

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 7. Juni 2022

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Abraham, Knut (CDU/CSU)	92, 93	Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	74, 139
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	60, 94	Donth, Michael (CDU/CSU)	75
Al-Dailami, Ali (DIE LINKE.)	134, 135	Durz, Hansjörg (CDU/CSU)	116, 185, 186
Amthor, Philipp (CDU/CSU)	234	Engelhard, Alexander (CDU/CSU)	155
Auernhammer, Artur (CDU/CSU)	61	Englhardt-Kopf, Martina (CDU/CSU)	162
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	112	Ferschl, Susanne (DIE LINKE.)	117
Baumann, Bernd, Dr. (AfD)	62, 63, 64, 65	Friedrich, Hans-Peter, Dr. (Hof) (CDU/CSU)	15
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	39, 107	Frömming, Götz, Dr. (AfD)	222
Beckamp, Roger (AfD)	66	Frohnmaier, Markus (AfD)	228, 229, 230, 231
Berghegger, André, Dr. (CDU/CSU)	8, 9	Gädechens, Ingo (CDU/CSU)	140
Biadacz, Marc (CDU/CSU)	113, 114, 115	Görke, Christian (DIE LINKE.)	16, 41
Bilger, Steffen (CDU/CSU)	210, 211, 212	Gramling, Fabian (CDU/CSU)	17, 18, 214
Bochmann, René (AfD)	136, 182	Güntzler, Fritz (CDU/CSU)	42, 76, 235
Brand, Michael (Fulda) (CDU/CSU)	10, 67, 183, 221	Gutting, Olav (CDU/CSU)	43, 44, 45
Brandes, Dirk (AfD)	213	Hahn, Florian (CDU/CSU)	141
Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU)	184	Hauer, Matthias (CDU/CSU)	1, 2, 46
Brehmer, Heike (CDU/CSU)	165	Hess, Martin (AfD)	77
Breilmann, Michael (CDU/CSU)	68	Holm, Leif-Erik (AfD)	19, 187
Brodesser, Carsten, Dr. (CDU/CSU)	11, 69, 95	Hoppenstedt, Hendrik, Dr. (CDU/CSU)	236, 237
Bünger, Clara (DIE LINKE.)	70, 71	Hoppermann, Franziska (CDU/CSU)	78
Bury, Yannick (CDU/CSU)	12, 166	Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	142
Cotar, Joana (AfD)	40, 72, 73, 137	Hüppe, Hubert (CDU/CSU)	118, 119, 120
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	13, 14, 96, 138	Janich, Steffen (AfD)	47, 143
Dietz, Thomas (AfD)	167, 168	Janssen, Anne (CDU/CSU)	121
		Jarzombek, Thomas (CDU/CSU)	223

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Jung, Andreas (CDU/CSU)	20	Pau, Petra (DIE LINKE.)	32, 89
Karliczek, Anja (CDU/CSU)	224	Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	123, 149, 150
Kemmer, Ronja (CDU/CSU)	79, 80, 81, 82	Perli, Victor (DIE LINKE.)	53, 90
Keuter, Stefan (AfD)	97, 98	Pilsinger, Stephan (CDU/CSU)	174, 175
Kiesewetter, Roderich (CDU/CSU)	21, 22	Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)	198, 199
Kleinwächter, Norbert (AfD)	3, 4, 99, 215	Plum, Martin, Dr. (CDU/CSU)	109, 110, 111
Koepfen, Jens (CDU/CSU)	23, 108	Reichel, Markus, Dr. (CDU/CSU)	200
König, Anne (CDU/CSU)	24, 25	Reichinnek, Heidi (DIE LINKE.)	124, 164, 176
Korte, Jan (DIE LINKE.)	48	Riexinger, Bernd (DIE LINKE.)	125, 201
Kotré, Steffen (AfD)	26, 100	Schenderlein, Christiane, Dr. (CDU/CSU)	6, 7, 202, 203
Kraft, Rainer, Dr. (AfD)	169	Schmidt, Eugen (AfD)	126
Kubicki, Wolfgang (FDP)	170	Schön, Nadine (CDU/CSU)	225, 226, 227
Lange, Ulrich (CDU/CSU)	27, 28, 29	Schulz, Uwe (AfD)	33, 54, 104
Lay, Caren (DIE LINKE.)	238	Schwarz, Armin (CDU/CSU)	151, 152
Lehmann, Jens (CDU/CSU)	144	Seif, Detlef (CDU/CSU)	127
Lenkert, Ralph (DIE LINKE.)	30, 156, 157, 216	Simon, Björn (CDU/CSU)	204, 205, 206
Lenz, Andreas, Dr. (CDU/CSU)	122, 188, 189	Spaniel, Dirk, Dr. (AfD)	34
Leye, Christian (DIE LINKE.)	31	Springer, René (AfD)	128, 129, 130
Lindholz, Andrea (CDU/CSU)	83	Stegemann, Albert (CDU/CSU)	159, 160
Lötzsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.)	5, 101, 145	Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	35, 55
Luczak, Jan-Marco, Dr. (CDU/CSU)	163	Stracke, Stephan (CDU/CSU)	131
Mayer, Stephan (Altötting) (CDU/CSU)	84, 85	Tatti, Jessica (DIE LINKE.)	132, 133
Moncsek, Mike (AfD)	190, 191, 192, 193	Tebroke, Hermann-Josef, Dr. (CDU/CSU)	56, 57, 58, 59
Monstadt, Dietrich (CDU/CSU)	158, 171, 172, 173	Throm, Alexander (CDU/CSU)	91
Moosdorf, Matthias (AfD)	86	Vierregge, Kerstin (CDU/CSU)	153
Müller, Stefan (Erlangen) (CDU/CSU)	49, 146, 147	Vogler, Kathrin (DIE LINKE.)	177, 178
Müller, Sepp (CDU/CSU)	217, 218, 219, 220	Vogt, Oliver, Dr. (CDU/CSU)	161
Münzenmaier, Sebastian (AfD)	87	Wadephul, Johann David, Dr. (CDU/CSU)	154
Nacke, Stefan, Dr. (CDU/CSU)	50, 51, 52	Wagenknecht, Sahra, Dr. (DIE LINKE.)	36, 37, 38
Nastic, Zaklin (DIE LINKE.)	102	Weyel, Harald, Dr. (AfD)	179, 180, 181
Naujok, Edgar (AfD)	88, 103, 232, 233	Wiehle, Wolfgang (AfD)	207
Oellers, Wilfried (CDU/CSU)	194, 195, 196, 197	Zeulner, Emmi (CDU/CSU)	208, 209, 239
Otte, Henning (CDU/CSU)	148	Zippelius, Nicolas (CDU/CSU)	105, 106

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes		
Hauer, Matthias (CDU/CSU)	1	
Kleinwächter, Norbert (AfD)	2, 3	
Lötzsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.)	3	
Schenderlein, Christiane, Dr. (CDU/CSU)	4	
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz		
Berghegger, André, Dr. (CDU/CSU)	5	
Brand, Michael (Fulda) (CDU/CSU)	6	
Brodesser, Carsten, Dr. (CDU/CSU)	7	
Bury, Yannick (CDU/CSU)	8	
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	9, 10	
Friedrich, Hans-Peter, Dr. (Hof) (CDU/CSU)	11	
Görke, Christian (DIE LINKE.)	12	
Gramling, Fabian (CDU/CSU)	12, 13	
Holm, Leif-Erik (AfD)	14	
Jung, Andreas (CDU/CSU)	14	
Kiesewetter, Roderich (CDU/CSU)	15	
Koeppen, Jens (CDU/CSU)	16	
König, Anne (CDU/CSU)	17, 18	
Kotré, Steffen (AfD)	18	
Lange, Ulrich (CDU/CSU)	19, 20	
Lenkert, Ralph (DIE LINKE.)	20	
Leye, Christian (DIE LINKE.)	20	
Pau, Petra (DIE LINKE.)	24	
Schulz, Uwe (AfD)	25	
Spaniel, Dirk, Dr. (AfD)	25	
Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	26	
Wagenknecht, Sahra, Dr. (DIE LINKE.) ..	26, 27, 28	
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen		
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	28	
Cotar, Joana (AfD)	29	
Görke, Christian (DIE LINKE.)	30	
Güntzler, Fritz (CDU/CSU)	31	
Gutting, Olav (CDU/CSU)	32, 33	
Hauer, Matthias (CDU/CSU)	34	
Janich, Steffen (AfD)	34	
Korte, Jan (DIE LINKE.)	35	
Müller, Stefan (Erlangen) (CDU/CSU)	37	
Nacke, Stefan, Dr. (CDU/CSU)	37, 38	
Perli, Victor (DIE LINKE.)	39	
Schulz, Uwe (AfD)	40	
Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	41	
Tebroke, Hermann-Josef, Dr. (CDU/CSU)	41, 42, 43	
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat		
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	45	
Auernhammer, Artur (CDU/CSU)	46	
Baumann, Bernd, Dr. (AfD)	46, 47, 48	
Beckamp, Roger (AfD)	48	
Brand, Michael (Fulda) (CDU/CSU)	48	
Breilmann, Michael (CDU/CSU)	50	
Brodesser, Carsten, Dr. (CDU/CSU)	51	
Bünger, Clara (DIE LINKE.)	51, 52	
Cotar, Joana (AfD)	52, 53	
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	54	
Donth, Michael (CDU/CSU)	55	
Güntzler, Fritz (CDU/CSU)	55	
Hess, Martin (AfD)	56	
Hoppermann, Franziska (CDU/CSU)	56	

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Kemmer, Ronja (CDU/CSU)	57, 58	Biadacz, Marc (CDU/CSU)	81
Lindholz, Andrea (CDU/CSU)	59	Durz, Hansjörg (CDU/CSU)	82
Mayer, Stephan (Altötting) (CDU/CSU)	60	Ferschl, Susanne (DIE LINKE.)	82
Moosdorf, Matthias (AfD)	61	Hüppe, Hubert (CDU/CSU)	83, 84
Münzenmaier, Sebastian (AfD)	61	Janssen, Anne (CDU/CSU)	85
Naujok, Edgar (AfD)	62	Lenz, Andreas, Dr. (CDU/CSU)	85
Pau, Petra (DIE LINKE.)	63	Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	87
Perli, Victor (DIE LINKE.)	64	Reichinnek, Heidi (DIE LINKE.)	88
Throm, Alexander (CDU/CSU)	65	Riexinger, Bernd (DIE LINKE.)	88
 		Schmidt, Eugen (AfD)	89
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts		Seif, Detlef (CDU/CSU)	90
Abraham, Knut (CDU/CSU)	66	Springer, René (AfD)	90, 93
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	67	Stracke, Stephan (CDU/CSU)	94
Brodesser, Carsten, Dr. (CDU/CSU)	67	Tatti, Jessica (DIE LINKE.)	94
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	68	 	
Keuter, Stefan (AfD)	69	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Kleinwächter, Norbert (AfD)	70	Al-Dailami, Ali (DIE LINKE.)	95, 96
Kotré, Steffen (AfD)	71	Bochmann, René (AfD)	97
Lötzsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.)	71	Cotar, Joana (AfD)	97
Nastic, Zaklin (DIE LINKE.)	72	Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	97
Naujok, Edgar (AfD)	72	Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	98
Schulz, Uwe (AfD)	73	Gädechens, Ingo (CDU/CSU)	99
Zippelius, Nicolas (CDU/CSU)	73, 74	Hahn, Florian (CDU/CSU)	100
 		Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	100
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz		Janich, Steffen (AfD)	101
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	75	Lehmann, Jens (CDU/CSU)	101
Koepfen, Jens (CDU/CSU)	76	Lötzsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.)	102
Plum, Martin, Dr. (CDU/CSU)	76, 77, 78	Müller, Stefan (Erlangen) (CDU/CSU)	102, 103
 		Otte, Henning (CDU/CSU)	104
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales		Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	104, 105
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	79	Schwarz, Armin (CDU/CSU)	106
 		Vieregge, Kerstin (CDU/CSU)	107
 		Wadepful, Johann David, Dr. (CDU/CSU)	107

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	
Engelhard, Alexander (CDU/CSU)	108
Lenkert, Ralph (DIE LINKE.)	109
Monstadt, Dietrich (CDU/CSU)	110
Stegemann, Albert (CDU/CSU)	110, 111
Vogt, Oliver, Dr. (CDU/CSU)	112
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
Englhardt-Kopf, Martina (CDU/CSU)	112
Luczak, Jan-Marco, Dr. (CDU/CSU)	113
Reichinnek, Heidi (DIE LINKE.)	114
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Brehmer, Heike (CDU/CSU)	115
Bury, Yannick (CDU/CSU)	116
Dietz, Thomas (AfD)	117, 118
Kraft, Rainer, Dr. (AfD)	118
Kubicki, Wolfgang (FDP)	119
Monstadt, Dietrich (CDU/CSU)	119, 120, 121
Pilsinger, Stephan (CDU/CSU)	122
Reichinnek, Heidi (DIE LINKE.)	123
Vogler, Kathrin (DIE LINKE.)	124, 125
Weyel, Harald, Dr. (AfD)	126, 127
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr	
Bochmann, René (AfD)	128
Brand, Michael (Fulda) (CDU/CSU)	128
Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU)	129
Durz, Hansjörg (CDU/CSU)	129, 130
Holm, Leif-Erik (AfD)	130
Lenz, Andreas, Dr. (CDU/CSU)	130, 131
Moncsek, Mike (AfD)	132, 133
Oellers, Wilfried (CDU/CSU)	134, 135
Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)	136
Reichel, Markus, Dr. (CDU/CSU)	136
Riexinger, Bernd (DIE LINKE.)	137
Schenderlein, Christiane, Dr. (CDU/CSU)	137
Simon, Björn (CDU/CSU)	138, 139
Wiehle, Wolfgang (AfD)	140
Zeulner, Emmi (CDU/CSU)	140
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	
Bilger, Steffen (CDU/CSU)	141, 142
Brandes, Dirk (AfD)	144
Gramling, Fabian (CDU/CSU)	145
Kleinwächter, Norbert (AfD)	146
Lenkert, Ralph (DIE LINKE.)	147
Müller, Sepp (CDU/CSU)	148
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	
Brand, Michael (Fulda) (CDU/CSU)	149
Frömming, Götz, Dr. (AfD)	150
Jarzombek, Thomas (CDU/CSU)	150
Karliczek, Anja (CDU/CSU)	151
Schön, Nadine (CDU/CSU)	152, 153

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung			
Frohnmaier, Markus (AfD)	153, 154	Güntzler, Fritz (CDU/CSU)	155
Naujok, Edgar (AfD)	154	Hoppenstedt, Hendrik, Dr. (CDU/CSU) ...	156, 157
		Lay, Caren (DIE LINKE.)	157
		Zeulner, Emmi (CDU/CSU)	158
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen			
Amthor, Philipp (CDU/CSU)	155		

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Matthias Hauer** (CDU/CSU) Auf welche konkrete Zeit bzw. Zeitspanne bezog sich Bundeskanzler Olaf Scholz, als er am 27. Mai 2022 auf dem Katholikentag in Stuttgart Folgendes erklärte: „Ich sage mal ganz ehrlich, diese schwarz gekleideten Inszenierungen bei verschiedenen Veranstaltungen von immer den gleichen Leuten erinnern mich an eine Zeit, die lange zurückliegt, und Gott sei Dank.“?

Antwort der Staatsministerin Sarah Ryglewski vom 7. Juni 2022

Es wird auf die Äußerungen der stellvertretenden Regierungssprecherin in der Regierungspressekonferenz vom 30. Mai 2022 verwiesen. Auf diese kann unter folgendem Link zugegriffen werden: www.bundesregierung.de/breg-de/suche/regierungspressekonferenz-vom-30-mai-2022-2044872.

2. Abgeordneter **Matthias Hauer** (CDU/CSU) Welche Telefonate oder anderweitigen Gespräche führte Bundeskanzler Olaf Scholz jeweils mit den Staatsoberhäuptern der Ukraine, Wolodymyr Selenskyj, und der Russischen Föderation, Wladimir Putin, (bitte für beide Staatsoberhäupter die jeweils letzten sieben Gespräche nach Datum und Gesprächsdauer auflisten)?

Antwort der Staatsministerin Sarah Ryglewski vom 8. Juni 2022

Die Bundesregierung steht mit der ukrainischen Regierung in regelmäßigem Austausch, wozu auch Telefonate zwischen Bundeskanzler Olaf Scholz und dem ukrainischen Präsidenten Wolodymyr Selenskyj gehören.

Auch mit dem Präsidenten der Russischen Föderation Wladimir Putin führt Bundeskanzler Olaf Scholz regelmäßig Telefonate, teilweise gemeinsam mit dem französischen Staatspräsidenten Emmanuel Macron.

Einzelheiten sind der nachstehenden tabellarischen Übersicht zu entnehmen. Zu Rahmendaten wie der Dauer der jeweiligen Gespräche werden aufgrund der Vertraulichkeit dieser Unterredungen keine Angaben gemacht.

Aufgeführt werden die letzten sieben Gespräche mit dem russischen Staatsoberhaupt

Teilnehmer	Datum	Art des Gesprächs
Bundeskanzler Scholz Präsident Putin Präsident Macron	28.05.2022	Telefonat
Bundeskanzler Scholz Präsident Putin	13.05.2022	Telefonat
Bundeskanzler Scholz Präsident Putin	30.03.2022	Telefonat
Bundeskanzler Scholz Präsident Putin	23.03.2022	Telefonat
Bundeskanzler Scholz Präsident Putin	18.03.2022	Telefonat
Bundeskanzler Scholz Präsident Putin Präsident Macron	12.03.2022	Telefonat
Bundeskanzler Scholz Präsident Putin Präsident Macron	10.03.2022	Telefonat

Aufgeführt werden die letzten sieben Gespräche mit dem ukrainischen Staatsoberhaupt

Teilnehmer	Datum	Art des Gesprächs
Bundeskanzler Scholz Präsident Selensky	08.06.2022	Telefonat
Bundeskanzler Scholz Präsident Selensky	17.05.2022	Telefonat
Bundeskanzler Scholz Präsident Selensky	11.05.2022	Telefonat
Bundeskanzler Scholz Präsident Selensky	09.04.2022	Telefonat
Bundeskanzler Scholz Präsident Selensky	28.03.2022	Telefonat
Bundeskanzler Scholz Präsident Selensky	23.03.2022	Telefonat
Bundeskanzler Scholz Präsident Selensky	12.03.2022	Telefonat

3. Abgeordneter
**Norbert
Kleinwächter**
(AfD)

Ist die Aussage von Bundeskanzler Olaf Scholz bei seiner Regierungserklärung, „Uns alle eint ein Ziel: Russland darf diesen Krieg nicht gewinnen. Die Ukraine muss bestehen“ (www.bundesregierung.de/breg-de/themen/krieg-in-der-ukraine/regierungserklaerung-europ-rat-2041154 [zuletzt abgerufen am 31. Mai 2022]) sinngemäß so zu deuten, dass nach Dafürhalten der Bundesregierung Russland den Krieg verlieren muss, und wenn nicht, was ist die sinngemäß eindeutige zugrundeliegende Aussage von Bundeskanzler Olaf Scholz?

**Antwort der Staatsministerin Sarah Ryglewski
vom 9. Juni 2022**

Die Aussage des Bundeskanzlers steht für sich.

In der ARD-Sendung „Tagesthemen“ vom 31. Mai 2022 führte der Bundeskanzler dazu aus: „Das Ziel, das wir alle in Europa haben, lautet, dass die Ukraine ihr eigenes Land, ihre Integrität und Souveränität verteidigen kann und dass Russland diesen Krieg nicht gewinnt.“ Ziel sei folglich, dass der russische Präsident „das Vorhaben abbricht, Territorium seines Nachbarlandes zu erobern.“

4. Abgeordneter
Norbert Kleinwächter
(AfD)
- An (a) welche „Zeit, die lange zurückliegt“ erinnern die durch radikalisierte Klimaschutzprotestler verursachten Störungen seines Auftritts beim diesjährigen Katholikentag bzw. die „schwarz gekleideten Inszenierungen bei verschiedenen Veranstaltungen von immer den gleichen Leuten“ Bundeskanzler Olaf Scholz bzw., wenn die Bundesregierung die „Zeit, die lange zurückliegt“ nicht angeben kann oder möchte, und (b) warum hat Bundeskanzler Olaf Scholz diese entsprechende Wortwahl getroffen (vgl.: „Scholz weist Vorwürfe zurück“, www.tagesschau.de/inland/scholz-neubauer-103.html [zuletzt abgerufen am 31. Mai 2022]; bitte auf die Unterfragen a und b separat eingehen)?

**Antwort der Staatsministerin Sarah Ryglewski
vom 7. Juni 2022**

Es wird auf die Äußerungen der stellvertretenden Regierungssprecherin in der Regierungspressekonferenz vom 30. Mai 2022 verwiesen. Auf diese kann unter folgendem Link zugegriffen werden: www.bundesregierung.de/breg-de/suche/regierungspressekonferenz-vom-30-mai-2022-2044872.

5. Abgeordnete
Dr. Gesine Löttsch
(DIE LINKE.)
- Hat die ehemalige Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel fortwirkende Verpflichtungen aus dem Amt, und wenn ja, welche (Quelle: Beschluss des Haushaltsausschusses auf Ausschussdrucksache 20(8)1220)?

**Antwort der Staatsministerin Sarah Ryglewski
vom 7. Juni 2022**

Die Bundeskanzlerin a. D. Dr. Angela Merkel hat nachwirkende Verpflichtungen aus ihrem Amt als Bundeskanzlerin. Diese umfassen zurzeit u. a. Reden, Anfragen, Ehrendoktorwürden, Preisverleihungen, Laudationen oder andere ehrenamtliche Tätigkeiten.

6. Abgeordnete
Dr. Christiane Schenderlein
(CDU/CSU)
- In welchem Rahmen (bitte unter Angabe des Datums/Zeitpunkts) wird das Freiheits- und Einheitsdenkmal in Berlin eröffnet, und welche europäischen und internationalen Gäste werden zu der Eröffnung eingeladen?

**Antwort der Staatsministerin Claudia Roth
vom 7. Juni 2022**

Es ist geplant, das Freiheits- und Einheitsdenkmal im Rahmen einer feierlichen Zeremonie einzuweihen. Einzelheiten liegen zurzeit noch nicht vor, auch weil der Wettbewerbssieger und Generalübernehmer, die Stuttgarter Agentur Milla & Partner, noch keinen verbindlichen Fertigstellungstermin für das Denkmal genannt hat.

7. Abgeordnete
Dr. Christiane Schenderlein
(CDU/CSU)
- Mit welcher konkreten Summe wird die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien die Durchführung der Leipziger Buchmesse 2023 unterstützen, und in welchem Haushaltstitel sind diese Mittel etatisiert?

**Antwort der Staatsministerin Claudia Roth
vom 7. Juni 2022**

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat in seiner Sitzung am 19. Mai 2022 beschlossen, die Mittelausreichung des Zukunftsprogramms NEUSTART KULTUR der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) aus Kapitel 0452 Titel 684 12 bis zum 30. Juni 2023 zu verlängern und somit die Grundlage für eine mögliche erneute Unterstützung der Leipziger Buchmesse (LBM) 2023 zu schaffen.

Die BKM befindet sich im Austausch mit der LBM und prüft Bedarf sowie Möglichkeiten einer Unterstützung im kommenden Jahr. Über das Ob und die Höhe einer Unterstützung kann zum derzeitigen Zeitpunkt daher noch keine belastbare Auskunft erteilt werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Klimaschutz**

8. Abgeordneter
**Dr. André
Berghegger**
(CDU/CSU)
- Können an dem 100-Mrd.-Euro-Förderprogramm des Bundes zur Unterstützung von Energieimportunternehmen zur Hinterlegung von Sicherheitsleistungen bei langfristigen Termingeschäften zum Gasbezug (Margining) insbesondere auch kommunale Unternehmen partizipieren, die nicht an der Börse, sondern im OTC-Handel Energielieferungen kaufen, und wenn nicht, wie bewertet die Bundesregierung solch eine Ungleichbehandlung in der Regel kommunaler Unternehmen, die die ganz überwiegende Mehrzahl ausmachen, gegenüber größeren Unternehmen, die über den Börsenhandel von diesem Förderprogramm profitieren?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 3. Juni 2022**

Unternehmen, die von hohen Sicherheitsleistungen („Margining“) im Terminhandel mit Energie betroffen sind, können künftig durch ein spezielles Finanzierungsprogramm des Bundes unterstützt werden, das Liquiditätsengpässe überbrückt. Das „Margining“ an Börsen ist EU-rechtlich zwingend vorgegeben, nicht aber bei außerbörslichen (sogenannten „Over the Counter“-Geschäften, entsprechend OTC-Geschäften) Geschäften, die bei kommunalen Stadtwerken überwiegen. Da hier Vertragspartner bilateral beispielsweise auch Stundungen oder Deckungen vereinbaren können, ist eine pauschale Freistellung bisher unbesicherter Risiken durch den Bund nicht angezeigt.

9. Abgeordneter
**Dr. André
Berghegger**
(CDU/CSU)
- Mit welchen Folgen rechnet die Bundesregierung, wenn kommunale Grundversorger in der aktuellen Energiepreiskrise oder aufgrund von Lieferschwierigkeiten insbesondere bei der Gasversorgung Insolvenz anmelden müssen, und wie können nach Auffassung der Bundesregierung solche Insolvenzen verhindert werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 3. Juni 2022**

Im Fall von Insolvenzen oder anderen finanziellen Schieflagen von Energieversorgungsunternehmen, insbesondere von Grundversorgern, könnte es zu kaskadenartigen Auswirkungen auf den gesamten Markt kommen. Um dies zu vermeiden, hat die Bundesregierung ein Bündel an Maßnahmen ergriffen.

Insbesondere mit Blick auf etwaige Lieferschwierigkeiten im Gasbereich soll § 24 des Energiesicherungsgesetzes (EnSiG) Liquiditätsprobleme der Energieversorgungsunternehmen – und damit auch von kom-

munalen Grundversorgern – vermeiden. § 24 EnSiG führt ein außerordentliches gesetzliches Preisanpassungsrecht bei vermindertem Gasimport entlang der gesamten Lieferkette für den Fall ein, dass Gaslieferungen nach Deutschland ausbleiben oder drastisch gekürzt werden und die Energieversorgungsunternehmen daher auf eine teure Ersatzbeschaffung angewiesen wären, um ihre Lieferverpflichtung gegenüber ihren Kunden erfüllen zu können. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist Voraussetzung für das Preisanpassungsrecht, dass die Bundesnetzagentur nach Ausrufung der Alarm- oder Notfallstufe Gas eine erhebliche Minderung der Gasimportmengen nach Deutschland festgestellt hat.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung am 23. Februar und 23. März 2022 mit den Entlastungspaketen I und II sowie am 8. April 2022 mit dem Schutzschild für die vom Krieg betroffenen Unternehmen ein Maßnahmenbündel beschlossen, mit dem sowohl private Haushalte als auch Unternehmen unterstützt werden sollen, die von der Entwicklung der Energiepreise besonders stark betroffen sind. Die Maßnahmen wurden zum Teil bereits umgesetzt oder befinden sich derzeit noch in der Umsetzungsphase und werden in den kommenden Monaten wirksam.

Ferner beobachtet die Bundesregierung die weitere Entwicklung an den Energiemärkten genau. Der Bundesregierung ist dabei bewusst, dass es im Fall der Anwendung der Preisanpassungsklausel nach § 24 EnSiG zu Auswirkungen kommen kann, die es notwendig erscheinen lassen, gegebenenfalls weitere zielgerichtete Maßnahmen zu ergreifen.

10. Abgeordneter
Michael Brand
(Fulda)
(CDU/CSU)
- Welche Planungen verfolgt die Bundesregierung für ein bundesweites Netz zur Versorgung energieintensiver Betriebe hinsichtlich der Nutzung von grünem bzw. blauem Wasserstoff sowie gegebenenfalls für den Rücktransport von abgetrenntem CO₂ zur Speicherung in geeigneten Lagerstätten, und in welchem Zeithorizont ist eine flächendeckende Erschließung auch abseits großer Industriezentren möglich?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 3. Juni 2022

Wasserstoff spielt eine wichtige Rolle für die Dekarbonisierung von Bereichen, die nicht elektrifiziert werden können. Daher wird Wasserstoff vorwiegend im industriellen energetischen und stofflichen Einsatz sowie zukünftig auch in entsprechenden Gaskraftwerken zur Deckung der Residuallast im Strombereich zur Anwendung kommen.

Die Netzplanung erfolgt schwerpunktmäßig durch die Netzbetreiber anhand von Bedarfsermittlungen. Der Netzentwicklungsplan (NEP) Gas wird von den Fernleitungsnetzbetreibern erstellt. Dabei betrachten die Fernleitungsnetzbetreiber seit der Modellierung im NEP 2020 auch Wasserstoff und synthetisches Methan als sogenannte grüne Gase. Im Rahmen von Marktabfragen haben Unternehmen und Projektverantwortliche Gelegenheit, ihre Grüngasprojekte zu melden, für die konkrete Umsetzungsabsichten vorliegen.

Aktuell erfolgt die Erarbeitung des NEP Gas 2022 bis 2032 durch die Fernleitungsnetzbetreiber. Dieser wird auch wieder eine Grüngasvarian-

te umfassen. Die Marktabfrage erfolgte 2021. Mit Blick auf Wasserstoff prüft und bestätigt dabei die Bundesnetzagentur die Herausnahme von Gasleitungen zur Umstellung auf Wasserstoff.

Bei Wasserstoffnetzbetreibern, die sich der freiwilligen Regulierung unterworfen haben (sogenannte „Opt In“-Regulierung), führt die Bundesnetzagentur eine Bedarfsprüfung durch. Zudem können unregulierte Wasserstoffnetzbetreiber ihre Wasserstoffleitungen auch unabhängig von der Bundesnetzagentur planen und umsetzen.

Mit Blick auf die Realisierung erster Wasserstoffnetzprojekte ist insbesondere auf das Startnetz im Rahmen des sogenannten „Important Project of Common European Interest“ (IPCEI) Wasserstoff zu verweisen. So sollen bis 2027 rund 1.700 Kilometer Wasserstoffnetze entstehen, vor allem durch Umrüstung von Erdgasleitungen. Hierfür ist eine Förderung vor allem des Bundes geplant.

In Bezug auf den CO₂-Transport: Die Bundesregierung wird dem Deutschen Bundestag bis Ende 2022 den zweiten Evaluierungsbericht zum Kohlendioxid-Speicherungsgesetz (sogenanntes „Carbon Capture and Storage“- bzw. CCS-Gesetz) vorlegen. Im Evaluierungsbericht werden die nächsten Schritte zu „Carbon Capture and Storage“ sowie „Carbon Capture and Usage“ inklusive des CO₂-Transports und der notwendigen Infrastruktur aufgezeigt.

11. Abgeordneter
Dr. Carsten Brodessa
(CDU/CSU)
- Wie gedenkt die Bundesregierung kleinere Wasserkraftwerke, die wichtig für Kommunen in ländlichen Räumen sind, in Zukunft zu fördern, da nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 eine Förderung derzeit nicht mehr geplant ist?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 3. Juni 2022**

Die Bundesregierung hat sich im Zuge der Ressortabstimmung zum Entwurf der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2023 darauf verständigt, die Förderung für neue Wasserkraftanlagen auf in der Stromerzeugung effektive, mittlere und große Anlagen zu beschränken. Damit soll den besonderen gewässerökologischen Anforderungen an Fließgewässer Rechnung getragen werden: Kleine Anlagen haben häufig vergleichsweise große gewässerökologische Auswirkungen und tragen wesentlich mit dazu bei, dass der von der Wasserrahmenrichtlinie geforderte gute ökologische Zustand in Deutschland noch nicht erreicht wird. Daher plant die Bundesregierung derzeit keine weitere Förderung von kleinen Wasserkraftanlagen im Rahmen des EEG.

Allerdings wird die Neuregelung im EEG zum Vergütungsausschluss für kleine Wasserkraftanlagen nur für Anlagen gelten, die eine Vergütung nach dem EEG 2023 beanspruchen werden, jedoch nicht für die zahlenmäßig deutlich überwiegenden Bestandsanlagen. Diese Anlagen erhalten weiterhin ihre Vergütung. Die Bundesregierung geht aktuell davon aus, dass nur eine geringe Anzahl von Anlagen von der Neuregelung betroffen sein wird.

12. Abgeordneter
Yannick Bury
(CDU/CSU)
- Welche möglichen Unterstützungen im Hinblick auf die Einschränkungen und Verluste durch die Corona-Pandemie gibt es seitens des Bundes für die Reisebusbranche insbesondere, wenn das Kurzarbeitergeld ausgeschöpft ist, und gibt es Planungen der Bundesregierung, den Reisebusunternehmen aufgrund der im nächsten Herbst und Winter wahrscheinlichen erneuten Ausfälle und der gestiegenen Spritpreise zu helfen bzw. diese finanziell zu unterstützen?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 7. Juni 2022**

Die Reisebusbranche wurde angesichts der wirtschaftlichen Herausforderungen durch die Corona-Pandemie sehr umfassend unterstützt und auch angesichts des jüngsten Anstiegs der Energiepreise stehen Hilfsmaßnahmen zur Verfügung.

Das Kurzarbeitergeld war und ist ein wichtiges Instrument zur Bewältigung der Corona-Krise. Der erleichterte Zugang, die verbesserten Leistungen und die verlängerte Nutzungsdauer beim Kurzarbeitergeld seit Beginn der Pandemie haben dazu beigetragen, dass Betriebe von Entlassungen absehen und entsprechende negative gesamtwirtschaftliche Auswirkungen weitgehend vermieden werden konnten. Die maximale Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld wurde auf bis zu 28 Monate verlängert. Betriebe, die seit Beginn der Corona-Krise dauerhaft in Kurzarbeit sind, können somit bis zum 30. Juni 2022 Kurzarbeitergeld in Anspruch nehmen. Betriebe, die ihren Anspruch auf Kurzarbeitergeld ausgeschöpft haben, können nach drei Monaten erneut Kurzarbeit anzeigen und bei Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen Kurzarbeitergeld auch erhalten. Nach einer Unterbrechung von drei Monaten in Folge beginnt ein neuer Bezugszeitraum. Sollte es im Herbst und Winter zu erneuten Ausfällen kommen, besteht daher für die Betriebe wieder die Möglichkeit, Kurzarbeitergeld zu erhalten.

Unabhängig von der Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld stehen betroffenen Unternehmen die Überbrückungshilfen zur Verfügung, so sie die entsprechenden Antragsvoraussetzungen erfüllen. Die Überbrückungshilfen sind seit dem Start des ersten Programms immer wieder verbessert und angepasst worden, um eine wirksame Unterstützung auch für Reiseunternehmen zu ermöglichen, die von coronabedingten Einbußen betroffen sind. Inzwischen befinden wir uns im Förderzeitraum der Überbrückungshilfe IV, Anträge können noch bis zum 15. Juni 2022 gestellt werden.

Reiseveranstalter, und damit auch Busreiseveranstalter, können bereits seit der Überbrückungshilfe I branchenspezifische Kostenpositionen geltend machen. Förderfähig in der aktuellen Überbrückungshilfe IV sind kalkulierte Margen für coronabedingt stornierte Reisen, eine Anschubhilfe in Höhe von 20 Prozent der Lohnsumme im entsprechenden Referenzmonat 2019 sowie Ausfall- und Vorbereitungskosten. Darüber hinaus profitiert die Reisebusbranche von der branchenübergreifenden Förderfähigkeit betrieblicher Fixkosten. Dazu zählen u. a. Instandhaltungs- und Wartungskosten, handelsrechtliche Abschreibungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (50 Prozent), Aufwand für den Finanzierungskostenanteil von Leasingraten, Ausgaben für Hygienemaß-

nahmen sowie Marketing- und Werbekosten für den Neustart nach der Corona-Pandemie. Unternehmen mit besonders hohen Umsatzeinbrüchen erhalten einen zusätzlichen Eigenkapitalzuschuss. Ferner wurden im Rahmen der November- und Dezemberhilfen Busreiseveranstalter unterstützt, die von Schließungen betroffen waren.

Ergänzend wurde ein spezielles Programm zur Unterstützung der Busbranche in der Corona-Pandemie durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) aufgelegt. Hintergrund des inzwischen ausgelaufenen Unterstützungsprogramms für die Reisebusbranche in den Jahren 2020 und 2021 waren die Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie, durch die touristische Reisen mit Bussen entweder komplett untersagt oder erheblich eingeschränkt waren. Heute sind touristische Reisen wieder erlaubt und in den allermeisten Bundesländern auch ohne Auflagen möglich.

Im Hinblick auf die Auswirkungen des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine und den damit verbundenen Anstieg der Energiepreise erarbeitet die Bundesregierung derzeit geeignete Maßnahmen, um die Unternehmen, welche durch die Entwicklung der Energiepreise in Notlage geraten, zu entlasten. Der befristete Krisenrahmen, den die Europäische Kommission am 23. März 2022 beschlossen hat, bietet die notwendige Grundlage für staatliche Hilfen, um die betroffenen Unternehmen bei der Bewältigung der Herausforderungen zu unterstützen. Hierzu gehört insbesondere ein KfW-Kreditprogramm, um kurzfristig die Liquidität der Unternehmen zu sichern. Unternehmen aller Größenklassen und Branchen erhalten bei Vorliegen der Antragsvoraussetzungen grundsätzlich Zugang zu zinsgünstigen, weitgehend haftungsfrei gestellten Krediten. Anträge können von Unternehmen aller Branchen seit dem 9. Mai 2022 gestellt werden. Darüber hinaus stehen den Unternehmen zur Liquiditätssicherung die Bürgschaftsprogramme von Bund, Ländern und Bürgschaftsbanken und auch weiterhin die bewährten Förderkredite aus dem European Recovery Program (ERP) und die Kredite der KfW zur Verfügung. Die Notwendigkeit gezielter weiterer Maßnahmen für den Fall einer weiteren Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Unternehmen wird fortlaufend geprüft.

Einen zusätzlichen Beitrag zur Entlastung auch der Reisebusunternehmen kann zudem die im Kabinett am 27. April 2022 im Rahmen des Entlastungspakets beschlossene befristete Absenkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe auf die europäischen Mindeststeuersätze leisten, die zum 1. Juni 2022 in Kraft getreten ist.

13. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (DIE LINKE.) In Höhe welchen Gesamtwertes wurden seit dem 24. Februar 2022 Genehmigungen für die Ausfuhr von Rüstungsgütern für das Bestimmungsland Ukraine bis dato erteilt (sofern keine endgültigen Zahlen für 2022 vorliegen, bitte die vorläufigen Zahlen angeben), und wie verteilt sich dieser Gesamtwert der Exportgenehmigungen für das Bestimmungsland Ukraine auf die Rüstungsgüter (bitte die entsprechenden Werte für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter getrennt auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 8. Juni 2022**

Bei den Angaben für Genehmigungswerte aus dem Jahr 2022 handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich durch Berichtigungen und Fehlerkorrekturen noch ändern können. Bei den für die Ukraine erteilten Ausfuhrgenehmigungen handelt es sich zudem größtenteils um Abgaben aus Beständen der Bundeswehr zur Unterstützung der Ukraine bei der legitimen Selbstverteidigung gegen den völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieg. Die Erfassung der Materialabgaben aus Bundeswehrbeständen erfolgt grundsätzlich mit Abgabewerten auf Basis des jeweiligen Zeitwerts der Güter, der (teils deutlich) unterhalb des jeweiligen Neu- bzw. Wiederbeschaffungswerts liegt.

Auf dieser Grundlage hat die Bundesregierung im fragegegenständlichen Zeitraum vom 24. Februar 2022 bis 1. Juni 2022 Einzelgenehmigungen für die Ausfuhr von Rüstungsgütern in die Ukraine in Höhe von 305.011.479 Euro erteilt. Von diesem Wert entfielen 219.805.603 Euro der Genehmigungswerte auf Kriegswaffen und 85.205.876 Euro auf sonstige Rüstungsgüter. Zusätzlich hierzu wurde ein für Länderabgaben der Bundeswehr zum 1. April 2022 in Kraft gesetztes, vereinfachtes Genehmigungsverfahren (Sammelausfuhrgenehmigung) in bisherigem Umfang von 45.064.217 Euro genutzt (Aufteilung in Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter nicht vorliegend).

14. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)

Inwiefern rechtfertigen die Erwägungen der Bundesregierung, dass eine Offenlegung der Informationen über abschließende Genehmigungsentscheidungen des Bundessicherheitsrates für die Ausfuhr von Kriegswaffen und Hochwertgütern nach derzeitigem Erkenntnisstand der Bundesregierung die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen oder die Vorbereitung und Durchführung einzelner Transporte von Kriegswaffen und Hochwertgütern sowie die beteiligten Unternehmen gefährden könnte (Plenarprotokoll 20/36, Antwort der Bundesregierung auf meine Mündliche Frage 40), eine Beschränkung der parlamentarischen Unterrichtung auf den Kreis der Mitglieder des Auswärtigen, des Verteidigungs- oder des Wirtschaftsausschusses vor dem Hintergrund der Statusrechte der Abgeordneten, denen die Einsicht verwehrt ist, und des Grundsatzes der öffentlichen Kontrolle (bitte substantiiert begründen und nicht lediglich pauschal auf Staatswohl- und Sicherheitserwägungen verweisen)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 9. Juni 2022**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD „Waffenlieferungen an die Ukraine – Fragen zu den Ereignissen am 26. Februar 2022“ auf Bundestagsdrucksache 20/1921 verwiesen.

Der Personenkreis, der von den als „GEHEIM“ eingestuft Informationen Kenntnis erhalten sollte, wurde auf das aufgrund sachlicher Betroffenheit notwendige Maß begrenzt.

Die Bundesregierung überprüft kontinuierlich und aktuell ihre Informationsfreigabepraxis mit Blick auf abschließende Genehmigungsentscheidungen der Bundesregierung für Ausfuhren von Rüstungsgütern in die Ukraine.

15. Abgeordneter
Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof)
(CDU/CSU)
- Was bedeutet die Aufforderung des Staatssekretärs im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Patrick Graichen an Stadtwerksvertreter, mit den Planungen für den Rückbau des Gasnetzes zu beginnen, für aktuell mit Gas beheizte Gebäude, und wann wird die Bundesregierung ein schlüssiges Konzept vorlegen, anhand dessen die vollständige Umstellung der Gasheizungen erfolgen soll?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 9. Juni 2022**

Der Verbrauch von fossilem Gas zum Heizen wird im Zuge der im Klimaschutzgesetz verankerten Klimaschutzziele für den Gebäudesektor und des Ziels der Klimaneutralität 2045 in den kommenden Jahren kontinuierlich sinken. Zentrale Maßnahmen sind dabei die Reduktion des Wärmebedarfs aufgrund von energetischer Sanierung, der Ausbau von klimaneutralen Wärmenetzen sowie der Austausch von Einzelheizungen. Das Ziel ist ein sehr hoher Anteil erneuerbarer Energien bei der Wärme: bis 2030 sollen 50 Prozent der Wärme klimaneutral erzeugt werden. Hierzu hat die Bundesregierung u. a. eine Gebäudeenergiegesetz-Novelle sowie eine Wärmepumpen-Offensive beschlossen, zudem wird ab 2024 jede neue Einzelheizung einen Erneuerbare-Energien-Anteil von mindestens 65 Prozent haben müssen.

Das hat Folgen für die Gasnetze: Während ein Teil der Gasnetze für das künftige Wasserstoffnetz weiterhin gebraucht wird und deswegen zeitnah die Umrüstung geplant werden sollte, wird ein anderer Teil der Gasnetze aufgrund steigender Kosten und eines sinkenden Abnahmolumens nicht wirtschaftlich als Wasserstoffnetz betreibbar sein. Dies gilt insbesondere für Gasverteilnetze, die heute primär zur Wärmeversorgung in weniger stark besiedelten Wohngebieten zum Einsatz kommen. Für das Ende ihrer Nutzung sollten die betroffenen Netzbetreiber rechtzeitig Vorsorge treffen.

Die verbindliche kommunale Wärmeplanung, die durch ein Bundesgesetz flächendeckend eingeführt werden soll, könnte hier eine wichtige Rolle einnehmen: Sie sollte die Gebiete benennen, die sich für eine Nah-

und Fernwärmeversorgung bzw. eine dezentrale Versorgung auf Basis lokal verfügbarer Ressourcen (z. B. Umweltwärme) eignen. Eine explizite Ausweisung von Gasrückzugsgebieten – wie in der Energieplanung der Stadt Zürich – würde zusätzliche Planungssicherheit für Versorger, Netzbetreiber, Kommunen und Endkunden schaffen.

16. Abgeordneter
Christian Görke
(DIE LINKE.)
- Unter welchen Bedingungen kann das Bundeskartellamt welche konkreten Maßnahmen ergreifen, um die Weitergabe der Energiesteuersenkung („Tankrabbatt“) an die Verbraucher in Form niedrigerer Preise zu beeinflussen?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 7. Juni 2022**

Das Bundeskartellamt hat am 12. April 2022 mitgeteilt, dass es eine Ad-hoc-Sektoruntersuchung des Mineralölsektors mit Fokus auf die Raffinerie- und Großhandelsebene eingeleitet hat. Ziel sei es insbesondere, die Gründe für die jüngsten Markt- und Preisentwicklungen auszuleuchten. Im Rahmen dieser derzeit laufenden Sektoruntersuchung wird das Bundeskartellamt ab dem 1. Juni 2022 auch beobachten, analysieren und der Politik und Öffentlichkeit dazu berichten, inwieweit eine Weitergabe der im Energiesteuersenkungsgesetz beschlossenen Erleichterungen (sogenannter „Tankrabbatt“) an die Endkunden stattgefunden hat. Kartellrechtswidriges Verhalten kann das Bundeskartellamt abstellen und gegebenenfalls mit Bußgeldern ahnden.

17. Abgeordneter
Fabian Gramling
(CDU/CSU)
- Welche deutschen Unternehmen verfügen nach Kenntnis der Bundesregierung über Beteiligungen an russischen Öl-/Gasfeldern bzw. Öl-/Gasförderprojekten (bitte nach einzelnen Projekten und Anteilen aufschlüsseln), und wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung die aktuelle rechtliche Lage dieser Unternehmen in Bezug auf die Einfuhr von Öl und Gas aus diesen Feldern bzw. Förderprojekten nach Deutschland unter Berücksichtigung der Versorgungssicherheit in Deutschland und Europa?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 9. Juni 2022**

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind deutsche Unternehmen nicht mehr in die Erschließung von russischen Erdölfeldern bzw. in die Förderung von Erdöl involviert, damit stellt sich auch die Frage zum Import von Öl durch deutsche Unternehmen aus diesen Feldern nicht.

Das Unternehmen Wintershall Dea ist nach Kenntnis der Bundesregierung als einziges deutsches Unternehmen an der Erschließung und Förderung von Erdgas in Russland beteiligt. Das Joint Venture, Achimgaz, fördert Erdgas aus dem Block 1A der Achimov-Formationen. Wintershall Dea hält 50 Prozent am Joint Venture, die andere Hälfte liegt bei der

Gazprom-Tochter OOO Gazprom Dobycha Urengoy. Das Joint Venture, Achim Development, entwickelt die Blöcke 4A und 5A der Achimov-Formationen. Wintershall Dea ist mit 25,01 Prozent an dem gemeinsamen Joint Venture mit Gazprom beteiligt. Gemeinsam mit dem Unternehmen Severneftegazprom fördert Wintershall Dea Erdgas aus dem Feld Juschno-Russkoje. Wintershall Dea ist mit 35 Prozent am wirtschaftlichen Erfolg des Feldes beteiligt.

Wieviel Erdgas aus den gemeinsamen Joint Ventures nach Deutschland bzw. Europa geliefert wird, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Die Vermarktung und der Export des geförderten Erdgases aus den drei Lagerstätten erfolgen allein durch Gazprom.

18. Abgeordneter **Fabian Gramling** (CDU/CSU) Wann plant die Bundesregierung, die Antragsannahme für die Förderung aus dem Zentralen Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM) wieder aufzunehmen?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 9. Juni 2022**

Im Zentralen Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM) können seit dem 7. Oktober 2021, 20:00 Uhr, vorübergehend keine Anträge mehr angenommen werden (befristeter Antragsstopp). Vom befristeten Antragsstopp ausgenommen sind Anträge mit internationalen Partnern im Rahmen von laufenden bilateralen und multilateralen Ausschreibungen mit anderen Ländern sowie Anträge für ergänzende Leistungen zur Markteinführung.

Die Entwicklung des ZIM war in den vergangenen Jahren durch einen deutlichen Anstieg der Programmnachfrage gekennzeichnet. Bereits seit Mitte 2020 und mit weiter steigender Tendenz im Jahr 2021 hat sich die Zahl der Anträge im ZIM insbesondere auch krisenbedingt deutlich erhöht. Mehr als in der Vergangenheit nutzten viele Unternehmen die Angebote des ZIM, um die Wettbewerbsfähigkeit durch Innovationen zu stärken. Korrespondierend mit dem deutlich erhöhten Antragseingang wurden in 2021 mit rund 4.500 neu bewilligten Vorhaben im Vergleich zu den Vorjahren besonders viele Förderzusagen ausgesprochen. Daraus folgt eine hohe Mittelbindung für 2022 und 2023. Neben einem deutlichen Anstieg der Antragszahlen kam es pandemiebedingt auch zu zahlreichen Verzögerungen bei laufenden, typischerweise mehrjährigen (durchschnittlich 24 Monate laufenden) Forschungsprojekten. Dies führte zu hohen Mittelverschiebungen sowie Festlegungen in die Folgejahre und somit zu einer Reduzierung des zur Verfügung stehenden finanziellen Spielraums für neue Forschungsprojekte.

Diese Entwicklungen haben dazu geführt, dass seit dem 7. Oktober 2021 trotz der im Bundeshaushalt vorgesehenen erheblichen Finanzmittel weitreichende Einschränkungen der Nutzung des ZIM implementiert werden mussten.

Die Aussetzung der Antragsannahme ist befristet. Eine Entscheidung über Zeitpunkt und Dauer einer Wiederaufnahme der Antragsannahme ist erst möglich, wenn abschließend Klarheit über die künftige Mittelausstattung des ZIM im Jahr 2022 und in den Folgejahren besteht, d. h.

bei ausreichender Sicherheit über die mittelfristige Finanzausstattung ab 2023.

19. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD)
- Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über ein Kaufangebot und dessen Höhe für das zu rund 80 Prozent fertiggestellte Kreuzfahrtschiff „Global Dream“ durch den malaysischen Unternehmer Tan Sri Lim Kok Thay, und auf welche Gesamtsumme belaufen sich die Darlehen und Bürgschaften des Bundes für das Schiff?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 7. Juni 2022**

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat ein asiatischer Investor als einer von mehreren Bietern im März dieses Jahres ein unverbindliches Kaufangebot für die „Global Class 1“ im aktuellen Fertigstellungszustand von bis zu 300 Mio. Euro vorgelegt. Ob dieses Angebot noch besteht, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds hat kein Obligo im Zusammenhang mit der „Global Class 1“. Bezüglich der Exportkreditgarantien und der modifizierten ausfallbasierten Garantie des Bundes gegenüber dem Land Mecklenburg-Vorpommern wird auf die unverändert gültige Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 5 auf Bundestagsdrucksache 20/368 verwiesen.

20. Abgeordneter
Andreas Jung
(CDU/CSU)
- Welche Möglichkeiten für den Lastabwurf sieht die Bundesregierung in der Zeit zwischen dem Auslaufen der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) am 1. Juli 2022 und dem Inkrafttreten einer Anschlussregelung, die gemäß dem Whitepaper der Übertragungsnetzbetreiber vom 22. April 2022 (www.regelleistung.net/ext/download/Whitepaper_ABLA_SDL_2022_04_22) voraussichtlich Anfang 2023 erfolgen wird, und wie hoch schätzt die Bundesregierung das Risiko ein, dass es in diesem Zeitraum zu nicht marktlich geregelten Lastabwürfen kommt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 3. Juni 2022**

Schaltbare Lasten können bei Vorliegen der Voraussetzungen insbesondere an Ausschreibungen für Produkte zur Bereitstellung von Regelenergie teilnehmen. Lasten, die sich im Rahmen der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) für eines der beiden dort definierten Produkte präqualifiziert haben, erfüllen gegebenenfalls bereits entsprechende Voraussetzungen. Bei einem Zuschlag beziehungsweise Abruf werden Lasten vereinbarungsgemäß Laständerungen vornehmen. Dabei handelt es sich nicht um „Lastabwürfe“ im Sinne einer

einseitigen Schalthandlung zur Gewährleistung des stabilen Systembetriebs. Solche Maßnahmen wären gegebenenfalls erst erforderlich, wenn die verfügbaren marktlichen Instrumente sowie vorrangig zu ergreifende netztechnische Maßnahmen wie „Redispatch“ nicht mehr ausreichen. Die Bundesregierung geht nicht davon aus, dass sich das Risiko solcher Vorkommnisse geändert hat, zumal sie derzeit weitere Maßnahmen unternimmt, damit der stabile Systembetrieb unter den aktuellen Bedingungen gewährleistet werden kann.

21. Abgeordneter
Roderich Kiewewetter
(CDU/CSU)
- Wann haben das Auswärtige Amt und das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz den Antrag auf Ausfuhrgenehmigung der von Rheinmetall zur Lieferung an die Ukraine angebotenen Schützenpanzer „Marder“ bewilligt, und wann befindet der Bundessicherheitsrat über den Antrag auf Ausfuhrgenehmigung der „Marder“?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 3. Juni 2022**

Um den parlamentarischen Auskunftsrechten wie auch den besonderen Sicherheitsanforderungen in konkreten Fällen der Ausfuhr von Kriegswaffen und Hochwertgütern, die für das Endbestimmungsland Ukraine zur Unterstützung bei der legitimen Selbstverteidigung gegen einen völkerrechtswidrigen Angriffskrieg bestimmt sind, Rechnung zu tragen, informiert die Bundesregierung den Deutschen Bundestag nach erfolgter Lieferung in einem situationsspezifischen, als „GEHEIM“ eingestuften Verfahren. Die Offenlegung entsprechender Informationen könnte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen. Deshalb sind die entsprechenden Informationen als Verschlussache gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz vom 10. August 2018 (Verschlussachenanweisung – VSA) mit dem Verschlussachengrad „GEHEIM“ eingestuft.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD „Waffenlieferungen an die Ukraine – Fragen zu den Ereignissen am 26. Februar 2022“ auf Bundestagsdrucksache 20/1921 verwiesen.

22. Abgeordneter
Roderich Kiewewetter
(CDU/CSU)
- Warum hat der Bundessicherheitsrat noch nicht über den Antrag auf Ausfuhrgenehmigung von Rheinmetall zur Lieferung der Schützenpanzer „Marder“ an die Ukraine befunden?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 3. Juni 2022**

Die Bewertungs-, Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse der Rüstungsexportkontrolle unterfallen dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung. Die Auskunftspflicht der Bundesregierung beschränkt sich nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil

vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137,185) für diesen Bereich des Regierungshandelns auf die Unterrichtung des Parlaments über abschließende positive Genehmigungsentscheidungen sowie die Eckdaten von genehmigten Ausfuhrvorhaben, das heißt Art und Anzahl der Rüstungsgüter, das Empfängerland und das Gesamtvolumen. Die Bundesregierung folgt den Vorgaben des Urteils und sieht von weitergehenden Auskünften ab.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD „Waffenlieferungen an die Ukraine – Fragen zu den Ereignissen am 26. Februar 2022“ auf Bundestagsdrucksache 20/1921 verwiesen.

23. Abgeordneter
Jens Koeppen
(CDU/CSU)
- Soll die geplante Neuregelung in § 14e des Energiewirtschaftsgesetzes (sogenanntes Osterpaket) nach Auffassung der Bundesregierung ausschließlich dazu dienen, Anfragen an Online-Portale der zuständigen Netzbetreiber weiterzuleiten (bitte angeben, ob dabei ausgeschlossen ist, dass von der zentralen Internetplattform eine zentrale Bearbeitung erfolgt), und welche Festlegungen oder Vorgaben gibt es nach Auffassung der Bundesregierung zur Haftung, Datensicherheit und Kostentragung für die Internetplattform?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 9. Juni 2022**

Die gemeinsame Internetplattform der Verteilnetzbetreiber dient nach § 14e Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) der Weiterleitung des Anschlusspetenten an den zuständigen Netzbetreiber (Vermittlungsfunktion). Personenbezogene Daten werden dabei nicht erhoben, sodass keine gesonderten Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit anzulegen sind. Die eigentliche Beantragung des Netzanschlusses erfolgt nach entsprechender Weiterleitung dezentral auf der Internetseite des zuständigen Netzbetreibers.

Nach § 14e Absatz 1 EnWG werden die Verteilnetzbetreiber dazu verpflichtet, die zentrale Internetplattform gemeinsam zu errichten und zu betreiben. Insoweit haften sie nach den allgemeinen Vorschriften. Die Kosten für den Betrieb der Plattform werden nach den Vorgaben der Bundesnetzagentur auf die Netzentgelte umgelegt.

24. Abgeordnete
Anne König
(CDU/CSU)

Wann rechnet die Bundesregierung mit einer spürbaren Entlastung für die Verbraucher bei der Senkung der Preise von Benzin- und Dieselmotorkraftstoffen vor dem Hintergrund der Aussage der Bundesregierung, u. a. des Bundesministers Dr. Robert Habeck, dass es zunächst zu keiner Entlastung der Verbraucher kommen wird, sondern die Preise noch weiter ansteigen werden (www.tagesschau.de/wirtschaft/verbraucher/tankrabatt-kartellamt-101.html) und der Beobachtungen des Bundeskartellamtes (BKartA) und des ADAC (Allgemeiner Deutscher Automobil-Club), dass die Preise an den Zapfsäulen nochmals gestiegen sind (www.handelsblatt.com/politik/deutschland/benzin-und-diesel-vor-dem-tankrabatt-erhoehen-konzerne-die-preise-lindner-sieht-kartellamt-in-der-pflicht/28382878.html), und wann wird das BKartA tätig, eine transparente Preisbildung bei den Mineralölunternehmen einzufordern?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 7. Juni 2022**

Das Bundeskartellamt hat am 12. April 2022 mitgeteilt, dass es eine Ad-hoc-Sektoruntersuchung des Mineralölsektors mit Fokus auf die Raffinerie- und Großhandelsebene eingeleitet hat. Ziel sei es insbesondere, die Gründe für die jüngsten Markt- und Preisentwicklungen auszuleuchten. Im Rahmen dieser derzeit laufenden Sektoruntersuchung wird das Bundeskartellamt ab dem 1. Juni 2022 auch beobachten, analysieren und der Politik und Öffentlichkeit dazu berichten, inwieweit eine Weitergabe der im Energiesteuersenkungsgesetz beschlossenen Erleichterungen (sogenannter „Tankrabatt“) an die Endkunden stattgefunden hat. Andreas Mundt, Präsident des Bundeskartellamtes, hat es in einer Pressemitteilung des Bundeskartellamtes vom 31. Mai 2022 wie folgt umschrieben: „Auch wenn es keine rechtliche Verpflichtung gibt die Steuersenkung eins zu eins weiterzugeben, handeln die Mineralölkonzerne hier unter dem ‚Brennglas‘ des Bundeskartellamtes.“ (www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/Pressemitteilungen/2022/31_05_2022_Benzinpreise.html). Kartellrechtswidriges Verhalten kann das Bundeskartellamt abstellen und gegebenenfalls mit Bußgeldern ahnden.

Das Bundeskartellamt beobachtet durch seine Markttransparenzstelle für Kraftstoffe kontinuierlich die Preisentwicklung und berichtet entsprechend über die dabei gewonnenen Erkenntnisse und die Kraftstoffpreise. Wann die Ergebnisse der gerade eingeleiteten Sektoruntersuchung vorliegen werden, lässt sich noch nicht sagen. Eine solch komplexe Untersuchung erfordert umfangreiche Ermittlungsmaßnahmen, inklusive Datenerhebungen, -validierung und -auswertung. Deren Zeitbedarf unterliegt erfahrungsgemäß vielfältigen Einflüssen – auch auf Seiten der befragten Marktteilnehmer – und lässt sich daher grundsätzlich nicht vorab bestimmen. Die Bundesregierung und das Bundeskartellamt werden auf Basis der Ergebnisse der Untersuchung die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen prüfen.

25. Abgeordnete
Anne König
(CDU/CSU)
- Droht noch in diesem Jahr für die Förderung des Standards EH 40 mit der Nachhaltigkeitsklasse ein weiterer vorzeitiger Förderstopp, wie im „Handelsblatt“ berichtet wurde (www.handelsblatt.com/politik/kfw-foerderprogramm-kfw-effizienz-haus-foerderung-koennte-erneut-gestoppt-werden/28381038.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 8. Juni 2022**

Die aktuelle Finanzierung der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) und somit auch der Neubauförderung bei der KfW läuft im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung des Bundes. In diesem Kontext stehen für das KfW-Förderprogramm EH 40 Nachhaltigkeitsklasse (NH), Programmstart 21. April 2022, rund 300 Mio. Euro an Verpflichtungsermächtigungen bereit. Die Nachfrage ist hier aktuell sehr volatil. In den letzten Wochen (Kalenderwochen 20 und 21) wurden im Schnitt Anträge mit einem Volumen von rund 2,5 Mio. Euro pro Woche gestellt, davor lag die Nachfrage bei rund 20 Mio. Euro pro Woche. Zusagen wurden bislang in Höhe von 118 Mio. Euro erteilt, davon entfielen rund 90 Mio. Euro auf Nachholeffekte unmittelbar nach Wiederaufnahme der Förderung nach dem Förderstopp Ende April. Über den zukünftigen finanziellen Umfang der EH-40-NH-Förderung wird aktuell zwischen den Ressorts verhandelt.

26. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)
- Entsprechen die Äußerungen des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen, nach denen es Aufgabe der Stadtwerke sei, „den Rückbau der Gasverteilnetze zu planen“, da 2045 „kein Gas mehr in den Netzen“ sei und der weitere Betrieb der Gasnetze „Träumerei“ sei, der Position der Bundesregierung, und wenn ja, nimmt die Bundesregierung damit die Deindustrialisierung Deutschlands in Kauf, da zwei Drittel des Gases von Industrie und Gewerbe abgenommen werden (bitte ausführen; www.welt.de/wirtschaft/plus238897791/Energie-ende-Nur-noch-Oekostrom-Das-bringt-der-Gasnetz-Abbau.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 9. Juni 2022**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 10 des Abgeordneten Lars Rohwer auf Bundestagsdrucksache 20/2117 und auf die Antwort zu Frage 15 des Abgeordneten Dr. Hans-Peter Friedrich auf dieser Drucksache verwiesen.

Aus Sicht der Bundesregierung ist Grüner Wasserstoff entscheidend für die Dekarbonisierung zentraler deutscher Wirtschaftsbranchen wie der Stahl- und Chemieindustrie oder des Flug-, Schiffs- und Schwerlastverkehrs. Er ist damit ein Schlüsselbaustein der nachhaltigen europäischen Transformation. Wasserstofftechnologien eröffnen außerdem vielfältige

Wertschöpfungspotenziale und können sich zu einem zentralen Geschäftsfeld der deutschen und europäischen Exportwirtschaft entwickeln. Ein Teil der Gasleitungen wird daher für ein bundesweites Wasserstoffnetz gebraucht werden.

27. Abgeordneter
Ulrich Lange
(CDU/CSU)
- Wie gestaltet sich der Ablauf der Fördermittel für das KfW-Förderprogramm EH 40 mit Nachhaltigkeitsiegel (bitte mit Angabe der zur Verfügung stehenden und bereits abgeflossenen Haushaltsmittel sowie der gestellten und bewilligten Anträge)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 7. Juni 2022**

Das KfW-Förderprogramm Effizienzhaus-Stufe 40 Nachhaltigkeit ist seit dem 21. April 2022 das einzig verbliebene Effizienzhausniveau, das von der KfW im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) im Neubau gefördert wird. Für diese Förderung stehen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung aktuell 300 Mio. Euro zur Verfügung. Bis einschließlich 31. Mai 2022 wurden insgesamt 366 Anträge mit einem Volumen von rund 165 Mio. Euro gestellt, davon 253 für Wohngebäude, 74 für gewerbliche Nichtwohngebäude und 39 für kommunale Nichtwohngebäude. Zusagen wurden bislang in Höhe von 118 Mio. Euro erteilt, davon entfielen rund 90 Mio. Euro auf Nachhol-effekte nach dem Förderstopp unmittelbar nach Wiederaufnahme der Förderung Ende April.

28. Abgeordneter
Ulrich Lange
(CDU/CSU)
- Wann sind die für das KfW-Förderprogramm EH 40 mit Nachhaltigkeitsiegel zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel voraussichtlich ausgeschöpft, falls der Mittelabfluss sich wie bisher fortsetzt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 7. Juni 2022**

Die aktuelle Finanzierung der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) und somit auch der Neubauförderung bei der KfW laufen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung des Bundes. In diesem Kontext stehen für das KfW-Förderprogramm Effizienzhaus-Stufe 40 Nachhaltigkeit, Programmstart 21. April 2022, rund 300 Mio. Euro bereit. Die Nachfrage ist hier aktuell sehr volatil. In den letzten Wochen (Kalenderwochen 20 und 21) wurden im Schnitt Anträge mit einem Volumen von rund 2,5 Mio. Euro pro Woche gestellt, davor lag die Nachfrage bei rund 20 Mio. Euro pro Woche. Über den zukünftigen finanziellen Umfang der KfW-Förderung Effizienzhaus-Stufe 40 Nachhaltigkeit wird aktuell zwischen den Ressorts verhandelt.

29. Abgeordneter
Ulrich Lange
(CDU/CSU)
- Was plant die Bundesregierung, um Biogasanlagen auch nach Ende des Förderzeitraums eine solide Perspektive zu geben, so dass deren Potenzial für die Energiewende nicht verfällt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 8. Juni 2022**

Bereits seit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2017 ist geregelt, dass auch Bestandsanlagen nach Beendigung ihres 20-jährigen EEG-Förderanspruches eine Anschlussförderung von zehn Jahren erhalten können. Hierfür können sie sich an den normalen Biomasse-Ausschreibungen beteiligen.

30. Abgeordneter
Ralph Lenkert
(DIE LINKE.)
- Welche Mengen Holz werden in Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung jährlich für energetische Zwecke (Heizen, Stromerzeugung usw.) eingesetzt, und welche CO₂-Emissionen sind nach ihrer Kenntnis damit verbunden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 7. Juni 2022**

Auf Basis von Daten des Umweltbundesamtes wurden in 2020 rund 493 Petajoule Holzbrennstoffe zur Strom- und/oder Wärmeerzeugung eingesetzt. Die hieraus resultierende Menge an Kohlendioxidemissionen betrug rund 51 Millionen Tonnen.

31. Abgeordneter
Christian Leye
(DIE LINKE.)
- Welche schriftlichen Austausche bzw. welchen Schriftverkehr gab es seit der Bundestagswahl 2021 zwischen Bundesminister Dr. Robert Habeck, Vertretern der Bundesregierung oder hohen Beamten von Behörden/öffentlichen Stellen mit Vertretern der russischen Firma Novatek, und/oder Nicolaus von Rintelen und/oder Vertretern der Firma Virtual Solution (bitte jeweils mit Datum, Absender, Adressaten und Anlass des Schriftverkehrs auflisten)?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 8. Juni 2022**

Auf die Frage zu schriftlichem Austausch zwischen Vertretern der Bundesregierung mit Vertretern der Firma Novatek, Nicolaus von Rintelen und Vertretern der Firma Virtual Solution gibt die nachfolgende Übersicht Auskunft. Die nachfolgenden Ausführungen bzw. aufgeführten Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Diesbezügliche Daten sind möglicherweise nicht vollständig.

Bundesministerium	Datum/ Eingang	Absender	Adressat	Anlass des Schreibens
Bundeskanzleramt	Januar 2022	Herr von Rintelen	ChefBK	Glückwunschsreiben zum Dienstantritt; Höflichkeits- antwort auf Glückwunschs- schreiben durch ChefBK im März 2022
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	6. Januar 2022	Sascha Wellershoff, Vorstand Virtual Solution AG	Bundesminister Hubertus Heil	Anfrage zwecks Produkt- information; keine Beantwor- tung durch BMAS
Bundesministerium der Finanzen (BMF)/ Informationstechnik- zentrum Bund (ITZ- Bund)	18. Januar 2022	Sascha Wellershoff, Vorstand Virtual Solution AG	Dr. Kranstedt, Direktor (ITZ- Bund)	Aktuelle Informationen zur Firmenentwicklung; keine Beantwortung durch Herrn Dr. Kranstedt
BMF/ITZBund	26. Januar 2022	Sascha Wellershoff, Vorstand Virtual Solution AG	Dr. Kranstedt, Direktor (ITZ- Bund)	Anfrage zu Gesprächstermin; virtueller 30-Minuten-Termin wurde für den 23. Februar 2022 vereinbart.
BMF/ITZBund	21. Febru- ar 2022	Sascha Wellershoff, Vorstand Virtual Solution AG	Dr. Kranstedt, Direktor (ITZ- Bund)	Aktuelle Informationen zur Firmenentwicklung
BMF/ITZBund	23. Febru- ar 2022	Jörg Uterhardt, Virtual Solution AG	Dr. Kranstedt, Direktor (ITZ- Bund)	Mitteilung über das Aus- scheiden von Herrn Uterhardt zum 31. März 2022 aus dem Unternehmen
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)	6. Januar 2022	Sascha Wellershoff, Vorstand Virtual Solution AG	Bundesminister Dr. Robert Habeck	Anfrage zwecks Produkt- information; Antwort durch AL'in Z und Verweis darauf, dass Informationen zunächst wie bisher mit der Leitung des IT-Betriebs im BMWK zu besprechen seien
Bundesministerium des Inneren (BMI)	8. Dezem- ber 2021	Sascha Wellershoff, Vorstand Virtual Solution AG	Staatssekretär Dr. Richter	Anfrage zwecks Produkt- information; keine Beantwor- tung durch BMI
BMI	16. De- zember 2021	Sascha Wellershoff, Vorstand Virtual Solution AG	Staatssekretär Dr. Richter, Ab- teilungsleiter CI	Information zu Virtual Solution AG-Anteilseigner; keine Beantwortung durch BMI
BMI	6. Januar 2022	Virtual Solution	Bundesministe- rin Nancy Faeser	Glückwunschsreiben; Dankschreiben für die Glück- wünsche mit Schreiben vom 26. Januar 2022 durch Bundesministerin
BMI	7. April 2022	Sascha Wellershoff, Vorstand Virtual Solution AG	Büro Staats- sekretär Dr. Richter	Anfrage zwecks Produkt- information; keine Beantwor- tung durch BMI
BMI/Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI)	23. Febru- ar 2022	Nicolaus von Rintelen	Präsident des BSI	Informationsschreiben

Bundesministerium	Datum/ Eingang	Absender	Adressat	Anlass des Schreibens
BMI/Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS)	29. November 2021	Executive Assistant, Virtual Solution	Vz HL BDBOS	Terminvereinbarung
BMI/BDBOS	18. Januar 2022	Vorstand Virtual Solution	Präsident BDBOS	Aktuelle Informationen zur Firmenentwicklung
BMI/BDBOS	21. Februar 2022	Vorstand Virtual Solution	Präsident BDBOS	Aktuelle Informationen zur Firmenentwicklung
BMI/BDBOS	25. April 2022	Vorstand Virtual Solution	Präsident BDBOS	Aktuelle Informationen zu Secure PIM
BMI/BDBOS	3. Mai 2022	P BDBOS	Vorstand Virtual Solution	Technische Nachfrage zu SecurePIM
BMI/BDBOS	5. Mai 2022	Technischer Support Virtual Solution	Präsident BDBOS	Technische Nachfrage zu SecurePIM
BMI/BDBOS	17. Mai 2022	Vorstand Virtual Solution	Präsident BDBOS	Aktuelle Informationen zur Firmenentwicklung
Bundesministerium der Verteidigung (BMVg)	21. Dezember 2021	Sascha Wellershoff, Vorstand Virtual Solution AG	Leitung	Anfrage zwecks Produktinformation; keine Beantwortung durch Leitung BMVg
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)/Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ)	7. Oktober 2021	Jörg Steger, Virtual Solution	BzKJ	Infomaterial nach Produktvorstellung; keine Antwort durch BzKJ
BMFSFJ/BzKJ	13. Oktober 2021	Jörg Steger, Virtual Solution	BzKJ	Weiteres Infomaterial nach Produktvorstellung; keine Antwort durch BzKJ
BMFSFJ/BzKJ	7. Februar 2022	Marion Fuchs, Virtual Solution	Direktor der BzKJ	Infomaterial nach Produktvorstellung; Antwort durch BzKJ, dass kein Interesse besteht

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung der Auffassung, dass eine Beantwortung der Frage für die Nachrichtendienste nicht erfolgen kann.

Die Beantwortung der Frage betrifft solche Informationen, die in besonders hohem Maße das Staatswohl berühren und daher selbst in eingestufteter Form nicht beantwortet werden können. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung findet seine Grenzen in den gleichfalls Verfassungsrang genießenden schutzwürdigen Interessen des Staatswohls. Eine Offenlegung der angefragten Informationen birgt die Gefahr, dass Einzelheiten zur konkreten Methodik und zu in hohem Maße schutzwürdigen spezifischen technischen Fähigkeiten der Nachrichtendienste bekannt würden. Infolgedessen könnten sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure Rückschlüsse auf spezifische Vorgehensweisen und Fähigkeiten der Nachrichtendienste ziehen. Dies könnte folgenreiche Einschränkungen der Informationsgewinnung und Analyse-

fähigkeit zur Folge haben, womit letztlich der gesetzliche Auftrag der Nachrichtendienste nicht mehr sachgerecht erfüllt werden könnte. Die Gewinnung von solchen Informationen ist für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und für die Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste jedoch unerlässlich. Sofern solche Informationen entfallen oder wesentlich zurückgehen sollten, würden empfindliche Informationslücken auch im Hinblick auf die Sicherheitslage der Bundesrepublik Deutschland drohen.

Selbst eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde ihrer erheblichen Bedeutung für die Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste nicht ausreichend Rechnung tragen. Die angefragten Inhalte beschreiben die Fähigkeiten und Arbeitsweisen der Nachrichtendienste so detailliert, dass eine Bekanntgabe auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern ihrem Schutzbedürfnis nicht Rechnung tragen kann. Dies gilt insbesondere für die Nutzung nachrichtendienstlich relevanter Techniken oder Fähigkeiten. Bei einem Bekanntwerden der schutzbedürftigen Information wäre kein Ersatz durch andere Instrumente der Informationsgewinnung möglich.

Hieraus ergibt sich, dass die erbetenen Informationen in ihrer Detailtiefe derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht in diesem besonderen Einzelfall wesentlich überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen. Dabei ist der Umstand, dass die Antwort verweigert wird, weder als Bestätigung noch als Verneinung des angefragten Sachverhalts zu werten. Darüber hinaus kann die Beantwortung der Fragen aus Staatswohlgründen nicht erfolgen, weil die Kooperation von Nachrichtendiensten mit Unternehmen und Personen besonders schützenswert ist.

Die einzelnen Kooperationspartner arbeiten mit den Nachrichtendiensten nur unter der Voraussetzung zusammen, dass die konkrete Kooperation mit ihnen nicht – auch nicht mittelbar – preisgegeben, sondern absolut vertraulich behandelt wird. Dies bedeutet, dass die geheimhaltungsbedürftigen Informationen zu und aus der Kooperation nicht außerhalb der Nachrichtendienste weitergegeben werden dürfen. Eine Offenlegung der Kooperationspartner würde das Ansehen von deutschen Nachrichtendiensten und das Vertrauen in diese daher weltweit erheblich schädigen. Dementsprechend bestünde die ernstzunehmende Gefahr eines weitreichenden Wegfalls von Kooperationsmöglichkeiten nicht nur bei zivilen Firmen. Würde die Bundesregierung die Informationen freigeben, so wäre zudem zu befürchten, dass Kooperationspartner ihrerseits die Vertraulichkeit nicht oder nur noch eingeschränkt wahren würden. In der Konsequenz könnte es künftig zu einem Rückgang oder zum Wegfall zukünftiger Vertragspartner und in der Folge zu einem Wegfall der Erkenntnisgewinnung der Nachrichtendienste kommen. Dies alles würde dem deutschen Staatswohl zuwiderlaufen. Dies hätte signifikante Informationslücken und negative Folgewirkungen für die Abbildung der Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland sowie im Hinblick auf den Schutz deutscher Interessen im Ausland zur Folge. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen.

32. Abgeordnete
Petra Pau
(DIE LINKE.)

Kam nach dem Informationsstand im Verantwortungsbereich der Bundesregierung einschließlich demjenigen von ihr beliehener Stellen seit Beginn der Förderung des Projektes „Smartes Gründen im ländlichen Raum“ an der Hochschule Anhalt (siehe deren Mitteilung v. 4. Dezember 2019, www.hs-anhalt.de/hochschule-anhalt/aktuelles/neuigkeiten/neuigkeit/2-millionen-euro-zur-startup-forderung-im-laendlichen-raum-1.html) im Rahmen der Fördermaßnahme „EXIST-Potentiale“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie im Jahr 2020, insbesondere in den seither geführten „Statusgesprächen“ des Projektträgers Jülich GmbH mit der Hochschule Anhalt (siehe Antwort der Bundesregierung vom 20. Mai 2022 auf meine Schriftliche Frage 23 auf Bundestagsdrucksache 20/1918), einmal zum Ausdruck (bitte den genauen Zeitpunkt, die Modalität und Anzahl der Hinweise angeben), dass dort Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass von in diesem geförderten Arbeitszusammenhang zeitweilig Beschäftigten nicht mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu vereinbarende Ansichten vertreten wurden, und wodurch gewährleisten die Bundesregierung und der Projektträger Jülich GmbH im Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben des § 23 der Bundeshaushaltsordnung (BHO), denen zufolge der Bund Zuwendungen an „Stellen außerhalb der Bundesverwaltung“ nur gewähren darf, wenn er an der Erfüllung „durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann“, rechtlich und organisatorisch, dass der Projektträger Jülich GmbH als gemäß § 44 Absatz 3 BHO Beliehener von solchen Vorkommnissen bei Zuwendungsempfängern erfährt und der Zuwendungsgeber des Bundes, in dessen Auftrag und aus dessen Mitteln die Zuwendungen vergeben werden, im Hinblick auf die Ausübbarkeit seines Prüfungsrechts nach § 44 BHO darüber unverzüglich unterrichtet wird?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 8. Juni 2022**

Auf nochmalige Nachfrage beim zuständigen Projektnehmer kann die Bundesregierung bestätigen, dass keine derartigen Hinweise vorliegen. Dies wurde bereits in der Antwort der Bundesregierung vom 20. Mai 2022 auf die Schriftlichen Frage 23 auf Bundestagsdrucksache 20/1918 dargestellt.

Im Rahmen der Projektförderung hat die Bewilligungsbehörde bzw. der beliebene Projektträger darauf zu achten, dass das Förderziel erreicht wird.

Das Prüfungsrecht der Bewilligungsbehörde bzw. des beliehenen Projektträgers sowie des Bundesrechnungshofes sind in Nummer 7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) geregelt, die mit dem Zuwendungsbescheid als verbindlich erklärt werden.

Die Bundesregierung verweist erneut im Grundsatz auf die Zuständigkeit der Hochschulen bzw. der Länder bezüglich deren Mitarbeitenden.

33. Abgeordneter
Uwe Schulz
(AfD)
- Verfolgt die Bundesregierung konkrete Strategien, um der technologischen und wirtschaftlichen Abhängigkeit von chinesischen Industrieimporten (z. B. von Rohstoffen für Elektromotoren, Rohstoffen für Windturbinen, Materialien für Photovoltaik-Technologien) entschlossen entgegenzutreten, und wenn ja, um welche konkreten Pläne handelt es sich dabei?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 3. Juni 2022**

Die Bundesregierung setzt sich für offene Märkte sowie freien Handel auf der Basis klarer, verlässlicher und fairer Regeln ein. Punktuelle Abhängigkeiten in strategisch wichtigen Bereichen beabsichtigt die Bundesregierung gezielt zu reduzieren. Zur Stärkung der Resilienz der Wertschöpfungsketten unterstützt sie daher eine weitere Diversifizierung der Handelsströme, insbesondere durch den Abschluss neuer Freihandelsabkommen. Zum Schutz vor handelsverzerrenden Praktiken und wirtschaftlichem Zwang setzt sie sich für die Stärkung geeigneter Instrumente der Europäischen Union in diesem Bereich ein. Auch der verstärkten Zusammenarbeit mit Wertepartnern kommt eine wichtige Bedeutung zu, etwa im Rahmen des „Trade and Technology Council“. Zur Erhöhung der strategischen Souveränität fördert die Bundesregierung im Verbund mit europäischen Partnern ergänzend Investitionen vor Ort. Im Hinblick auf die Sicherung der Rohstofflieferketten gewinnt der Ausbau von Recycling und Kreislaufwirtschaft und bei entsprechenden Vorkommen in Deutschland die heimische Rohstoffgewinnung an Bedeutung.

34. Abgeordneter
Dr. Dirk Spaniel
(AfD)
- Auf welche Art und Weise bezahlen nach Kenntnis der Bundesregierung deutsche Gasunternehmen das aus Russland bezogene Gas?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 10. Juni 2022**

Nach Kenntnis der Bundesregierung haben deutsche Unternehmen, unter Beachtung der von der EU-Kommission veröffentlichten häufig gestellten Fragen (FAQs) (https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/business_economy_euro/banking_and_finance/documents/faqs-sanctions-russia-gas-imports_en.pdf), ihre russischen Gaslieferungen in der in den Verträgen vereinbarten Währung, unter Einbeziehung der Gazprombank, bezahlt.

35. Abgeordneter
Johannes Steiniger
(CDU/CSU)
- Sind der Bundesregierung im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme und dem Netzanschluss sogenannter Balkon-Solaranlagen unterschiedliche Voraussetzungen durch die Energie-Netzbetreiber bekannt, und wenn ja, gibt es konkrete Vorhaben der Bundesregierung, um zu einer besseren Realisierung der Balkon-Solaranlagen zu gelangen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 3. Juni 2022**

Der Bundesregierung ist bekannt, dass die Inbetriebnahme und der Netzanschluss sogenannter Balkon-Solaranlagen teilweise unterschiedlichen Voraussetzungen unterliegen.

Vor diesem Hintergrund – und auch, um das zu erwartende „Massengeschäft“ mit Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen), Wärmepumpen und privater Ladeinfrastruktur effizient zu bewältigen – hat die Bundesregierung im Rahmen des sogenannten Osterpakets erste gesetzliche Maßnahmen beschlossen, die zur Vereinfachung und Beschleunigung des Anschlussverfahrens beitragen sollen.

So wird es zukünftig einen zentralen Einstieg in den Netzanschlussprozess über eine gemeinsame Internetplattform der Verteilnetzbetreiber geben. Ferner werden Vorgaben zur Standardisierung und Digitalisierung des Anschlussverfahrens von Verbrauchern im Bereich der Niederspannung in der Niederspannungsverordnung (dort § 6 und § 19) geregelt.

Der Prozess des Netzanschlussbegehrens von kleinen Erneuerbare-Energien-Anlagen, insbesondere PV-Dachanlagen (kleiner als 30 Kilowatt), ist gleichermaßen zu vereinfachen und zu beschleunigen: Dazu soll das in § 8 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) geregelte Verfahren kurzfristig angepasst werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat hierzu gemeinsam mit der Bundesnetzagentur Eckpunkte für einen Regelungsvorschlag erarbeitet und diese mit der Branche im Rahmen eines Stakeholder-Workshops konsultiert. Netzbetreiber und Anlagenbetreiber sowie Hersteller und Handwerk wurden dabei gleichermaßen einbezogen.

Unabhängig von den bisher unternommenen Maßnahmen arbeitet die Bundesregierung weiterhin am Abbau von bürokratischen Hürden bei der Installation von Balkon-Solaranlagen.

36. Abgeordnete
**Dr. Sahra
Wagenknecht**
(DIE LINKE.)
- Gibt es für sämtliche aus Deutschland in die Ukraine exportierten Rüstungsgüter eine zutreffende Endverbleibserklärung, und wie wird der reale Endverbleib von Deutschland überprüft, damit nicht das von Europol befürchtete Szenario eintritt, dass Waffen und Munition irgendwann von kriminellen Gruppen genutzt werden oder gar in die Hände terroristischer und gewaltbereiter Extremisten gelangen, die laut Europol zunehmend zwischen der Ukraine und der EU ein- und ausreisen (vgl. www.zdf.de/nachrichten/panorama/europol-waffen-ukraine-krieg-russland-100.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 8. Juni 2022**

Deutschland unterstützt die Ukraine mit der Lieferung von Waffen und anderen Rüstungsgütern bei seiner legitimen Selbstverteidigung gegen den völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieg. Für die zur militärischen Verteidigung an die Streitkräfte der Ukraine gelieferten Rüstungsgüter werden wie üblich Zusicherungen zum Endverbleib vor der Ausfuhr eingeholt bzw. in kriegsbedingten Eilsituationen nachträglich entgegengenommen.

Darüber hinaus gibt es seit Kriegsbeginn auch aufgrund des Engagements der deutschen Zivilgesellschaft zahlreiche Bemühungen, als Hilfeleistung Güter auszuführen, die für den Schutz von Leib und Leben der ukrainischen Zivilbevölkerung oder von Bediensteten staatlicher Institutionen in der Ukraine bestimmt sind. Zur unbürokratischen Unterstützung dieser zeitkritischen Bemühungen um Ausfuhr von nicht letalen Gütern zum Schutz von Menschenleben hat die Bundesregierung entschieden, bei der Lieferung von Schutzhelmen und Schutzwesten, die den Genehmigungspflichten für sonstige Rüstungsgüter unterfallen, von dem Erfordernis der Ausstellung einer formalen Endverbleibserklärung durch die ukrainischen Empfänger der Schutzhelme und Schutzwesten abzusehen.

Mit Blick auf den Endverbleib der gelieferten Waffen und Munition liegen der Bundesregierung nach Prüfung der ihr zugänglichen Quellen keine Informationen vor, dass diese Güter von kriminellen Gruppen genutzt werden oder in die Hände terroristischer und gewaltbereiter Extremisten gelangt sind.

37. Abgeordnete
**Dr. Sahra
Wagenknecht**
(DIE LINKE.)
- Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung seit Mitte Februar dieses Jahres der Transport auf der Straße und auf der Schiene von Weizen aus der Ukraine (bitte die Gesamtsumme in Tonnen angeben) in Zielhäfen außerhalb der Ukraine entwickelt (bitte den Wert für die jeweilige Kalenderwoche einzeln angeben), und wie viele Tonnen wurden davon durch deutsche Logistikunternehmen abgewickelt?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 8. Juni 2022**

Aufgrund der Systematik der Datenerfassung liegen den deutschen Behörden zum jetzigen Zeitpunkt keine Daten dazu vor, wie sich der Transport von Weizen auf der Straße und auf der Schiene aus der Ukraine in Zielhäfen außerhalb der Ukraine je Kalenderwoche entwickelt hat und wie viele Tonnen davon durch deutsche Logistikunternehmen abgewickelt wurden.

Gemäß den Daten des ukrainischen Agrarministeriums wurden im Zeitraum vom 1. März bis zum 9. Mai 2022 insgesamt rund 51.000 Tonnen Weizen aus der Ukraine exportiert. Hiervon seien im März rund 33.000 Tonnen und im April rund 9.000 Tonnen exportiert worden

(81 Prozent bzw. 56 Prozent über Binnenhäfen der Donau). Im Juni sind den Angaben gemäß bisher 3.000 Tonnen Weizen ausgeführt worden.

Nach Angaben der ukrainischen Agraragentur APK wurden im März und April 7.000 Tonnen Weizen auf dem Schienenweg exportiert.

38. Abgeordnete
**Dr. Sahra
Wagenknecht**
(DIE LINKE.)
- Haben deutsche Beamte oder Regierungsvertreter zu dem Plan, mit militärischen Mitteln die ukrainischen Weizenexporte per Schiff zu erzwingen, der auch in einem Gespräch zwischen der britischen und der litauischen Außenministerin ein Thema war (www.t-online.de/nachrichten/ausland/id_92244196/odessa-ploetzlich-ist-wieder-von-einer-koalition-der-willigen-die-rede.html), mit Beamten oder Regierungsvertretern anderer Länder Gespräche geführt, und welche Haltung vertritt die Bundesregierung gegenüber diesem Vorhaben?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 8. Juni 2022**

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse darüber, dass deutsche Regierungsvertreter oder Beamte Gespräche über einen Plan geführt hätten, mit militärischen Mitteln Weizenexporte aus der Ukraine per Schiff zu erzwingen.

Die Bundesregierung äußert sich nicht über den Inhalt politischer Gespräche dritter Parteien.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Finanzen**

39. Abgeordnete
Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Erbbaupachtverträge hat der Bund beziehungsweise die BImA (Bundesanstalt für Immobilienaufgaben) in den letzten zwei Jahren insgesamt abgeschlossen und zu welchen Konditionen die letzten acht Erbbaupachtverträge (bitte hier jeweils die Laufzeiten, die Höhe des Erbbauzinses sowie die Berechnung der Bezugsgröße des Werts des Grundstücks benennen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar
vom 8. Juni 2022**

In den vergangenen zwei Jahren sind lediglich zwei Erbbaurechtsverträge durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben neu abgeschlossen worden.

Die Berechnung der Bezugsgröße basiert dabei auf dem bereinigten Bodenwert, der sich aus dem Bodenrichtwert unter Berücksichtigung von Zu- oder Abschlägen je nach Einschätzung der Gutachter/-innen ergibt. Der Erbbauzins wird auf der Basis des Bodenwertes und abhängig von Art der Nutzung und der regionalen Marktlage im Einzelfall ermittelt. Die Eckdaten zu den Neuabschlüssen können der nachfolgenden Tabelle, gegliedert nach Bundesland, Ort, Nutzungsart, Laufzeit, Höhe des Erbbauzinses sowie der Berechnung der Bezugsgröße, entnommen werden.

	Bundesland	Ort	Nutzungsart	Laufzeit	Höhe Erbbauzins	Berechnung der Bezugsgröße		
						Bodenwert	Fläche	Erbbauzinssatz
1.	NRW	Düsseldorf (ländlich)	gewerblich	50 Jahre	27.570,00 EUR	918.925 EUR	29.790 m ² (32.436 m ² incl. Wegfläche)	3 %
2.	NRW	Kleve	Wohnen	30 Jahre	6.150,00 EUR	251.406 EUR	5.617 m ²	2 % (Mittelwert)

40. Abgeordnete
Joana Cotar
(AfD)

Auf welche konkreten „öffentlich zugänglichen Quellen“ stützt sich der Kenntnisstand der Bundesregierung hinsichtlich des Umfangs der in Deutschland tätigen Miner (Frage 4) und deren Energie-Mixes (Frage 15; siehe Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/1983)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 7. Juni 2022

Die Bundesregierung berücksichtigt in ihrer laufenden Arbeit Informationen aus unterschiedlichen öffentlich zugänglichen Quellen, einschließlich der Tagespresse, wissenschaftlicher Studien und Untersuchungsergebnissen der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages.

41. Abgeordneter
Christian Görke
(DIE LINKE.)
- Welche Treffen gab es seit 2016 zwischen Vertretern des Bundesministeriums der Finanzen (inklusive Staatssekretären aus allen Geschäftsbereichen des Bundesfinanzministeriums) und dem Mitherausgeber der Wochenzeitung „DIE ZEIT“ Josef Joffe im Sachzusammenhang mit Cum-Ex (bitte vollständig auflisten und für alle Termine angeben, an welchem Datum, zu welchem Gesprächsanlass, mit welchen Teilnehmern und in welcher Art, ob als Treffen, Mail, Telefonat, Direktnachrichten o. Ä., sie stattfanden; siehe www.zeit-verlagsgruppe.de/pressemitteilung/olaf-scholz-verurteilt-cum-ex-geschaeft-als-steuerpolitischen-skandal-und-geht-davon-aus-dass-sie-beendet-sind/ und www.spiegel.de/panorama/zeit-herausgeber-josef-joffe-warnte-befreundeten-banker-vorkritischem-bericht-zum-cum-ex-skandal-a-2594d6ec-bff5-46a2-802b-6b04d6fe2643)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 10. Juni 2022**

Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher Treffen und geführter Gespräche bzw. von deren Ergebnissen besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt. Gesprächsinhalte werden auch nicht protokolliert. Die nachfolgenden Ausführungen erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen – ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Frage bezieht sich auf eine öffentliche Veranstaltung mit Bundesfinanzminister a. D. Olaf Scholz und „DIE ZEIT“-Herausgeber Josef Joffe sowie „DIE ZEIT“-Redakteur Roman Pletter (ZEIT MATINEE) am 27. Oktober 2018.

Im angefragten Zeitraum sind darüber hinaus keine Termine im Sinne der Frage für die ehemaligen und jetzigen Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen ermittelbar.

42. Abgeordneter
Fritz Güntzler
(CDU/CSU)
- Wie erläutert die Bundesregierung vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesfinanzhofs (BFH) zur Umsatzsteuerpflicht bei Sportvereinen (VR 48/20), in dem der BFH zu der Auffassung kommt, dass Sportvereinen eine Umsatzsteuerpflicht auf allgemeine Mitgliedsbeiträge droht, sofern der nationale Gesetzgeber nicht die nach Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe m der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) bestehenden Möglichkeiten ergreift, Leistungen im Bereich des Sports weitergehend als bisher von der Umsatzsteuer zu befreien, die von der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel gegenüber dem Redaktionsnetzwerk Deutschland getroffene Aussage, dass es bezüglich der Umsatzsteuerfreiheit von Sportvereinen keine Rechtsunsicherheit gebe (vgl. Frankfurter Rundschau „Sportvereine bleiben steuerfrei“ vom 27. Mai 2022)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 8. Juni 2022**

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in seiner aktuellen Nachfolgeentscheidung vom 21. April 2022 zum EuGH-Urteil Golfclub Schloss Igling vom 10. Dezember 2020, C-488/18, seine bisherige Rechtsprechung geändert. Danach ist eine unmittelbare Berufung durch Sportvereine auf die Steuerbefreiung nach Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe m der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) nicht mehr möglich.

Dies bedeutet, dass eine Umsatzsteuerbefreiung für Leistungen gemeinnütziger Sportvereine nur noch insoweit in Betracht kommt, als das gegenüber der MwStSystRL in diesem Punkt engere nationale Umsatzsteuergesetz (UStG) dies unter den Voraussetzungen des § 4 Nummer 22 Buchstabe b UStG zulässt. Konkret ist das der Fall, soweit das Entgelt in Teilnehmergebühren besteht.

Das Urteil hat hingegen nicht die angesprochenen unmittelbaren negativen Folgen insbesondere für gemeinnützige Sportvereine. Die aktuelle Rechtsprechung des BFH kommt nur dann zur Anwendung, wenn sich eine Vereinigung zuvor auf die MwStSystRL beruft und ihre gegenüber den Mitgliedern gegen Mitgliederbeitrag erbrachten Leistungen – abweichend von der geltenden nationalen Regelung – als umsatzsteuerbar behandelt hat. Nach der nationalen Regelung sind derartige Leistungen bereits nicht umsatzsteuerbar, sodass keine Steuerlast für die Vereine entsteht und die Anwendung einer Steuerbefreiung nicht erforderlich ist. (Sport-)Vereine können somit weiterhin Leistungen an ihre Mitglieder gegen Mitgliederbeitrag erbringen, ohne dass Umsatzsteuer anfällt.

Das aktuelle Urteil steht zudem in einer Reihe von BFH-Urteilen, die im Nachgang zur grundlegenden Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 21. März 2002 (C-174/00, Kennemer Golf & Country Club) seit dem Jahr 2006 ergangen sind und in denen infolge der EuGH-Rechtsprechung die fraglichen Leistungen vom BFH als steuerbar eingestuft werden.

Diese Urteile sind – ebenso wie das aktuelle Urteil des BFH vom 21. April 2022 – bislang nicht im Bundessteuerblatt veröffentlicht und

daher von der Finanzverwaltung nicht allgemein anzuwenden. Die Finanzverwaltung hat sich weiterhin an die in Abschnitt 1.4. des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses niedergelegte Rechtsauffassung zu halten, wonach es an einem Leistungsaustausch mit dem einzelnen Mitglied fehlt, soweit eine Vereinigung zur Erfüllung ihrer den Gesamtbelangen sämtlicher Mitglieder dienenden satzungsgemäßen Gemeinschaftszwecke tätig wird und dafür echte Mitgliederbeiträge erhebt, die dazu bestimmt sind, ihr die Erfüllung dieser Aufgaben zu ermöglichen. Die seit Jahren bestehende Diskrepanz zwischen Unionsrecht und nationalem Recht geht somit nicht zu Lasten der betroffenen Vereine, da die Verwaltung die hierzu ergangene Rechtsprechung nicht anwendet.

43. Abgeordneter
Olav Gutting
(CDU/CSU)
- Welche Gründe gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung dafür, dass im Jahr 2018 mit 820.132 abgewiesenen Rentenbezugsmitteilungen (RBM) über 2 Prozent der RBM seitens der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) abgewiesen wurden, wenn in anderen Jahren die Abweisungsquote bei unter 1 Prozent lag (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU „Entlastung von Steuererklärungspflichten bei Rentnern“ auf Bundestagsdrucksache 20/2103)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 8. Juni 2022**

Von den im Jahr 2019 für das Leistungsjahr 2018 abgewiesenen 820.132 Rentenbezugsmitteilungen entfielen deutlich mehr als 700.000 Mitteilungen auf Doppelmeldungen. Eine doppelte Übermittlung des gleichen Sachverhalts wird von der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) im Rahmen der automatisierten Plausibilitätsprüfung abgewiesen. Allein eine mitteilungspflichtige Stelle hatte über 650.000 Rentenbezugsmitteilungen aufgrund eines Versehens zweimal an die ZfA übermittelt.

44. Abgeordneter
Olav Gutting
(CDU/CSU)
- Warum mussten im Jahr 2019 mehr als vier Mal so viele Rentenbezugsmitteilungen (RBM) wie in den Jahren 2020 und 2021 vom Bundeszentralamt für Steuern manuell zugeordnet werden, und wie viele Personenstunden zu welchen Sätzen hat das gekostet (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU „Entlastung von Steuererklärungspflichten bei Rentnern“ auf Bundestagsdrucksache 20/2103)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 8. Juni 2022**

Die im Rahmen des Rentenbezugsmitteilungsverfahrens von den mitteilungspflichtigen Stellen übermittelten Datensätze durchlaufen einen sog. Ident-Abgleich, bei dem das im Datensatz angegebene Geburtsda-

tum sowie die steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.) des Leistungsempfängers mit den Angaben in der IdNr.-Datenbank abgeglichen werden. Stimmen die Angaben nicht überein, wird die maschinelle Bearbeitung der Daten abgewiesen. Um die Fallzahlen der im Ident-Abgleich als unplausibel abgewiesenen Datensätze zu verringern, wurde mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) in § 22a Absatz 2 Satz 2 i. V. m. § 52 Absatz 30a des Einkommensteuergesetzes vorgesehen, dass es für ab dem 1. Januar 2019 übermittelte Daten zulässig ist, den Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung das in der IdNr.-Datenbank gespeicherte Geburtsdatum des Steuerpflichtigen im Wege des maschinellen Anfrageverfahrens mitzuteilen, wenn dieses von dem in der Anfrage übermittelten Geburtsdatum abweicht und für die weitere Datenübermittlung benötigt wird. Seit dieser Verfahrensänderung konnten die Fallzahlen deutlich reduziert werden.

Kann die Rentenbezugsmitteilung wegen fehlender Daten weiterhin nicht übermittelt werden, steht den mitteilungspflichtigen Stellen ein separates Datenübermittlungsverfahren zur Verfügung. In diesem Verfahren werden die Rentenbezugsmitteilungsdaten außerhalb des elektronischen Verfahrens listenmäßig – zusammengestellt in sog. csv-Dateien – der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zur Verfügung gestellt, die diese manuell prüft und die mitteilungspflichtigen Stellen ggf. über die fehlenden Daten informiert, so dass diese idealiter künftig eine vollständige Rentenbezugsmitteilung übermitteln kann.

Für die Aufgabenerfüllung in Verbindung mit der Übersendung der entsprechenden sog. csv-Dateien wurden bei der ZfA im Haushaltsjahr 2019 1,8 Vollbeschäftigteneinheiten (VBE) eingesetzt. Dies führte zu Personal- und Sachkosten in Höhe von 82.768 Euro pro 1 VBE, mithin insgesamt 148.982,40 Euro für das Jahr 2019.

45. Abgeordneter
Olav Gutting
(CDU/CSU)
- Wann ist nach Kenntnis der Bundesregierung mit Ergebnissen der Bund-Länder-Arbeiten zur Optimierung des Aufbaus von Einkommensteuerbescheiden, die zu einer besseren Verständlichkeit bei Rentnerinnen und Rentnern beitragen werden, zu rechnen, und werden diese auch dem Deutschen Bundestag zeitnah zur Verfügung gestellt werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 8. Juni 2022**

Die Finanzministerkonferenz hatte sich am 25. Juni 2015 für eine Neugestaltung des Einkommensteuerbescheides ausgesprochen. Das Bescheidbild sollte hinsichtlich des Aufbaus und des Layouts bürgerfreundlicher und die Inhalte sollten für die Bürgerinnen und Bürger verständlicher dargestellt werden. Eine gemeinsame Fachgruppe von Bund und Ländern hat die fachlichen Vorgaben für die Überarbeitung des Aufbaus und Layouts des Bescheidbildes erstellt, insbesondere zur Umgestaltung bzw. zum Hinzufügen von Briefkopf, Anrede, Inhaltsverzeichnis, Zwischenüberschriften, Abschnittsbildung, Schriftbild. Die aus Bürgersicht wichtigsten Informationen (Zahlungsaufforderung, Unterlagenanforderung, Inhaltsverzeichnis) finden sich künftig auf der ersten Seite

wieder. Ein Muster eines entsprechenden bürgerfreundlichen Einkommensteuerbescheids ist der Anlage 1 zu entnehmen.*

Die Neuerungen im Seiten- und Bescheidaufbau, wie die Schriftart, die Schriftgröße, Fettdruck und Unterstreichungen machen den bürgerfreundlichen Einkommensteuerbescheid übersichtlicher und inhaltlich besser nachvollziehbar. Davon profitieren alle Adressaten von Einkommensteuerbescheiden, darunter auch Rentnerinnen und Rentner.

Die informationstechnische Umsetzung steht noch aus.

46. Abgeordneter
Matthias Hauer
(CDU/CSU)
- Wie hoch ist der Betrag der eingefrorenen Vermögenswerte in Deutschland gemäß der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 zum 31. Mai 2022, und wie teilt sich dieser Betrag auf eingefrorene Gelder sowie andere Vermögenswerte auf (bitte nach Beträgen und Arten der Vermögenswerte aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 8. Juni 2022

Die Höhe der bis zum 31. Mai 2022 von den inländischen Kreditinstituten an die Deutsche Bundesbank gemeldeten eingefrorenen Gelder gemäß der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 beträgt 143.322.903,11 Euro. Diese Zahl ist Währungsschwankungen unterworfen.

Der Wert anderer eingefrorener Vermögensgegenstände, insbesondere von beweglichen Vermögensgegenständen wie z. B. Yachten, lässt sich nicht verlässlich abschätzen. Teilweise gibt es für solche Vermögensgegenstände auch keinen validen Markt.

47. Abgeordneter
Steffen Janich
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Maßnahmen zum Schutz deutscher Kleinanleger ergriffen vor dem Hintergrund, dass sich bei deutschen Kleinanlegern im Wertpapiervermögen bisher American Depositary Receipts (ADR) oder Global Depositary Receipts (GDR) von russischen Unternehmen (etwa von Gazprom, Lukoil, Sberbank, Nor Nickel etc.) befinden, um diese ADR/GDR oder die zugrundeliegenden Unternehmensaktien in ihrem Vermögen zu behalten, seitdem die amerikanische Bank JP Morgan die zugrundeliegenden ADR-/GDR-Programme eingestellt hat, und wenn ja, welche?

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/2170 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 7. Juni 2022

Inwieweit ADR und GDR sowie deren Umwandlung in die zugrundeliegenden Aktien von den Sanktionsregelungen der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 erfasst sind, ist von der jeweiligen rechtlichen Ausgestaltung der Wertpapiere abhängig. Im Rahmen einer Sanktionierung bestehen keine Schutzmaßnahmen für Anleger. Die EU-Sanktionsverordnungen gelten unmittelbar.

Weiter ist auf Folgendes hinzuweisen: Die hier maßgeblichen Aktien werden bei dem russischen Zentralverwahrer National Settlement Depository (NSD) verwahrt. Depots europäischer Zwischenverwahrer sind beim NSD aktuell gesperrt. Eine Abwicklung wäre daher aktuell nur mittels eines ungesperrten russischen Zieldepots möglich.

48. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)

Existieren aktuell Verträge zwischen der Bundesregierung bzw. den ihr untergeordneten Behörden und der Beratungsfirma McKinsey, die in wegen ihrer Beteiligung an der Opioidkrise in den USA mit mehr als 450.000 Toten über 600 Mio. US-Dollar Vergleichszahlungen geleistet hat und gegen die in Frankreich Ermittlungen wegen des Verdachts der Verschleierung schweren Steuerbetrugs laufen, und wenn ja, wie viele (bitte nach Bundesministerien aufschlüsseln, wenn möglich unter Angabe von Laufzeit und jeweiligen Kosten), und was wird die Bundesregierung unternehmen, um die „Skandalfirma“ (manager magazin 6/2021) zukünftig von der Auftragsvergabe durch den Bund auszuschließen (Quellen: zu den Zahlen Opioidkrise: www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wegen-rolle-in-opioid-krise-mckinsey-zahlt-nochmal-45-millionen-dollar-17259091.html; zu Ermittlungen Frankreichs: www.lto.de/recht/kanzleien-unternehmen/k/mckinsey-unternehmensberatung-durchsuchung-razzia-paris-verdacht-verschleierung-steuerbetrug/)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 7. Juni 2022

Die erfragten Angaben wurden von den Ressorts in der nachstehenden Tabelle zusammengestellt. Aufgrund der kurzen Zeitvorgabe besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit. Soweit nach Mitteilung der Ressorts zum Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen geboten, sind die Angaben zur vereinbarten Vergütung als „VS – VERTRAULICH“ eingestuft*. Die Bundesregierung ist bei der Beantwortung von Fragen aus dem Parlament verfassungsrechtlich insbesondere dazu verpflichtet, die Grundrechte Dritter zu wahren.

* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – VERTRAULICH“ eingestuft.

Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

Hierunter fallen auch die von Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG), im Übrigen nach Artikel 2 Absatz 1 GG geschützten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Empfänger von Beratungsleistungen und beauftragten Beratungsunternehmen. „Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein besonderes Interesse hat.“ (BVerfGE 115, 205/230 zum Schutz aus Artikel 12 GG). Auftragnehmer, Auftragsinhalt sowie die entsprechenden Kosten der Aufträge stellen dem Wesen nach derartige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dar, gerade auch in der hier abgefragten, auf aktuelle Aufträge in Betracht kommender Behörden bezogenen Zusammenstellung. Für diejenigen, die über Kenntnisse der Branchenüblichkeit verfügen, lassen die Angaben auch Rückschlüsse auf Umfang und Kostenstruktur der jeweiligen Leistungserbringer zu. Auch wäre es in der Kürze der Zeit nicht möglich, um eine Einwilligung zur offenen Mitteilung der Angaben zu den ermittelten Verträgen zu bitten.

Vor diesem Hintergrund kann eine Beantwortung nach sorgfältiger Abwägung des Informationsinteresses der Abgeordneten des Deutschen Bundestages einerseits und der angesprochenen Geheimschutzinteressen andererseits offen einheitlich nur ohne die eingestufteten Angaben erfolgen. Unter entsprechender VS-Einstufung werden die Angaben daher an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übersandt.

Auftraggeber i. S. d. § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sind bei der Durchführung von Vergabeverfahren an das Vergaberecht gebunden. Ausschlussgründe sind in den §§ 123, 124 GWB und weitere diesbezügliche Ausschlussbedingungen in den §§ 125, 126 GWB geregelt. Von der Wertung ausgeschlossen werden ferner Angebote von Unternehmen, die die ausschreibungsbezogenen Eignungskriterien nicht erfüllen, und Angebote, die bestimmten Erfordernissen nicht genügen (wie z. B. § 57 der Vergabeverordnung, § 42 der Unterschwellenvergabeordnung). Gemessen an dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist der öffentliche Auftraggeber verpflichtet, jeden Ausschluss von Unternehmen im Einzelfall im Rahmen des Vergaberechts zu prüfen. Dieser Prüfungspflicht muss der jeweilige öffentliche Auftraggeber nachkommen. Dazu muss er unter anderem eine etwaige Eintragung der Unternehmen im Wettbewerbsregister prüfen. Die Abfrage im bundesweiten Wettbewerbsregister ist seit dem 1. Juni 2022 verpflichtend und dient dem Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen.

Aktuelle Verträge zwischen der Bundesregierung bzw. den ihr untergeordneten Behörden und der Beratungsfirma McKinsey

Behörde	Laufzeit in Jahren	Laufende Verträge mit der Fa. McKinsey Stand: bis 2. Juni 2022	Vertragsvolumen in TEuro	Bemerkungen
BMI	4	Anschlussvertrag an den Rahmenvertrag „Strategische Beratung des StBA“ mit Mc Kinsey vom 17. Dezember 2019	5.000,00	
BMI	3	Rahmenvertrag für Beratungsleistung zur Strategischen Weiterentwicklung des StaBA	5.000,00	
BMI	max 7	Digitalisierung BAMF	44.000,00	
BMI	4	Strategische Beratung in agilem Umfeld	8.211,00	

49. Abgeordneter
Stefan Müller
(Erlangen)
(CDU/CSU)
- Welche Position vertritt die Bundesregierung in Bezug auf den Kommissionsvorschlag, der zur steuerlichen Gleichbehandlung von Eigen- und Fremdfinanzierung die Einführung eines Freibetrages vorsieht und die in Deutschland derzeit geltenden Regelungen grundlegend ändern würde?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 10. Juni 2022**

Die Bundesregierung prüft derzeit, ob die vorgeschlagenen Mechanismen erforderlich und zielführend sind, um die Unternehmensbesteuerung für künftige steuerliche Herausforderungen zu reformieren.

50. Abgeordneter
Dr. Stefan Nacke
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung Entlastungsmaßnahmen zu welchen Stichtagen angesichts massiver Preissteigerungen und neuer Rekordinflationsraten im wiedervereinten Deutschland von knapp 8 Prozent im Mai 2022 für Studierende (die kein BAföG beziehen), für Rentnerinnen und Rentner (insbesondere mit kleinen Renten) und für weitere Personengruppen, die von der Energiepreispauschale von 300 Euro ausgeschlossen worden sind, und wenn ja, welche konkreten Maßnahmen, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 7. Juni 2022**

Die Bundesregierung hat in Reaktion auf die in der Frage beschriebene Entwicklung in jüngster Zeit bereits umfangreiche Entlastungen vorgenommen, die u. a. auch Studierenden sowie Rentnerinnen und Rentnern zugutekommen. Weitere Entlastungen sind u. a. auf Grundlage des Existenzminimum- und des Steuerprogressionsberichts für steuerpflichtige Bürgerinnen und Bürger im Laufe dieses Jahres vorgesehen. Ob darüber hinaus auch nicht einkommensteuerpflichtige Bürgerinnen und Bürger durch weitere Maßnahmen zusätzlich entlastet werden, wird die Bundesregierung im Lichte der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung mit besonderem Augenmerk auf die Verbraucherpreise entscheiden.

Die in der Frage erwähnte Energiepreispauschale ist hingegen ein Entlastungselement der Bundesregierung, das die Energiepreisentwicklung für diejenigen Bevölkerungsgruppen berücksichtigt, denen typischerweise Fahrtkosten im Zusammenhang mit ihrer Erwerbstätigkeit entstehen. Mit der Energiepreispauschale soll insbesondere ein gewisser Ausgleich für die gestiegenen erwerbsbedingten Wegaufwendungen geschaffen werden.

51. Abgeordneter
Dr. Stefan Nacke
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung die Energiepreispauschale von 300 Euro in ihrer Höhe bedarfsgerecht bestimmt, wenn ja, welche Bundesministerien waren daran beteiligt und nach welchen statistischen Berechnungen erfolgte die Festsetzung der Energiepreispauschale (bitte unter Angabe der Datengrundlage), und wenn nein, welche sonstigen Erwägungen spielten bei der Bestimmung der Höhe eine Rolle?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 9. Juni 2022**

Über die Maßnahmen des zweiten Entlastungspakets, zu denen auch die Energiepreispauschale gehört, hat die Regierungskoalition von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP im Gesamtzusammenhang entschieden. Angesichts der Energiepreisentwicklung ergreift die Bundesregierung zielführende und sozial ausgewogene Entlastungsmaßnahmen und hat zwei Entlastungspakete umgesetzt. Zu nennen sind neben der Energiepreispauschale u. a. auch der Wegfall der EEG-Umlage zum 1. Juli 2022 für alle Endverbraucherinnen und Endverbraucher, der Heizkostenzuschuss für Wohngeldbeziehende von 270 Euro (für Wohngeld-Haushalte mit zwei Personen 350 Euro), die Einmalzahlung für Bezieherinnen und Bezieher existenzsichernder Leistungen (u. a. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) von insgesamt 200 Euro, das 9-Euro-ÖPNV-Ticket, die Absenkung der Energiesteuersätze der hauptsächlich verwendeten Kraftstoffe im Straßenverkehr auf das europäische Mindestmaß für drei Monate sowie Entlastungen bei der Einkommensteuer.

Die Höhe der Energiepreispauschale wurde mit 300 Euro vor Steuern so gewählt, dass nach Steuern für den Anspruchsberechtigten eine spürbare Förderung verbleibt. Die Energiepreispauschale ist mittlerweile mit dem Steuerentlastungsgesetz 2022 umgesetzt worden (BGBl. I S. 749) und dabei wurden in das Gesetzgebungsverfahren auch alle Ressorts eingebunden.

52. Abgeordneter
Dr. Stefan Nacke
(CDU/CSU)
- Wie bewertet die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Nichtberücksichtigung von Studierenden, Rentnerinnen und Rentnern sowie Elterngeld- und Krankengeldempfängerinnen und -empfängern bei der 300-Euro-Energiepreispauschale den Trick, über den Anfang Mai 2022 mehrere Medien berichteten (vgl. stellvertretend: www.bild.de/bild-plus/geld/wirtschaft/wirtschaft/energiepreis-pauschale-dieser-trick-bringt-rentnern-300-euro-79954924,view=conversionToLogin.bild.html), nach dem u. a. betroffene Rentnerinnen und Rentner nur einen einzigen Tag im Jahr 2022, z. B. im Minijob, arbeiten müssen, um die 300-Euro-Energiepreispauschale zu erhalten, und mit welchen zusätzlichen Bürokratiekosten rechnet die Bundesregierung in diesem Zusammenhang?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 7. Juni 2022**

Die Energiepreispauschale ist ein Entlastungselement der Bundesregierung, das die Energiepreisentwicklung für diejenigen Bevölkerungsgruppen berücksichtigt, denen typischerweise Fahrtkosten im Zusammenhang mit ihrer Erwerbstätigkeit entstehen. Mit der Energiepreispauschale soll insbesondere ein gewisser Ausgleich für die gestiegenen erwerbsbedingten Wegeaufwendungen geschaffen werden.

Einen Anspruch auf die Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro haben im Jahr 2022 aktiv erwerbstätige, unbeschränkt steuerpflichtige Personen mit Einkünften aus § 13 (Land- und Forstwirtschaft), § 15 (Gewerbebetrieb), § 18 (selbständige Arbeit) oder § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 (nichtselbständige Arbeit) des Einkommensteuergesetzes – EStG. Die Tätigkeit muss weder zu einem bestimmten Zeitpunkt noch während einer bestimmten Mindestdauer ausgeübt werden. Die Begünstigung gilt daher auch für Rentnerinnen und Rentner sowie für Studierende, die im Jahr 2022 einen Mini-Job ausüben und somit Einkünfte aus einer aktiven nichtselbständigen Arbeit gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG erzielen.

Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung eines Arbeitsverhältnisses ist in jedem Fall, dass es ernsthaft vereinbart und entsprechend der Vereinbarung tatsächlich durchgeführt wird. Wird nur pro forma ein Vertrag abgeschlossen, um die Energiepreispauschale zu erhalten (z. B. „Gefälligkeitsverhältnis“), besteht kein Anspruch auf die Energiepreispauschale.

Über die Höhe der zusätzlichen Bürokratiekosten infolge der Überprüfung der steuerlichen Anerkennung von Arbeitsverhältnissen liegen keine Erkenntnisse vor.

53. Abgeordneter **Victor Perli**
(DIE LINKE.)
- Wie viele landwirtschaftliche Betriebe wurden jeweils durch die niedersächsischen Hauptzollämter (Finanzkontrolle Schwarzarbeit) in den Jahren 2021 und 2022 bisher kontrolliert, und wie viele Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden infolge dieser Kontrollen eingeleitet?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 9. Juni 2022**

Die Anzahl der von der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der niedersächsischen Hauptzollämter im Jahr 2021 und im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Mai 2022 in der Branche Landwirtschaft durchgeführten Arbeitgeberprüfungen sowie eingeleiteten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

	Hauptzollamt Braunschweig	Hauptzollamt Hannover	Hauptzollamt Oldenburg	Hauptzollamt Osnabrück
Arbeitgeberprüfungen				
2021	10	59	10	25
1. Januar bis 31. Mai 2022	4	9	5	10
eingeleitete Strafverfahren				
2021	10	24	7	16
1. Januar bis 31. Mai 2022	7	5	3	0
eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren				
2021	7	14	0	13
1. Januar bis 31. Mai 2022	0	2	3	3

(Auswertestichtag: 2. Juni 2022)

Die statistische Erfassung sieht eine Auswertung nach Ermittlungsverfahren, welche aus vorangegangenen Prüfungen resultieren, nicht vor, da Ermittlungsverfahren auch ohne vorangegangene Prüfung eingeleitet werden können.

54. Abgeordneter **Uwe Schulz** (AfD) Mit welchen konkreten Maßnahmen will die Bundesregierung der galoppierenden Inflationsrate von gegenwärtig 7,9 Prozent (Statistisches Bundesamt) entgegentreten, und wie will die Bundesregierung einer drohenden Lohn-Preis-Spirale begegnen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 8. Juni 2022

Im institutionellen Gefüge des Euroraums mit unabhängiger Zentralbank liegt die Gewährleistung von Preisstabilität vorrangig in der Verantwortung der Europäischen Zentralbank.

Die Bundesregierung hat in Reaktion auf die in der Frage beschriebene Entwicklung in jüngster Zeit bereits umfangreiche Entlastungen vorgenommen. Inwiefern Bürgerinnen und Bürger durch weitere Maßnahmen zusätzlich entlastet werden, wird die Bundesregierung im Lichte der weiteren Entwicklung mit besonderem Augenmerk auf die Verbraucherpreise entscheiden. Eine weitere Informationsgrundlage werden der Existenzminimum- und der Steuerprogressionsbericht bieten, die im Laufe dieses Jahres von der Bundesregierung vorgelegt werden. Die Abfederung inflationsbedingter Einkommensverluste ist gleichzeitig ein Beitrag, um das in der Frage angesprochene Risiko einer Lohn-Preis-Spirale zu vermindern.

Zu den Entlastungen gehört u. a. die Energiepreispauschale von 300 Euro, die die Energiepreisentwicklung für diejenigen Bevölkerungsgruppen berücksichtigt, denen typischerweise Fahrtkosten im Zusammenhang mit ihrer Erwerbstätigkeit entstehen. Mit der Energiepreispauscha-

le soll insbesondere ein gewisser Ausgleich für die gestiegenen erwerbsbedingten Wegeaufwendungen geschaffen werden.

55. Abgeordneter **Johannes Steiniger** (CDU/CSU) Befürwortet die Bundesregierung eine Mehrwertsteuererhöhung auf tierische Produkte, und wenn ja, würde diese auch Fische, Krebstiere und Vogeleier umfassen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 10. Juni 2022

Es existiert keine Entscheidung der Bundesregierung, ob und in welchem Umfang eine Änderung der ermäßigten Umsatzsteuersätze initiiert werden soll.

56. Abgeordneter **Dr. Hermann-Josef Tebroke** (CDU/CSU) Aus welchem Grund wird das Kindergeld direkt aus dem Lohnsteueraufkommen entnommen und über die Familienkassen ausbezahlt, statt über den Bundeshaushalt (zum Beispiel über den Einzelplan 17) ausgezahlt zu werden, und sieht die Bundesregierung darin nicht den Nachteil, dass die Leistungen für Familien nicht ausreichend gewürdigt werden können, da die Gesamthöhe des bezahlten Kindergelds in einem Nebenhaushalt „verschwindet“?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 8. Juni 2022

Das Kindergeld ist Teil des steuerlichen Familienleistungsausgleichs nach § 31 des Einkommensteuergesetzes. Deshalb handelt es sich beim Kindergeld um eine Steuervergütung, die im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung mit den Kinderfreibeträgen verrechnet wird (Günstigerprüfung). In diesem System werden Bund, Länder und Kommunen an der Finanzierung des Kindergelds entsprechend ihrem Anteil am Einkommensteuer- bzw. Lohnsteueraufkommen beteiligt.

57. Abgeordneter **Dr. Hermann-Josef Tebroke** (CDU/CSU) In wie vielen Fällen profitieren die Eltern von Kindern bei der Günstigerprüfung vom Kinderfreibetrag, und wie hoch war das Volumen der Steuerersparnis in den letzten fünf Jahren (bitte nach der Anzahl von Eltern mit einem, zwei, drei, vier und mehr Kindern aufteilen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 8. Juni 2022**

Die Anzahl der Steuerpflichtigen mit Kindern, die für mindestens ein Kind von der Günstigerprüfung bei der Veranlagung zur Einkommensteuer (Vergleich mit dem Kindergeld) profitieren, und die Höhe der Zusatzentlastung durch die Günstigerprüfung für die letzten fünf Jahre differenziert nach der Zahl der Kinder sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

Zahl der Kinder	2017		2018		2019	
	Steuerpfl. in Tsd.	Zusatzentlastung in Mio. €	Steuerpfl. in Tsd.	Zusatzentlastung in Mio. €	Steuerpfl. in Tsd.	Zusatzentlastung in Mio. €
1	1.590	520	1.620	540	1.650	560
2	1.550	1.120	1.590	1.160	1.620	1.200
3	390	400	410	420	410	440
ab 4	90	110	90	110	100	120
	3.620	2.150	3.710	2.230	3.780	2.320

Zahl der Kinder	2020		2021	
	Steuerpfl. in Tsd.	Zusatzentlastung in Mio. €	Steuerpfl. in Tsd.	Zusatzentlastung in Mio. €
1	930	270	1.210	430
2	1.030	600	1.270	950
3	280	220	340	350
ab 4	70	60	70	90
	2.310	1.150	2.890	1.820

Quelle: Berechnung und Fortschreibung der Steuerstatistiken durch das Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT)

Dabei ist zu beachten, dass die Günstigerprüfung kindbezogen erfolgt und es somit bei Steuerpflichtigen mit mehr als einem Kind dazu kommen kann, dass für erste Kinder der Kinderfreibetrag günstiger ist, während für nachfolgende Kinder keine Zusatzentlastung mehr erreicht wird.

58. Abgeordneter **Dr. Hermann-Josef Tebroke** (CDU/CSU) Wie hoch waren die steuerlichen Entlastungen für Alleinerziehende durch den Entlastungsbetrag in den Jahren 2018, 2019, 2020 und 2021 (bitte die gesamten Entlastungssummen und die Anzahl der entlasteten Alleinerziehenden auflisten), und wie würde sich die Summe der Entlastungen für Alleinerziehende entwickeln, wenn der Entlastungsbetrag auf 5.000 Euro (plus 240 Euro je weiterem Kind) erhöht werden würde?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 8. Juni 2022**

Die erbetenen Daten sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

**Wirkung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende
(§ 24b Einkommensteuergesetz)**

	2018	2019	2020	2021
Entlastung in Mio. Euro	560	580	1.070	1.000
Entlastete Steuerpflichtige in Tsd.	1.060	1.090	1.020	990

Quelle: Berechnung und Fortschreibung der Steuerstatistiken durch das Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT)

Die Anhebung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende von 4.008 Euro auf 5.004 Euro (wegen der Teilbarkeit durch 12) würde im Jahr 2023 nach Schätzung der Bundesregierung zu Steuermindereinnahmen von rd. 210 Mio. Euro führen.

59. Abgeordneter **Dr. Hermann-Josef Tebroke** (CDU/CSU) Sieht die Bundesregierung Klärungsbedarf darüber, ob Schülerfirmen der Umsatzsteuerpflicht nach § 2b UStG unterliegen, da es in dieser Frage unterschiedliche Auffassungen gibt, und beabsichtigt die Bundesregierung, die Umsatzsteuerpflicht für Schülerfirmen nach § 2b UStG zu überarbeiten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 9. Juni 2022**

Die Bundesregierung sieht keinen Klärungsbedarf zur Frage der Umsatzsteuerpflicht von Schülerfirmen unter Geltung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG).

Bei Schülerfirmen handelt es sich um Gruppen von Schülerinnen und Schülern, die sich durch Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen aktiv am Markt betätigen und Einnahmen aus diesen Tätigkeiten erzielen, wobei sie regelmäßig im Wettbewerb mit privaten Anbietern gleichartiger Leistungen stehen. Schülerfirmen, die „unter dem rechtlichen Dach der Schule“ agieren, sind der jeweiligen Gebietskörperschaft zuzurechnen, zu der die Schule gehört.

Für Tätigkeiten einer unter dem rechtlichen Dach einer Schule angesiedelten (unselbständigen) Schülerfirma kommt eine Ausnahme von der Unternehmereigenschaft nach § 2b UStG regelmäßig nicht in Betracht. Sofern nicht – abhängig von dem konkreten Leistungsspektrum der Schülerfirma – im Einzelfall eine Steuerbefreiung greift, sind deren Leistungen daher künftig der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

Der spätestens ab dem 1. Januar 2023 anzuwendende § 2b UStG begünstigt Tätigkeiten von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die diesen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen und bei denen diese in öffentlich-rechtlicher Handlungsform agieren. Das gilt auch dann, wenn die Behandlung als Nichtunternehmer nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt und sofern keine Katalogtätigkeit im Sinne des § 2b Absatz 4 UStG vorliegt. Eine weitergehende Privilegierung der Tätigkeiten der öffentlichen Hand ist – auch aus unionsrechtlichen Gründen – nicht möglich.

Da die Leistungen der Schülerfirma regelmäßig in privatrechtlicher Handlungsform erbracht werden, scheidet eine Anwendung des § 2b UStG schon aus diesem Grund aus. Eine Ausnahme für Schülerfirmen ist aufgrund der zwingenden Vorgaben des Unionsrechts nicht möglich.

Die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG dürfte für Schülerfirmen, die „unter dem rechtlichen Dach der Schule“ betrieben werden, angesichts der Betragsgrenzen regelmäßig nicht zur Anwendung kommen. Danach wird die Umsatzsteuer nicht erhoben, wenn der Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Jahr voraussichtlich 50.000 Euro nicht übersteigen wird. Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 UStG umfasst das Unternehmen die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers, d. h., umsatzsteuerlich gibt es nur einen einheitlichen Unternehmer bzw. ein einheitliches Unternehmen der jeweiligen Gebietskörperschaft, in dem die genannten Betragsgrenzen regelmäßig überschritten sein werden.

Für Schülerfirmen, die hingegen unter dem Dach eines Schulfördervereins, als selbstständige Körperschaft des Privatrechts oder als Personengesellschaft handeln, haben die Vorschriften für die öffentliche Hand – insbesondere § 2b UStG – keine unmittelbare Bedeutung. Es gelten die allgemeinen umsatzsteuerlichen Regeln für private Unternehmer. Dies könnte – wenn die weiteren Voraussetzungen erfüllt und die Umsätze dieses Unternehmens insgesamt gering sind – hier Raum für die Anwendung der o. g. Kleinunternehmerregelung eröffnen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern
und für Heimat**

60. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(DIE LINKE.)
- Hält die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes, wonach die Musikgruppe „Grup Yorum“ als eine der populärsten linksorientierten Musikgruppen in der Türkei bei fast jeder linksorientierten Kundgebung auch außerhalb des Spektrums der in Deutschland als ausländische terroristische Vereinigung eingestuftem Revolutionären Volksbefreiungspartei-Front (DHKP-C) aufträte, im Sommer 2010 in Begleitung des Istanbuler Sinfonieorchesters vor 50.000 Gästen im İnönü-Stadion ihr 25-jähriges Bühnenjubiläum gefeiert habe und damit ein breites, in der Tendenz links ausgerichtetes Publikum anspreche, das weit über die Anhängerschaft der DHKP-C hinausreiche, und wonach sich „Grup Yorum“ in einer Reihe von Liedtexten mit Angehörigen der DHKP-C und deren Politik solidarisiere, was nicht gleichsam ihr gesamtes künstlerisches Werk zu einem Propagandainstrument dieser Gruppierung mache (vgl. Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 28. September 2018 – 2 B 2015/18 –, juris), an der Einschätzung ihrer Vorgängerregierung aus dem Jahr 2017 fest, dass diese Musikgruppe „integraler Bestandteil der DHKP-C Propaganda“ sei (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Sicherheitsrelevante Erkenntnisse zur türkischen Band Grup Yorum“, Bundestagsdrucksache 18/13098), und wenn ja, hätte es nicht eine unzulässige Einschränkung der Meinungs- und Kunstfreiheit aus Artikel 5 Absatz 1 und 3 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) zur Folge, wenn die Musikgruppe derart in einen Kontext zur Tätigkeit der DHKP-C gestellt wird?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 7. Juni 2022**

Die Bundesregierung hält an ihrer Einschätzung fest. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof verneint nicht, dass Grup Yorum integraler Bestandteil propagandistischer Maßnahmen der Revolutionären Volksbefreiungspartei-Front (DHKP-C) ist. Im Rahmen der im Eilverfahren nur gebotenen und möglichen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage wurden lediglich Zweifel an der Einbeziehung in das DHKP-C-Verbot geäußert.

Aus Sicht der Bundesregierung handelt es sich im Einklang mit der geltenden Rechtsprechung dabei nicht um eine unzulässige Einschränkung der Meinungs- und Kunstfreiheit aus Artikel 5 Absatz 1 und 3 Satz 1 des Grundgesetzes.

61. Abgeordneter
Artur Auernhammer
(CDU/CSU)
- Wie positioniert sich die Bundesregierung bezüglich der EU-weit geplanten Beschränkungen für den Einsatz von bleihaltiger Munition im Schießsport, und unterstützt die Bundesregierung, die in diesem Zusammenhang empfohlenen Ausnahmen für Sportschützen, im Speziellen für innenliegende Schießstände und Wurfscheibenanlagen mit entsprechenden Rückführungs- und Rückhaltevorrichtungen, im vorliegenden Entwurf des Beschränkungs dossiers der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 3. Juni 2022

Das in der REACH-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) geregelte Beschränkungsverfahren sieht zunächst die Erstellung einer wissenschaftlichen Ausarbeitung und Begründung für eine Beschränkung (sog. Annex-XV-Dossier) durch die Behörden eines Mitgliedstaats oder die Europäische Chemikalienagentur ECHA vor. Daran schließt sich eine unabhängige wissenschaftliche Bewertung des vorgelegten Annex-XV-Dossiers durch die unabhängigen wissenschaftlichen Ausschüsse für Risikobewertung (RAC) und sozioökonomische Analyse (SEAC) bei der ECHA an.

Auf Basis der Stellungnahme der beiden Ausschüsse entscheidet die EU-Kommission, ob und mit welchem Inhalt sie den Mitgliedstaaten den Beschränkungsvorschlag zur Stellungnahme übermittelt. Der Vorschlag der Kommission umfasst dabei auch etwaige Ausnahmen von einer Beschränkung und kann vom ursprünglichen Vorschlag des Dossiererstellers wie auch von den Anmerkungen der wissenschaftlichen Ausschüsse abweichen. Daher positioniert sich die Bundesregierung grundsätzlich erst zu den Kommissionsvorschlägen für REACH-Beschränkungen.

Für die weitergehende REACH-Beschränkung von Blei, die u. a. auch den Einsatz von bleihaltiger Munition im Schießsport umfassen soll, wird die Phase der fachlichen Bewertungen durch die Ausschüsse nach Aussage der ECHA voraussichtlich Mitte des Jahres abgeschlossen sein. Mit einem Kommissionsvorschlag ist demnach frühestens Ende 2022 oder Anfang 2023 zu rechnen. Erst wenn dieser Vorschlag vorliegt, wird die Bundesregierung eine Positionierung vornehmen.

62. Abgeordneter
Dr. Bernd Baumann
(AfD)
- Welche konkreten „in Deutschland beheimatete[n] islamische[n] Gemeinschaften“, die im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP 2021–2025 als „neuere“ und „progressive“ bezeichnet werden (vgl. www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf, S. 88), bindet die Bundesregierung im Verlauf der laufenden Legislaturperiode in die vorgesehene Weiterentwicklung des Religionsverfassungsrechts, das im Sinne des kooperativen Trennungmodells ausgestaltet werden soll, ein bzw. will sie einbinden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita
Schwarzelühr-Sutter
vom 8. Juni 2022**

Die Prüfung der Umsetzung des in der Fragestellung genannten Vorhabens ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Hierzu zählt auch die Frage, welche religiösen Gemeinschaften im Sinne der Fragestellung gegebenenfalls eingebunden werden könnten.

63. Abgeordneter
**Dr. Bernd
Baumann**
(AfD)
- Was genau versteht die Bundesregierung im Zusammenhang mit in Deutschland lebenden islamischen Gemeinschaften unter „neuere“ und „progressive“ (vgl. www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf, S. 88), und welche Kriterien sind für sie bei der Verwendung dieser Bezeichnungen ausschlaggebend und bestimmend?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 8. Juni 2022**

Eine Bewertung religiöser Gemeinschaften im Sinne der Fragestellung ist dem religiös-weltanschaulich neutralen Staat verwehrt. Grundsätzlich werden Organisationen, die Beobachtungsobjekte der Verfassungsschutzbehörden sind, nicht in Dialogprozesse der Bundesregierung eingebunden; im Sinne der Fragestellung gelten solche Organisationen nicht als „neuere“ oder „progressive“. Ansonsten wird hinsichtlich der Einbindung islamischer Organisationen, z. B. in die Deutsche Islam Konferenz, ein möglichst breites Spektrum an Organisationen berücksichtigt, um sicherzustellen, dass die verschiedenen Ausrichtungen und Ausprägungen muslimischen Lebens in Deutschland in dieser vertreten sind.

64. Abgeordneter
**Dr. Bernd
Baumann**
(AfD)
- Was genau versteht die Bundesregierung unter dem Begriff der „in Deutschland beheimatete[n] islamische[n] Gemeinschaften“ (vgl. www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf, S. 88), und zählt sie auch die Ahmadiyya Muslim Jamaat zu diesen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 8. Juni 2022**

Auf die Antwort zu Frage 63 wird verwiesen. Der Ahmadiyya Muslim Jamaat Deutschland wurde 2013 durch das Land Hessen der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen. Sie nimmt an Dialogformaten der Bundesregierung wie der Deutschen Islam Konferenz teil.

65. Abgeordneter
Dr. Bernd Baumann
(AfD)
- Über welche Mindestmitgliederzahl müssen „in Deutschland beheimatete islamische Gemeinschaften“ (vgl. www.spd.de/fileadmin/Dokument_e/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf, S. 88) verfügen, um in die von der Bundesregierung im Verlauf der laufenden Legislaturperiode vorgesehene Weiterentwicklung des Religionsverfassungsrechts, das im Sinne des kooperativen Trennungsmodells ausgestaltet werden soll, eingebunden zu werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 8. Juni 2022**

Auf die Antwort zu Frage 62 wird verwiesen. Eine definierte Mindestanzahl von Mitgliedern war bisher nicht Voraussetzung, um als islamischer Personenzusammenschluss z. B. an Dialogformaten der Bundesregierung wie der Deutschen Islam Konferenz mitzuwirken.

66. Abgeordneter
Roger Beckamp
(AfD)
- Wie weit sind die Bemühungen der Bundesregierung gediehen, einen Sonderbevollmächtigten zur Aushandlung von Migrationsabkommen einzusetzen, um die im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbarte Rückführungsoffensive zu beginnen, und mit welchen Ländern sollen Migrationsabkommen geschlossen werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 9. Juni 2022**

Der im Koalitionsvertrag vereinbarte Sonderbevollmächtigte soll neue praxistaugliche und partnerschaftliche Vereinbarungen mit wesentlichen Herkunftsländern unter Beachtung menschenrechtlicher Standards schließen. Diese Vereinbarungen sollen ein Gesamtkonzept umfassen wie etwa den Ausbau von wirtschaftlicher Zusammenarbeit, Technologie-Transfer, Visa-Erleichterungen, Qualifizierungsmaßnahmen für den deutschen Arbeitsmarkt, Jobbörsen und die Zusammenarbeit bei der Rückkehr abgelehnter Asylsuchender. Die Bundesregierung ist derzeit dabei, die Voraussetzungen für die Einsetzung des Sonderbevollmächtigten zu schaffen.

67. Abgeordneter
Michael Brand
(Fulda)
(CDU/CSU)
- Was konkret unternimmt die Bundesregierung u. a. in technischer und personeller Hinsicht, um zum Schutz betroffener Kinder endlich eine umgehende Löschung von illegalem Foto- und Videomaterial im Zusammenhang mit aufgeklärten Fällen von Kindesmissbrauch und Kinderpornografie sicherzustellen und dieses Material schwerer Verbrechen aus dem Netz zu entfernen und auch zu löschen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 8. Juni 2022**

Zur Bekämpfung der sexuellen Gewalt gegen Kinder im Internet hat der Deutsche Bundestag bereits in der 17. Legislaturperiode auf Vorschlag der Bundesregierung entschieden, neben einer konsequenten Strafverfolgung der Täter auch auf das Prinzip „Löschen statt Sperren“ zu setzen. Der Grundsatz „Löschen statt Sperren“ beruht auf der Überzeugung, dass im Interesse eines bestmöglichen Opferschutzes eine schnellstmögliche Löschung derartiger Inhalte angestrebt werden muss.

Soweit nicht ausgeschlossen werden kann, dass es sich bei Sachverhalten, die dem Bundeskriminalamt (BKA) gemeldet worden sind, um strafrechtlich relevante Inhalte handelt, wirkt es darauf hin, dass von den zuständigen Strafverfolgungsbehörden der Länder die erforderlichen Schritte eingeleitet werden. Die Priorisierung einzelner Schritte innerhalb eines Ermittlungsverfahrens obliegt gemäß der Strafprozessordnung der jeweils sachleitenden Staatsanwaltschaft.

Bei Darknet-Plattformen (wie z. B. der ehemaligen „Boystown“) steht in aller Regel zunächst die Identifizierung der Täter aktiver, andauernder Missbrauchshandlungen im Fokus, um diese schnellstmöglich unterbinden zu können. Um die Löschung dieser Inhalte zu veranlassen, wird nach Abschluss der Beweissicherung im Anschluss der Internet-Provider informiert, bei dem die Daten physisch gespeichert sind.

In aller Regel sind die Host-Betreiber im Inland auf Grund ihrer Verpflichtung gemäß dem Telemediengesetz bereit, nach einer entsprechenden Information diese Inhalte zeitnah zu löschen. Die Löschung dieser Inhalte im sog. Clearnet (World Wide Web – WWW) erfolgt daher oftmals schon innerhalb weniger Stunden nach Eingang der Meldung.

Für die Löschung von Inhalten auf Plattformen im Ausland wendet sich das BKA nicht direkt an ausländische Anbieter bzw. Verantwortliche, sondern wählt den Weg über die jeweils zuständige Interpol-Dienststelle, um einerseits eine mögliche Strafverfolgung im Ausland gewährleisten zu können, andererseits möglicherweise bereits im Ausland laufende Ermittlungsmaßnahmen nicht zu gefährden. Im Ausland gehostete Inhalte, die nicht gelöscht werden, werden nach Durchführung eines Indizierungsverfahrens oder nach einer rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichts in eine von der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) geführte Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen und die betreffenden Internetadressen (URL) in ein von der BzKJ zur Verfügung gestelltes Modul – eine Datei zur Filterung, die sich in geeignete Filterprogramme integrieren lässt – eingearbeitet. Die der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V. angehörenden Suchmaschinenanbieter haben sich verpflichtet, die im Modul aufgelisteten URL im deutschen Suchdienst nicht anzuzeigen.

Die Bundesregierung veröffentlicht seit dem Jahr 2013 jährlich einen „Bericht über die ergriffenen Maßnahmen zum Zweck der Löschung von Telemedienangeboten mit kinderpornografischem Inhalt im Sinne des § 184b des Strafgesetzbuchs“. Die hohen Löschorquoten und die relativ kurzen Bearbeitungszeiten sind ein Beleg dafür, dass das Konzept „Löschen statt Sperren“ insgesamt wirkungsvoll ist.

Mit der Frage der Löschung dieser Inhalte aus dem Netz haben sich auch aktuell die Innenminister von Bund und Ländern im Rahmen der Innenministerkonferenz befasst. Es besteht grundsätzlich Einvernehmen, dass die Löschung von Dateien mit Darstellungen des sexuellen Miss-

brauchs von Kindern und Jugendlichen sowie von kinder- und jugendpornografischen Inhalten im Internet ein unverzichtbarer Bestandteil einer ganzheitlichen Bekämpfungsstrategie des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen sein muss. Aspekte des Opferschutzes müssen bei der Bearbeitung entsprechender Verfahren mehr Beachtung finden. Die Möglichkeiten eines koordinierten und bundesweit abgestimmten Melde- und Löschprozesses sollen daher geprüft und umgesetzt werden.

68. Abgeordneter
Michael Breilmann
(CDU/CSU)
- Sieht die Bundesregierung, vor dem Hintergrund eines für 2021 dokumentierten Höchststandes an Übergriffen auf Journalistinnen und Journalisten in Deutschland (www.berlin.de/rbmskzl/aktuelles/pressemitteilungen/2022/pressemitteilung.1210208.php), Handlungsbedarf angesichts der Forderung des Deutschen Journalisten-Verbandes (www.djv.de/startseite/profil/der-djv/pressebereich-download/pressemitteilungen/detail/news-angriffe-auf-journalisten-beobachten) an die Verfassungsschutzbehörden, Angriffe von Extremisten aus allen Bereichen gegen Berichterstatter stärker als bisher ins Visier zu nehmen, und wenn ja, welche konkreten Maßnahmen werden die Bundessicherheitsbehörden diesbezüglich ergreifen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 7. Juni 2022**

Die Bundesregierung und die Sicherheitsbehörden des Bundes sind im Hinblick auf Übergriffe auf Journalistinnen und Journalisten in Deutschland sensibilisiert. Es besteht eine ausgeprägte Sensibilität für die hervorgehobene Bedeutung einer von extremistischen Angriffen ungehinderten Presseberichterstattung. Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) prüft im Rahmen des gesetzlichen Auftrages (§§ 3, 4 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz, Bundesverfassungsschutzgesetz – BVerf-SchG) sämtliches Erkenntnisaufkommen auch im Hinblick auf etwaige Gefährdungen Dritter und auf eine Weitergabefähigkeit an Polizei- und Strafverfolgungsbehörden zu Zwecken der Gefahrenabwehr bzw. der Strafverfolgung.

Die Pressefreiheit als eine der tragenden Säulen der Demokratie spielt darüber hinaus eine wichtige Rolle in den polizeilichen Planungs- und Entscheidungsprozessen in Bund und Ländern. Auch in den polizeilichen Gremien der Innenministerkonferenz wird die Thematik behandelt. So identifizierte eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe Pressevertreterinnen und Pressevertreter als Ziel von Aggressionen und tätlichen Angriffen und sensibilisiert entsprechend zu dieser Thematik.

Maßnahmen zum konkreten Schutz von Medienschaffenden liegen nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes jedoch grundsätzlich in der Verantwortung der Länder. Zu gegebenenfalls bestehenden speziellen Einsatzkonzepten oder Leitlinien der Länder zum Schutz von Medienschaffenden kann der Bund dementsprechend keine Auskünfte geben.

Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 11 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/25940 vom 18. Januar 2021 und auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/29416 vom 5. Mai 2021, insbesondere auf die Antworten zu den Fragen 9 und 12, verwiesen.

69. Abgeordneter
Dr. Carsten Brodesser
(CDU/CSU)
- Ab wann plant die Bundesregierung, den Maßnahmenkatalog im Bereich der Katastrophenschutzplanung vorzulegen, der im Bereich des Zivilschutzes aktuell zwischen Bund und Ländern abgestimmt wird und als Arbeitsgrundlage für die Bundeswehr und die ihr unterstellten Heimatschutz- und Kreisverbindungskommandos gelten soll?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 7. Juni 2022

Ein solcher Maßnahmenkatalog ist der Bundesregierung nicht bekannt.

70. Abgeordnete
Clara Bünger
(DIE LINKE.)
- Welche genaueren Angaben kann die Bundesregierung zur Umsetzung des angekündigten Bundesaufnahmeprogramms für Afghanistan machen (etwa zu den Auswahlkriterien, zum Beginn, Ablauf des Verfahrens, zu beteiligten Akteuren etc.), und werden die 70 bis 80 Personen, die in Afghanistan in großer Gefahr sind, weil sie im Sommer 2021 ihre eigene Sicherheit und ihre Existenz aufs Spiel gesetzt haben, um gefährdete Ortskräfte der Bundesregierung bzw. deutscher Institutionen in ihren Häusern vor den Taliban zu verstecken, nach Maßgabe des neuen Programms aufgenommen werden können (www.spiegel.de/ausland/afghanistan-helfer-einstiger-ortskraefte-fuerchten-um-ihr-leben-und-bekommen-keine-hilfe-a-ef7c346d-ca7b-4101-87eb-7a365ce08fb2)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 8. Juni 2022

Die Bundesregierung arbeitet mit Hochdruck daran, ein humanitäres Aufnahmeprogramm des Bundes für Afghanistan zu schaffen und berät derzeit über dessen Ausgestaltung und Umfang. Die Abstimmungen sind noch nicht abgeschlossen, weshalb konkrete Angaben zur spezifischen Ausgestaltung, beispielsweise des aufzunehmenden Personenkreises, derzeit noch nicht möglich sind.

71. Abgeordnete
Clara Büniger
(DIE LINKE.)
- Welche Angaben kann die Bundesregierung, insbesondere mit Bezug auf das Ausländerzentralregister, dazu machen, über welchen Status bzw. welche Bescheinigung die in Deutschland lebenden Geflüchteten aus der Ukraine verfügen (bitte differenzieren und absolute und relative Angaben machen), und wie verteilen sich diese Geflüchteten aus der Ukraine insgesamt auf die Bundesländer (bitte nach Bundesländern differenzieren)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 9. Juni 2022

Zum Stichtag 1. Juni 2022 waren im Ausländerzentralregister (AZR) insgesamt 818.992 aufhältige Personen erfasst, die im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine seitdem 24. Februar 2022 nach Deutschland eingereist sind. Die angeforderten Differenzierungen der im AZR erfassten Personen kann der Anlage 2 entnommen werden.*

72. Abgeordnete
Joana Cotar
(AfD)
- In welchem Umfang sind die im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP festgelegten offenen Standards für öffentliche IT-Projekte bisher umgesetzt, und welche Entwicklungsaufträge wurden als Open-Source-Projekte beauftragt (www.heise.de/news/100-Tag-e-Ampelregierung-Open-Source-Befuerworter-sind-schwer-enttaeuscht-6583250.html, www.dev-insider.de/open-source-plaene-der-ampel-koalition-a-1094663/)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 9. Juni 2022

Bei der Umsetzung von einzelnen Maßnahmen setzt das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) auf offene Standards und Schnittstellen sowie auf den Einsatz von Open Source Software (OSS). Über den Umfang der Umsetzung für öffentliche IT-Projekte insgesamt liegen keine Erkenntnisse vor. Ergänzend kann jedoch mitgeteilt werden, dass die bestehenden EVB-IT-Basis- und Systemverträge gegenwärtig von einer Unterarbeitsgruppe der AG EVB-IT (UAG OSS) in Abstimmung mit der IT-Wirtschaft weiterentwickelt werden, um die Verwendung von OSS im öffentlichen Einkauf marktgerecht und rechtssicher abbilden zu können.

Im Sinne einer Stärkung der Digitalen Souveränität wird der verstärkte Einsatz von OSS ebenfalls in der Fortschreibung der IT-Beschaffungsstrategie für die zentralen Beschaffungsstellen des Bundes Eingang finden.

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/2170 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Zentrale Maßnahmen zur Stärkung der Digitalen Souveränität des BMI sind u. a. das im Aufbau befindliche Zentrum für Digitale Souveränität der Öffentlichen Verwaltung (ZenDiS), welches gezielt OSS-Produkte für die öffentliche Verwaltung bereitstellen wird. Zudem wird ein auf Open Source basierender Souveräner Arbeitsplatz als Alternative zu herkömmlichen proprietären Einsatzlösungen entwickelt. In Betrieb befindet sich darüber hinaus die Open-Source-Plattform „Open CoDE“ zum Austausch von OSS-Lösungen der Verwaltung. Eine andere Maßnahme, die offene Standards und Schnittstellen für Cloud-Lösungen (möglichst Open Source) abstimmt und als Multi-Cloud-Strategie der öffentlichen Verwaltung im Koalitionsvertrag verankert ist, ist die Deutsche VerwaltungscLOUD-Strategie (DVS).

Weitere Beispiele für Produkte, die als Open-Source-Entwicklungen beauftragt wurden, sind Editor, Plattform, Inhaltsdatenstandard und Arbeitshilfen der DK-Maßnahme E-Gesetzgebung. Darüber hinaus basiert der Messenger Wire Bund der DK-Maßnahme „Social Intranet des Bundes“ (SIB) auf dem quelloffenen, Ende-zu-Ende verschlüsselten Messenger Wire. Für die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung von Wire Bund kommt künftig der internationale IETF-Standard „Messaging Layer Security“ (MLS) zum Einsatz. Weiterhin wird im Rahmen der Maßnahme eine auf dem quelloffenen Nextcloud basierende Groupware als SIB-Box eingesetzt.

Im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) vergibt das BMI keine Entwicklungsaufträge, sondern ist ausschließlich in der Gesamtprogrammsteuerung der OZG-Umsetzung tätig. Die Umsetzung der durch den Koalitionsvertrag getroffenen Festlegung der Nutzung offener Standards für öffentliche IT-Projekte obliegt den jeweiligen OZG-Umsetzungsprojekten.

Es wird grundsätzlich der mögliche Einsatz von freier Software im Rahmen der geltenden Vorgaben geprüft. Dies ist ein laufender Prozess, der u. a. Funktionalität, Datenschutz, IT-Sicherheitsfragen und Barrierefreiheit betrachtet. Dort, wo es sinnvoll und wirtschaftlich ist, ist der Einsatz von Open-Source-Produkten bzw. freier Software vorgesehen.

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Frage wird zusätzlich auf die Antworten der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/2150 und auf Ihre Schriftliche Frage 37 auf Bundestagsdrucksache 20/1097 verwiesen.

73. Abgeordnete **Joana Cotar** (AfD) Welche Vulnerabilities-Equities-Prozesse (VEPs, Verfahren zum Umgang mit IT-Sicherheitslücken) werden durch den Bund betrieben, und in welchem Umfang werden diese von ethischen Hackern genutzt (www.swp-berlin.org/publikation/governance-von-0-day-schwachstellen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 7. Juni 2022

Der Vulnerabilities Equities Process wie er beispielsweise in den USA etabliert wurde, beschreibt einen verantwortungsvollen und standardisierten Umgang mit Schwachstellen für Zwecke der Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden. Davon abzugrenzen ist der sogenannte Prozess

zum Schließen von IT-Sicherheitslücken: das Coordinated-Vulnerability-Disclosure-Verfahren (CVD). Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) nimmt diese Aufgabe bereits wahr. Es sammelt bzw. analysiert Informationen zu Schwachstellen informationstechnischer Systeme und informiert betroffene Hersteller mit der Bitte um schnellstmögliche Schließung. Für Bundesbehörden gelten die gesetzlichen Bestimmungen des § 4 Absatz 3 des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz – BSIG) und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das Meldeverfahren gemäß § 4 Absatz 6 BSIG. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/449 verwiesen.

Schwachstellen können von Sicherheitsforschenden über das BSI-Meldeformular gemeldet werden (siehe www.bsi.bund.de/Schwachstellenmeldung).

Das BSI erhält regelmäßig Schwachstellenmeldungen (ca. sechs pro Woche) zu IT-Produkten o. Ä. Über den Umfang der Nutzung von IT-Sicherheitslücken durch ethische Hacker liegen der Bundesregierung keine Kenntnisse vor.

74. Abgeordnete **Anke Domscheit-Berg** (DIE LINKE.)
- Kann man die Netze des Bundes nach allgemeinem Stand der Technik jetzt sowie für die nächsten Jahre als sicher, gut gewartet und allgemein in einem guten (verlässlichen und vertrauenswürdigen) Zustand bezeichnen (bitte explizit angeben, ob z. B. sichergestellt ist, dass jede einzelne Komponente aktuelle Sicherheitsupdates erhält, wie vom BSI allgemein gefordert), und wenn nicht, was plant die Bundesregierung an konkreten Maßnahmen, um die Sicherheit und den Zustand der Netze des Bundes und ihre Wartung kurzfristig und mittelfristig zu verbessern (bitte auch die diesbezügliche Einschätzung des BSI übermitteln sowie die spezifizierten Maßnahmen in einer Tabelle mit Zeitrahmen der Umsetzung und Finanzierungsvolumen beschreiben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 7. Juni 2022

Im Rahmen der Netzstrategie 2030 für die öffentliche Verwaltung werden auch die Architekturvorgaben und Architekturlösungen im Hinblick auf die Skalierbarkeit und Performance der Netze des Bundes auf den Prüfstand gestellt und stetig angepasst. COVID-19 hat den Bedarf nach einem übergreifenden Netzverbund (IVÖV) verstärkt. Modern und digital in die Zukunft zu gehen, ist die Herausforderung für die Netze des Bundes (NdB).

Dabei stehen kurzfristige Erweiterungen bei der Performanz der Kundenanschlüsse, aber auch grundlegende Veränderungen von mobilen Einwahllösungen auf der Agenda. Mobile Home-Office-Lösungen aber auch mobile Sicherheit für Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst sind Themenbereiche, die die Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) in der Ent-

wicklung zum IVÖV zukunftsorientiert entwickelt und im Rahmen der Netzstrategie 2030 umsetzen wird. Die entsprechenden Mittelbedarfe sind ständiger Gegenstand der Haushaltsaufstellungsprozesse.

Die BDBOS und der technisch unterstützende Dienstleister (Deutsche Telekom) stellen gemeinsam sicher, dass die derzeit gültigen, aktuellen und dem Stand der Technik entsprechenden Informationssicherheitsbelange, u. a. den aktuellen Vorgaben nach dem IT-Grundschutz des BSI entsprechend, eingehalten werden. Das schließt ein, dass aktuelle Sicherheitsupdates entsprechend den Dringlichkeiten und Risiken für die einzelnen Komponenten berücksichtigt werden. Für die Wartung der Komponenten im Netz gibt es einen abgestimmten Wartungsplan, der von der BDBOS und den diesbezüglichen Dienstleistern umgesetzt wird.

75. Abgeordneter
Michael Donth
(CDU/CSU)
- Wie hoch sind die zu erwartenden Einsparungen des Bundes, die durch die Einführung des 9-Euro-Tickets und die damit verbundene vollständige Einstellung des Zuschusses zu Monats-/Jobtickets in den Monaten Juni bis August 2022 für Angestellte und Beamte in Bundesministerien, Ämtern und Behörden der Bundesverwaltung erzielt werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 8. Juni 2022**

Das für das Jobticket zuständige Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) erhebt halbjährlich die Zahl der Beschäftigten in Behörden des Bundes und bundesnahen Institutionen, die ein Jobticket beziehen. Demnach bezogen zum Januar 2022 79.373 Beschäftigte ein Jobticket. Die Zuschusshöhe richtet sich nach dem vom BADV festgelegten Festbetrag sowie der behördeninternen Entscheidung bzw. den Vorgaben des Verkehrsverbundes (Mindesthöhe). Für die o. g. Einrichtungen ergibt sich daher ein durchschnittlicher Zuschuss von rund 21 Euro. Daraus ergibt sich eine Einsparung für den Monat Juni in Höhe von ca. 1,67 Mio. Euro. Für den Gesamtzeitraum wird von einer Einsparung von ca. 5 Mio. Euro ausgegangen.

76. Abgeordneter
Fritz Güntzler
(CDU/CSU)
- Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die nach Schätzungen der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft (DLRG) stark gestiegene Zahl an Nichtschwimmern zu reduzieren und gleichzeitig die Sicherheit an deutschen Gewässern vor dem Hintergrund der rückläufigen Zahl an Rettungsschwimmern zu gewährleisten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 10. Juni 2022**

Die Sicherstellung, Organisation und Durchführung des Rettungsdienstes, zu dem auch der Wasserrettungsdienst gehört, fällt in den Kompetenzbereich der Länder; daher kann das Bundesministerium des Innern

und für Heimat keine Informationen bezüglich der Frage zur Verfügung stellen.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend steht mit der Deutschen Sportjugend und deren Mitgliedsorganisationen in engem Austausch zu dieser Frage. Hier spielt das Thema eine große Rolle in Bezug auf Kinder und Jugendliche. Mehrere Fachnetzwerke arbeiten zurzeit an gezielten Empfehlungen.

77. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)
- Für welches Jahr wird es nach aktueller Planung valide Daten in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) des Bundes zu Messerangriffen geben, und sind dazu inzwischen Regelungen im zuständigen Bund-Länder-Gremium zur Erfassung des Tatmittels „Messer“ in Verbindung mit den jeweiligen Staatsangehörigkeiten und dem Aufenthaltsstatus von nichtdeutschen Tatverdächtigen in der PKS getroffen worden, und wenn ja, wie sehen diese im Detail aus?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 7. Juni 2022**

Zum Phänomen „Messerangriff“ werden frühestens für das Berichtsjahr 2023 in der Polizeilichen Kriminalstatistik valide Daten vorliegen. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/257 verwiesen.

Die inhaltlichen und grundsätzlichen technischen Möglichkeiten einer qualitätsgesicherten Erfassung von Tatmitteln zu Tatverdächtigen werden derzeit in den Bund-Länder-Gremien erörtert und geprüft. Diesbezügliche Beschlüsse wurden bisher noch nicht gefasst.

78. Abgeordnete
**Franziska
Hoppermann**
(CDU/CSU)
- Wie oft haben Betreiber Kritischer Infrastrukturen seit Inkrafttreten des IT-Sicherheitsgesetzes 2.0 im Mai 2021 den geplanten erstmaligen Einsatz einer kritischen Komponente gemäß § 2 Absatz 13 des BSI-Gesetzes dem Bundesministerium des Innern und für Heimat angezeigt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 8. Juni 2022**

Bisher liegt dem Bundesministerium des Innern und für Heimat eine Anzeige eines Mobilfunkanbieters zu mehreren Komponenten vor.

79. Abgeordnete
Ronja Kemmer
(CDU/CSU)
- Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, damit der neue Katastrophenwarndienst „DE-Alert“ mehr als rund jedes fünfte deutsche Mobilfunktelefon (www.wiwo.de/technologie/digitale-welt/katastrophen-warndienst-de-alert-alar-m-testtag-wird-verschoben-weil-taugliche-handys-fehlen/28355846.html) erreicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 10. Juni 2022

Die Bundesregierung hat die rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen für die Einführung von Cell Broadcast geschaffen. Die Umsetzung gemäß den rechtlichen und technischen Vorgaben erfolgt nun durch die Mobilfunknetzbetreiber. An der Einführung von Cell Broadcast sind zudem die Hersteller von Mobilfunkendgeräten und Betriebssystemen beteiligt. Die Umsetzung wird durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) und das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) unterstützt.

Nach Inkrafttreten der Rechtsgrundlagen Ende 2021 und zuletzt der Technischen Richtlinie DE-Alert Ende Februar 2022 haben die Mobilfunknetzbetreiber mit der Implementierung des neuen Warnkanals begonnen. Die Technische Richtlinie gibt den Mobilfunknetzbetreibern für die Einführung von Cell Broadcast eine Frist von zwölf Monaten vor. Erreicht werden spätestens nach Ablauf dieser Frist alle Endgeräte, welche die angebundenen Netze nutzen und die technischen Voraussetzungen zum Empfang von Cell Broadcast erfüllen.

Der Bundesregierung liegen keine belastbaren Daten vor, dass über den neuen Warnkanal Cell Broadcast lediglich jedes fünfte deutsche Mobilfunkendgerät mit Warnmeldungen erreichbar sein soll.

80. Abgeordnete
Ronja Kemmer
(CDU/CSU)
- Wann soll der Cell-Broadcast-Mobilfunkdienst „DE-Alert“ erstmalig bundesweit getestet werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 10. Juni 2022

Der Warnkanal Cell Broadcast soll im Rahmen des bundesweiten Warntags 2022 erstmalig dazu genutzt werden, eine Testwarnmeldung bundesweit an möglichst viele empfangsbereite Mobilfunkendgeräte zu übersenden. Damit wird eine intensive Testphase eingeleitet, die erforderlich ist, um die am Warnkanal Cell Broadcast beteiligten Komponenten und Schnittstellen für den Wirkbetrieb optimal aufeinander abzustimmen.

81. Abgeordnete
Ronja Kemmer
(CDU/CSU)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Gefahr von SNDL-Cyberangriffen (SNDL: Store Now, Decrypt Later) auf deutsche Behörden und Unternehmen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 7. Juni 2022**

Im Hochsicherheitsbereich arbeitet das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) unter der Hypothese, dass Anfang der 2030er Jahre kryptografisch relevante Quantencomputer zur Verfügung stehen werden. Diese Aussage ist nicht als Prognose zur Verfügbarkeit von Quantencomputern zu verstehen, sondern stellt einen Richtwert für die Risikobewertung dar (siehe Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/26340 vom 1. Februar 2021).

Diese Aussage hat weiterhin Gültigkeit und damit stellt das „Store Now, Decrypt Later“-Szenario eine Bedrohung dar, die Behörden und Unternehmen, die asymmetrische Kryptografieverfahren zum Schutz von Daten einsetzen, betrifft.

Um der Bedrohung der asymmetrischen Kryptografie durch Quantencomputer zu begegnen, wurden neue kryptografische Verfahren, die sogenannte Post-Quanten-Kryptografie, entwickelt.

Derzeit findet eine Standardisierung solcher quantensicherer Verfahren u. a. durch das US-amerikanische National Institute of Standards and Technology statt, die das BSI im Auftrag des Bundesministeriums des Innern und für Heimat eng begleitet.

Das BSI hat bereits erste Post-Quanten-Verfahren in die Technische Richtlinie BSI TR-02102-1 „Kryptographische Verfahren: Empfehlungen und Schlüssellängen“ aufgenommen, die bereits jetzt eingesetzt werden können und einen ausführlichen Leitfaden zu dem Themenkomplex herausgegeben, in dem auch konkrete Empfehlungen für Behörden und Unternehmen gemacht werden. Abhängig vom Anwendungsfall sollte bereits frühzeitig (und kontinuierlich – angepasst an die aktuellen Entwicklungen –) im Rahmen eines maßvollen Risikomanagements abgewogen werden, ob und wann ein Umstieg auf quantensichere Verfahren erfolgen sollte.

82. Abgeordnete **Ronja Kemmer** (CDU/CSU) Stellt die Bundesregierung ähnlich der US-Regierung (www.faz.net/aktuell/wirtschaft/digitec/wenn-quantencomputer-unsere-verschluesselung-knackten-18042018.html) Zeitpläne auf, bis wann nationale Sicherheitssysteme auf quantenresistente Kryptographie umgestellt werden sollen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 7. Juni 2022**

Die Bundesregierung arbeitet aktiv an der Umsetzung der „Cybersicherheitsstrategie für Deutschland 2021“. Dies beinhaltet auch den Wechsel zu quantensicherer Kryptografie. Bereits im März 2020, und damit deutlich vor der Verfügbarkeit von international anerkannten Standards in der Post-Quanten-Kryptografie, wurden durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erste Empfehlungen zu quantenresistenter Kryptografie herausgegeben und seitdem umfassend ergänzt und aktualisiert. Die Handlungsempfehlungen beruhen unter ande-

rem auf einer Quantencomputer-Studie des BSI, die derzeit in einem laufenden Projekt aktualisiert wird.

Für den Hochsicherheitsbereich existiert mit dem Produkt „SINA Communicator“ bereits jetzt ein für Verschlusssachen bis „GEHEIM“ zugelassenes Gerät, das eine quantenresistente Schlüsselaushandlung ermöglicht. Weitere Geräte sind in der Entwicklung und Planung. Die Technische Richtlinie TR-02102-1 „Kryptographische Verfahren: Empfehlungen und Schlüssellängen“ des BSI enthält bereits seit 2020 konservative Empfehlungen zur quantenresistenten Schlüsseleinigung und Signaturverfahren für spezielle Anwendungen wie Firmware-Updates.

Um die Migration zur Post-Quanten-Kryptografie aktiv mitzugestalten, werden mehrere solcher Verfahren im Rahmen des BSI-Projektes P481 zur Weiterentwicklung der Open-Source-Kryptobibliothek „Botan“ in diesem und im nächsten Jahr implementiert und frei zur Verfügung gestellt, um quantenresistente Algorithmen leicht und sicher nutzbar zu machen. Im BSI-Projekt P480 „PQC@Thunderbird“ beteiligt sich das BSI aktiv an der Weiterentwicklung des OpenPGP-Standards, um quantenresistente Verfahren u. a. zur E-Mail-Verschlüsselung benutzen zu können.

83. Abgeordnete
Andrea Lindholz
(CDU/CSU)
- Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass in Deutschland geborene Kinder von ukrainischen Flüchtlingen ordentliche Geburtsurkunden erhalten und die leiblichen Elternteile beide offiziell dokumentiert werden, vor dem Hintergrund des ukrainischen Präsidialerlasses Nr. 64/2022, der die Beglaubigung ukrainischer Originalurkunden (z. B. Heiratsurkunde oder Geburtsurkunde der Eltern) mittels Apostille oder Legalisation auf unabhsehbare Zeit unmöglich macht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 8. Juni 2022

Daten eines Personenstandsfalls sind möglichst vollständig, aber in jedem Fall zutreffend in die Register einzutragen. Mit der Anzeige der Geburt beim Standesamt sind die in § 33 der Personenstandsverordnung (PStV) – nicht abschließend – aufgezählten Nachweise über die Geburt und die Identität der Eltern vorzulegen, wodurch die Überprüfung der Abstammung des Kindes und die Namensbestimmung ermöglicht werden sollen. Wenn geeignete Nachweise zur Identitätsklärung der Eltern fehlen, kann die Beurkundung gem. § 7 Absatz 1 PStV durch den Standesbeamten zurückgestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass diese in Kürze vorgelegt werden können. Andernfalls sind die Personalien so, wie von den Eltern angegeben, in das Personenstandsregister einzutragen und gem. § 35 PStV ist dabei ein Hinweis aufzunehmen, dass keine geeigneten Nachweise zur Identität vorgelegen haben. Bis zu diesem Nachweis wird den Eltern ein beglaubigter Registerausdruck aus dem Geburtenregister ausgestellt, dem aber als Personenstandsurkunde dieselbe Beweiswirkung zukommt wie den Beurkundungen in den Personenstandsregistern oder den übrigen Personenstandsurkunden. Durch die spätere Vorlage weiterer Identitätsnachweise kann dann unproblematisch

eine Folgebeurkundung erfolgen und können schließlich auch Geburtsurkunden ausgestellt werden.

84. Abgeordneter
Stephan Mayer
(**Altötting**)
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung, die Caritas sowie andere Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege mit zusätzlichen Fördermitteln für die Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer, die ab sofort auf alle Menschen, die seit dem 24. Februar 2022 infolge der militärischen Invasion Russlands aus der Ukraine geflohen sind, erweitert wurde, zu unterstützen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 7. Juni 2022**

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist bestrebt, alle Trägerverbände der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE), darunter auch die Caritas, bei der Unterstützung von Geflüchteten aus der Ukraine schnell mit zusätzlichen Finanzmitteln auszustatten.

Für die MBE ist im Einzelplan 06 für das Jahr 2022 ein Budget von rund 74 Mio. Euro vorgesehen. Zusätzliche Mittel in Höhe von rund 5 Mio. Euro stehen über den Ergänzungshaushalt zur Abmilderung der mit dem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine verbundenen humanitären, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen zur Verfügung, der mit dem Bundeshaushalt 2022 vom Deutschen Bundestag beschlossen werden soll.

Den Haushaltsansätzen liegt die Annahme zugrunde, dass die Personalverstärkung der MBE schrittweise und zeitverzögert frühestens ab Jahresmitte 2022 greift und Fördermittel für die dann noch verbleibenden Monate des Jahres 2022 benötigt werden. Dabei werden die Träger auch Zeit benötigen, um das zusätzliche Personal zu gewinnen und einzustellen, so dass diese Maßnahmen ihre Wirkung erst in der zweiten Jahreshälfte 2022 entfalten können.

Mit der Mittelverstärkung können auf das halbe Jahr gesehen insgesamt 220 Vollzeitäquivalente zusätzlich gefördert werden. Da die Beschäftigten der MBE größtenteils nicht in Vollzeit, sondern in Teilzeit arbeiten, können in diesem Zeitraum rund 300 Voll- und Teilzeitstellen neu eingerichtet bzw. bestehende Teilzeitstellen aufgestockt werden.

85. Abgeordneter
Stephan Mayer
(**Altötting**)
(CDU/CSU)
- Welche Schritte unternimmt die Bundesregierung, um die von der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) im „Beschränkungsbericht LEAD“ vorgeschlagenen Ausnahmen (beispielsweise für Raumschießanlagen) vom geplanten EU-weiten Verbot von Bleimunition im Schießsport europaweit durchzusetzen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 9. Juni 2022**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Frage 61 des Abgeordneten Artur Auernhammer auf dieser Drucksache verwiesen.

86. Abgeordneter
Matthias Moosdorf
(AfD)
- Wie kann die Bundesregierung die Aufgabe des Kampfes gegen „Rechtsextremismus und Antisemitismus“, für die sie einen speziellen, auch für die auswärtige Politik gültigen, Maßnahmenkatalog vorgelegt hat (vgl. www.bmfsfj.de/resource/blob/162656/5dce068b9e4ea63f99ec46a8fea39eba/20201125-massnahmenkatalog-kabinettsausschuss-rechtsextremismus-data.pdf), mit dem Umstand vereinen, dass sie der Ukraine Waffen liefert, in deren Streitkräften unter anderem das „Asow-Regiment“ kämpft, das nach Meinung der Politikwissenschaftlerin Lara Schultz ein „extrem rechter und nationalistischer“ Akteur ist (vgl. www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/asow-regiment-ukrainische-helden-oder-extremisten,T2nKOyA) und dessen Angehörige des Öfteren mit „Hakenkreuzen und SS-Runen am Stahlhelm“ posieren (www.tagesspiegel.de/gesellschaft/medien/ukraine-konflikt-im-zdf-hakenkreuz-und-ss-rune-protest-von-zuschauern/10685462.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 8. Juni 2022**

Für die Bundesregierung ist die Bekämpfung des Rechtsextremismus und Antisemitismus von herausragender Bedeutung, da dies für die Bewahrung der freiheitlich demokratischen Grundordnung und der Menschenrechte elementar ist.

Waffenlieferungen der Bundesregierung an die Ukraine verfolgen das Ziel, diese in ihrer legitimen Verteidigung gegen den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg der Russischen Föderation zu unterstützen. Die Lieferungen erfolgen an das ukrainische Verteidigungsministerium, nicht an einzelne Einheiten der Streitkräfte oder andere Kampfverbände.

87. Abgeordneter
Sebastian Münzenmaier
(AfD)
- Wie und ab wann hat die Bundesrepublik Deutschland die ab dem 1. März 2022 geltende Empfehlung des Rates der Europäischen Union zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU umgesetzt (vgl. Pressemitteilung des Rates 117/22 vom 22. Februar 2022, www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2022/02/22/covid-19-council-updates-recommendation-on-non-essential-travel-from-third-countries/)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 10. Juni 2022**

Deutschland orientiert sich bei den Einreisemöglichkeiten aus Drittstaaten an Vorgaben, auf die sich die Mitgliedstaaten der EU geeinigt haben. Am 30. Juni 2020 hat der Rat der EU eine „Empfehlung des Rates zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und die mögliche Aufhebung dieser Beschränkung“ ((EU) 2020/912) angenommen (im Folgenden: Ratsempfehlung 2020/912). Die Ratsempfehlung 2020/912 wurde seitdem mehrfach geändert.

Die letzte Änderung vom 22. Februar 2022 ist zum 1. März 2022 wirksam geworden und sieht u. a. Regelungen zu WHO-gelisteten Impfstoffen für den Zweck der Einreise aus Drittstaaten vor. Die Ratsempfehlung ist rechtlich unverbindlich. Eine nationale Umsetzung erfolgt auf Grundlage einer infektiologischen Bewertung. Seit dem 4. Juni 2022 ermöglicht Deutschland die Einreise von Personen aus Drittstaaten, die mit einem WHO-gelisteten Impfstoff nach den seit dem 1. Juni 2022 geltenden Vorgaben von § 2 Nummer 10 CoronaEinreiseV geimpft sind.

88. Abgeordneter **Edgar Naujok** (AfD) Wie viele Akteure aus dem linksextremen Spektrum sind nach Kenntnis der Bundesregierung gegenwärtig im Landkreis Leipzig ansässig bzw. aktiv?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 7. Juni 2022**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Frage vor.

89. Abgeordnete
Petra Pau
(DIE LINKE.)

Was genau beinhalten die von der Bundesregierung in ihrer Antwort vom 4. Mai 2022 auf meine Schriftliche Frage 82 auf Bundestagsdrucksache 20/1679 sowie laut Schreiben des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) an den Innenausschuss des Deutschen Bundestages vom 9. Mai 2022 (Ausschussdrucksache 20(4)52, letzte Seite) bei der notwendigen Würdigung des Einzelfalls im Rahmen der Einzelfallentscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Hinblick auf die Frage, inwieweit, unter welchen Voraussetzungen und auf welcher Rechtsgrundlage ein glaubhaftes Vorbringen von Personen mit Staatsangehörigkeit der Russischen Föderation, sich einem bestehenden („Deserteure“ nach der Begrifflichkeit im Schreiben des BMI vom 17. Mai 2022 (Ausschussdrucksache 20(4)54), letzte Seite) oder bevorstehenden Dienst in Streitkräften der Russischen Föderation entziehen zu wollen („Wehrdienstflüchtlinge“ nach der Begrifflichkeit im Schreiben des BMI vom 17. Mai 2022 (Ausschussdrucksache 20(4)54), letzte Seite), vom BAMF seit Beginn des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine als „asylrechtlich relevante Verfolgungssituation“ (Aussage des Präsidenten des BAMF, Dr. Hans-Eckhard Sommer in der 7. Sitzung des Innenausschusses vom 6. April 2022 (Protokoll S. 45)) angesehen wird, als entscheidungsrelevant erachteten Passagen der „als VS-NfD eingestuften Herkunftsländer-Leitsätze zur Russischen Föderation“ (Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 82 auf Bundestagsdrucksache 20/1679)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 9. Juni 2022

Die Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF), ob die Voraussetzungen für eine Asylanerkennung, Zuerkennung von internationalem Schutz und/oder Abschiebungsverboten vorliegen, erfolgt stets im Einzelfall. Die als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuften Herkunftsländer-Leitsätze zur Russischen Föderation enthalten mit Blick auf das Thema Desertion folgende Ausführungen:

Bei glaubhaft gemachter Desertion eines russischen Asylantragstellenden kann für den Fall seiner Rückkehr in die Russische Föderation derzeit in der Regel von drohenden Verfolgungshandlungen (§ 3a AsylG) ausgegangen werden. Verfolgungshandlungen kommen in Form menschenrechtswidriger Übergriffe in Betracht.

In der Regel kommt es in einem solchen Fall insoweit nicht auf den Umstand einer im konkreten Einzelfall drohenden Beteiligung an Kriegsverbrechen im Rahmen eines völkerrechtswidrigen Angriffskrieges (§ 3a Absatz 2 Nummer 5 AsylG) an.

Weiterhin kann derzeit davon ausgegangen werden, dass drohende Verfolgungshandlungen in der Regel in Anknüpfung an einen Verfolgungsgrund (§ 3b AsylG) erfolgen. Da bereits die Bezeichnung „Krieg“, bezogen auf den Angriff auf die Ukraine, in der Russischen Föderation als oppositionelle politische Darstellung geahndet werden kann, kann eine Desertion – als aktives Bekunden gegen die Kriegsführung – als Ausdruck einer oppositionellen Überzeugung gewertet werden.

Im Übrigen wird auf die Berichte des Bundesministeriums des Innern und für Heimat an den Innenausschuss zu diesem Thema vom 9. Mai 2022 und 17. Mai 2022 verwiesen.

90. Abgeordneter
Victor Perli
(DIE LINKE.)
- Wie ist der Beschaffungs- und Finanzierungsplan für die von der Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser in der Bereinigungssitzung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages angekündigte Beschaffung von fünf Modulen der Mobilien Betreuungsreserve des Bundes (Labor 5.000), und warum wurden wichtige Träger des Projekts (wie das Deutsche Rote Kreuz) noch nicht über die Beschaffungspläne informiert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 10. Juni 2022

Der Einzelplan 06 sieht in der regulären Veranschlagung die Anschaffung zweier Module vor. Das Pilotprojekt „Labor Betreuung 5.000“, das durch das Deutsche Rote Kreuz e. V. (DRK) in Zusammenarbeit mit den weiteren anerkannten Hilfsorganisationen (Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e. V. (ASB), Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. (DLRG), Johanniter-Unfall-Hilfe (JUH), Malteser Hilfsdienst e. V. (MHD)) durchgeführt wird, ist bis Ende 2024 in der Finanzplanung durchfinanziert. Die Beschaffungen zum zweiten Mobilien Betreuungsmodul (MBM 5.000), das vom ASB durchgeführt wird, sind Ende 2021 angelaufen und für 2022 sind weitere Haushaltsmittel bereitgestellt. Darüber hinaus stehen Mittel zur Abmilderung der Folgen des Krieges in der Ukraine für die Anfinanzierung von drei weiteren Modulen im Jahr 2022 zur Verfügung. Der modulare Aufbau schafft die notwendige Flexibilität für die Einsatzfähigkeit. Der Aufbau der insgesamt fünf Module und deren dauerhafte Finanzierung in den kommenden Jahren hängt neben der Verfügbarkeit entsprechender Finanzmittel auch von den Beschaffungsmöglichkeiten am Markt ab. Hierzu muss auch eine Entscheidung über die jeweiligen Trägerschaften für die weiteren Module durch die Hilfsorganisationen erfolgen, die noch nicht abgeschlossen ist.

91. Abgeordneter
Alexander Throm
(CDU/CSU)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Tatsache, dass die Schleusung Minderjähriger nach § 96 AufenthG aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) zur Notwendigkeit des Vorliegens einer unerlaubten Einreise im Sinne des § 95 AufenthG (BGH, Beschluss v. 24. Oktober 2018, 1 StR 212/18, NStZ 2019, 283) mangels vorsätzlicher und rechtswidriger Haupttat der geschleusten Minderjährigen mehrheitlich straffrei bleibt, und beabsichtigt die Bundesregierung hier zum Schutz der Minderjährigen eine entsprechende Gesetzesänderung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 7. Juni 2022

In der in der Frage genannten Entscheidung hatte sich der Bundesgerichtshof mit der Strafbarkeit der Schleusung von Minderjährigen nach § 96 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zu befassen (BGH, Beschluss vom 24. Oktober 2018 – 1 StR 212/18). Die Strafbarkeit wegen vollendeten Einschleusens von Ausländern nach § 96 AufenthG setzt das Vorliegen einer rechtswidrigen vorsätzlichen Haupttat des Geschleusten nach bestimmten Modalitäten des § 95 AufenthG voraus. Der Bundesgerichtshof führt aus, dass es auf Grund geringen Alters insbesondere an einer vorsätzlichen Haupttat des Minderjährigen fehlen kann. Bei Jugendlichen ist zu begründen, weshalb das jugendliche Alter einem Vorsatz nicht entgegensteht. Bei sieben- oder achtjährigen Kindern bedarf der Vorsatz näherer und individueller Begründung, denn es sei zweifelhaft, ob den Kindern das Passieren der Staatsgrenze der Bundesrepublik Deutschland bewusst ist.

Der Bundesgerichtshof hat zudem wie folgt ausgeführt:

„Das Problem der schwer zu belegenden Vorsatzerfordernisse bei den Geschleusten (insbesondere minderjährigen Personen) ist Folge des gesetzgeberischen Konzepts der sog. limitierten Akzessorität, auch im Rahmen von § 96 Abs. 2 Satz 2 nF AufenthG (vgl. dazu BT-Drucksache 19/2438, S. 26). Es ließe sich durch die Schaffung eines eigenständigen Tatbestands sachgerecht vermeiden.“

Die Erforderlichkeit einer gesetzlichen Anpassung dahingehend, dass wegen der Schleusung eines Ausländers auch strafbar ist, wer zugunsten eines minderjährigen Ausländers handelt, der auf Grund seiner Minderjährigkeit selbst keine vorsätzliche rechtswidrige Tat begangen hat, wird von den fachlich beteiligten Ressorts geprüft.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

92. Abgeordneter
Knut Abraham
(CDU/CSU)
- Nachdem das Europäische Parlament am 19. Mai 2022 in seiner Resolution P9_TA(2022)0219 den Europäischen Rat dazu aufgefordert hat, die 6.000 Individuen der Sanktionsliste der Antikorruptionsstiftung von Alexei Nawalny (<https://acf.international/bribetakers-list>) in der EU-Sanktionsliste zu berücksichtigen, plant die Bundesregierung dies zu tun und sich im Europäischen Rat dafür einzusetzen?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis vom 7. Juni 2022

Die Europäische Union hat in Reaktion auf den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine eine Vielzahl von Personen mit Individualsanktionen belegt. Diese zielen neben den unmittelbar für den Angriffskrieg Verantwortlichen auch auf Personen und Institutionen, die eng mit der russischen Regierung verbunden sind, diese materiell oder finanziell unterstützen oder von dieser profitieren.

Die Bundesregierung unterstützt weitere Individuallistungen, um den Druck auf die russische Regierung und deren Unterstützer zu erhöhen und stimmt sich dazu eng innerhalb der Europäischen Union und mit anderen Partnern ab.

Bei der Prüfung weiterer Individuallistungen greift die Bundesregierung auf eine Vielzahl von Quellen, darunter auch Vorschläge aus dem zivilgesellschaftlichen Bereich, zurück.

Alle Maßnahmen der Europäischen Union müssen einstimmig durch den Rat der Europäischen Union beschlossen werden. Zu internen Beratungen äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

93. Abgeordneter
Knut Abraham
(CDU/CSU)
- Wie plant die Bundesregierung den Antrag der Republik Kosovo auf Mitgliedschaft im Europarat zu unterstützen, und wann wird dieser Antrag voraussichtlich im Ministerkomitee besprochen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 97 auf Bundestagsdrucksache 20/1679)?

Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann vom 7. Juni 2022

Deutschland erkennt die Republik Kosovo als unabhängigen Staat an. Deshalb befürwortet die Bundesregierung auch eine Mitgliedschaft Kosovos im Europarat. Die Bundesministerin des Auswärtigen, Annalena Baerbock, hat auf der Tagung des Ministerkomitees des Europarats am 20. Mai 2022 die Unterstützung der Bundesregierung für eine Mitgliedschaft Kosovos im Europarat wiederholt und erneut betont, dass

dieses wichtige Beitrittsverfahren sorgfältig vorbereitet und mit Partnerstaaten koordiniert werden muss.

Das am 12. Mai 2022 gestellte Beitrittsersuchen Kosovos liegt jetzt dem Komitee der Ministerbeauftragten vor. Der derzeit von Irland ausgeübte Vorsitz des Komitees wird über die Aufnahme auf die Tagesordnung auf einer der nächsten Sitzungen entscheiden.

94. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(DIE LINKE.)
- Wie viele deutsche Staatsangehörige und Menschen mit Aufenthaltstiteln in Deutschland können nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell nicht aus der Türkei zurück nach Deutschland, weil sie entweder dort verhaftet, mit einer Ausreisesperre belegt sind oder regelmäßigen Meldepflichten nachkommen müssen, und wie viele deutsche Staatsangehörige und Menschen mit Aufenthaltstiteln in Deutschland haben nach Kenntnis der Bundesregierung eine Einreisesperre in die Türkei (bitte aufschlüsseln nach Verhaftungen, Ausreisesperren, regelmäßigen Meldepflichten und Einreisesperren)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 7. Juni 2022**

Der Bundesregierung sind derzeit (Stand: 1. Juni 2022) 49 Fälle von Ausreisesperren gegen deutsche Staatsangehörige bekannt. In der Regel sind diese mit wöchentlichen Meldepflichten verbunden.

Nach Kenntnis der Bundesregierung befinden sich derzeit (Stand: 1. Juni 2022) insgesamt 55 deutsche Staatsangehörige in der Republik Türkei in Haft.

Einreiseverweigerungen seitens der Türkei werden der Bundesregierung in der Regel nur dann bekannt, wenn sich die Betroffenen mit einer deutschen Auslandsvertretung in Verbindung setzen. Bislang hat die Bundesregierung im laufenden Jahr von drei Einreiseverweigerungen gegen deutsche Staatsangehörige Kenntnis erhalten.

Über Ausreisesperren, Einreiseverweigerungen oder Inhaftierungen von Personen, die in Deutschland über einen Aufenthaltstitel verfügen, liegen keine Kenntnisse vor.

95. Abgeordneter
Dr. Carsten Brodesser
(CDU/CSU)
- Unternimmt die Bundesregierung etwas, um die in Iran inhaftierten politischen Gefangenen, wie den iranischen Bürgerrechtler Mohammad Hossein Sepehri zu befreien, wenn ja, was, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis
vom 7. Juni 2022**

Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran bleibt desolat, die Regierung schränkt persönliche und politische Freiheiten be-

wusst und systematisch ein. Seit dem Amtsantritt von Präsident Ebrahim Raisi im Sommer 2021 gibt es bedenkliche Anzeichen einer weiteren Verschlechterung der Menschenrechtssituation. So ist die Zahl der Hinrichtungen angestiegen und es gab weitere Rückschritte bei den Rechten von Frauen und Mädchen.

Die Bundesregierung äußert ihre Besorgnis über die Menschenrechtssituation in Iran kontinuierlich und je nach Anlass alleine oder auch mit Partnern, sowohl öffentlich als auch im direkten Gespräch mit der iranischen Seite.

Auch multilaterale Foren wie den Menschenrechtsrat und das Dritte Komitee der Generalversammlung der Vereinten Nationen (VN) nutzt die Bundesregierung, um die schwerwiegenden Verletzungen der Menschenrechte in Iran anzusprechen und Verbesserungen einzufordern. Im Menschenrechtsrat der VN hat sich die Bundesregierung erfolgreich für die Verlängerung des Mandats des VN-Sonderberichterstatters für die Lage der Menschenrechte in Iran eingesetzt.

Einzelfälle, die oft beispielhaft für Menschenrechtsverletzungen in Iran stehen, werden sowohl in öffentlichen Äußerungen der Bundesregierung als auch im direkten Gespräch thematisiert. Die gemeinsame deutsch-französische Erklärung der beiden Menschenrechtsbeauftragten zur erneuten Verurteilung der Menschenrechtsaktivistin Narges Mohammadi steht hier nur als ein Beispiel von vielen.

96. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)

Inwieweit hat die Leitung des Auswärtigen Amtes (Bundesministerin, Staatsministerinnen und Staatsminister, Staatssekretärin und Staatssekretär) die Situation des Journalisten und Wikileaks-Gründers Julian Assange – insbesondere dessen Verfolgung und anhaltende Inhaftierung – bei Gesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern der betroffenen Regierungen (Großbritannien, USA) seit dem 8. Dezember 2021 zum Gegenstand (z. B. dessen sofortige Freilassung sowie Nichtauslieferung an die USA) gemacht (bitte die letzten acht Gespräche tabellarisch mit Datum, Ort, teilnehmenden Personen auflisten) vor dem Hintergrund, dass sich Annalena Baerbock vor ihrem Amtsantritt der Resolution der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 27. Januar 2020 sowie dem Appell des UN-Sonderbeauftragten Nils Melzer angeschlossen hat, die die schwerwiegenden Verstöße gegen grundlegende Freiheitsrechte der Europäischen Menschenrechtskonvention im Umgang mit Julian Assange – allen voran gegen das Verbot von Folter, gegen das Recht auf Freiheit und Sicherheit, gegen das Recht auf ein faires Verfahren und gegen das Recht, keine Strafe ohne Gesetz zu erhalten – kritisieren und die sofortige Freilassung von Julian Assange gefordert haben (www.abgeordnetenwatch.de/profile/annalena-baerbock/fragen-antworten/wie-stehen-sie-zum-fall-julian-assange)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 9. Juni 2022**

Die Bundesregierung verfolgt den Auslieferungsprozess gegen Julian Assange weiterhin aufmerksam. Zu den Inhalten vertraulicher Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern anderer Regierungen äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

97. Abgeordneter
Stefan Keuter
(AfD)
- Wie viele Afghanen wurden seit der Machtübernahme der Taliban durch die Bundesregierung über Islamabad nach Deutschland, z. B. mit Chartermaschinen, gebracht, und welche weiteren Mitgliedstaaten nehmen Afghanen in vergleichbarer Größenordnung auf?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 9. Juni 2022**

Bis zum 3. Juni 2022 wurden im Rahmen der durch die Bundesregierung unterstützten Ausreise aus Afghanistan 13.771 afghanische Staatsangehörige mittels Flügen von Islamabad nach Deutschland ausgeflogen.

Zur Größenordnung der Aufnahmen von afghanischen Staatsangehörigen durch andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union liegen der Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse vor.

98. Abgeordneter
Stefan Keuter
(AfD)
- Wie viele Afghanen, welche durch die Bundesregierung über Islamabad nach Deutschland gebracht werden, sind nicht im Besitz eines afghanischen Personaldokuments, und wie wird die Identität dieser Personen zweifelsfrei durch deutsche Behörden geprüft?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 9. Juni 2022**

Entscheidungen über Visumanträge setzen voraus, dass die Identität der Antragstellerinnen und Antragsteller nachgewiesen ist. Als Identitätsnachweise gelten dabei Reisedokumente (Nationalpässe, Passersatzpapiere), auch mit abgelaufener Gültigkeit, sowie dem deutschen Personalausweis vergleichbare amtliche Identitätskarten. Sofern ein solches Dokument nicht vorliegt, sind Identität und Staatsangehörigkeit des Antragstellers durch andere geeignete Mittel nachzuweisen. Auslandsvertretungen ziehen dazu die ihr vor Ort zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen heran.

Es wird nicht statistisch erfasst, wie viele afghanische Ortskräfte und besonders gefährdete Afghanen und Afghaninnen, die über Islamabad nach Deutschland eingereist sind, im Besitz eines afghanischen Reisepasses sind.

99. Abgeordneter
Norbert Kleinwächter
(AfD)
- Ist die aus Sicht der Bundesregierung präferierte Option für die Bereitstellung der Darlehen an die Ukraine im Rahmen der durch die Europäische Kommission ins Auge gefassten „Fazilität“ zum „Wiederaufbauplan ‚RebuildUkraine‘“ eine durch das EU-Primärrecht unzulässige EU-Verschuldung wie seinerzeit beim „NextGenerationEU“-Topf oder bilaterale Darlehen und Garantien der Mitgliedstaaten (vgl. Kommissionsvertretung in Deutschland: „Ukraine: Mehr kurzfristige EU-Finanzhilfe plus Wiederaufbauplan ‚RebuildUkraine‘“, https://germany.representation.ec.europa.eu/news/ukraine-mehr-kurzfristige-eu-finanzhilfe-plus-wiederaufbauplan-rebuildukraine-2022-05-18_de [zuletzt abgerufen am 31. Mai 2022]), und wenn die aus Sicht der Bundesregierung präferierte Option eine durch das EU-Primärrecht unzulässige EU-Verschuldung ist, wie korrespondiert eine erneute EU-Verschuldung aus Sicht der Bundesregierung mit der Regierungsklärung der damaligen Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel vom 17. Juni 2020 in puncto „Die Europäische Kommission wird einmalig ermächtigt, Anleihen im Namen der Europäischen Union am Markt aufzunehmen und diese für krisenbezogene Zuschüsse zu verwenden“ (www.bundeskanzler.de/bk-de/aktuelles/regierungserklaerung-von-bundeskanzlerin-merkel-1762594 [zuletzt abgerufen am 31. Mai 2022])?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 9. Juni 2022**

Die Europäische Kommission hat in ihrer Mitteilung vom 18. Mai 2022 die Schaffung einer neuen, in den EU-Haushalt eingebetteten Fazilität „RebuildUkraine“ mit einer Kombination aus Finanzhilfen und Darlehen vorgeschlagen, die sich an einer EU-orientierten Reformagenda der Ukraine ausrichten soll. Zur möglichen Finanzierung des Vorschlags werden in der Mitteilung mehrere Optionen aufgelistet, darunter zusätzliche Beiträge der Mitgliedstaaten und anderer Partner, eine gezielte Überarbeitung des mehrjährigen Finanzrahmens, die Beschaffung von Mitteln für Darlehen im Namen der Europäischen Union oder mit nationalen Garantien der Mitgliedstaaten sowie die Prüfung einer möglichen Nutzung von eingefrorenen russischen Vermögenswerten. Eine Kreditaufnahme zur Vergabe von Zuschüssen, wie es bei „NextGenerationEU“ möglich ist, wird in der Mitteilung nicht vorgeschlagen. Zweifel an der Rechtmäßigkeit von „NextGenerationEU“ weist die Bundesregierung im Übrigen zurück.

100. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)
- Setzt sich die Bundesregierung für die Einsetzung einer unabhängigen Kommission zur Untersuchung der Vorfälle in der ukrainischen Stadt Butscha und anderer während des Ukraine-Krieges mutmaßlich verübter Kriegsverbrechen ein, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 10. Juni 2022**

Menschenrechtsverletzungen und mögliche Kriegsverbrechen auf ukrainischem Territorium im Rahmen des russischen Angriffskrieges werden u. a. von der Untersuchungskommission des VN-Menschenrechtsrats („Commission of Inquiry“), von der VN-Menschenrechtsbeobachtungsmission in der Ukraine (HRMMU), von im Rahmen des Moskauer Mechanismus der OSZE beauftragten Expertinnen und Experten und vom OSZE-Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR) untersucht. Die Bundesregierung setzt sich für alle diese unabhängigen Mechanismen ein. Darüber hinaus hat die Bundesregierung gemeinsam mit anderen IStGH-Vertragsstaaten die Situation in der Ukraine formell dem Chefankläger des Internationalen Strafgerichtshofes zur Untersuchung unterbreitet; dieser führt aktuell Ermittlungen zu möglichen Verbrechen nach dem Völkerrecht in der Ukraine durch.

101. Abgeordnete
Dr. Gesine Lötzsch
(DIE LINKE.)
- Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass die finanziellen Hilfen für die Ukraine wirklich bei den notleidenden Ukrainerinnen und Ukrainern ankommen und die finanziellen Hilfen nicht in die Kassen von ukrainischen Oligarchen fließen (Berliner Zeitung, „Ökonom Libman warnt beim Wiederaufbau der Ukraine vor Einfluss der Oligarchen“, Mittwoch, 4. Mai 2022)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 8. Juni 2022**

Die Bundesregierung leistet finanzielle Hilfen für die Ukraine insbesondere in Form von Darlehen und Zuschüssen der entwicklungspolitischen finanziellen Zusammenarbeit sowie darüber hinaus als Ungebundener Finanzkredit und als Budgetunterstützung über ein vom Internationalen Währungsfonds verwaltetes Treuhandkonto.

Der von Bundeskanzler Olaf Scholz im Februar 2022 zugesagte Ungebundene Finanzkredit (UFK) und die vom Bundesminister der Finanzen, Christian Lindner, im Mai angekündigte Budgetunterstützung über ein vom Internationalen Währungsfonds verwaltetes Treuhandkonto (sog. Multi-Donor Administered Account) ermöglichen es der ukrainischen Regierung, ihre dringendsten inländischen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Rentnern, Empfängern von Sozialleistungen und Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes zu erfüllen. Im Rahmen der Budgetunterstützung durch den UFK werden auch die Ausgaben für Sozialleistungen und Renten durch den ukrainischen Staat nachgehalten.

Die finanzielle Zusammenarbeit erfolgt in abgrenzbaren Entwicklungsmaßnahmen und unterliegt einer vorausgehenden Prüfung der gesamtwirtschaftlichen Situation des Kooperationspartners sowie einer Vor- und Nachprüfung der Mittelverwendung. Während der Durchführung werden die Mittelverwendung und die Erreichung der vereinbarten Ziele über regelmäßige Fortschrittsberichte nachgehalten. Die Budgetunterstützung muss zudem vom Haushaltsausschuss des Bundestages bewilligt werden.

Die für humanitäre Hilfe der Vereinten Nationen in der Ukraine und den Nachbarstaaten durch die Bundesregierung zur Verfügung gestellten Mittel werden auf Grundlage der humanitären Prinzipien unmittelbar über internationale Organisationen und Nichtregierungsorganisationen verausgabt.

102. Abgeordnete
Zaklin Nastic
(DIE LINKE.)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung bzw. haben ihr nachgeordnete Behörden über eine Ausbildung an Waffen und ggf. den Einsatz von minderjährigen Ukrainern im ukrainisch-russischen Krieg, und mit welchen Regierungsvertretern hat die Bundesregierung hierzu Gespräche mit welchem Ergebnis geführt?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 8. Juni 2022**

Die Bundesregierung hat keine eigenen Erkenntnisse über die systematische Ausbildung minderjähriger Ukrainerinnen und Ukrainer an Waffen. Die Bundesregierung hält Berichte der Beobachtungsmission für Menschenrechte der Vereinten Nationen in der Ukraine (HRMMU) und ukrainischer Menschenrechtsorganisationen für glaubwürdig, denen zufolge auf der von Russland völkerrechtswidrig besetzten Halbinsel Krim die russischen Besatzungsbehörden für Minderjährige ein System paramilitärischer Ausbildung aufgebaut haben, das auch den Umgang mit Schusswaffen umfasst.

103. Abgeordneter
Edgar Naujok
(AfD)
- Würde die Bundesregierung eine Untersuchung zur Abwanderung von Christen aus dem Nahen Osten, wie sie derzeit im Irak gefordert wird, unterstützen, und wenn ja, in welcher Weise (www.vaticannews.va/de/welt/news/2022-05/irak-untersuchung-zu-abwanderung-von-nahost-christen-gefordert.html)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 7. Juni 2022**

Die Bundesregierung befasst sich regelmäßig mit der Lage von christlichen Minderheiten im Nahen Osten.

Im Irak fördert die Bundesregierung den Erhalt der Lebensbedingungen und verbesserte Rückkehrmöglichkeiten für ethnische und religiöse Minderheiten.

Ergänzend wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/30210 verwiesen.

104. Abgeordneter
Uwe Schulz
(AfD)
- Inwiefern stellt der Vergleich des völkerrechtswidrigen Krieges der Türkei in Syrien und im Nordirak mit dem russischen Krieg in der Ukraine für die Bundesregierung eine unangemessene Verharmlosung dar – siehe Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 57 der Abgeordneten Gökay Akbulut in der Fragestunde des Deutschen Bundestages am 27. April 2022, Plenarprotokoll 20/30 –, und warum beruft sich die Bundesregierung in ihrer Antwort bezüglich der völkerrechtlichen Bewertung ungefragt auf Medienberichte statt auf die Bestimmungen von Artikel 51 ff. der Charta der Vereinten Nationen?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 8. Juni 2022**

Der von Russland entfesselte brutale Angriffskrieg richtet sich gegen die territoriale Integrität und Souveränität der Ukraine. Es kommt dabei regelmäßig zu schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht durch Russland und mutmaßlichen Verbrechen nach dem Völkerrecht, darunter insbesondere Kriegsverbrechen, durch russische Soldaten. Ein Vergleich des umfassenden russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine mit dem derzeitigen gegen die Terrororganisation PKK in Nordirak und gegen bewaffnete kurdische Gruppierungen in Nordsyrien begrenzten militärischen Vorgehen der Türkei ist daher aus Sicht der Bundesregierung nicht angemessen.

Der Kampf gegen Terrorismus und insbesondere jegliches militärische Vorgehen muss verhältnismäßig sein. Die Bundesregierung teilt die Sorge der irakischen Regierung über türkische Militäroperationen auf irakischem Hoheitsgebiet.

Voraussetzung für eine rechtliche Bewertung des türkischen Vorgehens ist möglichst umfassende Kenntnis des Sachverhalts. Neben anderen Quellen können auch Medienberichte zur Sachverhaltsaufklärung beitragen.

105. Abgeordneter
Nicolas Zippelius
(CDU/CSU)
- Welche Maßnahmen zur Konkretisierung und Umsetzung der umfassenden China-Strategie im Rahmen der gemeinsamen EU-China-Politik hat die Bundesregierung schon auf den Weg gebracht, und wann plant sie, die China-Strategie vorzustellen?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 7. Juni 2022**

Die Arbeit an der neuen umfassenden China-Strategie hat unter Federführung des Auswärtigen Amts begonnen. Alle Bundesministerien und das Bundeskanzleramt sind in den Prozess der Erstellung eng eingebunden. Die Bundesregierung sucht zur Vorbereitung den Austausch mit internationalen und europäischen Partnern sowie Akteuren in Deutschland. Der Zeitplan für die Erstellung erfolgt auch in Abstimmung mit anderen Strategieprojekten des Koalitionsvertrages.

106. Abgeordneter
Nicolas Zippelius
(CDU/CSU)
- Ergreift die Bundesregierung Maßnahmen, um Litauen bei der Bewältigung der Sanktionen Chinas, wie etwa der diplomatischen Herabstufung und Zollbeschränkungen, zu unterstützen, und wenn ja, welche (www.sueddeutsche.de/wirtschaft/litauen-china-taiwan-zolldatenbank-1.5480819)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 9. Juni 2022**

Die Bundesregierung unterstreicht öffentlich und in hochrangigen Gesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern der chinesischen Regierung die Bedeutung der Einhaltung von internationalen Handelsregeln und hat China zur Rücknahme der Maßnahmen gegen Litauen aufgefordert. Sie setzt sich für eine geschlossene Haltung der Europäischen Union (EU) gegenüber China ein und unterstützt das von der EU am 27. Januar 2022 eingeleitete Streitschlichtungsverfahren in der Welthandelsorganisation gegen China. Sie hat gegenüber Litauen ihre Unterstützung im Rahmen von hochrangigen Besuchen deutlich gemacht, u. a. bekräftigte die Bundesministerin des Auswärtigen, Annalena Baerbock, auf ihrer Reise nach Litauen am 22. April 2022 die Haltung der Bundesregierung und ihre Solidarität mit Litauen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

107. Abgeordnete
Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wird die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag einen Gesetzentwurf zu Rekrutierung, Einsatz, Deliktsverbot und intensiverer Kontrolle von V-Personen bei Polizei und Zoll vorlegen, um den derzeitigen – nach Auffassung des Strafrechtsdozenten Dr. Nikolaos Gazeas (vgl. DER SPIEGEL Nr. 11/7. März 2020 S. 10–12 zu Anis Amris V-Mann) und der Berliner Richterin Dr. Anna Luisa Decker (vgl. NETZPOLITIK.ORG v. 28. September 2019, <https://netzpolitik.org/2019/warum-der-derzeitige-einsatz-von-v-personen-durch-die-polizei-illegal-ist/>) „verfassungswidrigen“ – regelungslosen Zustand zu beenden, oder wenn nicht, warum – etwa weil sonst Polizisten viele V-Leute nicht mehr einsetzen dürften (so Gazeas a. a. O.) – hält die Bundesregierung den Ist-Zustand für tolerabel beziehungsweise günstiger?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Benjamin Strasser
vom 8. Juni 2022**

Anders als das Recht der Geheimdienste enthält das geltende Strafprozessrecht bislang keine selbständige Rechtsgrundlage für den Einsatz von V-Personen. Dennoch bewegt sich deren strafprozessualer Einsatz auch nach derzeitiger Rechtslage nicht außerhalb eines rechtlichen Rahmens. Als Befugnisnorm wird bislang die Ermittlungsgeneralklausel des § 163 Absatz 1 Satz 2 StPO herangezogen. Mit der Anlage D zu den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) besteht zudem eine untergesetzliche gemeinsame Richtlinie der Justiz- und Innenminister, die der Praxis konkrete Vorgaben für den Einsatz von V-Personen im Rahmen der Strafverfolgung liefert. Die höchstrichterliche Rechtsprechung, die dem Grunde nach keine Zweifel an der Zulässigkeit des Einsatzes von V-Personen zur Aufklärung besonders gefährlicher und schwer nachweisbarer Kriminalität hegt, hat es zudem unternommen, die gegenwärtige Einsatzpraxis durch konkrete richterliche Vorgaben rechtsstaatlich auszuformen.

Forderungen nach einer ausdrücklichen Regelung beider Themenkomplexe werden seit langem von Politik und Fachkreisen erhoben. So hat sich auch die in der Frage zitierten Pressepublikationen erwähnte Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des jugendgerichtlichen Verfahrens im Oktober 2015 für eine gesetzliche Regelung ausgesprochen.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat aufgrund dieser Empfehlung eine grundlegende Prüfung eingeleitet, ob und in welchen Bereichen gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht und im Frühjahr 2017 die Große Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes mit der Erstellung eines Gutachtens zum Thema beauftragt, um die komplexe Materie im Einzelnen zu durchleuchten und eine Grundlage für die weitere fachliche Befassung zu erstellen. Im Dezember 2019 wurde das Gutachten „Vertrauenspersonen und Tatpro-

vokationen“ vorgelegt. Darin wird ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf zurückhaltend, aber jedenfalls in Teilbereichen der beiden Themenkomplexe gesehen. Für Einzelheiten wird auf die elektronische Fassung des Gutachtens verwiesen, die seit dem 11. Februar 2020 auf der Homepage des jetzigen Bundesministeriums der Justiz öffentlich zugänglich ist.

Im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für die 20. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages ist vereinbart, dass die Voraussetzungen für den Einsatz von V-Personen, Gewährspersonen und sonstigen Informantinnen und Informanten aller Sicherheitsbehörden gesetzlich geregelt und unter Wahrung der notwendigen Anonymität parlamentarisch überprüfbar gemacht werden sollen.

Das Bundesministerium der Justiz wird auf der Basis der Vorgaben des Koalitionsvertrages einen Gesetzentwurf erarbeiten. Zum Zeitplan können derzeit noch keine näheren Angaben gemacht werden.

108. Abgeordneter
Jens Koeppen
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung, angesichts der hohen Inflationsrate in Deutschland einen Vorschlag zur Anpassung der Regelung zur Indexmiete gemäß § 557b des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorzulegen, um die Belastungen für die betroffenen Mieterinnen und Mieter zu begrenzen, und welcher Anteil der Mietverträge in Deutschland enthält nach Kenntnis der Bundesregierung eine Indexklausel (bitte Angaben nach Bundesländern aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Benjamin Strasser
vom 9. Juni 2022**

Die Bundesregierung ist sich der Diskussion um das Thema Indexmieten bewusst und prüft sorgfältig, ob hier gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Die Vor- und Nachteile einer gesetzlichen Anpassung sind dabei sorgfältig abzuwägen.

Zahlen dazu, welcher Anteil der Mietverträge in Deutschland eine Indexklausel enthält, liegen der Bundesregierung nicht vor.

109. Abgeordneter
Dr. Martin Plum
(CDU/CSU)
- Worin sieht die Bundesregierung nach Auslaufen der Sonderregelungen im Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie am 31. August 2022 eine praktikable und sichere Rechtsgrundlage dafür, dass Genossenschaften und Vereine digitale und/oder hybride Versammlungen durchführen können, und besteht nach Auffassung der Bundesregierung nach Auslaufen dieser Sonderregelungen gesetzgeberischer Handlungsbedarf, um Genossenschaften und Vereinen digitale und/oder hybride Versammlungen zu ermöglichen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Benjamin Strasser
vom 7. Juni 2022**

Nach dem Außerkrafttreten des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie können Vereine auch weiterhin durch Satzungsregelungen den Mitgliedern die virtuelle Teilnahme und die virtuelle Ausübung von Mitgliedsrechten in Mitgliederversammlungen ermöglichen sowie die Voraussetzungen für die virtuelle Durchführung von Mitgliederversammlungen schaffen. Die Bundesregierung prüft derzeit, ob gleichwohl die Regelungen des Gesetzes über die virtuelle Teilnahme an Mitgliederversammlungen aufrechterhalten werden sollten, wie dies der Gesetzesvorschlag für den Entwurf eines Gesetzes zur Ermöglichung digitaler Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht (Bundesratsdrucksache 193/22) vorsieht, der derzeit im Bundesrat beraten wird.

Im Genossenschaftsrecht wurde bereits mit der Novelle des Genossenschaftsgesetzes (GenG) im Jahr 2006 den Genossenschaften durch die neue Regelung des § 43 Absatz 7 Satz 1 GenG die Möglichkeit eröffnet, in ihrer jeweiligen Satzung virtuelle Generalversammlungen vorzusehen – von dieser Möglichkeit haben schon Jahre vor der COVID-19-Pandemie eine Reihe von Genossenschaften Gebrauch gemacht und sehen in ihrer Satzung digitale beziehungsweise hybride Generalversammlungen vor.

Allerdings haben die meisten Genossenschaften ihre Satzung nicht entsprechend geändert. Aus der genossenschaftlichen Praxis ist zu hören, dass Grund hierfür auch Rechtsunsicherheit über die Reichweite des § 43 Absatz 7 Satz 1 GenG sei. Im Bundesministerium der Justiz wird daher derzeit an einem Regelungsvorschlag gearbeitet, mit dem für alle Genossenschaften Rechtssicherheit für die Durchführung digitaler und hybrider Generalversammlungen geschaffen werden soll.

110. Abgeordneter
Dr. Martin Plum
(CDU/CSU)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung für ihr eignes Handeln aus dem Gesetzesantrag des Freistaates Bayern „Entwurf eines Gesetzes zur Ermöglichung digitaler Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht“ (Bundesratsdrucksache 193/22) und dem darin vorgeschlagenen § 32 Absatz 1a des Bürgerlichen Gesetzbuchs?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Benjamin Strasser
vom 7. Juni 2022**

Die Bundesregierung prüft derzeit den Gesetzesantrag für den Entwurf eines Gesetzes zur Ermöglichung digitaler Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht. Wenn der Bundesrat den Gesetzentwurf beschließt, wird die Bundesregierung zügig ihre Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf nach Artikel 76 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes vorlegen.

111. Abgeordneter
Dr. Martin Plum
(CDU/CSU)
- Inwiefern berührt der Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinie 2008/99/EG nach dem derzeitigen Verhandlungsstand aus der Sicht der Bundesregierung grundlegende Aspekte der deutschen Strafrechtsordnung im Sinne des Artikels 83 Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), und welche Eingrenzungen bzw. Änderungen strebt sie ggf. noch an, auch vor dem Hintergrund, dass nach § 9 des Integrationsverantwortungsgesetzes der Bundestag die Bundesregierung anweisen könnte, das sogenannte Notbremse-Verfahren nach Artikel 83 Absatz 3 AEUV auszulösen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Benjamin Strasser
vom 8. Juni 2022**

Der Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinie 2008/99/EG könnte aus Sicht der Bundesregierung jedenfalls in Bezug auf Artikel 5 Absatz 2 bis 5, Artikel 7 Absatz 2 bis 5 und Artikel 18 grundlegende Aspekte der deutschen Strafrechtsordnung betreffen. Diese Bestimmungen sind nicht Gegenstand der partiellen Allgemeinen Ausrichtung, die dem Rat der Justizministerinnen und Justizminister am 9. Juni 2022 zur Entscheidung vorgelegt werden soll.

Der Richtlinienvorschlag sieht in Artikel 5 Absatz 5 und in Artikel 7 Absatz 2 für Umweltstraftaten jeweils einen umfangreichen verpflichtenden Katalog zusätzlicher Rechtsfolgen vor, zu denen etwa die Veröffentlichung von Verurteilungen (Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe g und Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe k), der Verlust des passiven Wahlrechts (Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe f) und die Auflösung von Unternehmen (Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe h) gehören. Nach Artikel 18 sollen die Mitgliedstaaten ansonsten beispielsweise bei organisierter Kriminalität oder anderen schweren Straftaten eingesetzte Ermittlungsinstrumente auch für die Umweltstraftaten der Richtlinie zur Verfügung stellen.

Die Bundesregierung hat sich in den bisherigen Verhandlungen für eine Streichung beziehungsweise optionale Ausgestaltung von Rechtsfolgenvorschriften in Artikel 5 Absatz 5 und Artikel 7 Absatz 2 eingesetzt, was von anderen Mitgliedstaaten unterstützt und von der Präsidentschaft in ihren Kompromissvorschlägen aufgegriffen wurde. Zu den Artikeln 5 und 7 soll es bei der Ratstagung am 9. Juni 2022 eine Orientierungsdebatte geben. Eine vertiefte Aussprache zu Artikel 18 hat noch nicht stattgefunden. Die Bundesregierung wird sich auch hier für eine verhältnismäßige und die Besonderheiten der nationalen Rechtsordnung berücksichtigende Regelung einsetzen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Soziales**

112. Abgeordneter
**Dr. Dietmar
Bartsch**
(DIE LINKE.)
- Wie viele Vollzeitbeschäftigte erhalten nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit ein monatliches Bruttoentgelt von unter 2.500 Euro, und wie hoch ist deren prozentualer Anteil an der Gesamtzahl der Vollzeitbeschäftigten (bitte auflisten nach deutschlandweit, Westdeutschland, Ostdeutschland und für die Bundesländer nur den prozentualen Anteil angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 7. Juni 2022**

Nach Auswertungen der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit gab es zum Stichtag 31. Dezember 2020 (aktuell verfügbare Werte) rund 21.633.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte der Kerngruppe. Dies sind sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte, die nicht in einem Ausbildungsverhältnis stehen und für die keine (gesetzlichen) Sonderregelungen gelten. Darunter gab es rund 21.452.000 Beschäftigte mit Angaben zum Entgelt. Von diesen erhielten 5.249.000 bzw. 24,5 Prozent ein Entgelt bis (einschließlich) 2.500 Euro. Aufgrund der in 50-Euro-Schritten klassierten Daten und der vorgegebenen Klassengrenzen in der Entgeltstatistik ist eine Auswertung bis genau unter 2.500 Euro nicht möglich. Daten nach Bundesländern sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle: Sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte der Kerngruppe nach Klassen der Bruttomonatsentgelte

Deutschland, West, Ost und Länder (Arbeitsort)

Ausgewählte Stichtage (31. Dezember 2020)

Stichtag 31.12 des Jahres ...	Region	Insgesamt	darunter		
			mit Angabe zum Entgelt	mit Bruttomonats- entgelt bis 2.500 €	
				Anzahl	Anteil Spalte 3 an Spalte 2 in %
		1	2	3	4
2020	Insgesamt	21.632.602	21.452.043	5.248.931	24,5
	Westdeutschland	17.730.911	17.580.666	3.799.805	21,6
	01 Schleswig-Holstein	611.211	606.065	168.597	27,8
	02 Hamburg	670.041	662.703	119.351	18,0
	03 Niedersachsen	1.902.557	1.887.155	497.258	26,3
	04 Bremen	210.723	208.681	47.359	22,7
	05 Nordrhein-Westfalen	4.565.428	4.525.011	1.017.344	22,5
	06 Hessen	1.715.986	1.700.753	345.211	20,3
	07 Rheinland-Pfalz	908.885	900.972	217.030	24,1
	08 Baden-Württemberg	3.158.125	3.130.184	568.600	18,2
	09 Bayern	3.737.380	3.708.583	759.979	20,5
	10 Saarland	252.575	250.559	59.076	23,6
	Ostdeutschland	3.901.063	3.870.794	1.448.900	37,4
	11 Berlin	966.114	956.929	236.563	24,7
	12 Brandenburg	534.744	530.844	214.840	40,5
	13 Mecklenburg-Vorpommern	361.804	358.618	155.960	43,5
14 Sachsen	1.011.060	1.004.622	418.748	41,7	
15 Sachsen-Anhalt	504.806	501.086	203.656	40,6	
16 Thüringen	522.535	518.695	219.133	42,2	

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Bei der Interpretation dieser Werte ist zu beachten, dass die Corona-Pandemie im Jahr 2020 den deutschen Arbeitsmarkt stark beeinflusst hat. Die Entgeltstatistik des Jahres 2020 wird sowohl durch die starke Inanspruchnahme von Kurzarbeit als auch durch andere Effekte, wie Corona-Zulagen in bestimmten Branchen oder Berufen, und den Verzicht auf Gehaltserhöhungen beeinflusst. Eine exakte Quantifizierung, in welchem Maß der Corona-Effekt in der Entgeltstatistik besteht, ist nicht möglich.

113. Abgeordneter
Marc Biadacz
(CDU/CSU)
- War der Forderung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, Hubertus Heil, zur Einführung eines „sozialen Klimageldes“ in einem Interview vom 28. Mai 2022 (www.waz.de/politik/hubertus-heil-entlastungen-hartz-4-empfaenger-rentner-id235467701.html) zuvor mit dem Bundeskanzler und anderen Bundesministerien (bitte auflisten) abgestimmt, und wurde ein solches „soziales Klimageld“ im Bundeskabinett besprochen?
114. Abgeordneter
Marc Biadacz
(CDU/CSU)
- Bis wann rechnet die Bundesregierung mit der Verabschiedung und erstmaligen Auszahlung des von Bundesminister Hubertus Heil geforderten „sozialen Klimageldes“ (www.waz.de/politik/hubertus-heil-entlastungen-hartz-4-empfaenger-rentner-id235467701.html), und wie hoch wird nach Einschätzung der Bundesregierung ein solches jährliches „soziales Klimageld“ im Höchstfall sein?
115. Abgeordneter
Marc Biadacz
(CDU/CSU)
- Wie viel Geld wird das von Bundesminister Hubertus Heil angekündigte „soziale Klimageld“ nach den „Modellrechnungen“ (www.waz.de/politik/hubertus-heil-entlastungen-hartz-4-empfaenger-rentner-id235467701.html) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales kosten, und aus welchen Titeln im Bundeshaushalt soll es finanziert werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 7. Juni 2022

Die Fragen 113 bis 115 werden zusammen beantwortet.

In dem in der Frage erwähnten Interview schlägt Bundesminister Hubertus Heil ein „soziales Klimageld“ vor. Dabei handelt es sich um einen Vorschlag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Ausgestaltung des im Koalitionsvertrag vereinbarten Klimageldes.

Über die Ausgestaltung des Klimageldes, welches laut Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP als sozialer Kompensationsmechanismus über die Abschaffung der EEG-Umlage hinaus entwickelt werden soll, um künftige CO₂-Preisanstiege zu kompensieren sowie die Akzeptanz des Marktsystems des Emissionshandels zu gewährleisten, wird innerhalb der Bundesregierung noch beraten, ein Kabinettsbeschluss liegt noch nicht vor. Daher können zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Angaben zum Zeitplan, zur Höhe und zur Finanzierung gemacht werden.

116. Abgeordneter
Hansjörg Durz
(CDU/CSU)
- Besteht nach Auffassung der Bundesregierung Regelungsbedarf hinsichtlich des Anspruches auf Kurzarbeitergeld im Nachgang von Cyberangriffen, und in wie vielen Fällen wurde Kurzarbeitergeld in den letzten fünf Jahren nach erfolgten Cyberangriffen und damit verbundenem Arbeitsausfall in Unternehmen beantragt und genehmigt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 9. Juni 2022**

Es besteht kein Regelungsbedarf hinsichtlich des Anspruches auf Kurzarbeitergeld im Nachgang von Cyberangriffen. Soweit aufgrund von Cyberangriffen ein Arbeitsausfall eintritt, kann grundsätzlich ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld bestehen, wenn die weiteren Voraussetzungen vorliegen.

Der Bundesregierung liegen keine Informationen dazu vor, in wie vielen Fällen Kurzarbeitergeld in den letzten fünf Jahren nach erfolgten Cyberangriffen und damit verbundenem Arbeitsausfall in Unternehmen beantragt und genehmigt wurde.

117. Abgeordnete
Susanne Ferschl
(DIE LINKE.)
- Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung (vorzugsweise aus Mikrozensusdaten) im Jahr 2021 jeweils die anhand des Bundesmedians berechneten Armutsgefährdungsquoten (als Indikator zur Messung relativer Einkommensarmut, entsprechend dem EU-Standard definiert als der Anteil an Personen, deren Äquivalenzeinkommen weniger als 60 Prozent des Medians der Äquivalenzeinkommen der Bevölkerung in Privathaushalten beträgt) in den 15 größten deutschen Städten sowie in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 7. Juni 2022**

Die Armutsrisikoquote ist eine statistische Maßgröße für die Einkommensverteilung. Sie liefert keine Information über individuelle Bedürftigkeit. Ihre Höhe hängt u. a. von der zugrundeliegenden Datenbasis, der Bezugsgröße (50 Prozent, 60 Prozent oder 70 Prozent des mittleren Einkommens/regionaler Bezug) und der Gewichtung der Haushaltsmitglieder bei der Bestimmung des Nettoäquivalenzeinkommens ab. Der Indikator ist insbesondere für Teilpopulationen sehr volatil und kann je nach Datenquelle unterschiedlich ausfallen. Einer Konvention folgend werden 60 Prozent des mittleren mit der neuen OECD-Skala gewichteten Einkommens verwendet.

Für die Bundesrepublik Deutschland beträgt die Armutsrisikoquote im Jahr 2021 auf Basis des Mikrozensus 16,6 Prozent. Detaillierte Ergebnisse für ausgewählte Großstädte können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Armutsgefährdungsquoten¹⁾ nach ausgewählten deutschen Großstädten in Prozent im Jahr 2021²⁾

Städte in der Bundesrepublik	gemessen am		
	Bundesmedian	Landesmedian	regionalen Median
Berlin	19,6	19,3	19,3
Bremen	26,8	19,8	20,9
Dortmund	24,5	23,7	19,8
Dresden	16,9	13,0	15,1
Duisburg	28,9	28,0	21,2
Düsseldorf	21,3	20,6	24,4
Essen	22,0	21,4	20,6
Frankfurt am Main	22,6	22,6	22,6
Hamburg	17,3	19,8	19,8
Hannover	22,6	21,5	21,4
Köln	21,2	20,6	21,7
Leipzig	23,7	19,7	19,3
München	11,3	13,5	19,4
Nürnberg	20,2	24,2	18,3
Stuttgart	16,0	18,4	19,9

Ergebnisse des Mikrozensus. IT.NRW

- 1) Anteil der Personen mit einem Äquivalenzeinkommen von weniger als 60 Prozent des Medians der Äquivalenzeinkommen der Bevölkerung in Hauptwohnsitzhaushalten. Das Äquivalenzeinkommen wird auf Basis der neuen OECD-Skala berechnet.
- 2) Erstergebnisse des Mikrozensus 2021.

Die Ergebnisse des Mikrozensus ab dem Erhebungsjahr 2020 sind durch methodische Veränderungen nur eingeschränkt mit den früheren Erhebungsjahren vergleichbar. Weitere Informationen dazu finden Sie auf der Informationsseite des Statistischen Bundesamtes (www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Haushalte-Familien/Methoden/mikrozensus-2020.html).

118. Abgeordneter **Hubert Hüppe** (CDU/CSU) Wie viele langfristige Arbeitsverträge sind nach Kenntnis der Bundesregierung mit Menschen mit Behinderungen aus dem aus Mitteln des Ausgleichsfonds vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales finanzierten Projekt „Kompetent und vernetzt: Event-Inklusionsmanager*in im Sport“ bisher zustande gekommen, und auf welche durchschnittliche Dauer und für welche durchschnittliche Wochenstundenzahl wurden sie geschlossen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 7. Juni 2022

Das Projekt „Kompetent und vernetzt: Event-Inklusionsmanager*in im Sport“ vom Deutschen Olympischen Sportbund e. V. hat am 1. Januar 2021 begonnen und endet am 31. Dezember 2025. Das Projekt befindet sich aktuell in der ersten von zwei Projektphasen. Die erste Projektphase

läuft seit dem 1. September 2021. Es sind wie geplant 12 Event-Inklusionsmanagerinnen und -manager (Menschen mit einer Schwerbehinderung) in Sportorganisationen beschäftigt worden. Diese bestehenden Beschäftigungsverhältnisse sind auf zwei Jahre befristet. Die regelmäßige Wochenstundenzahl beträgt 30 Stunden. Da die erste Projektphase am 31. August 2023 endet, können zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussagen zu den Arbeitsverhältnissen über diesen Zeitpunkt hinaus getroffen werden.

119. Abgeordneter
Hubert Hüppe
(CDU/CSU) Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus, dass das Budget für Ausbildung nach § 61a des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) bisher nur 37-mal bewilligt wurde?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 7. Juni 2022

Das Budget für Ausbildung wurde durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz am 1. Januar 2020 eingeführt und mit dem Teilhabestärkungsgesetz zum 1. Januar 2022 auf Menschen mit Behinderungen im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen ausgeweitet. Es handelt sich somit um ein relativ neues Leistungsangebot, das sich noch im Etablierungsprozess befindet.

Ziel der Bundesregierung ist es, das Budget für Ausbildung weiter zu stärken und auszubauen. Hierzu beobachtet die Bundesregierung genau, wie sich das Budget für Ausbildung entwickelt. Sollten sich aus der laufenden Studie zu einem transparenten, nachhaltigen und zukunftsfähigen Entgeltsystem für Menschen mit Behinderungen in Werkstätten für behinderte Menschen und deren Perspektiven auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Handlungsbedarfe beim Budget für Ausbildung ergeben, wird die Bundesregierung diese eingehend prüfen.

120. Abgeordneter
Hubert Hüppe
(CDU/CSU) Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl von Auszubildenden aus Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, die eine Vollausbildung bzw. Werkerausbildung absolvieren, und hält es die Bundesregierung für sinnvoll, den Eingangsbereich und den Berufsbildungsbereich grundsätzlich budgetfähig zu machen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 7. Juni 2022

Der Bundesregierung liegen keine Zahlen dazu vor, wie viele Menschen mit Behinderungen, die zunächst Leistungen in einer Werkstatt für behinderte Menschen erhalten haben, im Anschluss eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder eine Fachpraktikerinnen/Fachpraktikerausbildung absolvieren.

Die Möglichkeit, Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen als Persönliches Budget zu erbringen, besteht bereits.

Ob und ggf. in welcher Form eine Weiterentwicklung des Eingangsverfahrens und des Berufsbildungsbereichs angezeigt ist, um mehr Menschen mit Behinderungen in Werkstätten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren, wird im Rahmen der derzeit laufenden Studie zu einem transparenten, nachhaltigen und zukunftsfähigen Entgeltsystem für Menschen mit Behinderungen in Werkstätten für behinderte Menschen und deren Perspektiven auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt untersucht. Die Ergebnisse der Untersuchung werden Mitte 2023 vorliegen.

121. Abgeordnete
Anne Janssen
(CDU/CSU)
- Wird die Forderung des Leiters der Antidiskriminierungsstelle nach einer Aufnahme der pflegenden Angehörigen in das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz umgesetzt, wenn ja, wann, und wenn nein, warum wird die Forderung nicht umgesetzt (bitte ausführen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 7. Juni 2022

Gemäß dem Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode haben sich die Koalitionsparteien von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zum Ziel gesetzt, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zu evaluieren, Schutzlücken zu schließen, den Rechtsschutz zu verbessern und den Anwendungsbereich auszuweiten (vgl. S. 96). Wie diese Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag konkret umgesetzt werden sollen, wird derzeit noch im Ressortkreis abgestimmt.

122. Abgeordneter
Dr. Andreas Lenz
(CDU/CSU)
- Was plant die Bundesregierung – angesichts der nicht vorgesehenen Wohnsitzverteilung (sprich: der fehlenden Quotenverteilung) im SGB II bei der Überleitung ukrainischer Geflüchteter ins SGB II sowie der wahrscheinlichen Entwicklung, dass sich Geflüchtete eher in Ballungsräume begeben werden –, um sicherzustellen, dass die Geflüchteten so verteilt werden können, dass einzelne Kommunen nicht überfordert werden, und wie begründet die Bundesregierung außerdem die fehlenden Kostenzusagen bei der Eingliederungshilfe, um die Kommunen insbesondere bei der Aufnahme und der Eingliederung unbegleiteter Minderjähriger zu unterstützen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 8. Juni 2022

Geflüchtete aus der Ukraine werden bundesweit auf Basis des Königsteiner Schlüssel mittels FREE („Fachanwendung zur Registerführung, Erfassung und Erstverteilung zum vorübergehenden Schutz“) auf die Länder verteilt (§ 24 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG). So wird eine Überlastung einzelner Städte und Bundesländer vermieden. Für die bundesweite Steuerung der Beförderung haben das Bundesministerium des Innern und für Heimat und das Bundesministerium für Di-

giales und Verkehr eine zentrale Koordinierungsstelle beim Bundesamt für Güterverkehr geschaffen.

Durch die Rechtsänderungen zum 1. Juni 2022 findet die Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG auch auf Personen Anwendung, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt worden ist. Sie werden daher auch in diesem Zusammenhang anderen Schutzberechtigten in Deutschland gleichgestellt. Die Länder können bestimmen, dass die Ausländerin bzw. der Ausländer einen Wohnsitz an einem bestimmten Ort innerhalb des Landes zu nehmen hat oder an einem bestimmten Ort nicht nehmen darf. Liegt eine Wohnsitzauflage vor, ist daher für Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG nach § 36 Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) nur das Jobcenter zuständig, in dessen Gebiet die leistungsberechtigte Person ihren Wohnsitz zu nehmen hat. Einer Überlastung der Länder und Kommunen kann so begegnet werden.

Sofern kein Leistungsausschluss nach § 100 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) oder § 150a SGB IX in Verbindung mit § 18 des Asylbewerberleistungsgesetzes aufgrund der Leistungsberechtigung nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes bzw. des Bezugs von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz besteht, können unbegleitete geflüchtete Minderjährige mit Behinderungen bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Zuständig sind die Länder und Kommunen als Träger der Eingliederungshilfe.

Mit Blick auf die auch im Bereich der Eingliederungshilfe durch die geflüchteten Menschen aus der Ukraine entstehenden Kosten ist auf Ziffer 12 b) des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) vom 7. April 2022 zu verweisen, wonach der Bund den Ländern und Kommunen pauschal 2 Mrd. Euro für ihre Mehraufwendungen für die aus der Ukraine geflüchteten Menschen zur Verfügung stellt.

Allgemein gilt für den Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA): Primär zuständig für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung ist die Kinder- und Jugendhilfe. Dadurch ist gewährleistet, dass UMA dem Kindeswohl entsprechend untergebracht, versorgt und betreut werden. Durch das am 1. November 2015 in Kraft getretene „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ wurde das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) um die §§ 42a ff. entsprechend ergänzt.

Diese Regelungen gelten auch für UMA aus der Ukraine. Auch sie werden vom zuständigen Jugendamt vor Ort vorläufig in Obhut genommen, auch für sie gilt die bundesweite Aufnahmepflicht. Während der vorläufigen Inobhutnahme prüft das Jugendamt anhand von Kindeswohlkriterien, ob eine Verteilung des unbegleiteten Minderjährigen erfolgen kann oder ausgeschlossen ist.

Sofern UMA verteilt werden, erfolgt dies über das Bundesverwaltungsamt (BVA) nach dem Königsteiner Schlüssel. Das bewährte Verfahren nach § 42b i. V. m. § 42c SGB VIII ist auch für UMA aus der Ukraine umzusetzen. Dies wurde von den Ländern im Rahmen einer eigens gebildeten Bund-Länder-AG begrüßt. Angesichts der aktuellen Situation erfolgt die Verteilung durch das BVA auf Anregung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zweimal statt einmal in der Woche. Es ist zudem sichergestellt, dass bei Bedarf auch täglich verteilt werden könnte, um besonders betroffene Länder/Regionen zu ent-

lasten. Damit wird Ziffer 13 der MPK-Beschlüsse vom 17. März 2022 umgesetzt.

Grundsätzlich fallen Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und Betreuung von UMA in die Zuständigkeit der Länder. Der Bund unterstützt diese dabei nach Kräften und stellt seit dem Jahr 2016 jährlich 350 Mio. Euro als Entlastungspauschale zur Verfügung.

123. Abgeordneter
Sören Pellmann
(DIE LINKE.)
- Wie viele Unternehmen mussten nach Kenntnis der Bundesregierung 2020 eine Ausgleichsabgabe nach § 160 SGB IX zahlen (bitte einzeln entsprechend den Stufen aus § 160 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 in absoluten Zahlen auflisten), und wie viele Unternehmen zählen zu den sogenannten „Nullbeschäftigern“ (bitte getrennt nach absoluten und prozentualen Angaben auflisten; Nachfrage zu Satz 2 der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 124 auf Bundestagsdrucksache 20/1355)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 7. Juni 2022

Die angefragten Daten werden von der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach § 163 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) erhoben. Aktuell liegen die Daten aus dem Berichtsjahr 2020 vor.

Im Jahr 2020 waren insgesamt 173.326 Arbeitgeber beschäftigungspflichtig. 43.793 (25,8 Prozent) dieser Arbeitgeber beschäftigten keinen schwerbehinderten Menschen und zählen damit zu den sogenannten „Nullbeschäftigern“. Die Zuordnung der beschäftigungspflichtigen Arbeitgeber zu den Staffeln der Ausgleichsabgabe (§ 163 Absatz 2 Satz 1 SGB IX) stellte sich im Jahr 2020 wie folgt dar:

Arbeitgeber Insgesamt	Davon ohne Aus- gleichs- abgabe	Davon Staffel- satz 1 (125 EUR)	Davon Staffel- satz 2 (220 EUR)	Davon Staffel- satz 3 (320 EUR)
173.326	68.453 (39,5 %)	69.115 (39,9 %)	19.201 (11,1 %)	16.557 (9,6 %)

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit; Tabellen, Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung (Anzeigeverfahren SGB IX), Nürnberg April 2022.

124. Abgeordnete
Heidi Reichinnek
(DIE LINKE.)
- Plant die Bundesregierung – angesichts der Einschätzungen der Sachverständigen in der Anhörung und der aktuellen Inflationsraten – zeitnah zu evaluieren, ob der Kindersofortzuschlag das Ziel, „Kinder aus Armut zu holen“ (vgl. www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/presse/pressemitteilungen/mehr-unterstuetzung-fuer-familien-mit-wenig-geld-194196), erreicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 7. Juni 2022

Die Bundesregierung plant nicht, die Einführung des Kindersofortzuschlags zu evaluieren. Er soll befristet bis zur Einführung einer Kindergrundsicherung gezahlt werden.

125. Abgeordneter
Bernd Riexinger
(DIE LINKE.)
- Wie viele Lokführer werden nach Kenntnis der Bundesregierung jährlich (bitte jährliche Zahlen für die letzten fünf Jahre angeben) mit staatlicher Förderung über die Bundesagentur für Arbeit (z. B. durch Bildungsgutscheine) ausgebildet, und wie viele konnten diese Ausbildung erfolgreich beenden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 7. Juni 2022

Nach Auswertungen der Förderstatistik der Bundesagentur für Arbeit wurden im Jahr 2021 insgesamt 3.169 Förderungen der beruflichen Weiterbildungen mit dem Aus- und Weiterbildungsziel „522 Fahrzeugführung im Eisenbahnverkehr“ nach der Klassifikation der Berufe 2010 (KIdB 2010) beendet. Bei 231 beendeten Förderungen handelte es sich um eine abschlussorientierte Förderung der beruflichen Weiterbildung. Davon haben 140 Teilnehmende erfolgreich an der Weiterbildung teilgenommen.

Weitere Ergebnisse sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle: Verbleib nach 1 Monat von Teilnehmenden des Instrumentes Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) mit dem Aus- und Weiterbildungsziel „522 Fahrzeugführung im Eisenbahnverkehr“

Deutschland

Zeitreihe. Datenstand: Mai 2022

Maßnahmeart	Jahres- summen	Insgesamt	darunter
			erfol- reich teil- genom- men
		1	2
Insgesamt	2017	1.032	663
	2018	1.516	1.009
	2019	1.949	1.149
	2020	2.475	1.406
	2021	3.169	1.845
abschlussorientierte berufliche Weiterbildung ¹⁾	2017	14	11
	2018	125	63
	2019	204	125
	2020	201	141
	2021	231	140

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

¹⁾ Abschlussorientierte berufliche Weiterbildung beinhaltet: berufliche Weiterbildung mit Abschluss („40 Umschulung bei einem Trägerin anerkannten Ausbildungsberufen“ und „41 betriebliche Einzelumschulung in Berufen nach BBiG/HwO“), „20 Vorbereitungsjahre auf Externen-/Schulfremdenprüfungen“ und „21 Weiterbildung mit zertifizierter Teilqualifikation“.

126. Abgeordneter
Eugen Schmidt
(AfD)

Wie viele Fälle sind der Bundesregierung bekannt, in denen russische Renten Anspruchsberechtigte in Deutschland aufgrund der gegen Russland verhängten Sanktionen nicht erreichen konnten, und inwiefern wird dies ggf. berücksichtigt, wenn zugleich eine deutsche Rente bezogen wird (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 65 des Abgeordneten Andrej Hunko auf Bundestagsdrucksache 20/1817)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 10. Juni 2022

Dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ist bekannt, dass es aufgrund des Ausschlusses russischer Banken aus dem SWIFT-Zahlungssystem infolge des russischen Krieges gegen die Ukraine zu Problemen bei der Realisierung von russischen Rentenansprüchen für in Deutschland lebende Menschen kommen kann. Nach Mitteilung der Deutschen Rentenversicherung liegen dort keine belastbaren Erkenntnisse zu aktuellen Unregelmäßigkeiten bei der Auszahlung von russischen Renten nach Deutschland vor.

Erhalten (Spät-)Aussiedler/-innen zusätzlich zu ihrer deutschen Rente nach dem Fremdrentengesetz auch eine Rente aus Russland, so wird diese – soweit sie auf denselben Beitragszeiten beruht – auf die deutsche Rente angerechnet. Dies gilt, solange die russische Rente vom russischen Rentenfonds gewährt wird, also auch, wenn auf die Rentenbeträge wegen des Ukraine-Krieges vorübergehend nicht zugegriffen werden kann. Tritt hierdurch Hilfebedürftigkeit ein, haben die Bezieherinnen und Bezieher russischer Altersrenten in der Regel einen Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII (Grundsicherung). Daher hat das BMAS für die bundesfinanzierte Grundsicherung auch bereits im März 2022 auf eine pragmatische und wohlwollende Handhabung im Einzelfall hingewirkt, damit Leistungsausfälle zu Lasten der Betroffenen in der Grundsicherung vermieden werden.

127. Abgeordneter
Detlef Seif
(CDU/CSU)
- Beabsichtigt die Bundesregierung, die Leistungen nach dem AsylbLG für alle Asylbewerber abzuschaffen und an SGB-Leistungen anzupassen, und wenn ja, mit welchen Mehrkosten rechnet die Bundesregierung bei einer solchen Umstellung, und rechnet die Bundesregierung mit weiteren Pull-Effekten und einer steigenden Anzahl an Asylantragstellern aufgrund der in Deutschland im europäischen Vergleich dann noch höheren Asylbewerberleistungen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 7. Juni 2022**

Die Bundesregierung beabsichtigt derzeit nicht, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für alle Asylbewerberinnen und Asylbewerber abzuschaffen und an SGB-Leistungen anzupassen.

128. Abgeordneter
René Springer
(AfD)
- Wie hat sich in den Jahren 2005, 2010, 2015, 2017, 2020, 2021 sowie 2022 (bitte den letzten verfügbaren Stand angeben) die Zahl der Arbeitsvermittler in den Jobcentern entwickelt, und wie hoch waren in den Jahren 2005, 2010, 2015, 2017, 2020, 2021 sowie 2022 (bitte den letzten verfügbaren Stand angeben) die Anzahl sowie der Anteil der Integrationen (bzw. Abgänge) von Langzeitarbeitslosen durch Vermittlung nach Auswahl und Vorschlag in den ersten Arbeitsmarkt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 7. Juni 2022**

Nach Angaben aus dem Personalreport gE der Bundesagentur für Arbeit gab es im Jahr 2021 rund 18.800 Vollzeitäquivalente in den Jobcentern in gemeinsamer Einrichtung. Für die Jahre 2005 und 2010 liegen keine

Daten vor. Weitere Ergebnisse sind der folgenden Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1: Arbeitsvermittler:innen in den gemeinsamen Einrichtungen

Berücksichtigt wurde aktives BA-Personal und kommunales Personal, sowie Amtshilfekräfte

Vollzeitäquivalente (VZÄ) (MW)

Deutschland; RD-Bezirke

Berichtsmonat Dezember der Jahre 2011 bis 2021 und März 2022

RD-Bezirk	2011	2015	2017	2020	2021	2022
Deutschland	21.889,1	19.593,4	19.555,8	18.853,1	18.797,8	18.603,5
Nord	2.472,1	2.388,6	2.322,8	2.236,1	2.223,4	2.194,2
Niedersachsen-Bremen	2.267,9	2.191,5	2.263,2	2.233,6	2.282,9	2.265,2
Nordrhein-Westfalen	5.076,2	4.555,9	4.591,2	4.586,4	4.630,2	4.578,1
Hessen	1.008,0	751,0	764,2	820,8	828,8	818,5
Rheinland-Pfalz-Saarland	1.319,0	1.089,8	1.166,7	1.122,4	1.120,4	1.093,4
Baden-Württemberg	1.651,6	1.315,9	1.413,7	1.391,3	1.384,0	1.376,8
Bayern	1.763,2	1.695,8	1.791,7	1.723,9	1.697,8	1.688,8
Berlin-Brandenburg	3.219,6	3.154,0	2.991,9	2.773,9	2.684,0	2.678,3
Sachsen-Anhalt-Thüringen	1.676,5	1.359,8	1.226,7	1.084,1	1.048,2	1.034,0
Sachsen	1.435,0	1.091,0	1.033,9	880,8	900,1	876,2

Quelle: Personalreport gE IV. Quartal der Jahr 2011 bis 2021 und I. Quartal 2022; ID 2457
erstellt am 01.06.2022

Nach Angaben der Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit gab es in der Jahressumme 2021 rund 1.962.000 Abgänge von Arbeitslosen in Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt, darunter 150.000 bzw. 7,7 Prozent durch Vermittlung nach Auswahl und Vorschlag. Im selben Zeitraum gab es 209.000 Abgänge von Langzeitarbeitslosen in Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt, darunter 19.000 bzw. 9,1 Prozent durch Vermittlung nach Auswahl und Vorschlag. Weitere Ergebnisse sind der folgenden Tabelle 2 zu entnehmen.

Tabelle 2: Abgang an Arbeitslosen nach ausgewählten MerkmalenDeutschland
Zeitreihe

Berichtsjahr/ -monat	Abgang an Arbeitslosen					
	Insgesamt			darunter		
	In Beschäf- tigung am 1. Arbeits- markt	darunter		In Beschäf- tigung am 1. Arbeits- markt	darunter	
		durch Ver- mittlung nach Aus- wahl und Vorschlag	Anteil in Prozent		durch Ver- mittlung nach Aus- wahl und Vorschlag	Anteil in Prozent
		1	3		4	5
Jahressumme 2005	2.955.993	877.564	29,7	–	–	–
Jahressumme 2007	2.625.766	273.161	10,4	341.805	39.331	11,5
Jahressumme 2010	2.660.855	404.635	15,2	254.831	40.879	16,0
Jahressumme 2015	2.204.635	291.649	13,2	184.879	26.060	14,1
Jahressumme 2017	2.091.296	273.350	13,1	162.192	23.493	14,5
Jahressumme 2020	1.881.219	145.139	7,7	107.189	9.908	9,2
Jahressumme 2021	1.962.125	150.359	7,7	209.255	19.077	9,1
Mai 2022	143.593	10.444	7,3	13.810	1.199	8,7

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Ziel ist es, die Eigeninitiative und Eigenverantwortung des einzelnen Arbeitssuchenden bestmöglich zu unterstützen, aber auch nur so weit einzugreifen, wie Unterstützung überhaupt benötigt wird. Nach § 35 Absatz 1 SGB III umfasst die Vermittlung in diesem Sinne alle Tätigkeiten, die darauf gerichtet sind, Arbeitssuchende mit Arbeitgebern zur Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses zusammenzuführen. Nur eine relativ geringe Zahl der Arbeitslosen, die ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer ungeforderten Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt beendeten, benötigten dafür eine engere Vermittlungsdienstleistung, die sogenannte „Vermittlung nach Auswahl und Vorschlag“. Die statistisch nachweisbare „Vermittlung nach Auswahl und Vorschlag“ erfüllt dabei folgende enge Kriterien: Dem/der Vermittler/Vermittlerin liegt das Stellenangebot eines Arbeitgebers vor, der die Arbeitsagentur oder das Jobcenter mit der Vermittlung beauftragt hat. Er/sie schlägt dem Arbeitgeber und dem/der Bewerber/Bewerberin vor, die Stelle mit dem/der Bewerber/Bewerberin zu besetzen. Der/die vorgeschlagene Bewerber/Bewerberin erhält den Zuschlag für dieses Stellenangebot und schließt einen Arbeitsvertrag ab. Der/die Bewerber/Bewerberin beendet durch diese Beschäftigungsaufnahme seine/ihre Arbeitslosigkeit bzw. seine/ihre Arbeitsuche. Die Übereinstimmung zwischen dem Beruf im Stellenangebot und dem Zielberuf des/der Bewerbers/Bewerberin muss dabei auf der Ebene des Einzelberufs liegen (7-Steller in der Berufsklassifikation).

129. Abgeordneter
René Springer
(AfD)
- Wie hoch war in den Jahren 2005, 2010, 2015, 2017, 2020, 2021 sowie 2022 (bitte den letzten verfügbaren Stand angeben) die Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Integrationen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in den Arbeitsmarkt, und wie hoch waren in den Jahren 2005, 2010, 2015, 2017, 2020, 2021 sowie 2022 (bitte den letzten verfügbaren Stand angeben) die Anzahl sowie der Anteil der sozialversicherungspflichtigen Integrationen, bei denen an allen drei Messpunkten (d. h. nach drei Monaten, nach sechs Monaten und nach zwölf Monaten) eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vorlag?
130. Abgeordneter
René Springer
(AfD)
- Wie hoch war in den Jahren 2005, 2010, 2015, 2017, 2020, 2021 sowie 2022 (bitte den letzten verfügbaren Stand angeben) die Anzahl der Integrationen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in den Arbeitsmarkt, und wie hoch waren in den Jahren 2005, 2010, 2015, 2017, 2020, 2021 sowie 2022 (bitte den letzten verfügbaren Stand angeben) die Anzahl sowie der Anteil der bedarfsdeckenden Integrationen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in den Arbeitsmarkt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 7. Juni 2022

Die Fragen 129 und 130 werden gemeinsam beantwortet.

Nach Angaben der Grundsicherungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit gab es in der gleitenden Jahressumme November 2020 bis Oktober 2021 rund 885.000 Integrationen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, darunter 753.000 in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (aktuelle Daten). Bei Letzteren handelte es sich in rund 405.000 Fällen um bedarfsdeckende Integrationen. Das waren 53,8 Prozent aller Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Für die Jahre vor 2011 liegen keine Daten vor.

Jahreswerte zur Anzahl der Integrationen, bei denen nach 3, 6 und 12 Monaten noch eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bestand, liegen in Standardauswertungen nicht vor und können in der Kürze der gesetzten Frist nicht gesondert ausgewertet werden.

Darüber hinaus wird auf die Anlage 3 verwiesen.*

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/2170 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

131. Abgeordneter
Stephan Stracke
(CDU/CSU)
- Welche finanziellen Auswirkungen, Veränderungen der Höhe des Beitragssatzes und des Sicherungsniveaus der gesetzlichen Rentenversicherung würden sich ergeben, wenn die im Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz vorgesehenen Verbesserungen für den Bestand der Erwerbsminderungs- und Altersrentner am 1. Juli 2023 in Kraft treten würden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 7. Juni 2022

Bei einem Inkrafttreten zum 1. Juli 2023 mit Auszahlung ab 1. Januar 2024 entstünden einmalig zusätzliche Ausgaben von rund 2,5 Mrd. Euro im Jahr 2024. Gegenüber dem Entwurf zum Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz ergäbe sich ein um 0,1 Prozentpunkte höherer Beitragssatz in den Jahren 2025 und 2026. Das Sicherungsniveau bliebe im Vergleich zum Gesetzentwurf unverändert.

132. Abgeordnete
Jessica Tatti
(DIE LINKE.)
- Wie lauten die monatlichen Indexwerte zum regelbedarfsrelevanten Preisniveau, die das Statistische Bundesamt dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales für die Monate Januar 2021 bis Dezember 2021 geliefert hat, und wie haben sich die regelbedarfsrelevanten Preise in den Monaten Januar 2021 bis Dezember 2021 im Vergleich zum jeweiligen Vorjahresmonat in Prozent entwickelt (bitte tabellarisch darstellen)?
133. Abgeordnete
Jessica Tatti
(DIE LINKE.)
- Wie lauten die monatlichen Indexwerte zum regelbedarfsrelevanten Preisniveau, die das Statistische Bundesamt dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales für die Monate Januar 2022 bis April 2022 geliefert hat, und wie haben sich die regelbedarfsrelevanten Preise in den Monaten Januar 2022 bis April 2022 im Vergleich zum jeweiligen Vorjahresmonat in Prozent entwickelt (bitte tabellarisch darstellen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 7. Juni 2022

Die Fragen 132 und 133 werden gemeinsam beantwortet.

Die erbetenen Angaben sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Monatliche Indexwerte der regelbedarfsrelevanten Preise

2021	Indexwert	Veränderung zum Vorjahresmonat in %
Januar	106,53	+0,8
Februar	107,01	+0,7
März	107,17	+0,6
April	107,82	+0,4
Mai	108,19	+0,6
Juni	108,17	+1,0
Juli	108,21	+3,3
August	108,33	+3,3
September	108,61	+3,5
Oktober	108,86	+3,5
November	109,05	+3,7
Dezember	109,65	+4,6
2022		
Januar	110,69	+3,9
Februar	111,39	+4,1
März	112,71	+ 5,2
April	114,95	+6,6

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Verteidigung**

134. Abgeordneter **Ali Al-Dailami**
(DIE LINKE.)
- Soll der als Teil des Future Combat Air System (FCAS) konzipierte New Generation Fighter (NGF) derart konstruiert werden, dass er die im Rahmen der nuklearen Teilhabe in Büchel gelagerten US-Atomwaffen transportieren und abwerfen kann, unterscheidet sich die deutsche Ausführung des NGF in diesem Punkt der Atomwaffenfähigkeit von der französischen Ausführung, und wenn ja, inwiefern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler
vom 9. Juni 2022**

Auf die Einstufung der Antwort zu den Fragen als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ wird hingewiesen.*

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

135. Abgeordneter
Ali Al-Dailami
(DIE LINKE.)
- Wo konkret waren bzw. sind die Flottendienstboote der Bundeswehr seit dem 13. April 2022 positioniert (Positionen bitte als Liste bzw. Grafik angeben), und kann die Bundesregierung einen Zusammenhang zwischen ihrer Aufklärungstätigkeit und dem Kriegsgeschehen in der Ukraine, darunter auch die Torpedierung des russischen Kriegsschiffs Moskwa am 14. April 2022, ausschließen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 8. Juni 2022

Die Beantwortung der Frage kann in offener Form nicht erfolgen. Die Einstufung als Verschlusssache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ ist im vorliegenden Fall in Hinblick auf das Staatswohl erforderlich*. Nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung – VSA) vom 10. August 2018 sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen.

Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Frage würde Rückschlüsse auf die operative Einsatzplanung zulassen.

Darüber hinaus ist die Bundesregierung nach sorgfältiger Abwägung der Auffassung, dass der Frageanteil zu den konkreten Positionsangaben der Flottendienstboote aus Gründen des Staatswohls nicht, auch nicht in eingestufte Form, beantwortet werden kann. Die Beantwortung der Frage würde die Preisgabe von Informationen beinhalten, die das Staatswohl in besonderem Maße berühren. Auch eine Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen als Verschlussache beim Deutschen Bundestag würde der Bedeutung der Informationen in Hinblick auf die Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland sowie dem Schutz deutscher Interessen im Ausland nicht ausreichend Rechnung tragen. Selbst eine Bekanntgabe gegenüber dem begrenzten Kreis von Empfängern kann dem Schutzbedürfnis nicht hinreichend Rechnung tragen, da auch nur die geringe Gefahr des Bekanntwerdens nicht hingenommen werden kann. Die Beantwortung der Frage würde die Fähigkeiten und Arbeitsweisen so detailliert beschreiben, dass daraus unmittelbar oder mittelbar Rückschlüsse auf den Einsatz und die Fahrprofile der Flottendienstboote gezogen werden können. Eine Preisgabe dieser Informationen könnte zu einer erheblichen Gefährdung der Flottendienstboote führen. Daraus können schwerwiegende negative Folgewirkungen für die Genauigkeit der Abbildung der Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland sowie im Hinblick auf den Schutz deutscher Interessen im Ausland entstehen.

Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart besonders schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht wesentlich überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Bundesregierung zurückstehen.

136. Abgeordneter
René Bochmann
(AfD) Klagen momentan Angehörige der bewaffneten Organe (Heer, Luftwaffe, Marine) gegen die COVID-19-Impfpflicht, weil sie eine Impfung verweigerten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 8. Juni 2022

Mit Stand 1. Juni 2022 haben sich neun Soldatinnen und Soldaten mit Rechtsbehelfen an das Bundesverwaltungsgericht – Wehrdienstsenate – gegen die Aufnahme der COVID-19-Schutzimpfung in das für Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr duldungspflichtige Impfschema gewandt.

137. Abgeordnete
Joana Cotar
(AfD) Welche weiteren Kommunikationssysteme zieht die Bundesregierung für den Einsatz der Bundeswehr in Betracht, und welche Anforderungen stellt die Bundesregierung an die Verschlüsselungstechnologien bei der Verwendung der Systeme durch die Bundeswehr (www.heise.de/news/Satelliten-Internet-Deutsche-Bundeswehr-an-Starlink-interessiert-7120712.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 8. Juni 2022

Für die Einsätze der Bundeswehr stehen unterschiedliche Kommunikationssysteme mit unterschiedlichen Techniken (u. a. Satellitenkommunikation, Richtfunk, HF, VHF, UHF, Zellulare Netze) zur Verfügung. Im Wesentlichen stützt sich die Bundeswehr auf eigene Kapazitäten. In Einzelfällen wird auch auf kommerzielle Anbieter zurückgegriffen. Die für einen Einsatz geeignetste Kommunikationstechnik wird im Rahmen der Einsatzplanung ausgewählt.

Bei der Einführung von Produkten und Systemen in die Bundeswehr werden die Anforderungen und Empfehlungen des zuständigen Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) an Verschlüsselungstechnologien und kryptographische Verfahren berücksichtigt.

138. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.) In wie vielen Fällen wurden seitens der Bundeswehr seit 2015 disziplinarische Entscheidungen gegen Soldatinnen und Soldaten unter dem Vorwurf des Verstoßes gegen § 17 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Verhalten im und außer Dienst) wegen privater Internetauftritte wie in Dating-Portalen (vgl. www.bverwg.de/pm/2022/34) getroffen (bitte entsprechend den Jahren auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 8. Juni 2022

Die Frage kann nicht beantwortet werden. Disziplinarische Entscheidungen werden statistisch nicht erfasst. Auch eine nachträgliche Erhebung der Zahlen ist im Hinblick auf den Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen der fraglichen Akten bzw. Tilgungsfristen für Disziplinarmaßnahmen nicht mit dem Anspruch auf Aussagekraft, geschweige denn Vollständigkeit möglich.

139. Abgeordnete **Anke Domscheit-Berg** (DIE LINKE.) Wie viele militärische Flüge wurden im Sektor mit der höchsten Nutzungszeit der Sonderzone ED-R 401 VPA jeweils in den Monaten August 2021 bis Mai 2022 absolviert, und wie viele Flüge davon waren jeweils Überschallflüge?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 8. Juni 2022

Innerhalb der militärischen Übungsflugräume erfasst das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) den militärischen Flugbetrieb auf Basis von Luftraum-Nutzungsstunden und Übungsflügen (Missionen), einzelne Luftfahrzeuge und Überschallflüge werden statistisch nicht erfasst. Das BMVg veröffentlicht die Angaben des jeweils am stärksten genutzten Sektors eines Übungsflugtraumes.

Die Luftraum-Nutzungsstunden und Anzahl der Missionen des militärischen Übungsflugtraumes Variable Profile Area (VPA) NORTH-EAST werden im Folgenden dargestellt (bis einschließlich 2021 erfolgte die statistische Erfassung quartalsweise, seit 2022 monatlich).

Monat/Jahr	Nutzungsstunden VPA (Stunden:Minuten)		Missionen VPA (Anzahl)	
Juli 2021	141:28		114	
August 2021				
September 2021				
Oktober 2021	75:52		80	
November 2021				
Dezember 2021				
Januar 2022	33:05	144:49	32	141
Februar 2022	48:59		44	
März 2022	62:45		65	
April 2022	38:25		47	
Mai 2022	Liegen noch nicht vor.		Liegen noch nicht vor.	

Durch das Luftfahrtamt der Bundeswehr (LufABw) wurden die aufgezeichneten militärischen Flugspuren im Überschallbereich in der VPA NORTH-EAST für den Zeitraum August 2021 bis Mai 2022 in einer vergleichenden Betrachtung mit dem entsprechenden Vorjahreszeitraum ausgewertet. Im Ergebnis dieser Flugdichteauswertung ist eine Verringerung des Überschallflugbetriebs festzustellen.

Das Ziel, die Belastung der Bevölkerung durch militärischen Flugbetrieb in Deutschland so gering wie möglich zu halten, hat unverändert hohe Priorität und ist allen Verantwortlichen und am militärischen Flugbetrieb

Beteiligten bewusst. Grundsätzlich gilt, dass heute bereits große Teile der fliegerischen Ausbildung ressourcen- und umweltschonend unter Nutzung von Simulatoren durchgeführt werden, die Durchführung von Übungseinsätzen in einem realen Umfeld jedoch für einen Teil der Ausbildung unumgänglich bleibt.

140. Abgeordneter
Ingo Gädechens
(CDU/CSU)
- An welchen Tagen haben der Bundeskanzler, die Bundesministerin des Auswärtigen, die Bundesministerin der Verteidigung sowie der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz seit dem 8. Dezember 2021 Vertreter konkret welcher wehrtechnischen Unternehmen (Unternehmen, die direkt wehrtechnische (End-)Produkte herstellen oder die nach Kenntnis der Bundesregierung Vorprodukte wehrtechnischer Erzeugnisse herstellen bzw. diesbezügliche Unterstützungsleistungen erbringen) zu einem Gespräch, im Rahmen einer Sitzung/Besprechung/Podiumsdiskussion oder einer sonstigen internen wie externen Veranstaltung (bitte die letzten sieben Treffen benennen jeweils mit Angabe, um welche Art eines Zusammentreffens es sich gehandelt hat und von welcher Seite der Gesprächswunsch ausgegangen ist) getroffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 7. Juni 2022

Die Bundesregierung ist bestrebt, Regierungshandeln transparent und damit für die Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbar zu gestalten. Die Mitglieder der Bundesregierung pflegen in jeder Wahlperiode im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung Kontakte mit einer Vielzahl von Akteuren aller gesellschaftlichen Gruppen.

Es ist weder rechtlich geboten noch im Sinne einer effizienten und ressourcenschonenden öffentlichen Verwaltung leistbar, entsprechende Informationen und Daten (z. B. sämtliche Gespräche, Veranstaltungen, Sitzungen und Termine nebst Teilnehmerinnen und Teilnehmern) vollständig zu erfassen oder entsprechende Dokumentationen darüber zu erstellen oder zu pflegen.

Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu auch die Vorbemerkung der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174). Zudem werden Gesprächsinhalte nicht protokolliert.

Die in Anlage 4* enthaltenen Angaben zu Gesprächen im Sinne der Frage erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Sie sind somit möglicherweise nicht vollständig. Geprüft wurden physische Zusammenkünfte mit Unternehmen, die direkt wehrtechnische (End-)Produkte herstellen oder die nach Kenntnis der Bundesregierung Vorprodukte wehrtechnischer Erzeugnisse herstellen bzw. diesbezügliche Unterstützungsleistungen er-

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/2170 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

bringen und damit eindeutig der wehrtechnischen Industrie zuzuordnen sind und mit Rüstungsgütern einen signifikanten Anteil ihres Umsatzes erzielen. Es wurden zudem Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern von Konzernen berücksichtigt, deren Sparten bzw. Tochterunternehmen der wehrtechnischen Industrie angehören.

141. Abgeordneter
Florian Hahn
(CDU/CSU)
- Auf welchen Rechtsgrundlagen erfolgte die Genehmigung zur Mitnahme des Sohnes der Bundesministerin der Verteidigung Christine Lambrecht bei einem Flug in einem Regierungshubschrauber am 13. April 2022 von Berlin nach Ladelund sowie die anschließende Erstattung der anlässlich des Mitflugs entstandenen Kosten, und inwiefern wurden die Voraussetzungen der Zentralen Dienstvorschrift A-270/2 „Nutzung von Luftfahrzeugen der Bundeswehr“ – sofern diese Vorschrift auch für Bundesminister gelten sollte – bei dem o. g. Mitflug des Sohnes von Christine Lambrecht erfüllt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 8. Juni 2022

Die Beantragung des Fluges vom 13. April 2022 beruhte auf den Dienstvorschriften des Geschäftsbereichs des BMVg, nach denen auch der Abrechnungsprozess eingeleitet wurde. Die Abrechnung erfolgt nach den Vorgaben der Bundeshaushaltsordnung sowie den sie ergänzenden Dienstvorschriften des Geschäftsbereichs des BMVg durch den Beauftragten für den Haushalt der leistungserbringenden Dienststelle unter Berücksichtigung des vollen Wertes eines vergleichbaren marktüblichen Linienfluges.

Ein Genehmigungsvorbehalt für die Nutzung von Luftfahrzeugen der Bundeswehr besteht für die Bundesverteidigungsministerin nicht.

142. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Hat sich die Bundesregierung von der Ukraine vertragliche Zusicherungen über die Verwendung und den Verbleib der an die Ukraine gelieferten Waffen geben lassen, die den Ausschluss der Weitergabe an rechtsextreme Kampfverbände wie das Asow-Bataillon beinhalten, und falls ja, beinhalten die Absprachen mit der ukrainischen Regierung Aussagen zu möglichen Angriffen mit deutschen Waffen auf Ziele auf dem Territorium der Russischen Föderation, wie zum Beispiel der von Viktor Andrusiv, Berater des ukrainischen Innenministers, ins Spiel gebrachte Vorschlag, die russische Stadt Belgorod unter Beschuss zu nehmen (www.unian.net/war/sovetsnik-glavy-mvd-ob-ratilsya-k-zhitelyam-belgoroda-prizvav-gotovitsy-a-novosti-vtorzheniya-rossii-na-ukrainu-11824515.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 9. Juni 2022

Die Beantwortung der Frage kann in offener Form nicht erfolgen. Die Einstufung als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich.* Nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung, VSA) vom 10. August 2018 sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen.

Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Frage würde Rückschlüsse auf das militärische Informationsbild zulassen. Diese Informationen sind unter Sicherheitsaspekten schutzwürdig.

143. Abgeordneter **Steffen Janich** (AfD) Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung eine Absprache zwischen den NATO-Mitgliedstaaten, bestimmte Waffensysteme nicht an die Ukraine zu liefern, und wenn ja, welche Waffensysteme sind das?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 10. Juni 2022

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 154 auf dieser Drucksache wird verwiesen.

144. Abgeordneter **Jens Lehmann** (CDU/CSU) Warum plant das Bundesministerium der Verteidigung bei der Beschaffung des Schweren Transporthubschraubers 800 Mio. Euro an Leistungsanpassungen zusätzlich ein, und welche konkreten Leistungsanpassungen sollen damit finanziert werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 9. Juni 2022

Eine Anpassung von Leistungen oder Forderungen durch das BMVg im Rahmen des Beschaffungsprozesses des Schweren Transporthubschraubers (STH), die zu einer Kostensteigerung von 800 Mio. Euro führen würde, ist nicht erfolgt.

Die Finanzierung des STH soll aus dem geplanten Sondervermögen der Bundeswehr erfolgen. Der planerische Vorhalt berücksichtigt die Daten aus den Price-and-Availability-Anfragen an die US-Regierung.

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

145. Abgeordnete
Dr. Gesine Lötzsch
(DIE LINKE.)
- Welche Bedingungen wurden an die Waffenlieferungen an die ukrainische Regierung geknüpft, um auszuschließen, dass deutsche Waffen verkauft, verschenkt oder in andere Krisengebiete exportiert werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 10. Juni 2022

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 142 auf dieser Drucksache wird verwiesen.

146. Abgeordneter
Stefan Müller
(Erlangen)
(CDU/CSU)
- Handelt es sich bei den Gesprächsterminen, die die Bundesministerin der Verteidigung, laut der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 51 auf Bundestagsdrucksache 20/2117, mit dem Generalinspekteur, seinem Stellvertreter sowie den Inspektoren der Teilstreitkräfte und Organisationsbereiche „im Vorgriff auf Antrittsbesuche in den jeweiligen Kommandobereichen“ geführt hat, um Gespräche, die sich ausschließlich mit den Belangen der jeweiligen Teilstreitkraft und des jeweiligen Organisationsbereichs auseinandergesetzt haben, sodass die Berichterstattung in „DER SPIEGEL“ falsch ist, dass einige Inspektoren zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Berichts im Nachrichtenmagazin „DER SPIEGEL“ noch kein persönliches Vier-Augen-Gespräch mit der Bundesministerin hatten (DER SPIEGEL, 14. Mai 2022, Seite 24), oder haben die in der o. g. Antwort der Bundesregierung genannten Treffen mit den Inspektoren in einem größeren Kreis oder breiteren Themenkomplex stattgefunden, sodass die Berichterstattung in „DER SPIEGEL“ korrekt ist?

147. Abgeordneter
Stefan Müller
(Erlangen)
(CDU/CSU)

Welche Daten, bspw. aus dem elektronischen Kalender der Bundesministerin, liegen dem Bundesministerium der Verteidigung derzeit noch über die erstmaligen Gespräche der Bundesministerin mit dem Generalinspekteur, seinem Stellvertreter sowie den Inspektoren der Teilstreitkräfte und Organisationsbereiche vor, die sich ausschließlich mit dem jeweiligen Organisationsbereich befasst haben und nicht im Rahmen größerer Besprechungen oder von Besprechungen mit einem breiteren Themenspektrum stattgefunden haben (bitte nach einzelnen Inspektoren aufschlüsseln; vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 51 auf Bundestagsdrucksache 20/2117, in der mir mitgeteilt wurde, dass es nicht leistbar ist, Informationen und Daten über die Gesprächstermine der Bundesministerin „vollständig zu erfassen oder entsprechende Dokumentationen darüber zu erstellen oder zu pflegen“)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 10. Juni 2022

Die Fragen 146 und 147 werden zusammen beantwortet.

Das parlamentarische Fragerecht ist Instrument der politischen Kontrolle der Exekutive durch die Legislative. Hierbei unterliegt der gesamte Verantwortungsbereich des Kollegialorgans Bundesregierung der Kontrolle des Parlaments. Die Bundesregierung trägt damit auch Verantwortung für ihre Einzelteile und muss sich die Kenntnis und das Handeln der Behörden und Behördenteile ihres Verantwortungsbereichs zurechnen lassen. Demgemäß sind Fragen zu Kenntnissen und Handlungen ihrer Einzelteile, nach Abläufen innerhalb der und zwischen den einzelnen Behörden, nach Strukturen, nach Kommunikation innerhalb von und zwischen Bundesbehörden als Fragen zu internem Verwaltungshandeln zu werten. Sie sind Ausdruck des Selbstverwaltungsrechts der Exekutive und haben wegen der Gesamtverantwortung der Bundesregierung gegenüber dem Parlament grundsätzlich Letzterem gegenüber keine Außenwirkung. Sie haben einen rein administrativen und keinen politischen Charakter, weshalb deren Übermittlung unterbleibt (siehe schon Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 76 auf Bundestagsdrucksache 20/1184 sowie die Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 auf Bundestagsdrucksache 19/32580).

Darüber hinaus bewertet die Bundesregierung im parlamentarischen Fragerecht grundsätzlich keine Presseberichterstattung.

148. Abgeordneter
Henning Otte
(CDU/CSU)
- Wieviele ABC-Schutzfilter (ABC: atomar, biologisch und chemisch) für die mit ABC-Schutzanlagen ausgerüsteten Fahrzeuge der Bundeswehr befinden sich in den Lagerbeständen des Bundes (bitte aufschlüsseln nach Fahrzeugtyp, Anzahl der jeweils vorhandenen Fahrzeuge und vorhandenen Filter), und wann plant die Bundesregierung, für alle vorhandenen Fahrzeuge mit ABC-Schutzanlagen eine Vollausrüstung mit ABC-Schutzfiltern bestehend aus einem dreifachen Satz dieser Filter (eine Erstbestückung und zwei Wechselfiltersätze) in den Lagerbeständen zu haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 9. Juni 2022

Die Beantwortung der Frage kann in offener Form nicht erfolgen. Die Einstufung als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich.* Nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung, VSA) vom 10. August 2018 sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann, entsprechend einzustufen.

Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Frage würde Rückschlüsse auf die Durchhaltefähigkeit der Bundeswehr zulassen.

Auf die als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestufte Anlage wird verwiesen.

149. Abgeordneter
Sören Pellmann
(DIE LINKE.)
- Wie viele Waffen hat Deutschland seit dem 24. Februar 2022 an die Ukraine direkt geliefert, und wie viele Waffen hat Deutschland über den sogenannten Ringtausch zur Verfügung gestellt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 9. Juni 2022

Zur Beantwortung verweise ich auf die als „GEHEIM“ eingestufte Übersicht der an die Ukraine von Seiten der Bundeswehr gelieferten sensitiven Systeme in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages. Eine – ausschließlich persönliche – Einsichtnahme in dieses Dokument ist den Abgeordneten aller Fraktionen gestattet, welche Mitglieder des Auswärtigen, Verteidigungs- oder Wirtschaftsausschusses, haushaltspolitische Sprecher oder Berichterstatter für den Einzelplan 14 im Haushaltsausschuss sind sowie der Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages. Diese Übersicht wird jeden Donnerstag, sofern sich Änderungen ergeben haben, aktualisiert.

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Darüber hinaus prüft die Bundesregierung Möglichkeiten eines sog. Ringtausches, die vorsehen, dass insb. mittel- und osteuropäische Staaten der Ukraine ihre rasch einsetzbaren Systeme, mit denen die ukrainischen Streitkräfte vertraut sind, zur Verfügung stellen und dafür im Gegenzug mit anderen Systemen ausgestattet werden. Die Art und der Umfang der konkreten Kompensationen für die durch unsere Partnerländer an die Ukraine gelieferten Systeme findet in enger Abstimmung mit unseren Partnern statt.

Im Übrigen gilt, dass zu Fragen von Überlassungen/Genehmigungen von Kriegswaffen an die Ukraine die Beantwortung nicht in offener Form erfolgen kann. Die Einstufung als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „GEHEIM“ ist in diesem Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich. Nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung, VSA) vom 10. August 2018 sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit oder Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schweren Schaden zufügen können, entsprechend einzustufen. Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf solche Fragen würde aufgrund der aktuellen Sicherheitslage und aus Sicherheitserwägungen die Sicherheit oder Interessen der Bundesrepublik Deutschland entsprechend gefährden. Zur Wahrung der parlamentarischen Information hat die Bundesregierung für Länderabgaben der Bundeswehr die zuvor erwähnte Übersicht in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.*

150. Abgeordneter
Sören Pellmann
(DIE LINKE.)
- Wie viele Waffen wurden seit dem 1. Januar 2022 nach Kenntnis der Bundesregierung über den Flughafen Leipzig/Halle in die Ukraine oder in andere, an die Ukraine oder den Westen Russlands grenzende Nachbarstaaten transportiert (bitte getrennt nach Ländern auflisten), und wie viele Starts waren zu diesem Zweck am Flughafen Leipzig/Halle monatlich notwendig (bitte monatlich nach Nachtflügen und keine Nachtflüge auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 8. Juni 2022**

Vom Flughafen Leipzig/Halle wurden im angefragten Zeitraum zwei Waffentransporte im Auftrag des Bundesministeriums der Verteidigung zur Unterstützung der Ukraine nach Polen durchgeführt. Die beiden im März erfolgten Lufttransporte waren keine Nachtflüge.

Über Waffentransporte anderer Nationen über den Flughafen Leipzig/Halle liegen dem Bundesministerium der Verteidigung keine Erkenntnisse vor.

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „GEHEIM“ eingestuft.

Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

151. Abgeordneter
Armin Schwarz
(CDU/CSU)
- Wie steht die Bundesregierung zum Kauf der marktverfügbaren, einsatzbewährten Kampfhubschrauber AH-64E und AH-1Z „Viper“ amerikanischer Bauart, um eine schnelle Erhöhung der Einsatzbereitschaft und Abstandsfähigkeit zu gewährleisten, und wie schnell könnten diese – jeweils ein positives Votum vorausgesetzt – aus Sicht der Bundesregierung verfügbar sein?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 9. Juni 2022

Das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) betrachtet den Kauf eines marktverfügbaren Kampfhubschraubers US-amerikanischer Bauart, wie z. B. AH-64E APACHE oder AH-1Z VIPER, lediglich unverbindlich im Rahmen der Definition alternativer Handlungsoptionen für eine mögliche Brücken- bzw. Nachfolgelösung zum Kampfhubschrauber TIGER.

Weder besteht aktuell eine konkrete Beschaffungsabsicht noch erfolgte bisher eine entsprechende Anfrage bei der US-Regierung.

In einer ersten zeitlichen Abschätzung könnte frühestens ca. vier Jahre nach einer Entscheidung im Rahmen eines Regierungskaufs ein erstes Luftfahrzeug zur Verfügung stehen. Die weiteren Auslieferungszahlen hängen an Stückzahl und Produktionskapazität der Industrie und sind ohne konkrete Anfragen spekulativ.

152. Abgeordneter
Armin Schwarz
(CDU/CSU)
- Was gedenkt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Rede der Bundesministerin der Verteidigung vor dem Bundestag am 27. April 2022 und der Feststellung, dass nur neun Kampfhubschrauber „Tiger“ abheben könnten, zu veranlassen, um dieses wichtige Waffensystem kriegstauglich zu machen, und auf welche Weise soll sichergestellt werden, dass die überalterte Bewaffnung mit zu geringer Reichweite schnellstmöglich verbessert werden kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 9. Juni 2022

Der Kampfhubschrauber TIGER ist einsatzbereit und wird absehbar die Anforderungen für die NATO Response Force 2023 erfüllen. Der geringen Verfügbarkeit von Luftfahrzeugen wird seit April 2021 mit der Zielvereinbarung zur Verbesserung der materiellen Einsatzbereitschaft mit der Industrie entgegengewirkt.

Im Hinblick auf einen zukünftigen Fähigkeitserhalt bzw. die Weiterentwicklung auch zur Verbesserung der Bewaffnung wurde das internationale Programm TIGER Mk III zusammen mit Frankreich und Spanien vorbereitet. Zur Teilnahme an diesem Programm hat Deutschland noch keine Entscheidung getroffen. Erst nach dieser Entscheidung werden Maßnahmen hinsichtlich der Bewaffnung begonnen. Erforderliche Maßnahmen zum Erhalt der Flugfähigkeit werden durchgeführt.

153. Abgeordnete
Kerstin Vieregge
(CDU/CSU)
- Welche Angebote der Industrie liegen der Bundesregierung einschließlich ihres nachgeordneten Bereichs vor, um Testreihen für die Zertifizierung von nachhaltigen Flugtreibstoffen (sogenannte Sustainable Aviation Fuels – SAF) für den Betrieb der Flotte der Flugbereitschaft der Bundeswehr durchzuführen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 10. Juni 2022**

Der Triebwerkshersteller Rolls-Royce Deutschland (RRD) hat Interesse an der weiteren Erprobung von Sustainable Aviation Fuel (SAF) bekundet. Konkret soll die Verwendung und Freigabe von bis zu 100 Prozent SAF als Flugkraftstoff untersucht werden, ggf. mittels eines der Bombardier-Global-5000-Flugzeuge der Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung (FIBschft BMVg).

Seitens des BMVg werden derartige Interessenbekundungen positiv aufgenommen. Gleichwohl werden Erprobungen mit Luftfahrzeugen der Flotte der FIBschft BMVg kritisch betrachtet, da aufgrund der sehr geringen Flottengröße der einzelnen Flugzeugmuster innerhalb der FIBschft BMVg unmittelbare Auswirkungen auf den politisch-parlamentarischen Flugbetrieb zu erwarten sind.

Daher steht das BMVg einer Erhöhung von Beimischungsquoten für SAF grundsätzlich positiv gegenüber, plant eine Umsetzung jedoch erst nach einer Verankerung der höheren Beimischungsquoten von SAF in den einschlägigen international gültigen Anforderungsnormen für Flugturbinenkraftstoff und der entsprechenden zivilen Zulassung für die Flugzeuge der FIBschft BMVg.

154. Abgeordneter
**Dr. Johann David
Wadepuhl**
(CDU/CSU)
- In welchem Gesprächsformat ist innerhalb der NATO (bitte unter Angabe des Datums) die Vereinbarung getroffen worden, „keine Schützen- und Kampfpanzer westlichen Modells“ in die Ukraine zu liefern, so wie es die Parlamentarische Staatssekretärin bei der Bundesministerin der Verteidigung, Siemtje Möller, in der Sendung „Berlin direkt“ vom 22. Mai 2022 ausgesagt hat, und wann erfolgte eine schriftliche oder mündliche Information über diese getroffene Vereinbarung an die zuständigen Ausschüsse und Mitglieder des Deutschen Bundestages?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 7. Juni 2022**

Die Parlamentarische Staatssekretärin Möller hat in der zitierten Sendung die Position der Bundesregierung unterstrichen, dass alle Verbündeten und Partner ihre Entscheidungen über Militärhilfe für die Ukraine national treffen, diese aber, um Alleingängen vorzubeugen, bilateral und in verschiedenen Foren abstimmen, z. B. im Rahmen der „Ukraine Defense Contact Group“. Dabei handelt es sich um eine aktuelle, gängige

ge Praxis, jedoch nicht um einen formalen Beschluss innerhalb der Allianz.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

155. Abgeordneter
Alexander Engelhard
(CDU/CSU)
- Ergreift die Bundesregierung Maßnahmen, um den Nachfragerückgang aufgrund der Kosten- und Preissteigerungen bei Bio-Lebensmitteln, der laut Bundesverband Naturkost Naturwaren (dpa vom 11. Mai 2022) in den ersten drei Monaten dieses Jahres im Vergleich zum Vorjahreszeitraum deutlich spürbar ist, zu stoppen und die Vermarktung zu stärken, wenn ja, welche, und wenn nein, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 7. Juni 2022

Ziel der Bundesregierung ist es, die Transformation des Agrar- und Ernährungssystems zu nachhaltigen Wirtschaftsformen, die den Herausforderungen des Umwelt- und Ressourcenschutzes Rechnung tragen, zu initiieren, zu fördern und zu begleiten. Der Ausbau des ökologischen Landbaus leistet hierzu einen maßgeblichen Beitrag. Deshalb unterstützt die Bundesregierung diesen mit einem breiten Bündel von Maßnahmen, die gleichermaßen auf die Stärkung der Nachfrage- wie auch der Angebotsentwicklung ausgerichtet sind.

Aktuelle Zahlen der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK), das wichtigste deutsche Marktforschungsinstitut, relativieren die Umsatzeinbußen im Bio-Bereich (11. Mai 2022, dpa). So seien diese im Bio-Bereich geringer ausgefallen als bei den Konsumgütern insgesamt. Insgesamt geht der Ende April veröffentlichte GfK-Consumer Index für März davon aus, dass Bio weiter relativ im Trend ist; jedoch verlagern sich die Einkäufe teilweise in andere Geschäftstypen, insbesondere hin zu den Discountmärkten (www.gfk.com/hubfs/CI_03_2022.pdf).

Unabhängig von aktuellen Marktentwicklungen verfolgt die Bundesregierung einen langfristigen Ansatz, um den Anteil an Bio-Lebensmitteln auf allen Stufen der Lebensmittelerzeugungs-, Verarbeitungs- und Konsumkette zu steigern. Hierfür arbeitet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) aktuell an der Weiterentwicklung der Zukunftsstrategie ökologischer Landbau (ZöL) hin zu einer Strategie der Bundesregierung. Ziel des Prozesses ist es, aufbauend auf den Erfahrungen in der Umsetzung der ZöL Handlungsfelder zu identifizieren und weitere Maßnahmen zu konzipieren, mit denen die Bundesregierung in den kommenden Jahren zu einer Stärkung der Bio-Branche beitragen kann.

156. Abgeordneter
Ralph Lenkert
(DIE LINKE.)
- Wieviel Waldfläche ist in der Bundesrepublik Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2018 durch Schadensfälle verloren gegangen (bitte aufschlüsseln nach Jahren und Art der Schäden)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Manuela Rottmann
vom 8. Juni 2022

Sturm, Dürre und eine noch anhaltende Borkenkäferkatastrophe haben in den Wäldern Deutschlands seit dem Jahr 2018 erhebliche Schäden verursacht. Der aktuelle Waldzustand und seine Veränderung werden derzeit im Rahmen der Bundeswaldinventur 2022 erfasst. Die Ergebnisse werden im dritten Monitoringbericht aufbereitet.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft erfragt bei den Ländern seit Ende 2018 quartalsweise die Waldschäden. Dabei werden Daten zu dem Schadholzaufkommen sowie zum Umfang der dadurch wiederzubewaldenden Flächen ermittelt. Für Deutschland ergibt sich Folgendes:

	2018 und 2019	2020	2021	2022
Wiederzubewaldende Fläche (in 1000 Hektar)	138,9	138,3	99,4	20,9 im ersten Quartal, 38,9 (geschätzter Wert für das zweite bis vierte Quartal 2022)

157. Abgeordneter
Ralph Lenkert
(DIE LINKE.)
- Wieviel Waldfläche muss nach Ansicht der Bundesregierung in Deutschland innerhalb der nächsten 20 Jahre ökologisch umgebaut werden, und mit welchen Kosten rechnet sie hierfür?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Manuela Rottmann
vom 8. Juni 2022

In der Forstwirtschaft trägt der Waldumbau zu klimaangepassten Mischwäldern mit standortgerechten und überwiegend heimischen Baumarten dazu bei, dass die Wälder ihre Ökosystemfunktionen dauerhaft erbringen können.

Das Thünen-Institut für Waldökosysteme in Eberswalde hat in einem Aufsatz (Bolte, A., et al. (2021): Zukunftsaufgabe Waldplanung, AFZ 4/2021 S. 12 ff.) skizziert, dass etwa 2,85 Millionen Hektar Waldfläche von 11,4 Millionen Hektar Gesamtwaldfläche in Deutschland einem hohen Risiko durch Trockenheit und Schaderreger ausgesetzt sind. Um diese Flächen bis 2050 umzubauen, müssten jährlich etwa 95.000 Hektar umgestaltet werden. Auf die Waldbesitzenden komme dabei ein Kapitalbedarf von insgesamt zwischen 14 und 43 Mrd. Euro zu. In diese Kalkulation sind nur umbauotwendige Fichten- und Buchenwälder eingegangen. Dabei sind die Umbaukosten von Wäldern, die von Kiefern und

Eichen dominiert sind, in der Kalkulation des Thünen-Instituts für Wald-ökosysteme nicht berücksichtigt worden.

158. Abgeordneter
Dietrich Monstadt
(CDU/CSU)
- Welche Werbeformen und -formate für Kinderlebensmittel mit hohem Zucker-, Fett- und Salzgehalt sollen nach den Planungen der Bundesregierung künftig nicht mehr zulässig sein (bitte einzelne Medienträger wie Fernsehen, Radio, Internet usw. und Verantwortliche wie z. B. Influencer bzw. Voraussetzungen für die entsprechende Erfassung von Sendungen auführen), und welche Grenzwerte für Zucker, Fett und Salz sind dabei gegebenenfalls vorgesehen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Manuela Rottmann
vom 7. Juni 2022**

Im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für die 20. Legislaturperiode wurde vereinbart, dass es an Kindergerichtete Werbung für Lebensmittel mit hohem Zucker-, Fett- und Salzgehalt in Zukunft bei Sendungen und Formaten, d. h. insbesondere in Fernsehen und Internet, für unter 14-Jährige nicht mehr geben darf.

Der für eine zielgerichtete Umsetzung des Auftrags aus dem Koalitionsvertrag notwendige Prozess der Konkretisierung, insbesondere im Hinblick auf den Anwendungsbereich und den Maßstab für einen hohen Gehalt an Zucker, Fett und Salz ist noch nicht abgeschlossen.

Empfehlungen, die an die Bundesregierung gerichtet werden, sowie die wissenschaftliche Erkenntnislage werden hierbei genau geprüft.

159. Abgeordneter
Albert Stegemann
(CDU/CSU)
- Welche schriftlichen oder mündlichen Äußerungen und ersten Reaktionen gab es seitens der EU-Kommission zum deutschen GAP-Strategieplan (GAP: Gemeinsame Agrarpolitik) der verfristet erst am 21. Februar 2022 eingereicht wurde?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Manuela Rottmann
vom 10. Juni 2022**

Die EU-Kommission hat sich mit Anmerkungs schreiben vom 20. Mai 2022 zum Entwurf des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland erstmals geäußert. Die Anmerkungs schreiben stellen einen regulär vorgesehenen Verfahrensschritt gegenüber allen Mitgliedstaaten auf dem Weg zur Genehmigung der Pläne durch die EU-Kommission dar. Seit dem 23. Mai 2022 findet ein informeller Austausch zwischen der Fachebene der EU-Kommission und der deutschen Seite auch unter Einbeziehung von Ländervertretern und weiteren Bundesressorts zu den Kommissionsanliegen zum GAP-Strategieplan-Entwurf statt. Das o. g. Anmerkungs schreiben kann unter www.bmel.de/gap-strategieplan abgerufen werden.

160. Abgeordneter
Albert Stegemann
(CDU/CSU)
- Seit wann genau ist der Bundesregierung bekannt, dass Indien als zweitgrößter Weizenproduzent der Welt ein Exportverbot für Weizen plant, und hat die politische Leitung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vor und nach den öffentlichen Mahnungen des Bundesministers für Landwirtschaft und Ernährung Cem Özdemir auf dem G7-Treffen in Stuttgart am 14. Mai 2022 an Indien, „die Märkte offen zu halten“ (www.faz.net/aktuell/wirtschaft/cem-oezdemir-indiens-weizenexportstopp-schuert-angst-vor-hungersnot-18030835.html), mit Vertretern Indiens Gespräche über das geplante beziehungsweise erlassene Exportverbot geführt (wenn ja, bitte Datum möglicher Gespräche, Teilnehmer auf Seiten Indiens sowie wesentliche Ergebnisse dieser Gespräche angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 7. Juni 2022

Die Bundesregierung hat am 13. Mai 2022 von dem Beschluss der indischen Regierung über die erheblichen Beschränkungen für den Export von Weizen erfahren.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat auf Fachebene am 25. Mai 2022 zur Erläuterung der Hintergründe und Handhabung der Regelung ein Videogespräch mit dem zuständigen Joint Secretary (Unterabteilungsleiter) des Department of Food and Public Distribution im Ministry of Consumer Affairs, Food and Public Distribution, Subodh Kr. Singh, geführt.

Auslöser für die Exportbeschränkungen sind aus indischer Sicht die durch den Krieg in der Ukraine verschärften Verwerfungen (Verknappung, Preisanstieg) auf den internationalen Getreidemärkten. Indien begründet die Maßnahme mit der Vorbeugung der „Hortung“ von Weizen, der Begrenzung des Preisanstiegs im Inland und seiner eigenen Ernährungssicherung.

Ausgenommen von Exportbeschränkungen bleiben Lieferungen, für die spätestens am Tag des Dekrets bereits ein Exportakkreditiv ausgestellt wurde, oder die auf Antrag an „Nachbar- und andere Entwicklungsländer gehen, die von plötzlichen Veränderungen im globalen Weizenmarkt negativ betroffen und nicht in der Lage sind, adäquate Weizenlieferungen zu erhalten“. Über entsprechende Anträge entscheiden gemeinsam das indische Außen- und Handelsministerium.

Das BMEL hat in dem Gespräch seine Besorgnis deutlich gemacht, dass die indische Maßnahme zur Verschärfung der Anspannung auf den internationalen Märkten beiträgt und dass im Verfahren der Gewährung von Ausnahmen vom Exportverbot neben Aspekten der Ernährungssicherung der Empfängerstaaten auch politische Erwägungen eine Rolle spielen könnten.

161. Abgeordneter
Dr. Oliver Vogt
(CDU/CSU)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem „Genetic Technology (Precision Breeding) Bill“, welcher die Regierung des Vereinigten Königreiches kürzlich in das britische Unterhaus eingebracht hat (www.gov.uk/government/news/genetic-technology-bill-enabling-innovation-to-boost-food-security), und dessen Auswirkungen auf die Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich im Bereich des Handels mit Lebensmitteln und Tierfutter und vor dem Hintergrund, dass ein eindeutiger Nachweis der Anwendung neuer genomischer Techniken (NGT) in der Pflanzenzucht zum aktuellen Zeitpunkt fachlich unmöglich ist (www.bvl.bund.de/SharedDocs/Fachmeldungen/06_gentechnik/2020/2020_09_09_Fa_Nachweismethode-genomeditierte-Pflanzen.html), und wie wird die Bundesregierung im Rahmen ihres Engagements in der Europäischen Union sicherstellen, dass die deutsche Landwirtschaft, die deutsche Lebensmittelindustrie und die deutsche Forschungslandschaft keine Wettbewerbsnachteile aufgrund des faktischen Verbots der Anwendung von NGT gegenüber britischen und weiteren außereuropäischen Wettbewerbern erfahren (bitte aufschlüsseln nach Landwirtschaft, Industrie und Forschung)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Manuela Rottmann
vom 7. Juni 2022**

Nach Kenntnis der Bundesregierung befindet sich der genannte Gesetzentwurf, „Genetic Technology (Precision Breeding) Bill“ über die Freisetzung, Vermarktung und Risikobewertung von Pflanzen, Tieren und Produkten neuer genomischer Techniken (NGT) in England noch im frühen Stadium des parlamentarischen Verfahrens. Die Bundesregierung verfolgt die Diskussionen zum Umgang mit NGT im Vereinigten Königreich mit Interesse und wird mögliche Auswirkungen auf den Handel mit Lebens- und Futtermitteln prüfen. Schlussfolgerungen können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gezogen werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

162. Abgeordnete
**Martina
Englhardt-Kopf**
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung, Kommunen beim Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen weiter zu unterstützen, und wenn ja, wann werden konkrete Programme umgesetzt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz
vom 7. Juni 2022**

Der Bund beteiligt sich seit 2008 mit fünf Investitionsprogrammen und mit insgesamt mehr als 5,4 Mrd. Euro am Ausbau der Kindertagesbetreuung. Neben dem 4. Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2017 – 2020“, läuft aktuell noch das 5. Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020 – 2021“, mit dem der Bund insgesamt 1 Mrd. Euro für den bedarfsgerechten Ausbau von zusätzlichen 90.000 Betreuungsplätzen unter Berücksichtigung von Neubau-, Ausbau- und Erhaltungsmaßnahmen sowie notwendiger Ausstattungsinvestitionen bereitgestellt hat.

Zuletzt wurde das fünfte Programm im Juni 2021 um ein Jahr verlängert und es werden demgemäß Investitionen gefördert, die bis zum 30. Juni 2022 bewilligt werden. Die Mittel können noch bis Ende 2023 abgerufen werden.

Der Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sieht zudem für den weiteren Ausbau der Kindertagesbetreuung ein Investitionsprogramm vor. Die Konzeption unterliegt den haushälterischen Möglichkeiten. Das Grundgesetz gibt mit dem Konnexitätsprinzip nach Artikel 104a Absatz 1 GG einen klaren Rahmen für Finanzhilfen des Bundes an die Länder vor, indem es eine Finanzierung der Aufgaben der Länder und Kommunen unter eng begrenzten Voraussetzungen zulässt. Aktuell werden die Investitionsprogramme, schwerpunktmäßig das vierte und fünfte Programm, dahingehend evaluiert. Die Ergebnisse werden Ende 2022 vorliegen und Handlungsempfehlungen für die weitere Ausgestaltung des Kita Ausbaus enthalten.

Darüber hinaus wurde mit Beschluss der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 7. April 2022 vereinbart, insgesamt 2 Mrd. Euro im Jahr 2022 an Länder und Kommunen zur Unterstützung der Mehraufwendungen für die Schutzsuchenden aus der Ukraine zu geben. Davon soll etwa 1 Mrd. Euro als Beteiligung an Kosten der Länder etwa für die Kinderbetreuung und Beschulung sowie Gesundheits- und Pflegekosten Verwendung finden. Diese Pauschale wird den Ländern über einen erhöhten Anteil an der Umsatzsteuer zur Verfügung gestellt.

163. Abgeordneter
Dr. Jan-Marco Luczak
(CDU/CSU)
- Welche Gründe stehen der Veröffentlichung der bereits 2015 vom BMFSFJ in Auftrag gegebenen Studie „Kindeswohl und Umgangsrecht“ entgegen, und werden vor Veröffentlichung dieser Studie noch inhaltliche oder redaktionelle Änderungen vorgenommen, und wenn ja, wird um Erläuterung der Art und der jeweiligen konkreten Gründe einer Änderung gebeten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz
vom 7. Juni 2022**

Dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) liegen bislang nur Entwurfsteile der Studie „Kindeswohl und Umgangsrecht“ in Rohfassung vor. Die Studie konnte zunächst nicht

abgeschlossen werden, weil schwerwiegende persönliche Gründe auf Seiten eines Studienleiters den weiteren Fortgang der Studie erheblich verzögert haben. Professor Dr. Franz Petermann, der Spiritus Rector der Studie, ist im August 2019 verstorben.

In der Folge ist sein Institut, Zentrum für Klinische Psychologie und Rehabilitation (ZKPR) der Universität Bremen, zwischenzeitlich aufgelöst worden, die (ehemaligen) Mitarbeitenden konnten die ausstehenden Abschlussarbeiten nicht mehr übernehmen.

Mit Bescheid vom 17. Februar 2021 hat der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) die Nutzung der Erkenntnisse aus den Daten, die zur Durchführung der Studie erhoben wurden, untersagt. Die notwendigen weiteren Arbeiten an der Studie wurden vor dem Hintergrund des Bescheids des BfDI zunächst unterbrochen. Das BMFSFJ lässt den Bescheid gerichtlich überprüfen, dies auch im Hinblick auf die erwartete hohe Bedeutung der Studie in Bezug auf das Wohlergehen und die Entwicklung von Kindern nach der Trennung der Eltern. Hierzu hat das BMFSFJ am 18. März 2021 gegen den Bescheid des BfDI Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln erhoben.

Das Forschungsinteresse, die Wünsche, Sorgen und Bedürfnisse von Kindern in das Zentrum der Untersuchung zu stellen (sogenannter „kindzentrierter“ Ansatz) hält das BMFSFJ weiterhin für bedeutsam und es strebt daher weiterhin die Finalisierung der Studie an. Gegebenenfalls sind in Entsprechung wissenschaftlicher Standards noch vertiefende Analysen durchzuführen. Geplant ist, den fragmentarischen Rohentwurf in eine Struktur zu fassen und die Ergebnisse und Erkenntnisse wissenschaftlich zu rahmen bzw. einzuordnen und ggf. auch zu ergänzen. Außerdem könnten eventuell Aktualisierungen erforderlich sein.

164. Abgeordnete **Heidi Reichinnek** (DIE LINKE.)
Wie erfolgt nach Kenntnis der Bundesregierung die Miteinbeziehung nichtsorgeberechtigter Elternteile in die Hilfen zur Erziehung, und welche Kenntnisse hat die Bundesregierung bezüglich der Gewährung von Hilfen auf Initiative von nichtsorgeberechtigten Eltern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz vom 7. Juni 2022

Mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) am 10. Juni 2021 ist explizit geregelt, dass nichtsorgeberechtigte Eltern im Rahmen der Hilfe zur Erziehung regelmäßig in dem Maße an der Hilfeplanung zu beteiligen sind, in welchem ihre Mitwirkung zur Feststellung des erzieherischen Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der konkreten inhaltlichen und zeitlichen Ausgestaltung der Hilfe im Einzelnen erforderlich ist (§ 36 Absatz 5 SGB VIII). Die Einbeziehung nichtsorgeberechtigter Eltern in die Hilfeplanung muss in der Regel im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte geklärt werden. Dabei sind Willensäußerungen und Bedürfnisse des Kindes oder Jugendlichen und auch die Haltung des Personensorgeberechtigten angemessen zu würdigen.

Bei erzieherischen Hilfen außerhalb der eigenen Familie haben seit Inkrafttreten des KJSG Eltern unabhängig davon, ob sie sorgeberechtigt sind, einen Rechtsanspruch auf Beratung, Unterstützung und Förderung

ihrer Beziehung zum Kind (§ 37 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII). Innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums sollen Beratung und Unterstützung mit dem Ziel erfolgen, dass die Eltern ihr Kind wieder bei sich aufnehmen und selbst erziehen können (§ 37 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII). Aber auch bei der Erarbeitung und Sicherung einer auf Dauer angelegten Lebensform außerhalb der Herkunftsfamilie haben sorge- und nichtsorgeberechtigte Eltern einen Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Elternverantwortung, die in diesem Fall darin besteht, die Notwendigkeit des dauerhaften Aufwachsens des Kindes in einer anderen Familie oder in einer Einrichtung anzuerkennen, zu akzeptieren und ggf. konstruktiv zu begleiten (§ 37 Absatz 1 Satz 3 SGB VIII). Auch in diesen Konstellationen haben die Eltern ein Recht auf Förderung ihrer Beziehung zum Kind, insbesondere auch durch Hilfestellungen bei der Ausgestaltung und Durchführung von dem Kindeswohl entsprechenden Umgangskontakten.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird die Wirkungen dieser Regelungen im Rahmen der nach § 107 Absatz 4 SGB VIII vorgesehenen Evaluation des KJSG untersuchen.

Zur Frage, ob Eltern, die Hilfe zur Erziehung anregen, personensorgeberechtigt sind oder nicht, werden im Rahmen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik keine Daten erhoben, so dass der Bundesregierung hierzu keine Erkenntnisse vorliegen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

165. Abgeordnete
Heike Brehmer
(CDU/CSU)
- Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung eine Übersicht über die in Deutschland aufgetretenen (ggf. bleibenden) gesundheitlichen Schäden, die im Rahmen der Corona-Impfungen aufgetreten sind, wenn ja, wo sind die Ergebnisse einsehbar, und inwiefern ist eine Auswertung für das künftige Impf- und Pandemiegesehen vorgesehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 7. Juni 2022

Ein Impfschaden wird nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) definiert als die gesundheitliche und wirtschaftliche Folge einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung durch die Schutzimpfung (§ 2 Nummer 11 IfSG).

Für Impfschäden gelten die Regelungen des sozialen Entschädigungsrechts. Für alle gesundheitlichen Schäden, die im Zusammenhang mit Schutzimpfungen eingetreten sind, die auf Grundlage der Coronavirus-Impfverordnung seit dem 27. Dezember 2020 vorgenommen wurden, besteht bundeseinheitlich ein Anspruch auf Entschädigung (§ 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a IfSG). Dieser Anspruch besteht unabhängig von den öffentlichen Empfehlungen der Landesbehörden.

Die Länder führen die Vorschriften des IfSG als eigene Angelegenheit aus. Die Anerkennung eines Impfschadens erfolgt auf Antrag, der gemäß § 64 Absatz 1 IfSG bei der für die Durchführung des Versorgungsgesetzes zuständigen Behörde zu stellen ist. Die Entscheidung über Anträge auf Versorgungsleistungen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) in Verbindung mit § 60 IfSG obliegt daher allein den jeweils zuständigen Landesbehörden. Statistische Daten in Bezug auf die Zahl von Anträgen und die Zahl anerkannter Impfschäden wegen Impfschadens fallen daher bei den zuständigen Behörden der Länder an. Eine Bundesstatistik über die Zahl der Anträge und die Zahl anerkannter Impfschäden wird nicht geführt.

166. Abgeordneter
Yannick Bury
(CDU/CSU)
- Inwiefern können sich die Gesundheitsämter bei der Entscheidung über ein Betretungs- bzw. Tätigkeitsverbot von bisherigen und insbesondere von neu einzustellenden Pflegekräften, die nicht mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff geimpft sind, an den aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/STIKO/Empfehlungen/PM_2022-03-31.html#:~:text=Die%20STIKO%20aktualisiert%20ihre%20COVID,von%20Bharat%20Biotech%20International%20Ltd.) orientieren, und können sich internationale Personalvermittler darauf verlassen, dass Pflegekräfte, die entsprechend diesen Empfehlungen geimpft sind, auch in der Pflege arbeiten können, bevor sie sie nach Deutschland holen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 7. Juni 2022

Die Anforderungen an den Nachweis, der im Rahmen der einrichtungsbezogenen Impfpflicht vorzulegen ist, sind in § 20a Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) definiert. Demnach ist ein Impf- oder Genesenennachweis nach § 22a Absatz 1 oder Absatz 2 IfSG vorzulegen. Gemäß § 22a Absatz 1 IfSG muss es sich bei einem Impfnachweis um einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens eines vollständigen Impfschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form handeln. Die zugrundeliegenden Impfungen müssen mit einem oder verschiedenen Impfstoffen erfolgt sein, die von der Europäischen Union (EU) zugelassen sind, oder die im Ausland zugelassen sind und von ihrer Formulierung her identisch mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff sind.

Bis zum 30. September 2022 reicht der Nachweis von zwei Einzelimpfungen aus, ab dem 1. Oktober 2022 müssen insgesamt drei Einzelimpfungen erfolgt sein. Dabei muss die letzte Impfung mindestens drei Monate nach der zweiten Einzelimpfung erfolgt sein. In bestimmten Fällen ist bis zum 30. September 2022 eine Impfung und ab dem 1. Oktober 2022 sind zwei Einzelimpfungen ausreichend. Dies betrifft folgende Konstellationen:

- eine ungeimpfte Person verfügt über einen positiven Antikörpertest,
- eine Person infiziert sich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2; der Nachweis eines positiven PCR-Tests ist erforderlich (Kombination geimpft – genesen – geimpft oder genesen – geimpft – geimpft),
- eine zweifach geimpfte Person infiziert sich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ab dem 28. Tag der Testung (Kombination geimpft – geimpft – genesen).

Das zitierte Dokument der Ständigen Impfkommission (STIKO) enthält Empfehlungen für Personen, die mit einem nicht in der EU zugelassenen Impfstoff geimpft wurden hinsichtlich einer Optimierung ihres Impfschutzes. Für die einrichtungsbezogene Impfpflicht sind jedoch die oben zitierten gesetzlichen Vorgaben maßgebend.

167. Abgeordneter
Thomas Dietz
(AfD)
- Wie viele Verdachtsfälle schwerer Nebenwirkungen sowie Todesfälle sind nach Kenntnis der Bundesregierung im Zusammenhang mit Corona-Impfungen bei Kindern von 5 bis 11 Jahren und 12 bis 17 Jahren bis zum Stichtag 31. März 2022 aufgetreten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 7. Juni 2022

Bis zum in der Frage genannten Stichtag sind dem Paul-Ehrlich-Institut (PEI) für die Altersgruppe der Kinder von 5 bis 11 Jahren 97 Meldungen über den Verdacht einer schwerwiegenden Nebenwirkung und keine Meldung über den Verdacht einer Nebenwirkung mit tödlichem Ausgang übermittelt worden. Bis zum Stichtag 31. März 2022 wurden 2.137.062 Impfstoffdosen in der Altersgruppe 5 bis 11 Jahre verabreicht. Für die Altersgruppe 12 bis 17 Jahre wurden dem PEI 1.111 Meldungen über den Verdacht einer schwerwiegenden Nebenwirkung und 9 Verdachtsfälle einer Nebenwirkung mit tödlichem Ausgang übermittelt. In dieser Altersgruppe wurden bis zum 31. März 2022 insgesamt 7.571.581 Impfstoffdosen verabreicht.

Außerdem kommen 14 gemeldete Fälle einer schwerwiegenden Nebenwirkung bei Kindern und eine Verdachtsmeldung über einen Todesfall für ein Kind ohne Angabe des Alters hinzu. Eine Zuordnung zu den oben genannten Altersgruppen ist daher nicht möglich.

Hinzuweisen ist darauf, dass Verdachtsmeldungen von Nebenwirkungen in zeitlicher Nähe zu einer Impfung nicht unbedingt im ursächlichen Zusammenhang mit der Impfung stehen müssen.

168. Abgeordneter
Thomas Dietz
(AfD)
- Besteht von Seiten der Bundesregierung die Absicht, eine unabhängige staatlich-geprüfte Fremdzertifizierung für Corona-Testkits anzuordnen (Verdacht auf hochkanzerogene Ethylenoxidrückstände auf Teststäbchen), nachdem in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit des Deutschen Bundestages am 18. Mai 2022 der Präsident des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte Prof. Dr. Karl Broich auf meine Frage zur Zertifizierung dieser Testkits antwortete, dass es bis heute nur Eigenzertifizierungen der Hersteller dieser Produkte gibt, für die in den aktuellen Bundeshaushalt immerhin eine Gesamtsumme von 7,9 Mrd. Euro inklusive Testdurchführungen, -auswertungen und damit zusammenhängender Kosten eingestellt ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 7. Juni 2022

Die Sterilisation von Medizinprodukten und In-vitro-Diagnostika mittels Ethylenoxid (EO) ist eine seit Jahrzehnten etablierte Sterilisationsmethode. Mit der Verfahrensweise werden sowohl Produkte für die Kurzzeitanwendung, wie Abstrichtupfer für SARS-CoV-2-Testkits, als auch Produkte für die Langzeitanwendung, wie Implantate, sterilisiert. Während der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren für einen Test auf SARS-CoV-2 für die professionelle Anwendung in eigener Verantwortung durchführen kann (sog. „Eigenzertifizierung“), wird das Sterilisationsverfahren für den Tupfer durch eine Benannte Stelle, eine unabhängige Prüfstelle mit behördlichem Auftrag, geprüft.

Hersteller müssen nachweisen, dass ihre Produkte keine toxische, karzinogene oder sonstige negative Wirkung auf den Körper haben.

169. Abgeordneter
Dr. Rainer Kraft
(AfD)
- Welche Kosten entstehen nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell durch die Beschaffung und Lagerung von Pockenimpfstoff (www.kreiszeitung.de/deutschland/impfung-affenpocken-imvanex-impfstoff-pockenimpfung-faelle-virus-bestellung-deutschland-lauterbach-erreger-aktuell-91572127.html; bitte einzeln aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 10. Juni 2022

Die genauen Kosten für die Beschaffung des Impfstoffs gegen Affenpocken des pharmazeutischen Unternehmers Bavarian Nordic durch das Bundesministerium für Gesundheit können nicht mitgeteilt werden, da der Preis des Impfstoffs nach dem Beschaffungsvertrag zum Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Vertragspartners vertraulich zu behandeln ist. Die Lager- und Logistikkosten können erst nach finalen Abstimmungen zum künftigen Verteilkonzept beziffert werden.

170. Abgeordneter
Wolfgang Kubicki
(FDP)
- Werden die Ergebnisse der RKI-SOEP-Studie, die Erkenntnisse zur bundesweiten Verbreitung von SARS-CoV-2 gewinnen und die gesundheitlichen und sozialen Auswirkungen der Pandemie analysieren und für den Erhebungszeitraum eine Schätzung der bundesweiten Seroprävalenz von IgG-Antikörpern durch „Wildinfektionen“ ermöglichen soll (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 99 auf Bundestagsdrucksache 20/957), wie angekündigt im Laufe des ersten Halbjahres 2022 veröffentlicht (www.rki.de/DE/Content/Gesundheitsmonitoring/Studien/lid/lid_node.html, Stand: 30. Mai 2022), und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 7. Juni 2022**

Die Datenerhebung der zweiten Welle der Sozio-oekonomischen-Panel-Studie (RKI-SOEP-Studie) wurde durch das Robert Koch-Institut (RKI) erfolgreich im ersten Quartal 2022 abgeschlossen. Wie vom RKI angekündigt, werden zum Ende des zweiten Quartals 2022 erste Ergebnisse der Studie veröffentlicht werden.

171. Abgeordneter
Dietrich Monstadt
(CDU/CSU)
- Welche konkreten und verbindlichen Maßnahmen plant die Bundesregierung zur Behandlung des Diabetes mellitus, bzw. wann wird die Bundesregierung die Nationale Diabetes-Strategie umsetzen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 7. Juni 2022**

Die Bundesregierung widmet sich der Prävention und Bekämpfung des Diabetes mellitus weiterhin mit großem Engagement. Zentrale Maßnahmen sind dabei zum Beispiel die Weiterentwicklung der Nationalen Diabetes Surveillance am Robert Koch-Institut und der Aufklärungs- und Kommunikationsstrategie zu Diabetes mellitus bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, das Nationale Diabetesinformationsportal sowie die institutionelle Förderung des Deutschen Diabetes-Zentrums, Leibniz Zentrum für Diabetes-Forschung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Hierdurch werden unter anderem zentrale Forderungen aus dem Antrag zum Start einer Nationalen Diabetes-Strategie aus der letzten Legislaturperiode (Bundestagsdrucksache 19/20619) bereits umgesetzt.

Zur Bekämpfung der lebensstilbezogenen Ursachen von Diabetes und anderen nichtübertragbaren Krankheiten sieht der Koalitionsvertrag zahlreiche Maßnahmen vor, mit denen weitere Forderungen aus dem Antrag zum Start einer Nationalen Diabetes-Strategie aufgegriffen werden, unter anderem in den Bereichen Ernährung und Bewegung. Dies betrifft auch die Stärkung von Sport- und Bewegungsangeboten. Ein derartiger krankheitsübergreifender Ansatz in der Prävention nicht-

übertragbarer Krankheiten kann wichtige Synergien nutzen und Ressourcen schonen.

172. Abgeordneter
Dietrich Monstadt
(CDU/CSU)
- Wird die Bundesregierung Maßnahmen ergreifen, um die therapeutische Versorgung von Adipositas-Patienten vor dem Hintergrund zu verbessern, dass eine leitliniengerechte Behandlung bisher keine Regelleistung der gesetzlichen Krankenkassen ist, obwohl diese konkrete therapeutische Maßnahmen erfordert und Adipositas nicht alleine durch Ernährung oder Bewegung bekämpft werden kann, wenn ja, welche, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 7. Juni 2022

Mit dem Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG) vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) wurde der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beauftragt, bis zum 31. Juli 2023 insbesondere für die Behandlung von Adipositas Richtlinien zu den Anforderungen an die Ausgestaltung von strukturierten Behandlungsprogrammen (sog. Disease-Management-Programme, DMP) zu erlassen (§ 137f Absatz 1 Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, SGB V). Ziel ist, die Versorgung der Versicherten mit krankhaftem Übergewicht zu verbessern.

Der G-BA hat bereits mit der Umsetzung des gesetzlichen Auftrags zur Ausgestaltung eines DMP Adipositas begonnen. Mit Beschluss vom 19. August 2021 hat er das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) beauftragt, die medizinischen Leitlinien zur Diagnostik und Behandlung von Adipositas zu recherchieren und zu bewerten. Die Ergebnisse des IQWiG werden dem G-BA voraussichtlich im Herbst 2022 vorliegen.

Nach Aussagendes G-BA sollen in dem Behandlungsprogramm verschiedene therapeutische Ansätze für eine bestmögliche Versorgung kombiniert werden: Ziel ist es, die Patientinnen und Patienten mit einer Adipositas leitliniengerecht zu behandeln und sie im Umgang mit der Erkrankung zu unterstützen. Auf der Basis der IQWiG-Recherchen wird der G-BA dann beraten, welche unterstützenden Maßnahmen in einem DMP zu verankern sind. Das DMP soll außerdem helfen, gesundheitsförderliches Verhalten altersspezifisch zu unterstützen. So geht es auch darum, den Krankheitsverlauf positiv zu beeinflussen und unnötige Komplikationen und Folgeerkrankungen zu vermeiden.

173. Abgeordneter
Dietrich Monstadt
(CDU/CSU)
- Was wird die Bundesregierung vor dem Hintergrund des bestehenden Zertifizierungsstaus im Hinblick auf die neue Medizinprodukteverordnung einschließlich der Rezertifizierung von bereits auf dem Markt zugelassenen Produkten unternehmen, um mehr Kapazitäten bzw. einen Ausbau der benannten Stellen zu schaffen, und soll die Übergangsperiode verschoben werden, wenn ja, bis wann, und wenn nein, mit welcher Begründung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 7. Juni 2022

Die Europäische Kommission und die in der Medical Device Coordination Group (MDCG) organisierten zuständigen Behörden beobachten und analysieren kontinuierlich die erreichten Fortschritte insbesondere im Bereich der Rezertifizierung von Bestandsprodukten. In diesem Zusammenhang wird gegenwärtig an verschiedenen zusätzlichen und wirkungsvollen Maßnahmen gearbeitet, um kurzfristig die Benannten Stellen zu entlasten und die dort für die Zertifizierung von Produkten verfügbaren Kapazitäten zu erhöhen. Die Bundesregierung unterstützt diese Aktivitäten mit der Maßgabe, dass mit diesen Maßnahmen weiterhin eine hohe Qualität der Benannten Stellen und damit ein hohes Niveau an Patientensicherheit gewährleistet bleibt.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat darüber hinaus zusammen mit den zuständigen obersten Landesbehörden ein Schreiben an die deutschen Industrieverbände verfasst, um die Hersteller dahingehend zu sensibilisieren, möglichst frühzeitig Anträge auf Zertifizierung zu stellen. Ein inhaltlich gleichlautendes Schreiben wird die MDCG an die europäischen Medizinprodukteherstellerverbände versenden.

Die Bundesregierung wird gemeinsam mit der Europäischen Kommission und den anderen Mitgliedstaaten den Stand der Implementierung der EU-Verordnung für Medizinprodukte (MDR) insbesondere im Bereich der Zertifizierung von Bestandsprodukten weiterhin genau beobachten. Der Implementierungsstand wird auf dem Treffen des Rates „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz“ (EPSCO) am 14. Juni 2022 diskutiert werden.

174. Abgeordneter
Stephan Pilsinger
(CDU/CSU)
- Welche schon heute absehbaren Auswirkungen hätten nach Einschätzung der Bundesregierung die vom Bundesminister für Gesundheit Dr. Karl Lauterbach in der ZDF-Sendung „Markus Lanz“ (vom 25. Mai 2022; www.zdf.de/gesellschaft/markus-lanz/markus-lanz-vom-25-mai-2022-100.html) diskutierten Änderungen des Infektionsschutzgesetzes, inklusive einer erneuten Maskenpflicht im Herbst dieses Jahres, auf die Durchführung von Volksfesten – insbesondere vor dem Hintergrund des im Herbst dieses Jahres stattfindenden Münchner Oktoberfestes mit bekanntermaßen Millionen von Gästen –, und kann die Bundesregierung schon heute definitiv ausschließen, dass solche Großveranstaltungen, wie zum Beispiel das Münchner Oktoberfest, aufgrund einer im Herbst dieses Jahres ungünstigen COVID-Infektionslage erneut abgesagt werden müssen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 9. Juni 2022**

Die Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ist angesichts der Befristung der besonderen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nach § 28a Absatz 10 Satz 1 und 2 IfSG derzeit Gegenstand laufender Abstimmungen innerhalb der Bundesregierung. Für den Vollzug des IfSG sind überdies die Länder zuständig. Unter anderem vor diesem Hintergrund kann die Frage nach dem „Ob“ und dem „Wie“ etwaiger Schutzmaßnahmen sowie deren Auswirkungen auf die Durchführung von Volksfesten zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend beantwortet werden. Einem Vorgriff auf den Herbst steht zudem entgegen, dass zum aktuellen Zeitpunkt der weitere Verlauf des Infektionsgeschehens einschließlich des etwaigen Auftretens neuer besorgniserregender SARS-CoV-2-Virusvarianten nicht abgesehen werden kann.

175. Abgeordneter
Stephan Pilsinger
(CDU/CSU)
- Welche Ausgaben hat der Bund seit der ersten Zulassung von COVID-19-Vakzinen für die Anschaffung von Corona-Impfstoffen bis zum 2. Juni 2022 insgesamt getätigt, und – falls möglich – wie lassen sich die Ausgaben auf die einzelnen Vakzine aufschlüsseln?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke
vom 10. Juni 2022**

Seit Pandemiebeginn hat die Bundesregierung ca. 6,8 Mrd. Euro für COVID-19-Impfstoffdosen ausgegeben (Stand: 2. Juni 2022). Die Preise der jeweiligen Impfstoffe stellen nach den Verträgen eine vertrauliche Information dar, dies gilt auch für Angaben, die einen Rückschluss auf die Preise zulassen, wie z. B. eine Aufschlüsselung der Ausgaben auf die jeweiligen Impfstoffe.

176. Abgeordnete
Heidi Reichinnek
(DIE LINKE.)
- Wie beurteilt die Bundesregierung den alarmierenden Anstieg psychischer Auffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen in den Jahren 2019 bis 2021 (vgl. www.dak.de/dak/bundesthemen/pandemie-depressionen-und-essstoerungen-bei-jugendlichen-steigen-weiter-an-2558034.html#/), und welche Maßnahmen plant die Bundesregierung zur Unterstützung dieser jungen Menschen, insbesondere vor dem Hintergrund der besonderen Betroffenheit von armen Kindern und Jugendlichen (bitte aufschlüsseln in kurz-, mittel- und langfristige)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 7. Juni 2022**

Die Bundesregierung nimmt alle validen Informationen zur Entwicklung der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen während der Pandemie sehr ernst, da diese eine wichtige Handlungsgrundlage darstellen. Dies gilt in besonderem Maße für wissenschaftliche Erkenntnisse zur Entwicklung der psychischen Gesundheit im Kindes- und Jugendalter. Das Robert Koch-Institut (RKI) wertet die Daten der jeweils aktuell veröffentlichten wissenschaftlichen Studien zur psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen während der Pandemie mit Förderung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) kontinuierlich aus. Die bisher vorliegenden Daten bestätigen, dass während der Pandemie Kinder und Jugendliche durch Einschränkungsmaßnahmen besonders stark belastet wurden – insbesondere Kinder und Jugendliche, die unter schwierigen Bedingungen aufwachsen, Mehrfachbelastungen ausgesetzt oder besonders vulnerabel sind. Gleichzeitig zeigt sich auch, dass insbesondere Kinder aus intakten und finanziell gut ausgestatteten Familien gut durch die Pandemie kommen und dass psychische Belastungen mit dem Rückgang der Einschränkungsmaßnahmen zurückgegangen sind, wenngleich sie weiterhin merklich über dem Niveau von vor der Pandemie liegen. Demgegenüber liegen über die Entwicklung von behandlungsbedürftigen psychischen Erkrankungen während der Pandemie bisher nur wenige repräsentative Erkenntnisse vor. Vor diesem Hintergrund sind die mit dem Kinder- und Jugendreport 2022 der DAK-Gesundheit vorgelegten Krankenhausdaten für die Jahre 2019 bis 2021 wertvoll und bedürfen einer genauen Auswertung und Einordnung im Gesamtkontext, wie auch von Prof. Dr. med. Wieland Kiess, Direktor der Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendmedizin am Universitätsklinikum Leipzig, in seinem Statement dargestellt (vgl. www.dak.de/dak/bundesthemen/pandemie-depressionen-und-essstoerungen-bei-jugendlichen-steigen-weiter-an-2558034.html#/). Um darüber hinaus auch sehr aktuelle Informationen über den Gesundheitszustand von Kindern und Jugendlichen während der Pandemie zu erhalten, hat das BMG die Studie „Kindergeundheit in Deutschland aktuell“ am RKI initiiert, die als wichtige Basis für die zielgenaue und aktuelle Bewertung des weiteren Handlungsbedarfs dient.

Die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen zu stärken und zu schützen – auch und gerade in Zeiten einer Pandemie –, ist ein gemeinsames Anliegen von Bund, Ländern und Kommunen wie auch vieler weiterer Akteure. Gemeinsames Ziel war und ist es, die Kinder und Jugendlichen vor einer COVID-19-Infektion zu schützen, die infektionsbedingten pri-

mären und sekundären Krankheitslasten bei Kindern und Jugendlichen so weit wie möglich zu reduzieren und gleichzeitig die mit der Pandemie verbundenen Belastungen zu vermindern und Maßnahmen zu initiieren, um die Gesundheit der Kinder und Jugendlichen zu stärken. Hierzu wurden und werden eine Vielzahl an Aktivitäten und Unterstützungsangeboten auf allen Ebenen initiiert (vgl. auch Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 81 des Abgeordneten Lars Rohwer auf Bundestagsdrucksache 20/1817). Die Bundesregierung wird, wie im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbart, mit einem Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit schnell und wirksam die Situation für Kinder und Jugendliche verbessern.

177. Abgeordnete
Kathrin Vogler
(DIE LINKE.)
- Welche Erklärung hat das Bundesgesundheitsministerium dafür, dass der aktuelle MPXV-Ausbruch anders verläuft als bisher bekannt geworden und ein MPXV-Ausbreitungsgeschehen wie das derzeitige, mit 429 Fällen in 19 Ländern außerhalb Afrikas (Stand: 30. Mai 2022), so bisher noch nie beobachtet wurde, und welche konkreten Handlungsstrategien leitet die Bundesregierung aus diesen Beobachtungen ab (www.zdf.de/nachrichten/zdfheute-live/affenpocken-deutschland-laut-erbach-wieler-video-100.html, www.deutschlandfunk.de/affenpocken-symptome-uebertragung-impfung-102.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 10. Juni 2022

Laut Weltgesundheitsorganisation (WHO) deutet das plötzliche gleichzeitige Auftreten von Affenpocken in mehreren nicht endemischen Ländern darauf hin, dass es möglicherweise eine unentdeckte Übertragung über einen längeren Zeitraum gegeben hat und dass es in jüngster Zeit zu einer Verstärkung gekommen ist. Die genauen Ursachen sind derzeit noch Gegenstand der Prüfung und vermutlich multifaktoriell.

Bei dem Affenpockenvirus handelt es sich um einen Erreger, der vorwiegend durch enge Haut-zu-Haut-Kontakte, im Nahbereich auch durch Tröpfcheninfektion übertragbar ist. Laut der bisher vorliegenden Evidenz zum aktuellen Ausbruchsgeschehen wurde der Großteil der Infektionen wahrscheinlich im Rahmen sexueller Kontakte erworben, die sich durch enge Haut-zu-Haut-Kontakte auszeichnen. Bei einem zufälligen Erreger-Eintrag in Netzwerke, in denen häufigere sexuelle Kontakte mit wechselnden Gelegenheitspartnern vorkommen, ist davon auszugehen, dass es damit auch zu einer höheren Inzidenz kommt. Übertragungen durch Haut-zu-Haut-Kontakte im Rahmen enger sozialer Kontakte, im familiären Umfeld oder in der medizinischen Versorgung von an Affenpocken erkrankten Personen sind weitere mögliche Transmissionswege. Publikationen zu Ausbrüchen in Nigeria legen nahe, dass es auch dort bereits zu Übertragungen im sexuellen Kontext gekommen sein kann.

Ziel der aktuellen Bemühungen der Bundesregierung ist das möglichst weitgehende Eindämmen beziehungsweise die Beendigung des aktuellen Ausbruchsgeschehens. Zu den Handlungsstrategien gehören

- die Information der Fachöffentlichkeit über das Krankheitsbild, verbunden mit Empfehlungen zur Diagnostik und Therapie der Affenpocken-Erkrankung,
- das Erheben und Analysieren epidemiologischer Daten zum aktuellen Infektionsgeschehen in Deutschland als Grundlage für evidenzbasierte Präventions-, Diagnostik- und soweit nötig Behandlungsstrategien,
- die Isolierung von erkrankten Personen und Quarantäne von engen Kontaktpersonen, um so Infektionsketten zu unterbrechen,
- eine möglichst stigmatisierungsfreie und gezielte Kommunikation zur Information von Personen mit erhöhtem Risiko für den Erwerb einer Affenpocken-Infektion in enger Abstimmung mit den Vertretern der betroffenen sozialen Netzwerke,
- das Verfügbarmachen von gut wirksamen Impfstoffen gegen das Affenpockenvirus, zum Beispiel zur Post-Expositionsprophylaxe bei Verdachtsfällen oder für ein Impfangebot an besonders vulnerable Gruppen in enger Abstimmung mit der Ständigen Impfkommision sowie
- das Verfügbarmachen von Medikamenten insbesondere zur Behandlung von Patientinnen und Patienten mit schwerem Krankheitsverlauf.

178. Abgeordnete
Kathrin Vogler
(DIE LINKE.)

Wie viele Labore ab der Biologischen Schutzstufe 3, in denen lt. RKI der Umgang mit dem vermehrungsfähigen MPX-Virus möglich ist, arbeiten in Deutschland, und ab wie vielen zu untersuchenden Proben/Tag wären deren Testkapazitäten ausgeschöpft und wäre ein flächendeckendes Monitoring zur Ausbreitung der Affenpocken in Deutschland ist nicht mehr gewährleistet (www.rki.de/DE/Content/InfAZ/A/Affenpocken/Affenpocken-Ueberblick.html;jsessionid=A13D289F8E99FB8C32A0952AFD39B94E.internet081#doc16732874bodyText3)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 10. Juni 2022

Affenpocken gelten normalerweise nicht als sehr ansteckend, da sie einen engen körperlichen Kontakt mit jemandem erfordern, der ansteckend ist (zum Beispiel Haut-zu-Haut-, längerer Gesicht-zu-Gesicht-Kontakt), um sich zwischen Menschen auszubreiten. Eine Gefährdung für die Gesundheit der breiten Bevölkerung in Deutschland wird nach derzeitigen Erkenntnissen als gering eingeschätzt.

Gemäß der Auskunft der Bundesländer, die für die Genehmigung der Anlagen zuständig sind, gab es mit Stand Dezember 2017 101 Anlagen der Schutzstufe 3 in Deutschland. Es ist davon auszugehen, dass neben den Laboren im Robert Koch-Institut, im Institut für Mikrobiologie der

Bundeswehr in München und für Virologie der Universität Marburg, welche die Diagnostik für Affenpocken seit vielen Jahren vorhalten, sehr schnell weitere Labore die Diagnostik etablieren könnten, um ein flächendeckendes Monitoring zur Ausbreitung der Affenpocken in Deutschland zu gewährleisten.

179. Abgeordneter
Dr. Harald Weyel
(AfD)
- Welche Verhandlungsposition nimmt die Bundesregierung gegenüber der Europäischen Union in den laufenden Verhandlungen über einen internationalen Pandemievertrag unter Federführung der WHO ein (www.consilium.europa.eu/de/infographics/towards-an-international-treaty-on-pandemics/)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 9. Juni 2022

Mit Ratsbeschluss (EU) 2022/451 vom 3. März 2022 wurde die Europäische Kommission von den EU-Mitgliedstaaten ermächtigt, in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Union fallen, eine internationale Übereinkunft über Pandemieprävention, -vorsorge und -reaktion auszuhandeln sowie ergänzende Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) zu verhandeln. Die Kommission und die Mitgliedstaaten arbeiten während des Verhandlungsprozesses eng zusammen; u. a. über die Ratsarbeitsgruppe „Gesundheitswesen“ sowie regelmäßige Kontakte mit den Sachverständigen und Vertretern und Vertreterinnen der Mitgliedstaaten in Genf.

180. Abgeordneter
Dr. Harald Weyel
(AfD)
- Bei welchen Veranstaltungen, Konferenzen und Verhandlungen, an denen Vertreter der Bundesregierung beteiligt waren, wurde seit 2020 über einen internationalen Pandemievertrag verhandelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 9. Juni 2022

Vor dem Hintergrund der „lessons learned“ bei der globalen Bekämpfung der COVID-19-Pandemie brachte EU-Ratspräsident Charles Michel im November 2020 die Idee eines neuen internationalen Instruments zum besseren Umgang mit künftigen Pandemien ein. Diese wurde von bis zu 40 Ländern und Regierungschefs, u. a. der damaligen Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel, aufgegriffen. Die Aushandlung eines internationalen Pandemievertrags wurde auch von verschiedenen Gremien und Evaluierungsausschüssen befürwortet, die den Umgang mit der COVID-19-Pandemie beleuchteten und Empfehlungen für die Zukunft aussprachen. Dazu zählen: das Independent Panel for Pandemic Preparedness and Response (IPPPR), das Independent Oversight and Advisory Committee for the WHO Health Emergencies Programme (IOAC) und das Review Committee on the Functioning of the International Health Regulations (2005) during the COVID-19 Response.

Die 74. Weltgesundheitsversammlung (24. Mai bis 1. Juni 2021) setzte eine Arbeitsgruppe von Mitgliedstaaten – die „Working group on strengthening WHO preparedness and response to health emergencies“ (WGPR) – ein, um die Empfehlungen der oben genannten Gremien und Evaluierungsausschüsse, darunter unter anderem den Vorschlag eines Pandemieabkommens, zu analysieren und zu bewerten (<https://apps.who.int/gb/wgpr/>).

Eine Sondersitzung der WHA im Dezember 2021 beschloss die Etablierung eines Intergovernmentalen Verhandlungsgremiums INB (https://apps.who.int/gb/e/e_whaSSA2.html), in dessen Rahmen künftig Verhandlungen zu einem neuen Instrument zur Verhinderung von und zur Bereitschaft und Reaktion auf Pandemien stattfinden werden. In einem offenen Prozess unter Beteiligung aller Mitgliedstaaten, der Zivilgesellschaft und weiterer Interessenten werden derzeit mögliche Inhalte eruiert (<https://apps.who.int/gb/inb/>).

181. Abgeordneter
Dr. Harald Weyel
(AfD)
- Wie haben sich Vertreter der Bundesregierung und/oder der Europäischen Union in den Verhandlungen zu den Änderungsanträgen zum Entwurf eines internationalen Pandemieabkommens verhalten, die am 12. April 2022 von den Vereinigten Staaten von Amerika eingebracht wurden (https://apps.who.int/gb/ebwha/pdf_files/WHA75/A75_18-en.pdf#page=4) und über deren Verabschiedung am 28. Mai 2022 berichtet wurde (www.reuters.com/business/healthcare-pharmaceuticals/first-steps-reforming-global-health-emergency-rules-adopted-who-meeting-us-2022-05-28/)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 9. Juni 2022

Die 75. Weltgesundheitsversammlung hat sich im Konsens auf eine Änderung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) geeinigt, die auf einen Vorschlag der Vereinigten Staaten zurückgeht: Auf der Grundlage einer Änderung von Artikel 59 werden künftige Änderungen der IGV nun schneller in Kraft treten. Weitere Änderungen der IGV, zu denen alle Mitgliedstaaten Vorschläge unterbreiten können, werden künftig im Rahmen der „Working Group on IHR amendments“ (WGIHR) ausgehandelt. Diese ist eine Fortsetzung der „Working group on strengthening WHO preparedness and response to health emergencies“ (WGPR) mit geändertem Mandat und Namen. Die Diskussionen zu weiteren Änderungen der IGV laufen parallel, aber in enger Abstimmung mit dem Verhandlungsprozess für ein internationales Pandemieabkommen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

182. Abgeordneter
René Bochmann
(AfD)
- Welche Ortsumgehungen, die im Bundesverkehrswegeplan 2030 aufgelistet sind, werden in den einzelnen Bundesländern aufgrund der Neuorientierung der Bundesregierung (Sanierung anstatt Neubau) gestrichen bzw. könnten gestrichen werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 7. Juni 2022

Es wird auf die Webseite des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr verwiesen (abrufbar unter www.bmvi.de/Shared-Docs/DE/Artikel/G/BVWP/bundesverkehrswegeplanung-ueberpruefung-bedarfsplaene.html). Das Netz der Bundesfernstraßen wird auf Grundlage des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen, der am 2. Dezember 2016 als Anlage zum Fernstraßenausbaugesetz beschlossen wurde und am 31. Dezember 2016 in Kraft getreten ist, ausgebaut. Bis zu etwaigen Anpassungen durch den Gesetzgeber gelten die aktuellen Bedarfspläne fort.

183. Abgeordneter
Michael Brand
(**Fulda**)
(CDU/CSU)
- Kann die Bundesregierung die nach einem Pressebericht in der „Fuldaer Zeitung“ vom 1. Juni 2022 gegebene Zusage von „bis zu 49,1 Millionen Euro“ Zuschuss für den Ausbau des Glasfasernetzes im Landkreis Fulda exakt präzisieren und dabei verifizieren, was von dieser öffentlich in den Raum gestellten Summe tatsächlich durch Zusagen der Bundesregierung garantiert ist und was aufgrund von verbindlichen Zusagen der Bundesregierung schon jetzt exakt als Zuschuss für den Ausbau des Glasfasernetzes fest eingeplant werden kann (www.fuldaerzeitung.de/fulda/fulda-bund-verspricht-49-millionen-glasfaser-ausbau-bernd-woide-juergen-lenders-91585069.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 10. Juni 2022

Der Landkreis Fulda erhielt als Zuwendungsempfänger im Graue-Flecken-Förderprogramm einen Zuwendungsbescheid über Mittel in vorläufiger Höhe von 49,1 Mio. Euro. Der Förderbetrag basiert auf einer Schätzung des voraussichtlichen Förderbedarfs entsprechend den Angaben des Landkreises Fulda.

Der Erlass des Zuwendungsbescheides über die abschließende Höhe erfolgt nach Erteilung der Zuschläge in den wettbewerblichen Auswahlverfahren.

184. Abgeordneter
Dr. Reinhard Brandl
(CDU/CSU)
- Ist der Bundesregierung bekannt, mit welchen kritischen Komponenten welcher Hersteller die Mobilfunknetzbetreiber in der Bundesrepublik Deutschland ihre 5G-Netze aufbauen (bitte die Hersteller auflisten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 10. Juni 2022

Nach § 9b des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSIG) haben Betreiber einer Kritischen Infrastruktur den geplanten erstmaligen Einsatz einer kritischen Komponente gemäß § 2 Absatz 13 BSIG dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) vor ihrem Einsatz anzuzeigen. In der Anzeige sind die kritische Komponente und die geplante Art ihres Einsatzes anzugeben. Die Regelung ist am 28. Mai 2021 in Kraft getreten. Im Bereich der Telekommunikation haben die Mobilfunknetzbetreiber den geplanten Einsatz kritischer Komponenten anzuzeigen, die auf Grundlage der von der Bundesnetzagentur (BNetzA) im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit festgelegten Liste kritischer Funktionen bestimmt werden. Bisher sind entsprechende Anzeigen eines Mobilfunknetzbetreibers beim BMI eingegangen. Hierzu können jedoch keine näheren Angaben gemacht werden.

Einer Offenlegung der einzelnen Produkte, die als kritische Komponenten im Sinne des § 2 Absatz 13 BSIG in deutschen 5G-Netzen verbaut werden, stehen im Einzelnen das Recht auf Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der jeweiligen Betreiber und Hersteller und in der Gesamtheit überwiegende öffentliche Sicherheitsinteressen entgegen. Bei den fragegegenständlichen Produkten handelt es sich um solche, die Funktionen erfüllen, die von der BNetzA als kritische Funktionen in öffentlichen Telekommunikationsnetzen und -diensten mit erhöhtem Gefährdungspotenzial nach § 109 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 TKG bestimmt wurden. Informationen über die einzelnen für kritische Komponenten verwendeten Produkte erlauben Rückschlüsse auf die sicherheitsrelevante Ausgestaltung der kritischen Funktionen, sodass jegliche Veröffentlichung die Sicherheit Kritischer Infrastrukturen beeinträchtigen kann und daher selbst nach Einholung von Einwilligungen der betroffenen Unternehmen eine Bekanntgabe über die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages nicht erfolgen kann. Informationen über die sicherheitsrelevante Ausstattung Kritischer Infrastrukturen sind wegen deren hoher Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens und die öffentliche Sicherheit besonders schützenswert. Dies gilt insbesondere für öffentliche Telekommunikationsnetze und -dienste mit erhöhtem Gefährdungspotenzial.

185. Abgeordneter
Hansjörg Durz
(CDU/CSU)
- Liegt der Bundesregierung die von der DB Netz AG in Auftrag gegebene Knotenuntersuchung zum Bahnhof Augsburg vor, und hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, dass die geplanten Fern-, Nah- und Güterverkehre am Bahnhof Augsburg perspektivisch nicht gefahren werden können?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 10. Juni 2022

Die Deutsche Bahn AG hat dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr eine erste Fahrplanstudie zum Knoten Augsburg vorgestellt. Unter Einbindung der Gutachter des Deutschlandtakts wird als zweites eine Betriebsprogrammstudie erstellt. Erst danach können infrastrukturelle Ziele bezogen auf die ABS/NBS Ulm–Augsburg festgelegt werden.

186. Abgeordneter
Hansjörg Durz
(CDU/CSU) Bis wann erwartet die Bundesregierung die Benennung konkreter Maßnahmen zur Kapazitätsausweitung des deutschen Schienennetzes durch die Beschleunigungskommission Schiene?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 8. Juni 2022

Die Beschleunigungskommission Schiene plant, bis zum Ende des Jahres 2022 Handlungsempfehlungen für eine schnellere und effizientere Bereitstellung einer bedarfsgerechten Schieneninfrastruktur zu erarbeiten.

187. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD) Was sind laut Gutachten der TU Berlin über das Absacken der Autobahn 20 in der Nähe von Tribsees die konkreten Gründe für das Versagen der zur Untergrundstabilisierung eingebauten Trockenmörtel-Säulen (sog. CSV-Säulen: „Combined soil stabilisation with vertical Columns“-Säulen), und warum wird das Gutachten nicht veröffentlicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 7. Juni 2022

Nach dem Gutachten hat eine Überlagerung unterschiedlicher Sachverhalte zum Versagen der Dammkonstruktion geführt. Insbesondere wechselnde Schichtdicken einer Schicht der Dammkonstruktion, die zu größeren Verformungen im Bereich der Säulenköpfe führten, und zusätzliche Beanspruchungen durch absinkendes Grundwasser, die sich mit bereits eingetretenen Verschiebungen überlagerten, trugen dazu bei. Das Gutachten ist nicht für eine allgemeine Veröffentlichung vorgesehen, kann aber beim Bundesministerium für Digitales und Verkehr eingesehen oder angefordert werden.

188. Abgeordneter
Dr. Andreas Lenz
(CDU/CSU) Wird für den Planungsraum München-Trudering–Grafing des Bahnprojekts München–Rosenheim–Kiefersfelden (Brennernordzulauf) ein Planfeststellungsverfahren mit entsprechender Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 8. Juni 2022

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG steht die Erforderlichkeit eines Planfeststellungsverfahrens noch nicht abschließend fest. Es wird auf die im Internet veröffentlichten Informationen verwiesen (abrufbar unter www.digitale-schiene-deutschland.de/Starterpaket-für-ETCS).

189. Abgeordneter
Dr. Andreas Lenz
(CDU/CSU)
- Wie ist der Stand der Umsetzung der Machbarkeitsuntersuchung über zusätzliche Maßnahmen zur Lärminderung an der Infrastruktur der Bahnstrecke Brennernordzulauf/München–Rosenheim–Kiefersfelden (bitte bei den einzelnen Maßnahmen Angaben dazu machen, wann diese abgeschlossen wurden bzw. für wann die Umsetzung geplant ist)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 10. Juni 2022

Seit August 2018 werden sukzessive die in der Machbarkeitsuntersuchung (MU) Inntal vom September 2017 empfohlenen Maßnahmen umgesetzt.

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) umfassen die Lärminderungsmaßnahmen insgesamt 35 Vorhaben, die im Zuge des freiwilligen Lärmsanierungsprogramms des Bundes durch Lärmschutzwände (LSW) und Schallschutzfenster und Schallschutzlüfter, durch den Einbau von Schienenstegdämpfern (SSD) umgesetzt werden. 18 Maßnahmen sind abgeschlossen, sieben weitere befinden sich im Bau und bei zehn Maßnahmen ist der Baubeginn zwischen 2023 und 2026 vorgesehen.

In Eglharting-Kirchseeon werden insgesamt 850 m SSD eingebaut, davon sind 40 Prozent fertiggestellt. Die komplette Fertigstellung wird voraussichtlich 2024 erfolgen. In Grafing sollen die SSD (1.240 m) und LSW (660 m) voraussichtlich zum Jahresende 2022 fertiggestellt sein. In Ostermünchen/Tuntenhausen laufen die Bauarbeiten für 515 m lange LSW und SSD mit einer Gesamtlänge von 850 m. Die zwei LSW sollen im Jahr 2023 fertiggestellt sein, die SSD voraussichtlich im Jahr 2024. In Großkarolinenfeld befindet sich die SSD mit einer Gesamtlänge von 550 m im Bau. Der Abschluss ist im Jahr 2024 vorgesehen. In Haar befinden sich zwei LSW mit einer Gesamtlänge von 700 m im Bau.

In Kiefersfelden soll der Bau der voraussichtlich 710 m langen LSW und in Oberaudorf der 350 m langen LSW im Jahr 2023 beginnen.

In Flintsbach (480 m), Brannenburg (300 m) und Raubling (350 m) wird der Bau der LSW voraussichtlich 2024 beginnen. Ebenfalls 2024 sollen die Bauarbeiten für SSD in Rosenheim (190 m), Aßling (450 m), Zorneding (300 m) und Haar-Grasbrunn (250 m) beginnen.

In Ostermünchen/Tuntenhausen wurde der Bau der LSW bereits 2018 abgeschlossen, die passive Lärmsanierung wird voraussichtlich 2024 beginnen.

In Rosenheim wird der Bau von 1.840 m langen LSW voraussichtlich 2026 beginnen.

Im Zeitraum vom 2007 bis 2020 wurden rund 25 km aktiver Schallschutz, wozu LSW und SSD zählen, realisiert und rund 350 Wohneinheiten passiv lärmsaniert. Die Tabelle gibt eine Übersicht über die abgeschlossenen Maßnahmen.

Maßnahme	Ortsdurchfahrt	Abschluss in
Passiv	Tuntenhausen (Haus)	2006
Aktiv + Passiv	Vaterstetten-Baldham	2007
Passiv	Kirchseeon Eglharting	2007
Passiv*	Kirchseeon	2007
Passiv	Aßling	2007
Passiv	Großkarolinenfeld/Einzelhäuser	2007
Passiv	Grafing	2008
Passiv	Grafing	2008
Aktiv + Passiv	Rosenheim Wernhardsberg	2012
Aktiv + Passiv	Rosenheim	2014
Aktiv + Passiv	München Ost Knoten	2015
Aktiv + Passiv	Zorneding	2017
Aktiv + Passiv	Großkarolinenfeld	2017
Sonderprogramm (SSD)	SSD Trudering	2019
Sonderprogramm (Inntal)	SSD Zorneding	2019
Sonderprogramm (Inntal)	SSD Vaterstetten	2020
Sonderprogramm	ZIP: Großkarolinenfeld	2022
Aktiv	Ostermünchen/Tuntenhausen	2018

* Es wurden keine passiven Lärmsanierungsmaßnahmen in Anspruch genommen.

190. Abgeordneter
Mike Moncsek
(AfD)

Wieviele Sitzungen des Aufsichtsrats der DB AG wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2021 als Präsenz- oder Webkonferenzen durchgeführt, und wie lange dauerten diese?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 10. Juni 2022

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden im Jahr 2021 sechs Sitzungen des Aufsichtsrats der Deutschen Bahn AG (DB AG), bedarfsgerecht in Abhängigkeit von der jeweiligen Coronapandemiesituation, als Präsenz- oder Webkonferenzen durchgeführt.

Die Dauer der Sitzungen war abhängig vom Beratungsvolumen des Aufsichtsrats zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten.

191. Abgeordneter
Mike Moncsek
(AfD)

Welchen Kenntnisstand hat die Bundesregierung bezüglich möglicher Schadensersatzforderungen von grenzüberschreitenden Verkehrsunternehmen im Rahmen des 9-Euro-Tickets (beispielsweise hinsichtlich der Zugverbindungen nach Polen – Swinemünde, Frankreich–Kehl/Strasbourg, in die Schweiz–Lörrach/Basel und nach Tschechien–Cheb/Teplice)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer
vom 8. Juni 2022**

Der Bundesregierung sind keine Schadensersatzforderungen von grenzüberschreitenden Verkehrsunternehmen bekannt.

192. Abgeordneter
Mike Moncsek
(AfD)
- Welchen Kenntnisstand hat die Bundesregierung über die effektiven Auswirkungen der Reduzierung innerdeutscher Flüge im Sinne einer Senkung der CO₂-Belastungen oder anderer Belastungen für die Umwelt, und gibt es eine Zielquote der Bundesregierung für noch mehr Bahnreisen statt innerdeutscher Flüge?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert
vom 10. Juni 2022**

Der nationale Luftverkehr verursachte im Jahr 2021 etwa 0,5 Prozent der gesamten Treibhausgasemissionen des Verkehrssektors (im Jahr 2019 etwa 1,4 Prozent; Daten der Treibhausgasemissionen des Jahres 2021 nach dem KSG). Ziel der Bundesregierung ist es, die Attraktivität der Bahn zu steigern und sie so erfolgreich im Wettbewerb gerade um Reisende auf kürzeren Strecken zu etablieren. Dies könnte weitere positive Effekte wie etwa eine Verringerung der Fluglärmbelastung nach sich ziehen. Der Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP strebt eine Verdopplung der Fahrgastzahl im Schienenpersonenverkehr bis zum Jahr 2030 an.

193. Abgeordneter
Mike Moncsek
(AfD)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der in der Schweiz erhobenen Haftpflichtversicherung für Fahrräder (Velovignette)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert
vom 10. Juni 2022**

In der Schweiz ist für Fahrräder keine Haftpflichtversicherung vorgeschrieben. Die entsprechende Regelung zur sog. Velovignette wurde Ende 2011 abgeschafft, s. www.nbi-ngf.ch/de/info-center/aktuelles/archiv/wegfall-der-velovignette. Radfahrerinnen und Radfahrern in der Schweiz wird empfohlen, sicherzustellen, dass mögliche Schäden durch den Gebrauch von Fahrrädern durch die private Haftpflichtversicherung gedeckt werden.

Dies entspricht insoweit der Rechtslage in Deutschland. Auch in Deutschland sind Schäden, die durch den Gebrauch von Fahrrädern verursacht werden, regelmäßig nach den maßgeblichen Versicherungsbedingungen durch die private Haftpflichtversicherung gedeckt.

194. Abgeordneter
Wilfried Oellers
(CDU/CSU)
- Welche Schritte sind nach Informationen der Bundesregierung seit der Zulassung von E-Scootern zum Straßenverkehr unternommen worden, um die Gefährdung von Menschen mit visuellen oder anderen Behinderungen durch den Betrieb und das Abstellen von E-Scootern zu verhindern, und welche weiteren konkreten Schritte plant die Bundesregierung in ihrem Zuständigkeitsbereich sowie im Dialog mit Ländern und Kommunen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 8. Juni 2022

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) stand im Austausch mit den Ländern, um über einheitliche, sichere Lösungen zum Abstellen von Elektrokleinstfahrzeugen im öffentlichen Raum zu sprechen.

Seit der Einführung des Sinnbilds „Elektrokleinstfahrzeug im Sinne der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung“ im Rahmen der 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20. April 2020 ist es für die Städte und Kommunen bundeseinheitlich möglich, Parkflächen für Elektrokleinstfahrzeuge auszuweisen.

Nach Kenntnis der Bundesregierung gibt es im Übrigen seitens einiger Länder Bestrebungen, die Sondernutzung von Sharing-Angeboten im öffentlichen Raum in deren Zuständigkeitsbereich entsprechend neu zu regeln. Ferner wird die Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) seit dem Inkrafttreten von der Bundesanstalt für Straßenwesen über einen Zeitraum von drei Jahren wissenschaftlich begleitet und evaluiert.

195. Abgeordneter
Wilfried Oellers
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung eine Änderung im Straßenverkehrsgesetz oder in der Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr (eKFV), um eine allgemeine Halterhaftung wie in § 7 StVG zu ermöglichen und um so zu vermeiden, dass durch abgestellte oder entliehene Elektroroller geschädigte Personen auf ihrem Schaden sitzen bleiben, da die Nutzer für den Geschädigten regelmäßig nicht zu ermitteln sind und die Verursachung durch mobilitätsgefährdend abgestellte Scooter durch die Geschädigten ebenfalls nicht nachgewiesen werden kann, und, falls die Bundesregierung keinerlei Halterhaftung plant, aus welchen Abwägungsgründen unterlässt sie dies?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 8. Juni 2022

Scheidet im Falle einer Rechtsgutsverletzung durch ein Elektrokleinstfahrzeug ein verschuldensunabhängiger Anspruch des Geschädigten auf Schadensersatz gegen den Halter des Elektrokleinstfahrzeugs aus § 7 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) aufgrund des § 8 Num-

mer 1 StVG aus, kommen dennoch – je nach den Umständen des Einzelfalles – weitere Haftungstatbestände außerhalb des StVG in Betracht, insbesondere der Anspruch auf Schadensersatz nach § 823 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Die Gefährdungshaftung des § 7 StVG hat ihre Grundlage in der erhöhten Betriebsgefahr von Kraftfahrzeugen. Nach der gesetzgeberischen Wertung kommt langsam fahrenden Kraftfahrzeugen bei typisierter Betrachtung eine geringere Betriebsgefahr zu, die eine verschuldensunabhängige und damit besonders strenge Haftung nicht rechtfertigt. Dies gilt auch für die Haftung des Fahrers eines langsam fahrenden Kraftfahrzeugs nach § 18 Absatz 1, § 7 Absatz 1, § 8 Nummer 1 StVG.

196. Abgeordneter
Wilfried Oellers
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung durch eine Änderung im Straßenverkehrsgesetz oder bei der Verordnung über die Teilnahme von Elektrokraftfahrzeugen am Straßenverkehr (eKfV) die Einführung von verpflichtenden Parkzonen für E-Scooter, um zu verhindern, dass gerade in Innenstädten durch massenhaft und rücksichtslos abgestellte E-Scooter insbesondere für Blinde und Menschen mit Rollstühlen Mobilität verhindert oder erheblich eingeschränkt wird?
197. Abgeordneter
Wilfried Oellers
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung mit Blick auf die verbreitete Unwissenheit von E-Scooter-Nutzern bezüglich der zugelassenen Verkehrswege, der zu beachtenden Regeln, der Rücksichtnahme auf Menschen mit Behinderungen sowie das ordnungsgemäße und rücksichtsvolle Abstellen von E-Scootern für alle E-Scooter-Fahrer vor der ersten Benutzung eines Scooters eine mehrstündige Einweisung und Unterrichtung, und plant die Bundesregierung eine Veränderung bei der Mindestaltersgrenze von derzeit 14 Jahren?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 8. Juni 2022

Die Fragen 196 und 197 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen der andauernden Evaluation der Elektrokraftfahrzeugverordnung (eKfV) stehen in Bezug auf die Verkehrssicherheit folgende Aspekte im Fokus: aktuelles Unfallgeschehen in Deutschland, vertiefte Unfallursachenanalyse und Analyse der Verletzungsmuster sowie Konfliktpotenzial mit anderen Verkehrsteilnehmern insbesondere Kindern, mobilitätseingeschränkten Personen und Senioren. Untersucht werden außerdem Fragen zum Verkehrsablauf, zum Nutzerverhalten, zu Nutzermerkmalen und zur persönlichen Schutzausrüstung.

Basierend auf den Ergebnissen der wissenschaftlichen Begleitung wird das Bundesministerium für Digitales und Verkehr die eKfV hinsichtlich ihrer Wirksamkeit, Zielsetzung und Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit überprüfen.

198. Abgeordneter
Dr. Christoph Ploß
(CDU/CSU)
- Hat die Freie und Hansestadt Hamburg inzwischen alle notwendigen Zahlen und Unterlagen gemäß der standardisierten Bewertung vorgelegt, sodass der Bau der U-Bahn-Linie 5 in Hamburg im Rahmen des Bundesprogramms nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz anteilig mit Bundesfinanzhilfen gefördert werden kann, und wenn nein, hat die Freie und Hansestadt Hamburg angekündigt, wann die noch fehlenden Unterlagen vorgelegt werden?
199. Abgeordneter
Dr. Christoph Ploß
(CDU/CSU)
- Bis wann muss Hamburg die entsprechenden Anträge einreichen, damit die Fördermittel des Bundes für den Bau der U5 noch in diesem Jahr abgerufen werden können, und wie hoch wird die finanzielle Unterstützung durch den Bund (voraussichtlich) ausfallen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 8. Juni 2022

Die Fragen 198 und 199 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Abstimmungen zwischen dem Vorhabenträger und den Zuwendungsgebern dauern noch an.

Ein von der Freien und Hansestadt Hamburg geprüfter Finanzierungsantrag zur Förderung durch den Bund nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz ist an keine Fristen gebunden. Eingehende Anträge auf eine endgültige Aufnahme eines Vorhabens werden so bearbeitet, dass die jeweiligen Bundesfinanzhilfen bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt werden können.

200. Abgeordneter
Dr. Markus Reichel
(CDU/CSU)
- Wie weit sind die Vorbereitungen der Bundesregierung, eine Rechtsverordnung gemäß § 26 Absatz 2 des Gesetzes über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien (TTDSG) in den Bundestag einzubringen, fortgeschritten, und wann ist die Beteiligung von Verbänden und Fachkreisen gemäß der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien geplant?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 10. Juni 2022

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 102 auf Bundestagsdrucksache 20/1184 verwiesen.

201. Abgeordneter
Bernd Riexinger
(DIE LINKE.)
- Wie finden die Zulassung der Ausbildungsschulen für Lokführer und deren Kontrolle im Ablauf durch das Eisenbahn-Bundesamt als verantwortlich Behörde statt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 7. Juni 2022

Ausbildungsorganisationen für Triebfahrzeugführer werden gemäß der Verordnung über die Erteilung der Fahrberechtigung an Triebfahrzeugführer sowie die Anerkennung von Personen und Stellen für Ausbildung und Prüfung (Triebfahrzeugführerscheinverordnung – TfV) anerkannt.

Die Voraussetzungen für eine Anerkennung bzw. deren Verlängerung sind in § 14 TfV dargelegt.

Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) legt einen Fokus auf das Qualitätsmanagementsystem. Die Überwachung erfolgt regelmäßig innerhalb des Anerkennungszeitraumes durch die örtlich zuständigen Außenstellen des EBA. Dabei wird vor Ort durch Audits, Befragungen und Einsichtnahmen geprüft, ob die Ausbildungsorganisation die gesetzlichen Anforderungen erfüllt.

202. Abgeordnete
Dr. Christiane Schenderlein
(CDU/CSU)
- Bereitet die Bundesregierung Entlastungsangebote für die Menschen im ländlichen Raum vor, welche aufgrund fehlender oder nur geringfügiger Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr unterproportional von der Einführung des 9-Euro-Tickets profitieren, wenn ja, welche Angebote werden das sein, und wenn nein, warum nicht?
203. Abgeordnete
Dr. Christiane Schenderlein
(CDU/CSU)
- Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass die Mindereinnahmen, welche durch das 9-Euro-Ticket bei den Verkehrs- und Zweckverbänden entstehen, in voller Höhe und nach tatsächlich entstandenem Ausfall ausgeglichen werden, und welche Nachweisführung ist gegebenenfalls für die Erstattung vorgesehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 8. Juni 2022

Die Fragen 202 und 203 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Mit der temporären Einführung eines 9-Euro-Tickets sollen die Bürgerinnen und Bürger von den gestiegenen Energiekosten entlastet sowie ein Anreiz zum Umstieg auf den öffentlichen Personennahverkehr und zur Energieeinsparung gesetzt werden. Die Einführung des Tickets ist Teil von mehreren Maßnahmen des zweiten Entlastungspaketes der Bundesregierung, das u. a. auch eine dreimonatige Absenkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe auf das europäische Mindestmaß und eine Ener-

giepreispauschale beinhaltet. Somit können von dem Paket auch die Bürgerinnen und Bürger aus den ländlichen Räumen profitieren.

Die Länder haben vom Bund 2,5 Mrd. Euro Regionalisierungsmittel erhalten, um den Verkehrsunternehmen die entgangenen Fahrgeldeinnahmen und die Umsetzungskosten zu erstatten.

Hierzu haben sich die Länder auf eine Musterrichtlinie verständigt, die entsprechende Regelungen enthält.

Die Länder müssen die zweckentsprechende Verwendung der Regionalisierungsmittel der Bundesregierung nachweisen.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 177 auf Bundestagsdrucksache 20/1355 verwiesen.

204. Abgeordneter
Björn Simon
(CDU/CSU)
- Wie sieht nach Kenntnis der Bundesregierung der gegenwärtige Zeitplan für die Novellierung der Fluggastrechte-Verordnung (Vorschlag der EU-Kommission zur Revision der Verordnung (EG) Nr. 261/2004) auf europäischer Ebene aus?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 7. Juni 2022

Ob und ggfs. wann die Beratungen über den Kommissionsvorschlag wieder aufgenommen werden, liegt in der Entscheidung der jeweiligen Ratspräsidentschaft.

205. Abgeordneter
Björn Simon
(CDU/CSU)
- Welche Fluggesellschaften haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung bisher verpflichtet, die Schlichtungsvorschläge der Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e. V. als rechtsverbindlich zu akzeptieren?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 7. Juni 2022

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 19 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/31316 verwiesen.

206. Abgeordneter
Björn Simon
(CDU/CSU)
- Wie viele Fluggastanzeigen von Verstößen gegen die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 (EU-Fluggastrechte-Verordnung) sind im Jahr 2021 beim Luftfahrt-Bundesamt (LBA) insgesamt eingegangen (bitte Aufschlüsselung nach Annullierung, Verspätung, Nichtbeförderung, Herabstufung, fehlenden Betreuungsleistungen, Verstoß gegen die Verpflichtung zur Information der Fluggäste über ihre Rechte sowie Anzeigen gegen Fluggesellschaften aus Deutschland, gegen Fluggesellschaften aus der Europäischen Union und gegen Nicht-EU-Fluggesellschaften vornehmen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 7. Juni 2022

Im Jahr 2021 gingen mit Bezug zur Verordnung (EG) Nr. 261/2004 beim Luftfahrt-Bundesamt (LBA) insgesamt 1.538 Fluggastanzeigen ein. Bei 1.206 Fluggastanzeigen war die Zuständigkeit des LBA gegeben und der Anwendungsbereich der Verordnung eröffnet. Die Verteilung der Fluggastanzeigen auf die Ereignisse Annullierung, Verspätung, Nichtbeförderung, Herab- und Höherstufung ist der nachfolgenden Tabelle 1, die Verteilung nach der Herkunft der betroffenen Luftfahrtunternehmen ist der nachfolgenden Tabelle 2 zu entnehmen.

Tabelle 1:

Ereignis	Anteil an allen beim LBA eingegangenen Anzeigen	Anteil an allen vom LBA abschließend zu bearbeitenden Anzeigen
Annullierung	1.132	898
Verspätung	255	196
Nichtbeförderung	141	106
Herabstufung	8	4
Höherstufung	2	2

Tabelle 2:

Herkunft der Luftfahrtunternehmen	Anteil an allen beim LBA eingegangenen Anzeigen	Anteil an allen vom LBA abschließend zu bearbeitenden Anzeigen
Deutsche Luftfahrtunternehmen	494	398
EU-registrierte Luftfahrtunternehmen	712	561
Luftfahrtunternehmen aus Nicht-EU- Staaten	332	247

207. Abgeordneter
Wolfgang Wiehle
(AfD)
- Wenn der Vorstandsvorsitzende der Deutschen Bahn AG, Dr. Richard Lutz, die zukünftige Strategie des Unternehmens mit „im Zweifel mehr Wachstum als mehr Pünktlichkeit“ wiedergibt (WirtschaftsWoche vom 20. Mai 2022, S. 52, „Das Schweigen des Lamms“ v. Christian Schlesiger), unterstützt die Bundesregierung dann eine Strategie des DB-Vorstands, die Pünktlichkeit der Bahn zu vernachlässigen, um mehr Marktanteile für die Schiene zu gewinnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 8. Juni 2022

Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, mehr Verkehr auf die Schiene zu verlagern. Für wachsenden Verkehr bedarf es eines leistungsfähigeren Netzes, wofür dieses umfassend zu modernisieren ist und die Kapazitäten auszubauen sind. Ein modernes leistungsfähiges Netz ist auch ein Beitrag zu einem weniger störanfälligen und damit pünktlicheren Bahnbetrieb.

208. Abgeordnete
Emmi Zeulner
(CDU/CSU)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Ergebnisse der Bedarfsanalyse vom April 2018 (www.bmv.i.de/SharedDocs/DE/Artikel/StB/neue-foerderung-lkw-parkplaetze.html) im Hinblick auf die Anzahl an Stellplätzen für Lastkraftwagen (LKW) an Autobahnen (bitte aufschlüsseln nach Bundesländern), und welche Maßnahmen plant die Bundesregierung gegebenenfalls, um das LKW-Parkplatz-Defizit in den einzelnen Bundesländern zu lindern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 8. Juni 2022

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 7 und 8 auf Bundestagsdrucksache 20/1434 verwiesen.

209. Abgeordnete
Emmi Zeulner
(CDU/CSU)
- Stellt die Elsbett-Motortechnologie für die Bundesregierung eine alternative Antriebsmöglichkeit dar (bitte begründen), und plant die Bundesregierung deren Weiterentwicklung, wie vorherige Bundesregierungen dies durch Fördermittel taten (siehe beispielsweise Bundestagsdrucksache 11/4975, Antwort auf die Schriftliche Frage 55)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert
vom 8. Juni 2022**

Die Bundesregierung fördert im Rahmen wettbewerblich ausgeschriebener Förderverfahren die Fortentwicklung alternativer Antriebe und erneuerbarer Kraftstoffe im Hinblick auf die Erreichung des Ziels von Nullemissionen im Verkehr. Eine Forschungsförderung ist grundsätzlich technologieoffen ausgelegt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz**

210. Abgeordneter
Steffen Bilger
(CDU/CSU)
- Welche Projekte wurden im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz im Rahmen der finanziellen Förderung von Verbänden und sonstigen Vereinigungen auf den Gebieten des Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutzes im Haushaltsjahr 2022 bereits unterstützt bzw. sollen in diesem Haushaltsjahr noch unterstützt werden (bitte die neun Projekte mit den höchsten eingesetzten Bundesmitteln jeweils mit Angabe des Zuwendungsempfängers, des Projektens und der eingesetzten Bundesmittel angeben)?
211. Abgeordneter
Steffen Bilger
(CDU/CSU)
- Welche Projekte wurden im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz im Rahmen der finanziellen Förderung von Verbänden und sonstigen Vereinigungen auf den Gebieten des Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutzes im Haushaltsjahr 2022 bereits unterstützt bzw. sollen in diesem Haushaltsjahr noch unterstützt werden (bitte die Projekte mit den zehnt- bis achtzehnthöchsten eingesetzten Bundesmitteln jeweils mit Angabe des Zuwendungsempfängers, des Projektens und der eingesetzten Bundesmittel angeben)?

212. Abgeordneter
Steffen Bilger
(CDU/CSU)

Welche Projekte wurden im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz im Rahmen der finanziellen Förderung von Verbänden und sonstigen Vereinigungen auf den Gebieten des Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutzes im Haushaltsjahr 2022 bereits unterstützt bzw. sollen in diesem Haushaltsjahr noch unterstützt werden (bitte die Projekte mit den neunzehnt- bis siebenundzwanzigsthöchsten eingesetzten Bundesmitteln jeweils mit Angabe des Zuwendungsempfängers, des Projektname und der eingesetzten Bundesmittel angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 7. Juni 2022**

Aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs werden die Fragen 210 bis 212 gemeinsam beantwortet.

Zur Beantwortung der o. g. Fragen wurden für den Bereich Umwelt- und Naturschutz die Projektförderungen aus Kapitel 1601 Titel 685 04 „Zuschüsse an Verbände und sonstige Vereinigungen auf den Gebieten des Umweltschutzes und des Naturschutzes“, Erl. Nr. 2.2 „Projekte zur Ermittlung und Bewertung regulierungsbedürftiger Chemikalien aus Gründen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes“ und Erl. Nr. 2.3 „Umweltschutzprojekte und Naturschutzprojekte von Verbänden“ berücksichtigt. Für den Bereich Verbraucherschutz wurden die Projektförderungen aus Kapitel 1608 Titel 684 03 „Information der Verbraucherinnen und Verbraucher“ ausgewertet.

1. Die neun Projekte, für die im Haushaltsjahr 2022 die meisten Ausgaben bewilligt wurden, sind in Anlage 1 aufgeführt.
2. Die Projekte, für die im Haushaltsjahr 2022 die zehnt- bis achtzehnthöchsten Ausgaben bewilligt wurden, sind in Anlage 2 aufgeführt.
3. Die Projekte, für die im Haushaltsjahr 2022 die neunzehnt- bis siebenundzwanzigsthöchsten Ausgaben bewilligt wurden, sind in Anlage 3 aufgeführt.

Anlage 1

Lfd. Nr.	Zuwendungsempfangende	Projektname	Ausgaben 2022
1	16 Verbraucherzentralen der Länder	Maßnahmen zur Information der Verbraucherinnen und Verbraucher im Bereich des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes durch die Verbraucherzentralen (WVS-Projekt)	3.000.000,00 €
2	Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv)	Verbraucher-Checker: Verbraucherbildung Peer to Peer	462.122,00 €
3	Verbraucherzentrale Nordrhein- Westfalen	Gemeinschaftsauftritt 20.23 – Projekt zur Optimierung der Nutzerorientierung und der Reichweite unabhängiger Verbraucherinformationen in digitalin Kanälen	456.649,00 €

Lfd. Nr.	Zuwendungsempfangende	Projektname	Ausgaben 2022
4	Verbraucherzentrale Brandenburg	Digi-Tools ohne Sprachbarrieren	236.453,00 €
5	Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv)	Verbraucherschutz bei digitalen Gesundheitsangeboten	227.815,00 €
6	Verbraucherzentrale Nordrhein- Westfalen	Verbraucherschutz im Markt der digitalen Gesundheits- informationen und individuellen Gesundheitsleistungen	199.909,00 €
7	Fachstelle für internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e. V. (IJAB)	Jugend-Verbraucher-Dialog	182.327,00 €
8	iRights e. V.	Datencheck für Smartphone-Apps	144.626,00 €
9	Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv)	Was kostet es wirklich? – Internalisierung externer Kosten als elementarer Baustein beim Klimaschutz	142.657,00 €

Anlage 2

Lfd. Nr.	Zuwendungsempfangende	Projektname	Ausgaben 2022
10	Deutschland sicher im Netz e. V. (DsiN)	Digitalkompass plus – Digitale Stammtische an Digital-Kompass-Standorten für Internetlotsen in der Seniorenarbeit (Verbundprojekt mit BAGSO)	109.473,00 €
11	Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.	Keine falsche Scham – Aufklärungs- und Informationskampagne (meine-schulden.de)	99.397,00 €
12	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V.	Stadt trifft Natur- nationale Aufgabe und lokale Herausforderung	81.384,12 €
13	Forum Umwelt und Entwicklung (FUE), Rechtsträger: Deutscher Naturschutzring (DNR)	Neuer Schwung bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele – Zivilgesellschaftliche Begleitung der SDG-Aktionsdekade in der Verknüpfung europäischer, internationaler und deutscher Politikprozesse	75.000,00 €
14	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V.	Ökologisch und sozial: Nachhaltigkeitsziele erreichen – Ressourcenverbrauch senken und den Wandel sozial gerecht gestalten	74.997,20 €
15	BildungsCent e. V.	Deine KlimaFragen – Eine Stunde, drei Expert*innen	74.357,30 €
16	Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V.	Biodiversität 2030: Was bedeuten die neuen europäischen und globalen Ziele zur Wiederherstellung der Natur für uns in Deutschland – und was können gerade junge Menschen zu ihrer Erreichung beitragen?	74.319,00 €
17	GEN Deutschland – Netzwerk für Gemeinschaften e. V.	Zukunftsfähige Regionen – über die deutschlandweite Ausweitung des Transformationspotenzials von Wandelorten und -regionen	73.592,00 €
18	Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club (Bundesverband) e. V. (ADFC)	InnoRADQuick – Innovative Radverkehrslösungen und Radnetze schnell auf Deutschland übertragen und implementieren	73.288,47 €

Anlage 3

Lfd. Nr.	Zuwendungs-empfangende	Projektname	Ausgaben 2022
19	Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V.	Umsetzung eines zukunftsfähigen Vorsorgeprinzips Innovationen hinsichtlich der Risiken für Umwelt und Gesundheit bewerten und nachhaltig gestalten	71.804,00 €
20	Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen e. V. (BAG-SO)	Digitalkompass plus – Lokale Digital-Kompass-Standorte und bundesweite Materialfundgrube für Internetlotsen der Seniorinnen und Senioren (Verbundprojekt mit DsiN)	69.440,00 €
21	Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie e. V. (DGS)	Informations- und Beratungskampagne zu den Themen ausgeforderte PV-Anlagen, Steckersolargeräte (Mini- PV) und Umsetzung der neuen bundesländerspezifischen Solarpflichten	68.980,86 €
22	GRÜNE LIGA Berlin – Landesverband des GRÜNE LIGA e. V.	UMWELTFESTIVAL 2022 und UMWELTFESTIVAL 2023	65.859,62 €
23	FUSSGÄNGER-SCHUTZVEREIN FUSS e. V.	Das Projekt „Gut gehen lassen – Bündnis für attraktiven Fußverkehr“ soll ein Bündnis von Städten mit Fußverkehr als Qualitätsmerkmal aufbauen, Kommunen die Wirksamkeit kleinteiliger Maßnahmen verdeutlichen, „Quartiersgeher*innen“ finden und anleiten sowie die Kommunalpolitik sensibilisieren und unterstützen.	62.671,76 €
24	Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e. V. (FÖS)	Ökologisch-Soziale Verkehrswende – Impulse für eine gerechte Transformation während und nach der Krise	60.000,00 €
25	Förderkreis Biozyklisch-Veganer Anbau e. V.	Transformation des Ernährungssystems durch Entwicklung und Erhöhung des Beitrags des biozyklisch- veganen Anbaus	58.819,83 €
26	Health Care Without Harm Europe	Ein multidisziplinärer Ansatz zur Reduzierung von Arzneimitteln in der Umwelt	58.504,24 €
27	Wissenschaftsladen Bonn e. V.	Faktor Grün – Initiative für resiliente Gewerbestandorte	58.500,00 €

213. Abgeordneter
Dirk Brandes
(AfD)

Mit welcher Position wird die Bundesregierung auf EU-Ebene in die Verhandlung um ein Verbot von Verbrennungsmotoren im Jahre 2035 eintreten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 10. Juni 2022**

Die Bundesregierung unterstützt das Fit-for-55-Paket der EU-Kommission inklusive des Vorschlags für eine Revision der Verordnung über CO₂-Emissionsnormen für neue Pkw und leichte Nutzfahrzeuge in der von der EU-Kommission vorgelegten Fassung.

214. Abgeordneter
Fabian Gramling
(CDU/CSU)
- Wie bewertet die Bundesregierung das aktuelle Gutachten der Ruhr-Universität Bochum, nach dem es für einen Weiterbetrieb der letzten drei zur Abschaltung anstehenden Kernkraftwerke in Deutschland „weder der Erteilung von Neugenehmigung noch der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung“ bedarf (www.welt.de/wirtschaft/article239021329/Gutachten-Keine-juristischen-Einwaende-gegen-laengere-Atomlaufzeit.html), vor dem Hintergrund der Feststellung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz im Prüfvermerk vom 7. März 2022 (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/pruefvermerk-laufzeitverlaengerung-atomkraftwerke.pdf?__blob=publicationFile&v=6), dass die Laufzeitverlängerung einer „Neugenehmigung“ gleichkäme?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 8. Juni 2022**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) sind in einem gemeinsamen Prüfvermerk vom 7. März 2022 zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Verlängerung der Laufzeiten von Atomkraftwerken nur einen sehr begrenzten Beitrag zur Energiesicherheit leisten könnte, und dies zu sehr hohen wirtschaftlichen Kosten. Im Ergebnis einer Abwägung von Nutzen und Risiken ist eine Laufzeitverlängerung der drei noch im Leistungsbetrieb befindlichen Atomkraftwerke auch angesichts der aktuellen Gaskrise nicht zu empfehlen.

Der Prüfvermerk wurde auf der Grundlage eines Gesprächs mit den Betreibern der deutschen Atomkraftwerke (Vorstandsvorsitzende von E.ON, RWE und EnBW) und insbesondere der Erkenntnisse erstellt, welche bei den Bundesministerien aufgrund ihrer seit Jahrzehnten bestehenden Zuständigkeit für die Energieversorgung auf der einen Seite und für die nukleare Sicherheit auf der anderen Seite bestehen.

Das Recht zum Leistungsbetrieb der Atomkraftwerke ist stufenweise nach § 7 Absatz 1a Satz 1 des Atomgesetzes (AtG) erloschen. Die Betriebsgenehmigung im Übrigen bleibt selbstverständlich erhalten, um einen illegalen Nichtleistungsbetrieb während der Phase bis zum Abbau der Anlagen zu verhindern. Das ändert jedoch nichts daran, dass das Recht zum Leistungsbetrieb erloschen ist. Ein erhebliches rechtliches Risiko bliebe auch bestehen, falls notwendige Umweltverträglichkeitsprüfungen und nach § 19a AtG vorgeschriebene periodische Sicherheitsüberprüfungen unterblieben.

Auch die Betreiber haben hierzu in Gesprächen auf Risiken aus ihrer Sicht hingewiesen, die durch Zusicherungen des Staates abgesichert werden müssten. Abstriche an der Sicherheit der Atomkraftwerke während ihres Betriebs kann die Bundesregierung jedoch nicht mittragen.

Insgesamt überwiegen daher die rechtlichen, technischen und ökonomischen Risiken, so dass eine Verlängerung der Laufzeiten von Atomkraftwerken in der Gesamtabwägung weiterhin nicht empfehlenswert ist.

215. Abgeordneter
Norbert Kleinwächter
(AfD)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung, auch vor dem Hintergrund einer möglichen energiewirtschaftlichen Notlage, aus dem Gutachten der Ruhr-Universität Bochum, das einschlägige Behauptungen der Bundesregierung in Sachen Weiterbetrieb deutscher Atomkraftwerke (AKWs) widerlegt (vgl.: „Rechtsexperten der Ruhr-Universität Bochum haben die juristischen Vorbehalte der Bundesregierung gegen einen Weiterbetrieb der letzten sechs deutschen Kernkraftwerke als ‚wenig überzeugend‘ zurückgewiesen. Eine weitere Nutzung der drei zum 31. Dezember 2021 abgeschalteten und der drei zur Abschaltung anstehenden Kernkraftwerke sei ‚von Rechts wegen zulässig und rechtssicher regelbar‘, so ihr Urteil“: www.welt.de/wirtschaft/article239021329/Gutachten-Keine-juristischen-Einwaende-gegen-laengere-Atomlaufzeit.html [zuletzt abgerufen am 30. Mai 2022]), und welche – persönlichen – Konsequenzen ziehen jeweils Bundesminister Dr. Robert Habeck und Bundesministerin Steffi Lemke für die in dem Gutachten widerlegten Falschaussagen der von ihnen geführten Bundesministerien (bitte die beiden Unterfragen separat beantworten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 7. Juni 2022**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz sind in einem gemeinsamen Prüfvermerk vom 7. März 2022 zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Verlängerung der Laufzeiten von Atomkraftwerken nur einen sehr begrenzten Beitrag zur Energiesicherheit leisten könnte, und dies zu sehr hohen wirtschaftlichen Kosten. Im Ergebnis einer Abwägung von Nutzen und Risiken ist eine Laufzeitverlängerung der drei noch im Leistungsbetrieb befindlichen Atomkraftwerke auch angesichts der aktuellen Gaskrise nicht zu empfehlen.

Der Prüfvermerk wurde auf der Grundlage eines Gesprächs mit den Betreibern der deutschen Atomkraftwerke (Vorstandsvorsitzende von E.ON, RWE und EnBW) und insbesondere der Erkenntnisse erstellt, welche bei den Bundesministerien aufgrund ihrer seit Jahrzehnten bestehenden Zuständigkeit für die Energieversorgung auf der einen Seite und für die nukleare Sicherheit auf der anderen Seite bestehen.

Das Recht zum Leistungsbetrieb der Atomkraftwerke ist stufenweise nach § 7 Absatz 1a Satz 1 des Atomgesetzes (AtG) erloschen. Die Betriebsgenehmigung im Übrigen bleibt selbstverständlich erhalten, um einen illegalen Nichtleistungsbetrieb während der Phase bis zum Abbau

der Anlagen zu verhindern. Das ändert jedoch nichts daran, dass das Recht zum Leistungsbetrieb erloschen ist. Ein erhebliches rechtliches Risiko bliebe auch bestehen, falls notwendige Umweltverträglichkeitsprüfungen und nach § 19a AtG vorgeschriebene periodische Sicherheitsüberprüfungen unterblieben.

Auch die Betreiber haben hierzu in Gesprächen auf Risiken aus ihrer Sicht hingewiesen, die durch Zusicherungen des Staates abgesichert werden müssten. Abstriche an der Sicherheit der Atomkraftwerke während ihres Betriebs kann die Bundesregierung jedoch nicht mittragen.

Insgesamt überwiegen daher die rechtlichen, technischen und ökonomischen Risiken, so dass eine Verlängerung der Laufzeiten von Atomkraftwerken in der Gesamtabwägung weiterhin nicht empfehlenswert ist.

216. Abgeordneter
Ralph Lenkert
(DIE LINKE.)
- Wie positioniert sich die Bundesregierung zu der „Petition für frei fließende Flüsse“ (<https://worldfishmigrationday.com/wp-content/uploads/2022/03/Open-Letter-COP15-WFMF.pdf>), die von mehr als 400 Organisationen aus über 86 Ländern unterzeichnet wurde, und welche Aktivitäten hat die Bundesregierung in Planung, die diesen Forderungen entsprechen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 10. Juni 2022**

Die Wiederherstellung möglichst naturnaher Ökosysteme ist ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung. Dabei spielt auch die Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Fließgewässern eine Rolle. Aufgrund der Umsetzung zahlreicher Maßnahmen, u. a. auch des Rückbaus nicht mehr benötigter Querbauwerke, sind Wanderfische wie der Lachs oder der Maifisch wieder in deutsche Gewässer zurückgekehrt. Der Rückbau von Querbauwerken ist unter anderem dann nicht möglich, wenn sie für menschliche Nutzungen weiterhin erforderlich sind, z. B. für die Schifffahrt oder die Landwirtschaft.

Für die Wiederherstellung der Durchgängigkeit sind vorrangig die Länder zuständig, insbesondere im Rahmen der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG). Auf die im Dezember 2021 veröffentlichten Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für den dritten Umsetzungszyklus (2022 bis 2027) wird verwiesen (www.wasser-de.de). Der Bund, vertreten durch die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, ist bei Stauanlagen an Bundeswasserstraßen, die von ihr errichtet oder betrieben werden, für die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit zuständig. Das Bundesverkehrsministerium hat für die Wiederherstellung der Durchgängigkeit ein Priorisierungskonzept erarbeitet (https://izw.baw.de/publikationen/umweltverwaltungsvorschrift/0/1_Fortschreibung_Priorisierungskonzept_oeko1_DG%20%281%29.pdf), das derzeit aktualisiert wird. Die darin enthaltenen Maßnahmen sind ebenfalls in die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für den dritten Umsetzungszyklus aufgenommen worden.

217. Abgeordneter
Sepp Müller
(CDU/CSU)
- Welche Kosten sind für den Erweiterungsbau des Umweltbundesamtes in Dessau-Roßlau bisher entstanden, und in welcher Höhe sind die Gesamtkosten veranschlagt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 7. Juni 2022**

Die Gesamtbaukosten wurden mit 14.551.000 Euro veranschlagt. Ein Nachtrag in Höhe von 1.894.000 Euro für die Fertigstellung der Baumaßnahme ist baufachlich genehmigt, jedoch noch nicht haushaltsmäßig anerkannt.

Bisher wurden Baukosten in Höhe von 13.555.608,76 Euro verausgabt (Stand: 31. Mai 2022).

218. Abgeordneter
Sepp Müller
(CDU/CSU)
- Wie sieht der Zeitplan zur Errichtung des Erweiterungsbaus des Umweltbundesamtes in Dessau-Roßlau aus, und wann wird der Bau fertiggestellt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 7. Juni 2022**

Die Errichtung des Erweiterungsbaus ist weitgehend abgeschlossen. Aktuell stehen im Wesentlichen noch Arbeiten an der Fassade des Gebäudes aus. Diese Arbeiten sollen nach aktuellem Stand bis Ende 2022, die sonstigen Restleistungen bis Ende März 2023 fertiggestellt sein.

219. Abgeordneter
Sepp Müller
(CDU/CSU)
- Wo wird die Vizepräsidentin des Umweltbundesamtes ihren Dienstsitz haben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 7. Juni 2022**

Der Dienstsitz der Vizepräsidentin des Umweltbundesamtes befindet sich am Hauptsitz in Dessau-Roßlau.

220. Abgeordneter
Sepp Müller
(CDU/CSU)
- Welche Arbeitseinheiten und wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen in dem Erweiterungsbau des Umweltbundesamtes die Arbeit aufnehmen (bitte den Zeitpunkt angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 7. Juni 2022**

Der Fachbereich V zieht in den Erweiterungsbau und wird um einige Kleinarbeitseinheiten ergänzt. Insgesamt ziehen rund 120 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Erweiterungsbau. Sobald die Baumaßnahme fertiggestellt ist, voraussichtlich Ende des I. Quartals 2023, ist der Umzug in den Erweiterungsbau vorgesehen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung
und Forschung**

221. Abgeordneter
Michael Brand
(Fulda)
(CDU/CSU)
- Welche Pläne hat die Bundesregierung zur Fortsetzung der mit 400.000 ausgestellten Gutscheinen erfolgreichen Bildungsprämie, die auch für Bildungsträger existenzsichernd war und die zum 31. Dezember 2021 ausgelaufen ist, und welche konkreten Angebote, um die Motivation für die individuelle berufsbezogene Weiterbildung zu steigern und mit einer erhöhten Weiterbildungsbeteiligung zur Sicherung der Fachkräftebasis beizutragen, wird die Bundesregierung zukünftig Erwerbstätigen mit einem geringen Einkommen unterbreiten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 7. Juni 2022**

Zuletzt wurden im Programm „Bildungsprämie“ nur noch rund 20.000 Prämiegutscheine pro Jahr vergeben. Seit 2008 wurde durchschnittlich ein Viertel der Gutscheine letztlich nicht zur Abrechnung eingereicht. Eine komplexe Antrags- und Förderkonstruktion verbunden mit einer vergleichsweise geringen Fördersumme pro Person und hohen Fixkosten führte zu einem hohen Verwaltungskostenanteil, der vom Bundesrechnungshof und vom Deutschen Bundestag moniert wurde. Einer weiteren Verlängerung der Förderung standen zudem auch rechtliche Gründe entgegen (vgl. auch Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages vom 22. Februar 2019).

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat das Ziel, eine langfristige, attraktive Förderung für Weiterbildungsinteressierte mit einem geringen Einkommen zu schaffen. Mit dem Lebenschancen-BAföG wird die Bundesregierung ein übergreifendes Förderinstrument schaffen, das auch die Förderung der Weiterbildung der Zielgruppe des auslaufenden Programms „Bildungsprämie“ umfassen wird.

Weiterhin verfolgt die Bundesregierung mit der Fortführung und Weiterentwicklung der Nationalen Weiterbildungsstrategie gemeinsam mit ihren Partnern das Ziel, insbesondere unterrepräsentierten Gruppen einen

verbesserten Zugang in das lebensbegleitende Lernen zu ermöglichen. So profitiert diese Zielgruppe beispielsweise von den vom BMBF geförderten betrieblichen Mentoringansätzen oder den Entwicklungsprojekten zur arbeitsorientierten Alphabetisierung und Grundbildung.

222. Abgeordneter **Dr. Götz Frömming** (AfD) Welche Bundesländer und entsprechend vorbereitete BAföG-Ämter haben bereits E-Akten eingeführt, um das BAföG-Antragsverfahren vollständig digital bis zur Bescheiderstellung zu bearbeiten (vgl: Bundesrechnungshof: Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an das Bundesministerium für Bildung und Forschung zu den anstehenden BAföG-Reformen, Bonn 19. Mai 2022, Kapitel 3, S. 24 ff.)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 10. Juni 2022**

Zur Beantwortung der Frage ist im Bereich des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) zunächst zwischen der elektronischen Akte (E-Akte) und der Antragsbearbeitung im BAföG-Fachverfahren zu unterscheiden. Bisher hat noch kein Land (Stand: 8. Juni 2022) ein E-Aktensystem im BAföG eingeführt. Eine Veraktung und Archivierung erfolgt daher noch in Papierform. Die Bundesministerin Bettina Stark-Watzinger hat mit Schreiben vom 16. Mai 2022 ihre Kolleginnen und Kollegen in den Ländern gebeten, die E-Akte nun zügig einzuführen.

Die Bearbeitung der BAföG-Anträge erfolgt demgegenüber im BAföG-Fachverfahren der Länder. In den Fachverfahren werden die Anträge von der Datenerfassung bis zum Bescheid elektronisch bearbeitet. Die Erstellung eines digitalen BAföG-Bescheids ist daher bereits heute möglich.

Die Weiterentwicklungsagenda von „BAföG Digital“ sieht eine rechts-sichere elektronische Zustellung des Bescheids bis Ende 2022 vor, so dass der Prozess dann digital medienbruchfrei abgeschlossen werden kann. Mit der 27. BAföG-Reform wird die Antragstellung vollständig digitalisiert.

Damit „BAföG Digital“ seine volle Wirkung entfalten kann, ist eine zügige Einführung der E-Akte zwingend. Denn ein vollständig digitaler, medienbruchfreier Prozess vom ersten Antrag bis zum letzten Änderungsbescheid ist dringend nötig.

223. Abgeordneter **Thomas Jarzombek** (CDU/CSU) Wird das Bundesministerium für Bildung und Forschung auch künftig einen Beauftragten für Transfer und Ausgründungen aus der Wissenschaft einsetzen, und welche Aufgaben werden mit dieser Funktion verbunden sein?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 7. Juni 2022**

Dr. h. c. Thomas Sattelberger wird die Funktion des Beauftragten des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) für Transfer und Ausgründungen aus der Wissenschaft auch nach Beendigung seines Amtes als Parlamentarischer Staatssekretär bei der Bundesministerin für Bildung und Forschung bis auf Weiteres wahrnehmen. Die in der Pressemitteilung des BMBF vom 28. Januar 2022 (www.bmbf.de/bmbf/shared/docs/pressemitteilungen/de/2022/01/280122-Sattelberger-Beauftragter.html) genannten Aufgaben des Beauftragten bleiben unverändert.

224. Abgeordnete
Anja Karliczek
(CDU/CSU)
- Was unternimmt die Bundesregierung, um auf die Wiederaufnahme der Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen auf Zuordnungen von Berufen durch den Arbeitskreis Deutscher Qualifikationsrahmen (AK DQR) hinzuwirken, nachdem seit über einem Jahr keine entsprechenden Anträge im DQR-Rahmen behandelt und entschieden wurden, und ab wann sind wieder Bearbeitungen durch den AK DQR zu erwarten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 7. Juni 2022**

Die Geschäftsordnung des Arbeitskreises Deutscher Qualifikationsrahmen (AK DQR) regelt unter anderem den Rahmen des Zuordnungsverfahrens zum Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen. Der bildungsbereichsübergreifende Ansatz des DQR spiegelt sich sowohl in der paritätischen Zusammensetzung der Arbeitskreis-Mitglieder als auch im konsensualen Abstimmungsprinzip wider. Danach können Qualifikationen nur durch Zustimmung aller Bänke dem DQR erfolgreich zugeordnet werden.

Bislang wurden dem DQR ausschließlich formale Qualifikationen zugeordnet. Aktuell wird in einem weiteren Schritt auch die Zuordnung von nonformalen Qualifikationen zum DQR vorbereitet. Die Entwicklung und Etablierung dieses neuen Zuordnungsverfahrens wird intensiv und kontinuierlich von dem BMBF und der KMK vorangetrieben. Dennoch können derzeit keinerlei Zuordnungen zum DQR erfolgen, da die Interessenvertretung der Weiterbildung ihre Zustimmung im Abstimmungsverfahren ausgesetzt hat. Die Beendigung des Moratoriums wurde mit der Erwartung einer ersten erfolgreichen Zuordnung einer nonformalen Qualifikation verknüpft.

Das BMBF und die KMK bereiten weiterhin alle eingehenden Zuordnungsanträge bis zur Beschlussreife vor und informieren den Arbeitskreis DQR detailliert über alle zugehörigen Grundlagen und Hintergründe der jeweiligen Qualifikationen, so dass jederzeit in Form regulärer oder gesonderter Sitzungen darüber beschieden werden kann. Um dies möglichst zeitnah zu ermöglichen, ist das BMBF im engen und regelmäßigen Dialog mit allen DQR-Akteuren.

Zudem hat die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) erklärt, bis auf Weiteres keinen Zuordnungen von Qualifikationen auf den Niveaus 6 und 7 zuzustimmen. Das HRK-Präsidium sehe nach erneuter Befassung „mit den Regelungen des Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung (BBiMoG) bezüglich der Weiterbildungsabschlüsse (...) das Bildungssystem durch die Regelungen als massiv beschädigt an.“ Das Präsidium habe daher einstimmig beschlossen, bis auf Weiteres Zuordnungsvorschlägen der beruflichen Weiterbildung nicht zuzustimmen, die die Verwendung der Abschlussbezeichnungen „Bachelor Professional“/„Master Professional“ vorsehen oder bei denen die Vergabe dieser Abschlussbezeichnungen nachträglich durch Landesbehörden vorgenommen werde.

Da es sich hier allerdings um geltendes Recht handelt und die Vergabe der genannten Abschlussbezeichnungen sowohl bei den Fortbildungsordnungen des Bundes als auch bei den Fortbildungsprüfungsregelungen der zuständigen Stellen nicht an Zuordnungen zum DQR geknüpft ist, wirkt sich dieses Moratorium ausschließlich auf den DQR-Prozess aus. Das BMBF steht mit der HRK im engen Dialog, um Lösungswege für eine erfolgreiche Fortsetzung des DQR-Prozesses auszuloten.

225. Abgeordnete
Nadine Schön
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung (insbesondere die Bundesministerin Bettina Stark-Watzinger) bereits Gespräche über eine Grundgesetzänderung (s. Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP: Kapitel V. Chancen für Kinder, starke Familien und beste Bildung ein Leben lang/Bildung und Chancen für alle, S. 94) mit Vertreterinnen und Vertretern der Länder und Kommunen geführt, und wenn ja, welche Ergebnisse haben diese Gespräche erbracht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 7. Juni 2022**

Die Bundesministerin für Bildung und Forschung, Bettina Stark-Watzinger, steht in einem guten Austausch mit den Ländern. Das im Koalitionsvertrag enthaltene Gesprächsangebot an die Länder hinsichtlich einer Grundgesetzänderung, soweit diese erforderlich ist, besteht weiterhin.

226. Abgeordnete
Nadine Schön
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung bereits konkrete Überlegungen zu einer Grundgesetzänderung angestellt (z. B. rechtliche Möglichkeiten geprüft, ein Rechtsgutachten erstellen lassen o. Ä.), um die im Koalitionsvertrag angekündigten Ziele im Bildungsbereich zu erreichen (s. Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP: Kapitel V. Chancen für Kinder, starke Familien und beste Bildung ein Leben lang/Bildung und Chancen für alle, S. 94), und falls ja, welche Empfehlungen hat eine solche Prüfung bzw. ein solches Gutachten erbracht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 7. Juni 2022**

Die neue Bundesregierung will mit bester Bildung mehr Aufstiegschancen schaffen – unabhängig vom Elternhaus und Wohnort. Dazu müssen Bund, Länder und Kommunen zusammen an einem Strang ziehen. Im Koalitionsvertrag heißt es daher mit Blick auf die Länder, dass „soweit erforderlich, Gespräche über eine Grundgesetzänderung“ (S. 94) angeboten werden. Ein Rechtsgutachten wurde hierzu seit Beginn der 20. Legislaturperiode nicht beauftragt.

227. Abgeordnete
Nadine Schön
(CDU/CSU)
- Wurde die Arbeitsgruppe von Bund, Ländern und Kommunen, die der Koalitionsvertrag ankündigt (s. Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP: Kapitel V. Chancen für Kinder, starke Familien und beste Bildung ein Leben lang/Bildung und Chancen für alle, S. 94), um die Zusammenarbeit im Bildungsbereich zu strukturieren und zu verbessern, bereits konstituiert, und wenn ja, welche Ergebnisse hat sie erbracht (bitte ggf. auflisten, wann und mit welchem Teilnehmerkreis die Arbeitsgruppe zusammengetreten ist, welche Themen auf der Agenda standen und welche Beschlüsse die Arbeitsgruppe gefasst hat)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 7. Juni 2022**

Dies ist zurzeit Gegenstand laufender Überlegungen und regierungsin-
terner Abstimmungen. Der Bund ist bereits jetzt anlass- und themen-
bezogen in Kontakt mit den Ländern und Kommunen, z. B. zum Digital-
Pakt Schule.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

228. Abgeordneter
**Markus
Frohnmaier**
(AfD)
- Welche Vorhaben und Maßnahmen der bilateralen staatlichen Entwicklungszusammenarbeit mit GG1-Kennung hat die Bundesregierung seit Amtsantritt neu in Auftrag gegeben?
229. Abgeordneter
**Markus
Frohnmaier**
(AfD)
- Welche Vorhaben und Maßnahmen der bilateralen staatlichen Entwicklungszusammenarbeit mit GG2-Kennung hat die Bundesregierung seit Amtsantritt neu in Auftrag gegeben?

230. Abgeordneter
Markus Frohnmaier
(AfD) Welche Vorhaben und Maßnahmen der nicht-staatlichen Entwicklungszusammenarbeit mit GG1-Kennung hat die Bundesregierung seit Amtsantritt neu in Auftrag gegeben bzw. gefördert?
231. Abgeordneter
Markus Frohnmaier
(AfD) Welche Vorhaben und Maßnahmen der nicht-staatlichen Entwicklungszusammenarbeit mit GG2-Kennung hat die Bundesregierung seit Amtsantritt neu in Auftrag gegeben bzw. gefördert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Niels Annen vom 8. Juni 2022

Die Fragen 228 bis 231 werden zusammen beantwortet.

Mit den beiden Tabellen (Anlagen 5 und 6*), die die neu beauftragten Maßnahmen mit GG1- und GG2-Kennung in der bilateralen staatlichen sowie in der nichtstaatlichen Entwicklungszusammenarbeit seit Antritt der Bundesregierung am 8. Dezember 2021 jeweils in einer Übersicht zusammenfassen werden die Fragen beantwortet.

232. Abgeordneter
Edgar Naujok
(AfD) Wie hoch sind die jährlichen Fördersummen für das Projekt „Einen erfolgreichen Neustart im Herkunftsland ermöglichen“ im Irak (www.giz.de/de/weltweit/62318.html), bitte je Jahr aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Niels Annen vom 8. Juni 2022

Bei dem Webseitentitel „Einen erfolgreichen Neustart im Herkunftsland ermöglichen“ handelt es sich um die Kurzdarstellung des Programms „Migration für Entwicklung“ (PME), das die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) derzeit in zwölf Partnerländern und in Deutschland umsetzt.

Die jährliche Fördersumme für das Programm „Migration für Entwicklung“ im Irak für die Jahre 2017 bis 2021 kann der nachstehenden Übersicht entnommen werden.

Ist 2017	Ist 2018	Ist 2019	Ist 2020	Ist 2021
1,8	2,5	5,1	6,2	4,2

233. Abgeordneter
Edgar Naujok
(AfD) Wie bewertet die Bundesregierung den aktuellen Stand des Projektes „Einen erfolgreichen Neustart im Herkunftsland ermöglichen“ im Irak (www.giz.de/de/weltweit/62318.html)?

* Von einer Drucklegung der Anlagen wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/2170 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Niels Annen
vom 8. Juni 2022**

Die Bundesregierung bewertet den Stand des Programms „Migration für Entwicklung“ (PME) im Irak positiv.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen,
Stadtentwicklung und Bauwesen**

234. Abgeordneter
Philipp Amthor
(CDU/CSU)
- In welchen Umsetzungsschritten plant die Bundesregierung, die vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zusätzlich bewilligten Mittel für das Bundesprogramm „Nationale Projekte des Städtebaus“ (75 Mio. Euro) zu verausgaben (Bewerbungsverfahren, Zeitplan, Entscheidungsgremien et cetera)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 8. Juni 2022**

Am 30. Mai 2022 hat eine Expertenjury, die sich je zur Hälfte aus Mitgliedern des Deutschen Bundestages und Fachjuristen zusammensetzt, unter Vorsitz des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol eine Förderempfehlung für die Bundesministerin Klara Geywitz erarbeitet. Nach Entscheidung der diesjährigen Förderprojekte durch die Bundesministerin Klara Geywitz erfolgt deren Bekanntgabe Ende Juni 2022 durch Pressemitteilung des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen. Im Anschluss daran startet das Zuwendungsverfahren des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung mit den Kommunen. Es soll bis Ende des Jahres mit der Erteilung der Zuwendungsbescheide abgeschlossen sein. Noch in diesem Jahr sind zudem eine Urkundenübergabe an die diesjährigen Projektkommunen, ein Netzwerktreffen aller Programmkommunen des Bundesprogramms Nationale Projekte des Städtebaus sowie einige Vor-Ort-Termine geplant.

235. Abgeordneter
Fritz Güntzler
(CDU/CSU)
- Wie viele Mittel stehen im Bundeshaushalt 2022 und in den kommenden Jahren insgesamt für die im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP geplante Offensive für Investitionen in Sportstätten von Kommunen und Vereinen zur Verfügung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 10. Juni 2022**

Der Deutsche Bundestag hat für das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ 2022 Programmmittel in Höhe von 476 Mio. Euro bereitgestellt. Hier- von sind 27 Mio. Euro als Ausgaben und weitere 449 Mio. Euro als Ver- pflichtungsermächtigung mit Fälligkeiten bis 2027 veranschlagt. Die Mittel wurden erstmalig im Energie- und Klimafonds bereitgestellt (Kapitel 6092 Titel 891 03). Zur Ausfinanzierung der bisherigen Förder- runden stehen im Einzelplan 25 des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen für dieses Programm 2022 Ausgabe- mittel in Höhe von 252,5 Mio. Euro bereit (Kapitel 2502 Titel 891 01).

Für den Investitionspakt Sportstätten stehen im Bundeshaushalt 2022 er- neut Programmmittel in Höhe von 110 Mio. Euro zur Verfügung. Hier- von sind 5,5 Mio. Euro als Ausgaben und weitere 104,5 Mio. Euro als Verpflichtungsermächtigung mit Fälligkeiten bis 2026 veranschlagt. Zu- sammen mit den Mitteln zur Ausfinanzierung der bisherigen Förder- runden beläuft sich der Ausgabenansatz auf insgesamt 73 Mio. Euro (Kapitel 2502 Titel 882 95).

Für Sportstätten des Hochleistungssports stehen im Einzelplan des Bun- desministeriums des Innern und für Heimat Ausgaben in Höhe von 24,16 Mio. Euro sowie eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 28,018 Mio. Euro mit Fälligkeiten bis 2025 bereit (Kapitel 0601 Titel 882 21 und 882 22).

Über die in den kommenden Jahren zur Verfügung stehenden Mittel können wegen des laufenden Verfahrens zur Aufstellung des Regie- rungsentwurfs zum Bundeshaushalt 2023 und des Finanzplans bis 2026 noch keine Angaben gemacht werden.

236. Abgeordneter
**Dr. Hendrik
Hoppenstedt**
(CDU/CSU)

Unter welchen Kriterien wurde die Zusage für die Finanzierung des Projekts „House of One“ in Ber- lin erteilt (bitte das Bundesinteresse begründen), wurden darüber hinaus weitere Projektanträge mit gleicher Zielrichtung eingereicht, und wenn ja, bitte die Höhe der Förderung und Beschreibung der Projekte sowie Begründung für die Zusage oder Ablehnung auflisten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 9. Juni 2022**

Die Auswahl des Projektes „House of One“ erfolgte auf Grundlage des Projektauftrufs zum Bundesprogramm Nationale Projekte des Städtebaus 2016 und der darin bekannt gemachten Kriterien. Zur Auswahl der För- derprojekte erarbeitete eine Expertenjury, die sich je zur Hälfte aus Mit- gliedern des Deutschen Bundestages und Fachjuroren zusammensetzte, eine Förderempfehlung für die zu dieser Zeit für das Bundesprogramm zuständige Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reak- torsicherheit Dr. Barbara Hendricks. Die Bundeszuwendung in Höhe von 2,2 Mio. Euro diente der Finanzierung der Planungskosten des

„House of One“ (siehe beigefügter Projektsteckbrief, Anlage 7).^{*} Weitere Projekte für religionsübergreifende Orte des Dialogs werden nicht mit dem Bundesprogramm zur Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus gefördert.

237. Abgeordneter
Dr. Hendrik Hoppenstedt
(CDU/CSU)
- Welche Kriterien muss das Projekt „Haus der Religionen“ in Hannover für eine Förderung – ähnlich dem Projekt „House of One“ in Berlin, welches eine Förderung durch das BMI mit dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ erhalten hat – erfüllen (vgl. Schriftliche Frage 236)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 9. Juni 2022**

Die Auswahl und Förderung von Premiumprojekten des Städtebaus erfolgen auch 2022 auf Grundlage von mit einem Projektauftrag bekannt gemachten Kriterien (Projektauftrag 2022 als Anlage 8 beigefügt).^{*} Die Einreichungsfrist für den Projektauftrag 2022 endete am 14. Dezember 2021, das aktuelle Auswahlverfahren steht kurz vor seinem Abschluss.

Die Fortführung des Bundesprogramms Nationale Projekte des Städtebaus in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen im Haushaltsjahr 2023 sowie die Veröffentlichung eines entsprechenden Projektauftrags zum Programm stehen unter dem Vorbehalt der Bereitstellung neuer Mittel; die endgültige Entscheidung darüber obliegt dem Haushaltsgesetzgeber.

238. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)
- Warum ist der gemeinnützige Deutsche Familienverband e. V. (DFV) nicht Teil des Bündnisses bezahlbarer Wohnraum der Bundesregierung, und wie wird die Bundesregierung die Interessen von Familien mit geringen und normalen Einkommen in das Bündnis integrieren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 7. Juni 2022**

Die Bundesregierung hat das Ziel, jährlich den Neubau von 400.000 Wohnungen zu erreichen, und davon 100.000 öffentlich geförderte Wohnungen. Dafür braucht es die Mitarbeit aller wichtigen Akteure in Deutschland. Vor diesem Hintergrund begrüßt die Bundesregierung ausdrücklich jedes Engagement wie z. B. des Deutschen Familienverbands e. V., dass die Umsetzung dieses Ziels unterstützt.

Am 27. April 2022 ist auf Einladung von der Bundesministerin für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen Klara Geywitz das „Bündnis bezahlbarer Wohnraum“ gestartet. Dabei haben sich 35 Partnerinnen und Partner aus dem Bereich der Branchenverbände der Wirtschaft, der Zivilgesellschaft aber auch von den kommunalen Spitzenverbänden und den Ländern zur Mitarbeit in der Bündnis-Spitzenrunde zusammenge-

^{*} Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/2170 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

geschlossen. Sie spiegeln mit ihren jeweiligen Schwerpunkten die Breite der unterschiedlichen Interessen und Akteure wider.

Gleichzeitig setzt das Bündnis auf die Unterstützung der vielen weiteren interessierten Organisationen und Akteure, die sich für das Thema bezahlbarer Wohnraum engagieren. Das Bündnis baut dabei auf ein weites Netz an Unterstützerinnen und Unterstützern, die die Arbeit des Bündnisses begleiten, um die gemeinsamen Ziele zu erreichen. Dafür wird es vielfältige Formen des Dialogs und der Beteiligung geben, zu denen anlassbezogen eingeladen werden soll.

239. Abgeordnete **Emmi Zeulner** (CDU/CSU) Wie viele Bundesmittel im Bereich des sozialen Wohnungsbaus wurden von den einzelnen Bundesländern in der letzten Legislaturperiode (19. Wahlperiode) sowie im Jahr 2022 bereits abgerufen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cansel Kiziltepe vom 9. Juni 2022

Seit dem Jahr 2020 gewährt der Bund den Ländern auf Grundlage des 2019 eingefügten Artikels 104d des Grundgesetzes Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus. Anstelle der früheren Kompensationszahlungen erhalten die Länder zudem im Zuge der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen seit dem Jahr 2020 höhere Anteile an der Umsatzsteuer.

Der nachstehenden Aufstellung ist zu entnehmen, in welcher Höhe in den Jahren 2018 und 2019 Kompensationsmittel vom Bund eingesetzt und an die einzelnen Länder gezahlt wurden sowie in welcher Höhe der Bund den Ländern in den Jahren 2020 und 2021 Bundesfinanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau zur Verfügung gestellt hat.

Land	Kompensationszahlungen des Bundes an die Länder in Euro		Finanzhilfen Sozialer Wohnungsbau Art. 104d GG Verpflichtungsrahmen in Euro	
	2018	2019	2020	2021
Baden-Württemberg	147.786.000	147.786.000	136.395.793	132.643.205
Bayern	198.147.000	198.147.000	163.146.150	158.657.594
Berlin	89.439.000	89.439.000	53.849.967	52.368.419
Brandenburg	74.673.000	74.673.000	31.633.871	30.180.200
Bremen	10.932.000	10.932.000	9.917.319	9.628.400
Hamburg	31.485.000	31.485.000	26.811.046	26.073.409
Hessen	96.551.000	96.551.000	75.786.086	75.873.120
Mecklenburg-Vorp.	51.955.000	51.955.000	19.841.900	19.841.900
Niedersachsen	124.977.000	124.977.000	95.808.089	94.099.300
Nordrhein-Westfalen	296.457.000	296.457.000	221.024.319	214.943.396
Rheinland-Pfalz	60.915.000	60.915.000	50.569.730	48.245.900
Saarland	18.920.000	18.920.000	12.019.700	12.019.700
Sachsen	142.460.000	142.460.000	33.908.500	50.873.166
Sachsen-Anhalt	61.089.000	61.089.000	5.846.000	12.856.199
Schleswig-Holstein	41.750.000	41.750.000	35.692.791	34.710.792
Thüringen	70.664.000	70.664.000	27.748.739	26.985.300
Deutschland gesamt	1.518.200.000	1.518.200.000	1.000.000.000	1.000.000.000

Von den in den Jahren 2020 und 2021 zur Verfügung stehenden Programmmitteln für den sozialen Wohnungsbau von jeweils 1 Mrd. Euro werden jeweils 150 Mio. Euro als Ausgaben und 850 Mio. Euro als Verpflichtungsermächtigung mit Fälligkeiten über vier Jahre veranschlagt. Grund für diese Art der Veranschlagung ist, dass sich Investitionen in den sozialen Wohnungsbau nach dem Baufortschritt über mehrere Jahre verteilen und die Fördermittel für den einzelnen Förderungsfall durch die Länder nicht vollständig bei Förderungsbewilligung, sondern schrittweise entsprechend dem Baufortschritt ausgereicht werden. Vor diesem Hintergrund sind noch keine aussagekräftigen Angaben zum Mittelabfluss möglich. Die Verteilung der Mittel richtet sich dabei nach dem Königsteiner Schlüssel, wobei auch Umverteilungen im Einvernehmen mit den Ländern möglich sind.

Im Programmjahr 2020 hat das Saarland kurz vor Ablauf des Bewilligungszeitraums den Bund über die Nichtausschöpfung seiner Mittel in Höhe von 12,02 Mio. Euro informiert. Der nicht ausgeschöpfte Verpflichtungsrahmen konnte daher nicht, wie üblich, unter den Ländern, die insoweit Bedarf anmelden, umverteilt werden. Der ursprünglich für das Programmjahr 2020 zur Verfügung gestellte Verpflichtungsrahmen des Bundes i. H. v. 1 Mrd. Euro hat sich daher entsprechend reduziert.

Im Programmjahr 2022 sind 2 Mrd. Euro für den sozialen Wohnungsbau vorgesehen, davon 1 Mrd. Euro für den klimagerechten sozialen Wohnungsbau. Über die Bundesmittel kann erst verfügt werden, wenn das Bundeshaushaltsgesetz 2022 in Kraft getreten ist.


Berlin, den 10. Juni 2022



Datum: 21.09.2017

Finanzamt, Postfach 101335, 50453 Köln

18 2FC9 7190 03 5000 001B

DV 04.18 0,70 Deutsche Post 



*0053*0000001*13*5999*

IdNr. Ehemann: 01 234 567 890

IdNr. Ehefrau: 10 987 654 321

Steuernummer: 215 / 2726 / 0142

(Bitte bei Rückfragen angeben)

Herrn Max Mustermann
Frau Erika Mustermann
Musterstraße. 1
50668 Köln

Telefon: 0221 92400 -10

Telefax: 0800 10092675215

B e s c h e i d f ü r 2 0 1 6

über Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer

Sehr geehrte Frau Mustermann, sehr geehrter Herr Mustermann,
aufgrund Ihrer Steuererklärung für 2016 haben wir die Steuer berechnet und festgesetzt. Es ergibt sich eine Nachzahlung.

Bitte zahlen Sie 1.805,09 € bis zum 25.10.2017 auf das folgende Konto:

Bundesbank Köln IBAN: DE 82 3700 0000 0037 0015 05

Bitte geben Sie als Verwendungszweck an: **215 / 2726 / 0142, Est 2016**



Folgendes benötigen wir noch von Ihnen:

- Bitte reichen Sie innerhalb von vier Wochen nach Erhalt dieses Bescheides Nachweise über die beantragten Krankheitskosten in Höhe von 1.835 € und Kinderbetreuungskosten in Höhe von 1.500 € ein.
- Bitte geben Sie in Ihrer nächsten Steuererklärung das Einheitswert-Aktenzeichen für das vermietete Grundstück in Rostock-Warnemünde an.

Was finden Sie in diesem Bescheid?

1 Art der Festsetzung	Seite 2
2 Festsetzung, Anrechnung und Berücksichtigung bereits gezahlter Beträge	Seite 2
3 Persönlicher Durchschnittssteuersatz	Seite 2
4 Erläuterungen zur Festsetzung und zu möglichen Abweichungen von der Steuererklärung	Seite 2
5 Berechnung des Gesamtbetrags der Einkünfte und des zu versteuernden Einkommens	Seite 3
6 Berechnung der Steuer	Seite 4
7 Erläuterungen zur Vorläufigkeit	Seite 5
8 Einspruchsmöglichkeit	Seite 6
9 Zahlungshinweise und Folgen verspäteter Zahlung	Seite 6
10 Allgemeine Hinweise	Seite 6
11 Kontaktdaten Ihres Finanzamts	Seite 7

1 Art der Festsetzung

Der Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung nach § 164 Abs. 1 AO.

Er ist teilweise vorläufig nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO. Einzelheiten dazu finden Sie in Abschnitt 7 „Erläuterungen zur Vorläufigkeit“.

2 Festsetzung, Anrechnung und Berücksichtigung bereits gezahlter Beträge

	Einkommen- steuer €	ev KiSt* Ehemann €	rk KiSt** Ehefrau €	Solidaritäts- zuschlag €	gesamt €
Festsetzung	7.302,00	152,73	152,73	186,67	
Anrechnung Abzug vom Lohn des Ehemanns	-2.396,00	0,00	0,00	0,00	
der Ehefrau	-3.138,00	-141,21	-141,24	-172,59	
verbleibende Beträge	1.768,00	11,52	11,49	14,08	1.805,09
Abrechnung (Stand 08.09.2017) abzurechnen sind	1.768,00	11,52	11,49	14,08	
bereits gezahlt	0,00	0,00	0,00	0,00	
somit zu wenig gezahlt	1.768,00	11,52	11,49	14,08	1.805,09
Bitte zahlen Sie bis zum 25.10.2017	1.768,00	11,52	11,49	14,08	1.805,09

* ev KiSt evangelische Kirchensteuer

** rk KiSt römisch-katholische Kirchensteuer

3 Persönlicher Durchschnittssteuersatz

Ihr persönlicher Durchschnittssteuersatz beträgt 15,25 %. Dieser Steuersatz ergibt sich, indem Ihre tarifliche Einkommensteuer geteilt wird durch Ihr zu versteuerndes Einkommen.

Ihre tarifliche Einkommensteuer beträgt 7.302 € (siehe Abschnitt 6 „Berechnung der Steuer“).

Ihr zu versteuerndes Einkommen beträgt 47.877 € (siehe Abschnitt 5 „Berechnung des Gesamtbetrags der Einkünfte und des zu versteuernden Einkommens“).

4 Erläuterungen zur Festsetzung und zu möglichen Abweichungen von der Steuererklärung

- Dieser Festsetzung liegt Ihre Steuererklärung zugrunde, die am 31.05.2017 bei uns eingegangen ist.
- Anstelle der anzuerkennenden Werbungskosten des Ehemanns ist der höhere Arbeitnehmer-Pauschbetrag abgezogen worden.
- Die Aufwendungen des Ehemannes für ein häusliches Arbeitszimmer einschließlich dessen Ausstattung (jedoch mit Ausnahme von Arbeitsmitteln) konnten nicht berücksichtigt werden, weil das Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Betätigung darstellt und für die berufliche und betriebliche Tätigkeit ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.
- Die Berechnung der zumutbaren Belastung erfolgte stufenweise entsprechend dem BFH-Urteil vom 19. Januar 2017 (VI R 75/14). Ein Einspruch ist insoweit nicht erforderlich.
- Der Höchstbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen wurde bereits durch die Berücksichtigung Ihrer Beiträge zur Krankenversicherung (Basisabsicherung) und zur gesetzlichen Pflegeversicherung ausgeschöpft; ein darüber hinausgehender Abzug von sonstigen Vorsorgeaufwendungen ist daher nicht möglich.
- Kinderbetreuungskosten können im Rahmen der gesetzlichen Höchstbeträge nur mit 2/3 der Aufwendungen, höchstens mit 4.000 € je Kind und Kalenderjahr, berücksichtigt werden.

- Die Vergleichsberechnung hat ergeben, dass die gebotene steuerliche Freistellung des Existenzminimums Ihres Kindes / Ihrer Kinder durch das ausgezahlte Kindergeld / den Anspruch auf Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen bewirkt wurde. Bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens wurden daher keine Freibeträge für Kinder berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer sowie bei der Überprüfung der Einkommengrenzen für die Arbeitnehmer-Sparzulage (§ 51a Abs. 2 EStG) wurden die Freibeträge für Kinder jedoch einbezogen.
- Es wurden Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben abgezogen. Knüpfen außersteuerliche Rechtsnormen (z. B. BAföG) an bestimmte definierte Begriffe an (z. B. „Einkünfte“, „Summe der Einkünfte“ und „Gesamtbetrag der Einkünfte“), sind die entsprechenden Werte für diese Zwecke um die Kinderbetreuungskosten in Höhe von 1.000 € zu mindern.
- In 2016 wurden Kirchensteuern wie folgt gezahlt bzw. erstattet:
Lohnkirchensteuer 282,45 €
Summe 282,45 €
- Fragen zur Festsetzung der evangelischen Kirchensteuer / des evangelischen Kirchgeldes können Sie unter der Telefon-Nr. 0800-354 7243 an das Landeskirchenamt richten.
- Sie waren für 2016 von Amts wegen zur Einkommensteuer zu veranlagern. Geben Sie bitte ab dem Veranlagungszeitraum 2017 eine Einkommensteuererklärung ab.

5 Berechnung des Gesamtbetrags der Einkünfte und des zu versteuernden Einkommens

Berechnung des Gesamtbetrags der Einkünfte	Ehemann €	Ehefrau €	gesamt €
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit			
Bruttoarbeitslohn	35.000	18.000	
abzüglich:			
Arbeitnehmer-Pauschbetrag	-1.000		
Werbungskosten			
Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte			
Entfernungspauschale (Ehefrau) für 199 Tage			
Wege mit PKW unbegrenzt (Ehefrau)			
199 Tage × 5 km × 0,30 €		299,00 €	
Wege mit sonstigen Verkehrsmitteln (Ehefrau)			
199 Tage × 35 km × 0,30 €		2.090,00 €	
Entfernungspauschale		2.389,00 €	
insgesamt für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte		-2.389	
Beiträge zu Berufsverbänden		-100	
Aufwendungen für Arbeitsmittel		-320	
übrige Werbungskosten		-380	
Einkünfte	34.000	14.811	
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung			
aus bebauten Grundstücken	9.500		
aus Grundstücksgemeinschaften		-2.000	
übrige	500		
Einkünfte	10.000	-2.000	
Summe der Einkünfte	44.000	12.811	
Gesamtbetrag der Einkünfte	44.000	12.811	56.811

Berechnung des zu versteuernden Einkommens	Nebenrechnungen			gesamt €
Gesamtbetrag der Einkünfte				56.811
beschränkt abziehbare Sonderausgaben				
Summe der Altersvorsorgeaufwendungen	9.912			
davon 82 %	8.128	8.128		
abzüglich Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung verbleiben		-4.956	3.172	
		3.172		
Beiträge zur Krankenversicherung				
Ehemann	2.555			
Ehefrau	1.314			
Summe Krankenversicherungsbeiträge	3.869	3.869		
abzüglich Kürzungsbetrag nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a S. 4 EStG verbleiben		-142		
		3.727		
Beiträge zur Pflegeversicherung				
Ehemann	412			
Ehefrau	212			
Summe Pflegeversicherungsbeiträge	624	624		
Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG		4.351		
abzüglich Beitragsrückerstattung verbleiben		-300	4.051	
		4.051		
Summe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen			7.223	-7.223
unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben				
in 2016 geleistete Zuwendungen nach § 10b Abs. 1 EStG	200			
davon im Veranlagungszeitraum abziehbar	200	200		
gezahlte Kirchensteuer	283			
abzüglich erstattete Kirchensteuer	0			
Kirchensteuer	283	283		
Kinderbetreuungskosten	1.500			
davon abziehbar	1.000	1.000		
Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben		1.483		-1.483
außergewöhnliche Belastungen				
Aufwendungen nach § 33 EStG	1.835			
abzüglich zumutbare Belastung	-1.607			
abziehbar nach § 33 EStG	228			-228
Einkommen				47.877
zu versteuerndes Einkommen				47.877

6 Berechnung der Steuer

Berechnung der Einkommensteuer	Bemessungsgrundlage €	Steuerbetrag €
zu versteuern nach dem Splittingtarif	47.877	
tarifliche Einkommensteuer		7.302
festzusetzende Einkommensteuer		7.302

Berechnung der Kirchensteuer	Bemessungsgrundlage €	Steuerbetrag €
zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung von Freibeträgen für 2 Kind(er) in Höhe von 14.496 €	33.381	
darauf entfallende Einkommensteuer	3.394	
auf den kirchenangehörigen Ehemann entfallen	1.697	
davon 9 % evangelische Kirchensteuer		152,73
auf die kirchenangehörige Ehefrau entfallen	1.697	
davon 9 % römisch-katholische Kirchensteuer		152,73

Berechnung des Solidaritätszuschlags	Bemessungsgrundlage €	Steuerbetrag €
zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung von Freibeträgen für 2 Kind(er) in Höhe von 14.304 €	33.381	
darauf entfallende Einkommensteuer	3.394	
davon 5,5 % Solidaritätszuschlag		186,67

7 Erläuterungen zur Vorläufigkeit

- Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit und verfassungskonforme Auslegung der Norm vorläufig hinsichtlich
 - der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Sätze 1 und 2 EStG
 - der Höhe des Grundfreibetrags (§ 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG)
 - des Abzugs einer zumutbaren Belastung (§ 33 Abs. 3 EStG) bei der Berücksichtigung von Aufwendungen für Krankheit oder Pflege als außergewöhnliche Belastung
 - der beschränkten Abziehbarkeit der Vorsorgeaufwendungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr.3a EStG
 - der Berücksichtigung von Beiträgen zu Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit im Rahmen eines negativen Progressionsvorbehalts (§ 32b EStG)
 - der Abziehbarkeit der Aufwendungen für eine Berufsausbildung oder ein Studium als Werbungskosten oder Betriebsausgaben (§4 Absatz 9, § 9 Absatz 6, § 12 Nummer 5 EStG).
- Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO hinsichtlich
 - der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995
 - der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Sätze 1 und 2 EStG vorläufig.
- Die Festsetzung der Kirchensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO hinsichtlich der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Sätze 1 und 2 EStG vorläufig.
- Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 – III R 39 / 08-, BStBl 2011 II S.11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahingehend zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie

außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

8 Einspruchsmöglichkeit

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlags können mit dem Einspruch angefochten werden.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären.

Gegen die Festsetzung der Kirchensteuer ist der Einspruch gegeben. Der Einspruch ist beim zuständigen (erz-)bischöflichen Generalvikariat bei der zuständigen evangelischen Kirchengemeinde schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Festsetzung der Kirchensteuer kann nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die der Berechnung zugrunde gelegte Einkommensteuer unzutreffend sei. Dieser Einwand kann nur gegen die Festsetzung der Einkommensteuer geltend gemacht werden.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über „Mein ELSTER“ (www.elster.de) einzulegen.

9 Zahlungshinweise und Folgen verspäteter Zahlung

Bitte leisten Sie alle Zahlungen unbar auf das angegebene Konto des Finanzamts. Vergessen Sie dabei bitte nicht, als Verwendungszweck die Steuernummer, die Abgabeart und den Zeitraum anzugeben, für die / den Sie die Zahlung entrichten.

Bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts gilt die Zahlung an dem Tag als wirksam geleistet, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.

Sie können auch die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren erklären. Vordrucke hierfür erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet (Internetadresse siehe „Kontaktdaten des Finanzamts“). Fällige zu entrichtende Beträge werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht.

Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten.

10 Allgemeine Hinweise

- Bitte bewahren Sie diesen Bescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis zur Vorlage bei anderen Behörden (z. B. für Erziehungsgeld / Elterngeld, Leistungen nach dem BAföG).
- Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.
- Den Datenschutzbeauftragten Ihres Finanzamtes erreichen Sie unter: DatenschutzbeauftragterXXX@Email.de

- Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.finanzverwaltung.nrw.de

11 Kontaktdaten Ihres Finanzamts

Finanzamt Köln-Mitte, Blaubach 7, 50676 Köln

Öffnungszeiten:

Mo–Fr 08.30–12.00 Uhr

Di 13.30–15.00 Uhr

Nahverkehrsanbindung:

Straßenbahn Linien 3,4,16,18 Haltestelle Poststraße

Bankverbindung:

Bundesbank Köln IBAN: DE 82 3700 0000 0037 0015 05 BIC MARKDEF1370

Online erreichen Sie uns unter www.elster.de

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Finanzamt



Anlage 2

Bundesland in dessen Zuständigkeitsbereich die Personen zum Stichtag aufhältig sind	Personen, denen ein Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG (vorübergehender Schutz) erteilt wurde		Personen, denen eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt wurde		Personen, die ein Schutzgesuch geäußert haben		Eingereiste ukrainische Staatsangehörige ohne bisheriges Schutzgesuch und Titelerteilung		Summe	
	absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ
Baden-Württemberg	5.190	0,63%	44.996	5,49%	29.202	3,57%	24.633	3,01%	104.021	12,70%
Bayern	11.341	1,38%	65.000	7,94%	45.642	5,57%	23.435	2,86%	145.418	17,76%
Berlin	13.726	1,68%	783	0,10%	9.488	1,16%	17.267	2,11%	41.264	5,04%
Brandenburg	1.256	0,15%	3.304	0,40%	5.448	0,67%	17.632	2,15%	27.640	3,37%
Bremen	1.859	0,23%	10	0,00%	1.992	0,24%	3.722	0,45%	7.583	0,93%
Hamburg	751	0,09%	18.659	2,28%	1.087	0,13%	286	0,03%	20.783	2,54%
Hessen	3.025	0,37%	14.017	1,71%	16.668	2,04%	32.100	3,92%	65.810	8,04%
Mecklenburg-Vorpommern	280	0,03%	11.632	1,42%	5.148	0,63%	3.049	0,37%	20.109	2,46%
Niedersachsen	6.999	0,85%	15.738	1,92%	22.019	2,69%	33.143	4,05%	77.899	9,51%
Nordrhein-Westfalen	11.812	1,44%	37.237	4,55%	67.446	8,24%	40.257	4,92%	156.752	19,14%
Rheinland-Pfalz	3.418	0,42%	17.305	2,11%	7.444	0,91%	11.692	1,43%	39.859	4,87%
Saarland	1.492	0,18%	77	0,01%	5.782	0,71%	23	0,00%	7.374	0,90%
Sachsen	106	0,01%	3.366	0,41%	10.433	1,27%	29.301	3,58%	43.206	5,28%
Sachsen-Anhalt	1.848	0,23%	4.412	0,54%	10.388	1,27%	6.762	0,83%	23.410	2,86%
Schleswig-Holstein	1.493	0,18%	10.845	1,32%	2.368	0,29%	6.972	0,85%	21.678	2,65%
Thüringen	600	0,07%	7.530	0,92%	5.159	0,63%	2.897	0,35%	16.186	1,98%
Summe	65.196	7,96%	254.911	31,12%	245.714	30,00%	253.171	30,91%	818.992	100,00%

Anmerkung: Sollten Personen sowohl ein Schutzgesuch geäußert oder bereits eine Fiktionsbescheinigung erhalten haben, als auch bereits einen Aufenthaltstitel nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erhalten haben, werden diese nur bei den erteilten Aufenthaltstiteln gezählt. Doppelzählungen sind ausgeschlossen.

Relative Angaben sind bezogen auf die Gesamtanzahl von Personen, relative Werte auf die zweite Stelle nach dem Komma gerundet.

Anlage 3

Tabelle 1: Integrationen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB)

Deutschland
Zeitreihe Jahressummen

Jahressumme	Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) mit Integrationen ¹⁾								Monatliche Integrationsquote ¹⁾			
	darunter				darunter				ELB		darunter	
	mit Integration	in sozialvers.-pflichtig Beschäftigung	darunter		mit Integration	in sozialvers.-pflichtig Beschäftigung	darunter		mit Integration	in sozialvers.-pflichtig Beschäftigung	mit Integration	darunter
			bedarfsdeckende Integration ²⁾				bedarfsdeckende Integration ²⁾					
	absolut	absolut	absolut	Anteil in %	absolut	absolut	absolut	Anteil in %	in %	in %	in %	in %
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
2011	1.261.958	1.102.427	545.202	49,5	789.645	712.029	357.110	50,2	2,3	2,0	3,3	3,0
2012	1.117.194	954.354	434.849	45,6	673.963	599.178	280.164	46,8	2,1	1,8	2,9	2,6
2013	1.059.328	900.584	415.082	46,1	638.787	566.550	270.046	47,7	2,0	1,7	2,8	2,5
2014	1.069.375	914.008	426.229	46,6	638.206	569.488	276.893	48,6	2,0	1,7	2,8	2,5
2015	1.102.220	953.099	445.487	46,7	648.471	584.060	284.752	48,8	2,1	1,8	2,9	2,6
2016	1.060.145	915.710	435.164	47,5	614.391	554.210	274.512	49,5	2,1	1,8	2,9	2,6
2017	1.108.785	951.439	454.665	47,8	623.578	558.433	277.224	49,6	2,1	1,8	3,1	2,8
2018	1.095.142	938.455	452.121	48,2	602.847	538.274	269.010	50,0	2,2	1,9	3,3	2,9
2019	998.743	848.598	407.616	48,0	552.166	489.230	243.937	49,9	2,1	1,8	3,2	2,8
2020	798.915	666.062	323.536	48,6	465.487	409.234	206.549	50,5	1,7	1,4	2,5	2,2
Gleitende Jahressumme November 2020 bis Oktober 2021	884.651	752.824	405.266	53,8	531.961	474.532	263.645	55,6	1,9	1,6	2,7	2,4

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

¹⁾ Auswertungen auf Basis der Kennzahlen nach § 48a SGB II, jedoch abweichendes Hochrechnungsverfahren bei Datenausfällen, deshalb können die veröffentlichten Werte voneinander abweichen. Im Gegensatz zu den Kennzahlen nach § 48a SGB II werden die Integrationsquoten als Monatsquoten und nicht als Jahresquoten (Jahressummen) dargestellt. Eine monatliche Integrationsquote bringt zum Ausdruck, wie groß die Chance ist, im nächsten Monat eine Integration zu realisieren.

²⁾ Eine bedarfsdeckende Integration liegt vor, wenn eine Person drei Monate nach einer Integration keine Leistungen nach dem SGB II bezieht.

Anlage 4

Bundeskanzleramt/Ressort	Mitglied der Bundesregierung	Datum	Art des Gesprächs	Unternehmen	Unternehmensvertreterin bzw. -vertreter	Von wem ging das Gespräch aus?
Bundeskanzleramt	Bundeskanzler Olaf Scholz	27.01.2022	Besprechung	Airbus SE	Herr René Obermann, Verwaltungsratsvorsitzender der Airbus SE Herr Guillaume Faury, Vorstandsvorsitzender der Airbus SE Herr Dr. Michael Schöllhorn, Vorstandsvorsitzender der Airbus Defence and Space GmbH	Airbus SE
		12.04.2022	Roundtable des Bundeskanzlers und Bundesministers Dr. Robert Habeck mit der Wirtschaft zu RUS/UKR	Vorstandsvorsitzende der Dax 40 Unternehmen, im Sinne der Fragestellung: • Airbus SE	Herr Guillaume Faury, Vorstandsvorsitzender der Airbus SE	Bundeskanzleramt und Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz	Bundesminister Dr. Robert Habeck	15.02.2022	Roundtable mit den CEOs von Großunternehmen – Die Transformation der deutschen Wirtschaft – Chancen und Herausforderungen	Mehr als 10 Unternehmen; im Sinne der Fragestellung: • Airbus Defence and Space GmbH • thyssenkrupp AG	Herr Dr. Michael Schöllhorn, CEO von Airbus Defence and Space GmbH Herr Klaus Keysberg Vorsitzender des Bereichsvorstands der Business Area Materials Services sowie Vorstandsvorsitzender der thyssenkrupp Materials Services GmbH	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

		22.02.2022	Firmenbesuch	thyssenkrupp AG	Frau Martina Merz, Vorstandsvorsitzende der thyssenkrupp AG weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von thyssenkrupp AG	thyssenkrupp AG
		10.05.2022	Gemeinsames Gespräch mit VAE Minister Al Jaber und Wirtschaftsunternehmern	Mehr als 10 Unternehmen, im Sinne der Fragestellung: <ul style="list-style-type: none"> • thyssenkrupp AG • Airbus SE 	Frau Martina Merz, Vorstandsvorsitzende der thyssenkrupp AG Herr Guillaume Faury, Vorstandsvorsitzender der Airbus SE	Vereinigte Arabische Emirate

Anlage 5

Neubeauftragte Vorhaben der bilateralen staatlichen Entwicklungszusammenarbeit mit GG1/GG2-Kennung seit 08.12.2021 (in Mio. €)

Schriftliche Frage 05/577: Maßnahmen mit GG1-Kennung	Haushaltstitel*	Land	Auftragssumme
Regionalprogramm für Palästina-Flüchtlinge in der Nahost-Region (hier REPAC XII)	896 11 - FZZ	Naher und Mittlerer Osten	15,00
Wasser- und Sanitärversorgung in vier Regionen, Phase III – Trinkwasserversorgung in Niangoloko	896 11 - FZZ	Burkina Faso	20,00
Korbfinanzierung Frieden und Sicherheit	896 11 - FZZ	Afrikanische Union	3,40
COMIFAC: Unterstützung des grenzüberschreitenden Nationalparks BSB Yamoussa III	896 11 - FZZ	COMIFAC	5,00
Deutsch-Indische Partnerschaft für Grüne Urbane Mobilität III (Begleitmaßnahme)	896 11 - FZZ	Indien	2,00
Deutsch-Indische Partnerschaft für Grüne Urbane Mobilität III	896 11 - FZZ	Indien	6,00
Programm nachhaltige Bewirtschaftung der Ressource Fisch	896 11 - FZZ	Mauretanien	18,50
Integration von Binnenvertriebenen und Stabilisierung der aufnehmenden Gemeinden in Cabo Delgado	896 11 - FZZ	Mosambik	15,00
Unterstützung der Covid-19 Soforthilfemaßnahmen und Impfkampagne	896 11 - FZZ	Palästinensische Gebiete	10,00
Nachhaltige Stadtentwicklung in Ruanda - Green City Kigali	896 11 - FZZ	Ruanda	30,00
Förderung der Impfstoffentwicklung und -produktion in Südafrika	896 11 - FZZ	Südafrika	20,00
Integrierte Berufsbildungs- und Beschäftigungsförderung	896 11 - FZZ	Togo	18,91
Get Access - Mini Grid Systeme in Uganda	896 11 - FZZ	Uganda	15,00
KKMU-Corona-Förderung	866 11 - FZD	Kenia	18,00
Impact Investment Fonds (Axa)	896 01 - FZR	FZ mit Regionen	20,00
InsuResilience Investment Fund (IIF) 2	896 01 - FZR	FZ mit Regionen	15,00
Klimarisikomanagement	896 03 - TZ	Zentralasien	10,00
Impfstoffe für Afrika: Verteilung und Produktion in SA (SAVax)	896 03 - TZ	Südafrika	18,00
Unterstützung der Lake Victoria Basin Commission der Ostafrikanischen Gemeinschaft (EAC/LVBC)	896 03 - TZ	EAC	3,30
Klima-Innovationen für Gründerzentren	896 03 - TZ	Globalvorhaben	4,10
Programm Nachhaltige Stadtentwicklung – Smart Cities II	896 03 - TZ	Indien	11,60
Marktorientierte Wertschöpfungsketten für Jobs und Wachstum in der ECOWAS Region (MOVE)	896 03 - TZ	ECOWAS	12,50
Stärkung der Menschenrechte und Förderung von Bürgerbeteiligung und Transparenz in Simbabwe	896 03 - TZ	Simbabwe	3,00
Technische Unterstützung der Afrikanischen Union zur Pandemiebekämpfung	896 03 - TZ	Afrikanische Union	3,17
One Health Daten Allianz Afrika (OHDAA)	896 03 - TZ	Afrika	2,50
Stärkung der öffentlichen Finanzen und der Finanzmärkte	896 03 - TZ	Irak	5,00
Unterstützung von E-Government und Innovation in der öffentlichen Verwaltung	896 03 - TZ	Ägypten	8,00
Beninnovation – Stärkung der digitalen Transformation in Benin	896 03 - TZ	Benin	2,50
Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen in Benin	896 03 - TZ	Benin	7,00
Verbesserte Governance zur Unterstützung jordanischer Reformvorhaben	896 03 - TZ	Jordanien	5,00
Entwaldungsfreie ländliche Entwicklung	896 03 - TZ	Kolumbien	6,00
Nachhaltige Innovationen für klimaresiliente Lebensmittelproduktion und „gutes Leben“ im ländlichen Raum	896 03 - TZ	Mexiko	5,60
Lokale Regierungsführung und Bürgerbeteiligung	896 03 - TZ	Pakistan	10,00
Stärkung der Nationalen-Regionalen Kooperationsbeziehungen in Southern African Development Community (SADC)	896 03 - TZ	SADC	4,50
Programm gute Regierungsführung	896 03 - TZ	Usbekistan	6,00
Schriftliche Frage 05/578: Maßnahmen mit GG2-Kennung	Haushaltstitel	Land	Auftragssumme
Ernährungssicherheit für Frauen und Kinder	896 11 - FZZ	Afghanistan	20,00
Förderung nachhaltiger Lieferketten - Begleitmaßnahme	896 01 - FZR	FZ mit Regionen	2,00
Förderung nachhaltiger Lieferketten	896 01 - FZR	FZ mit Regionen	48,00
Geschlechtergerechte und inklusive Politik und Wirtschaft in der MENA-Region	896 03 - TZ	Naher und Mittlerer Osten	7,50

*Haushaltstitel

FZZ - Bilaterale Finanzielle Zusammenarbeit - Zuschüsse

FZD - Bilaterale Finanzielle Zusammenarbeit - Darlehen

FZR - Finanzielle Zusammenarbeit mit den Regionen

TZ - Technische Zusammenarbeit

Anlage 6

Neu bewilligte Maßnahmen der nichtstaatlichen Entwicklungszusammenarbeit mit GG1/GG2-Kennung seit dem 08.12.2021 (in €)

Schriftliche Frage 05/579: Maßnahmen mit GG1-Kennung	Haushaltstitel	Land	Auftragssumme
Verbesserung der Human-, Tier- und Umweltgesundheit im Territoire de Mahagi durch einen One-Health-Ansatz mit Fokus auf zoonotische Infektions- und vernachlässigte Tropenkrankheiten	687 71 - Förderung langfristiger Vorhaben der Zivilgesellschaft	Kongo, Dem. Republik	3.000.000,00
Verminderung der negativen Auswirkungen des Klimawandels durch den Aufbau resilienter Lebensgrundlagen und Ökosysteme im einzigartigen "Grüngürtel" im Westen der Amhara Region, Äthiopien	687 71 - Förderung langfristiger Vorhaben der Zivilgesellschaft	Äthiopien	1.295.879,50
Globalvorhaben: Stärkung innovativer Ansätze zur Förderung der Widerstandsfähigkeit von Agro-Pastoralisten in Ostafrika (SRAPLEA Phase II)	687 71 - Förderung langfristiger Vorhaben der Zivilgesellschaft	Äthiopien	4.551.980,00
Stärkung der traditionellen Medizin in Togo - Tradi-Santé	687 71 - Förderung langfristiger Vorhaben der Zivilgesellschaft	Togo	2.078.957,00
Strukturelle Stärkung der Gesundheitsversorgung in der Somali Region in den Bezirken Dollo Ado und Bokolomayo in der Liban Zone Somali	687 71 - Förderung langfristiger Vorhaben der Zivilgesellschaft	Äthiopien	1.722.222,22
Resilienzsteigerung der ländlichen Bevölkerung in Ost-Uganda durch Förderung des Zugangs zu WASH-Infrastruktur und Kapazitätsentwicklung lokaler Akteure	687 71 - Förderung langfristiger Vorhaben der Zivilgesellschaft	Uganda	1.630.000,00
Innovation zur Anpassung der Landwirtschaft an den Klimawandel	687 71 - Förderung langfristiger Vorhaben der Zivilgesellschaft	Kongo, Dem. Republik	555.465,00
Inklusive Ernährungssicherheit und Resilienz in Togo	687 71 - Förderung langfristiger Vorhaben der Zivilgesellschaft	Togo	1.186.494,00
Bessere Bildungs- und Aufstiegschancen mittels Digitalisierung im Distrikt Tunduru / Tansania	687 71 - Förderung langfristiger Vorhaben der Zivilgesellschaft	Tansania	289.688,88
Ex-Post-Evaluierung der vom BMZ kofinanzierten Projekte von Fambul Tik und YAD in Sierra Leone	687 71 - Förderung langfristiger Vorhaben der Zivilgesellschaft	Sierra Leone	24.960,00
Verbesserung der Bildungssituation, der gesundheitlichen Voraussetzungen und Ernährungssicherung für die Menschen in Gofila	687 71 - Förderung langfristiger Vorhaben der Zivilgesellschaft	Burkina Faso	187.004,00
Nachhaltige ökonomische Infrastruktur für Kasambya und die Region durch Berufsbildung und gezielte Wirtschaftsförderung	687 71 - Förderung langfristiger Vorhaben der Zivilgesellschaft	Uganda	252.196,65
Ausbau des Projektes für biologische Imkerei integriert in biologische Landwirtschaft (Pro DIAAB 2)	687 76 - Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben priv. DEU Träger	Kamerun	135.118,00
Verbesserung von Einkommen und Ernährung durch Stärkung einer diversifizierten, klimafreundlichen Landwirtschaft in von Frauen geführten Kooperativen in Limpopo, Südafrika	687 76 - Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben priv. DEU Träger	Südafrika	133.330,00
Psychosoziale Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zur Stabilisierung des friedlichen Zusammenlebens im Libanon	687 76 - Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben priv. DEU Träger	Libanon	280.271,58
Umsetzung von Maßnahmen in Brennpunktgebieten Cartagenas als Beitrag zur Verbesserung der Selbstversorgung, Existenzsicherung und Gewaltprävention	687 76 - Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben priv. DEU Träger	Kolumbien	317.777,78
Verbesserte bildungspolitische, soziale und wirtschaftliche Integration der somalischen, sudanesischen und jemenitischen Minderheiten in Jordanien	687 76 - Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben priv. DEU Träger	Jordanien	444.444,45
SEWOH - Ausweitung des Projekts "Gemeinsam gegen Land Grabbing: Stärkung der Zivilgesellschaft durch Sicherung gemeinschaftlicher Landrechte in Kambodscha"	896 31 - Sonderinitiative Eine Welt ohne Hunger	Kambodscha	533.000,00
SEWOH_EXIT from Hunger: Stärkung der Ernährungssouveränität für indigene Bevölkerungsgruppen durch ein gemeindebasiertes, gender-sensibles und partizipatives Ernährungssicherungsmodell	896 31 - Sonderinitiative Eine Welt ohne Hunger	Indien	1.181.157,00
SEWOH – Verbesserung der Ernährungssicherheit und Lebensbedingungen durch nachhaltiges Ressourcenmanagement in der Marathwada Region, Maharashtra, Indien	896 31 - Sonderinitiative Eine Welt ohne Hunger	Indien	882.150,00
SEWOH - Stärkung der Ernährungssicherheit und Resilienz der am stärksten durch Naturkatastrophen gefährdeten Haushalte in den Distrikten Sagar und Panna in Madhya Pradesh	896 31- Sonderinitiative Eine Welt ohne Hunger	Indien	1.639.543,30
Regionalprojekt Afrika: Sanitäre Grundversorgung verbessern, lebenswerte und inklusive Städte gestalten	687 03 - Zahlungen an Afrikanische Entwicklungsbank/Entwicklungsfonds	Afrika	4.900.000,00
Stärkung der Resilienz der Bevölkerung in ausgewählten Provinzen Afghanistans	687 06 - Krisenbewältigung und Wiederaufbau, Infrastruktur	Afghanistan	2.000.000,00

Schriftliche Frage 05/580: Maßnahmen mit GG2-Kennung	Haushaltstitel	Land	Auftragssumme
Grenzübergreifendes Projekt zur Abkehr von Female Genital Mutilation/Cutting und zur Stärkung von Frauen und Mädchen	687 71 - Förderung langfristiger Vorhaben der Zivilgesellschaft	Guinea	1.345.461,00
Ex-Post Evaluierung in Nepal	687 71 - Förderung langfristiger Vorhaben der Zivilgesellschaft	Nepal	40.100,00
Stärkung lokaler, von Frauen und Jungunternehmern initiiertes Wertschöpfungsketten in Bangui und Umgebung	687 71 - Förderung langfristiger Vorhaben der Zivilgesellschaft	Zentralafrikanische Republik	300.000,00
Verbesserung der Wertschöpfungskette von organisierten Gärtnerinnen und Jugendlichen in der Provinz Ouaddai/Tschad	687 71 - Förderung langfristiger Vorhaben der Zivilgesellschaft	Tschad	1.421.784,30
Verbesserung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit von Jugendlichen und Heranwachsenden in der Schule und in der Gemeinde in den Departements Diourbel und Thiès	687 71 - Förderung langfristiger Vorhaben der Zivilgesellschaft	Senegal	929.140,00
Armutsbekämpfung durch nachhaltige Wirtschaftsentwicklung mit institutioneller materieller Unterstützung für Frauen-Kooperativen zur Seifenproduktion	687 71 - Förderung langfristiger Vorhaben der Zivilgesellschaft	Guinea	576.240,51
IWKA - Einbindung von Frauen in die kosovarische Agrarwirtschaft durch die Unterstützung Frauen-geführter Agrarbetriebe	Programm "Perspektive Heimat" (Rückkehr/ Reintegration)	Kosovo	1.599.709,10
Stärkung des Müllrecyclingmanagements von Jugend- und Frauengruppen für eine gesündere Umwelt im Kasarani Subcounty, Nairobi	687 76 - Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben priv. DEU Träger	Kenia	373.323,00
Verbesserung der Einkommenssituation von vulnerablen Familien in Jordanien als Folge von COVID-19	687 76 - Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben priv. DEU Träger	Jordanien	666.666,66
Organisierung von und Stärkung der Beteiligung von jungen und weiblichen Arbeitnehmerinnen in Gewerkschaften und in deren Entscheidungsprozessen	687 03 - Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben der Sozialstruktur	Asien	2.600.000,00
Sonderinitiative Fluchtursachen bekämpfen, Flüchtlinge reintegrieren	896 32 - Sonderinitiative Fluchtursachen bekämpfen, Flüchtlinge reintegrieren	Afrika	631.800,00
Verbesserter Zugang zu hochwertiger und inklusiver Bildung für marginalisierte Mädchen in den Provinzen Kandahar, Faryab und Kabul	687 06 - Krisenbewältigung und Wiederaufbau, Infrastruktur	Afghanistan	2.614.851,00



Quelle: Kuehn Malvezzi, Visualisierung: Davie Abbonacci

Berlin

House of One – Haus des interreligiösen Dialogs

Land

Berlin

Stadt-/Gemeindetyp

Großstadt

Einwohnerzahl

3.669.491

Projektlaufzeit

seit 2016

Projektkosten

4.643.771 €

Bundesmittel

2.200.000 €

Kommunale Mittel

1.150.000 €

Weitere Mittel

1.293.771 €

Themenfeld

Städtebau für die Zukunft gestalten

Das House of One entsteht als Haus des interreligiösen Dialogs in der Stadtmitte Berlins. Es soll zugleich der interdisziplinären Lehre über die Religionen, ihre Geschichte und ihre gegenwärtige Rolle in unserer Gesellschaft dienen.

Als Gründungsort der Stadt hat der Petriplatz in Berlin-Mitte eine herausragende historische und stadträumliche Bedeutung. Mit der Neuinterpretation des Platzes durch das House of One entsteht ein neuer, zukunftsweisender städtebaulicher Ankerpunkt: ein architekturtypologisch neuer Sakralbau, der eine Synagoge, eine Kirche und eine Moschee unter einem Dach vereint. In dem öffentlich zugänglichen Haus sollen Juden, Christen und Muslime gemäß ihrer religiösen Praxis beten, ihre Feste begehen und den Dialog so miteinander leben, dass die mehrheitlich säkulare Stadtgesellschaft ausdrücklich einbezogen wird. Geplant ist eine großflächige Stadtloggia, die wie das Erdgeschoss und die archäologische Halle im Untergeschoss zugänglich und nutzbar sein wird. Temporär einzurichtende liturgische Räume sollen das Gebäude im Sinne der Projektidee sowohl für getrennte als auch für gemeinsame Veranstaltungen der Religionen nutzbar machen.

Die Förderung umfasst die Planungsleistungen auf der Grundlage eines zuvor durchgeführten Planungswettbewerbs, während der eigentliche Bau über Spenden und weitere Förderungen finanziert wird. Nach den Sicherungsarbeiten in der archäologischen Zone erfolgte die feierliche Grundsteinlegung für das Haus im Mai 2021.

Langfristiges Ziel ist die städtebauliche Wiedergewinnung und Weiterentwicklung der Spreeinsel, die mit der architektonischen Erneuerung der Museumsinsel und dem Bau des Humboldt Forums begonnen hat.



Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus

Projektaufruf 2022

Mit dem Bundesprogramm zur **Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus** sollen erneut investive sowie konzeptionelle Projekte mit besonderer nationaler bzw. internationaler Wahrnehmbarkeit, mit sehr hoher fachlicher Qualität, mit überdurchschnittlichem Investitionsvolumen oder mit hohem Innovationspotenzial gefördert werden. Antragsberechtigt sind Kommunen.

Die Bundesregierung stellt – vorbehaltlich ihrer Verfügbarkeit – 2022 erneut Haushaltsmittel für die Fortführung des Programms bereit. Die Bundesmittel werden im Haushaltsjahr 2022 bewilligt und in fünf Jahresraten (2022 bis 2026) kassenmäßig zur Verfügung gestellt.

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der §§ 23, 44 BHO gewährt; die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) werden unverändert Bestandteil der jeweiligen Zuwendungsbescheide.

Mit der Umsetzung und der Begleitung des Programms hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) beauftragt.

Kommunen, die über geeignete Projekte verfügen, sind aufgerufen, dem BBSR bis zum

14. Dezember 2021

Projektvorschläge zu unterbreiten.

Maßgeblich hierfür sind nachfolgende Rahmenbedingungen:

1. Nationale Projekte des Städtebaus

Nationale Projekte des Städtebaus sind national und international wahrnehmbare, größere städtebauliche Projekte mit deutlichen Impulsen für die jeweilige Gemeinde oder Stadt, die Region und die Stadtentwicklungspolitik in Deutschland insgesamt. Sie zeichnen sich durch einen besonderen Qualitätsanspruch („Premiumqualität“) hinsichtlich des städtebaulichen Ansatzes, der baukulturellen Aspekte und der Beteiligungsprozesse aus, leisten einen Beitrag zum Klima- und Ressourcenschutz, zur Realisierung der baupolitischen Ziele des Bundes und weisen Innovationspotenzial auf.

Nationale Projekte des Städtebaus sind Projekte, mit denen in der Regel Aufgaben und Probleme von erheblicher finanzieller Dimension gelöst werden. Mit einem überdurchschnittlich hohen Fördervolumen soll eine schnellere und ggf. umfassendere Intervention und Problembearbeitung möglich sein. Die eingereichten Projekte sollten die großen Herausforderungen deutlich machen, vor denen Städte und Gemeinden in Deutschland derzeit stehen (z.B. Bestandserhalt, Konversion, nachhaltige Quartiersentwicklung, Klimafolgenanpassung).

2. Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind investive, investitionsvorbereitende und konzeptionelle Maßnahmen mit ausgeprägtem städtebaulichem Bezug.

Die eingereichten Projektvorschläge können Bestandteil einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme sein, dies ist jedoch keine Fördervoraussetzung. In jedem Fall ist der städtebauliche Bezug des Projektes darzulegen. Er kann darin bestehen, dass das vorgeschlagene Projekt Gegenstand einer städtebaulichen Gesamtstrategie ist, bzw. es sich aus einem Integrierten Stadtentwicklungskonzept oder aus vergleichbaren Planungen erschließt.

Innerhalb des vorgesehenen haushaltsrechtlichen Verpflichtungsrahmens (2022–2026) sind auch mehrjährige Maßnahmen förderfähig. Grundsätzlich sind nur Maßnahmen förderfähig, die bis zur Erteilung des Zuwendungsbescheids noch nicht begonnen wurden (s. Zeitplan).

Förderfähig sind auch Objekte, die im Eigentum eines Landes oder privater Dritter stehen sowie Projekte mehrerer Antragsteller.

Die Fördermaßnahmen müssen klar abgrenzbar und definiert sein, d.h. sie müssen in Abgrenzung zu anderen Maßnahmen im Umfeld einzeln betrachtet werden können. Die Förderung entsprechender Bauabschnitte ist zulässig.

3. Antragsteller

Antragsberechtigt sind die Kommunen, in deren Gebiet sich das zu fördernde Projekt befindet. Bei gemeinsamen Projekten mehrerer Kommunen übernimmt eine Kommune die Federführung.

Antragsteller und Förderempfänger sind die jeweiligen Kommunen auch dann, wenn sich das zu fördernde Objekt oder die Liegenschaft in Privat-, Kirchen- oder Landeseigentum befindet.

4. Verfahrensablauf und Auswahl der Projekte

Das Auswahlverfahren ist in zwei Phasen untergliedert. Nach Einreichung der Projektvorschläge in der 1. Phase (Einreichung über das Förderportal des Bundes *easy-Online*) folgt die Auswahl der Förderprojekte durch eine unabhängige Expertenjury. Die 2. Phase umfasst die Beantragung einer Bundesförderung in Form einer Projektzuwendung (Zuwendungsantrag) nach Maßgabe der §§ 23, 44 BHO und den dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) durch die ausgewählten Kommunen.

4.1 Einreichung von Projektvorschlägen – 1. Phase

In der 1. Phase ist der Projektvorschlag mit einem Beschluss des Gemeinde- bzw. Stadtrats oder eines dafür zuständigen Ausschusses, mit dem die Teilnahme am Projektauftrag 2022 gebilligt wird, dem BBSR bis zum

14. Dezember 2021

in Form der sogenannten Projektskizze online einzureichen.

Das Projektskizzenformular ist ab Anfang August 2021 über das Förderportal des Bundes in *easy-Online* aufrufbar:

<https://foerderportal.bund.de/easyonline>

Die in *easy-Online* erstellte Projektskizze ist nach Abschluss des digitalen Antragsverfahrens unverändert ausgedruckt und unterschrieben (ggf. mit ergänzenden Unterlagen) dem BBSR sowie dem für die Städtebauförderung zuständigen Landesressort bis zum 17. Dezember 2021 (Datum Poststempel) zuzuleiten. Das entsprechende Landesressort erstellt daraufhin eine für das Antragsverfahren notwendige, städtebauliche Stellungnahme. Die Stellungnahmen zu den Projektskizzen senden die Länder bis zum 4. Februar 2022 gesammelt an das BBSR.

Nach Vorprüfung der Projektskizzen durch das BBSR bzw. beauftragte Dritte erfolgt die Auswahl der zur Förderung zu empfehlenden Projekte durch eine unabhängige Expertenjury im BMI.

4.2 Beantragung der Zuwendung für die ausgewählten Projekte – 2. Phase

Die zu fördernden Kommunen werden nach Projektauswahl zu Beginn der 2. Phase durch das BBSR aufgefordert, einen entsprechenden Zuwendungsantrag für die Förderung ihres Projektes zu stellen. Die Erstellung des Zuwendungsantrages richtet sich nach dem in einem Merkblatt näher beschriebenen Verfahren (siehe: www.nationale-staedtebauprojekte.de). Der Zuwendungsantrag umfasst grundsätzlich das Antragsformular, den Ausgaben- und Finanzierungsplan, den Ablauf- und Zeitplan sowie die entsprechenden Nachweise des kommunalen Finanzierungsanteils (Ratsbeschluss) sowie aller weiteren Mittelgeber.

5. Auswahl

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird bei der Auswahl der zu fördernden Projekte von einer unabhängigen Expertenjury beraten, die sich aus Mitgliedern des Deutschen Bundestages sowie Fachleuten verschiedener Disziplinen (z.B. Stadt- und Landschaftsplanung, Städtebau, Denkmalpflege) zusammensetzt.

Für die Auswahl der Projekte sind u.a. folgende Kriterien ausschlaggebend (keine Rangfolge):

- nationale bzw. internationale Wahrnehmbarkeit und Wirkung des Vorhabens;
- überdurchschnittliche städtebauliche Qualität;
- besonderer Beitrag zur Baukultur;
- Maßnahmen zur Einbeziehung von Bürgerinnen und Bürgern;
- besonderer Beitrag zu Klimaschutz, Klimafolgenanpassung bzw. Ressourcenschutz
- erhebliches und überdurchschnittliches Investitionsvolumen;
- Machbarkeit und zügige Umsetzbarkeit;
- Innovationspotenzial.

6. Komplementärfinanzierung

Förderprojekte müssen von den betreffenden Kommunen mitfinanziert werden (Ausnahme Landeseigentum). Der Eigenanteil der Kommunen beträgt grundsätzlich ein Drittel der von Bund und Kommune zu tragenden Projektkosten; bei Vorliegen einer Haushaltsnotlage kann sich der kommunale Eigenanteil auf bis zu 10 % reduzieren. Die Haushaltsnotlage ist durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zu bestätigen. Die Finanzierung der Folgekosten (Unterhalt, Betriebskosten etc.) ist sicherzustellen.

Bei Weitergabe der Bundes- und kommunalen Mittel an private Eigentümer ist deren angemessene finanzielle Beteiligung zwingend und dem Zuwendungsgeber nachzuweisen.

Bei der Ermittlung der auf Bund und Kommune entfallenden Kosten finden eventuelle finanzielle Beteiligungen Dritter keine Berücksichtigung. Die Bundesmittel können nicht für den Erwerb von bundeseigenen Liegenschaften oder Maßnahmen an Bundeseigentum eingesetzt werden.

6.1 Anteil der Kommune

	Bund	Kommune
Grundsatz	2/3	1/3
Haushaltsnotlage	90 %	10 %.

Eine freiwillige finanzielle Beteiligung des Landes ist ausdrücklich erwünscht; sie kann jedoch nicht den Eigenanteil der Kommune ersetzen.

6.2 Förderung landeseigener Objekte oder Liegenschaften

Bei Objekten oder Liegenschaften in Landeseigentum ist eine Beteiligung des Landes obligatorisch:

	Bund	Land
Grundsatz	1/3	2/3

6.3 Erbringung der Finanzierungsanteile von Land bzw. Kommune

Kommunen und Länder müssen ihre finanziellen Eigenanteile anteilig zu den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln des Bundes erbringen. Eine Vorleistung mit Bundesmitteln und der spätere Ausgleich mit kommunalen bzw. Landesmitteln sind nicht möglich.

6.4 Beteiligung Dritter

Die finanzielle Beteiligung unbeteiligter Dritter ist ausdrücklich erwünscht. Als unbeteiligte Dritte gelten solche natürlichen oder juristischen Personen, die keine rechtlichen, personellen oder wirtschaftlichen Beziehungen zum Projektträger, Bauherrn oder Vorhaben haben (z. B. unabhängige Stiftungen oder Spender). Sie kann als kommunaler Eigenanteil gewertet werden – bis zu einem in jedem Fall von der Kommune aufzubringenden Eigenanteil von 10 % der förderfähigen Kosten.

Bei privaten oder kirchlichen Eigentümern sowie bei anderen öffentlichen Fördergebern handelt es sich grundsätzlich um beteiligte Dritte. Für die Berechnung des kommunalen Anteils sind in diesen Fällen grundsätzlich die Gesamtkosten abzüglich der Anteile beteiligter Dritter (Eigentümer, öffentliche Fördergeber etc.) maßgeblich.

7. Baufachliche Prüfung

Für die Umsetzung von baulichen Maßnahmen sind bei einer Förderung die „Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau) zu beachten. Diese sind unter folgendem Link abzurufen: <https://fib-bund.de/Inhalt/Richtlinien/RZBau/>.

Für die baufachliche Beratung und Prüfung bedient sich der Zuwendungsgeber in der Regel der staatlichen Bauverwaltung in den Ländern.

8. Begleitende Öffentlichkeitsarbeit

Die Förderempfänger werden mit dem Zuwendungsbescheid verpflichtet:

- auf die Förderung als Nationales Projekt des Städtebaus durch den Bund hinzuweisen,
- die Vernetzung und den Erfahrungsaustausch der Projektbeteiligten mitzugestalten,
- ihre Maßnahmen am „Tag der Städtebauförderung“ der Öffentlichkeit vorzustellen.

Weitere Verpflichtungen und Einzelheiten (z.B. Nutzung des Programmlogos, Berichterstattung etc.) werden im Zuwendungsbescheid geregelt.

9. Weiteres Verfahren

29 Juli 2021 Anfang	Veröffentlichung des Projektaufrufs 2022
August 2021	Freischaltung des Projektskizzenformulars in easy-Online
14. Dezember 2021	Fristende zur Einreichung der Projektskizzen in <i>easy-Online</i>
17. Dezember 2021	Fristende zur Einreichung der Projektskizzen in unveränderter, ausgedruckter und unterschriebener Form (Datum Poststempel) beim BBSR sowie beim für die Städtebauförderung zuständigen Landesressort
4. Februar 2022	Fristende für die Einreichung der Stellungnahmen der Länder beim BBSR
Dezember 2021–Februar 2022	Sichtung und Vorprüfung der Förderanträge durch das BBSR bzw. beauftragte Dritte
März 2022	Tagung der unabhängigen Expertenjury mit dem Ziel, eine Förderempfehlung für den Bund sowie einen Gesamtvorschlag für die Bindung und den Abfluss der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu erarbeiten
April 2022	Veröffentlichung der Auswahl und Information der entsprechenden Kommunen durch das BMI

Mai 2022	Aufforderung der ausgewählten Kommunen zur Erstellung eines Zuwendungsantrags durch das BBSR
anschließend	Erarbeitung der Zuwendungsanträge in Abstimmung mit dem BBSR und – soweit bauliche Maßnahmen gefördert werden – in Abstimmung mit der Bundesbauverwaltung
anschließend	Eingang der Zuwendungsanträge beim BBSR
anschließend	Erteilung der Zuwendungsbescheide durch das BBSR

10. Kontakt

Projektvorschläge sind über das Projektskizzenformular in *easy-Online* unter folgender URL bis zum **14. Dezember 2021** einzureichen:

<https://foerderportal.bund.de/easyonline>

Weitere Hinweise zum Verfahren können dem Merkblatt zum Projektaufruf 2022 entnommen werden. Das Merkblatt kann unter www.nationale-staedtebauprojekte.de eingesehen werden.

Zum verbindlichen Nachweis ist die in *easy-Online* erstellte Projektskizze dem BBSR unverändert ausgedruckt und unterschrieben (ggf. mit ergänzenden Unterlagen) bis zum 17. Dezember 2021 (Datum Poststempel) zuzusenden:

Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung
Referat RS 8 – Qualität im Städtebau, investive Projekte
Kennwort: „Nationale Projekte des Städtebaus“
Deichmanns Aue 31–37
53179 Bonn.

Fragen zum Projektaufruf richten Sie bitte an:

Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung
nationale-staedtebauprojekte@bbr.bund.de

Betreff: Projektaufruf 2022 – Nationale Projekte des Städtebaus

Telefonischer Kontakt:

Hotline jeweils Montag bis Freitag 10 bis 12 und 14 bis 16 Uhr unter Tel.: 0228 99401-1666.

